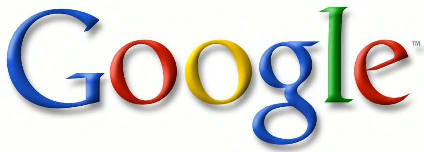


Brentano und Leser,
Sammlung älterer und neuerer
staatswissenschaftlicher Schriften
des In- und Auslandes
Nr. 3.

Ein Neu: Nutzlich- vnd Lustigs

COLLOQVIVM

Von etlichen Reichstags-Puncten

Herausgegeben
von
Eberhard Gothein.



Leipzig
Verlag von Duncker & Humblot
1893.

Ankündigung.

Sammlung
älterer und neuerer
staatswissenschaftlicher Schriften
des
In- und Auslandes.

Herausgegeben

ser,

Geh. Hofi … leidelberg.

E … in, welche heute s … ırhunderten und in … n der wirt- schaftli…

Dε … ellern, ge- schweig … :en Urteile, wo vor … ınd seinen Trägerı … l in längst widerle … fen Äusse- rungen … ungen und Bestreb…

Di … ausgeber in der sch … Vergangen- heit und in der fremden Sprache mancher bedeutungsvoller Arbeiten der Gegenwart.

Sie haben sich daher vereinigt, um mit Hülfe anderer Kollegen dem deutschen Studierenden der Staats- und Socialwissenschaften eine Anzahl schwer zugänglicher oder in fremder Sprache geschriebener Schriften darzubieten. Sie beabsichtigen dabei jedwede Einseitigkeit der Richtung zu vermeiden. Ältere wie neuere Finanz- und Wirtschaftsschriftsteller, Merkantilisten wie Physiokraten, Freihändler wie Schutzzöllner, Vertreter agrarischer wie gewerblicher Interessen, orthodoxe Nationalökonomen wie Socialisten sollen die gleiche Berücksichtigung finden. Einzig mafsgebend für die Heraus-

Fortsetzung auf der dritten Seite des Umschlags.

Die deutschen Kreditverhältnisse

und

der dreifsigjährige Krieg.

Von

Eberhard Gothein.

Ein Neu: Nutzlich- vnd Lustigs

COLLOQVIVM

Von etlichen Reichstags-Puncten.

Insonderheit

DIE REFORMATION

der Zöllen Zinſszahlung vnd verbesserung der Matricul antreffend.

Colloquenten seyn

Doctor. Edelmann. Burger. Baur.

Herausgegeben von

Eberhard Gothein.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.

Bernhard Erdmannsdörffer

in Erinnerung

zwanzigjähriger Freundschaft und Verehrung.

Inhalt.

Das 16. Jahrhundert und der Beginn des 17. ist die Zeit, in der die kapitalistischen Wirtschaftsformen sich zuerst in gröſserem Umfange in Deutschland geltend machen; aber nur zögernd und nicht ohne starke Einschränkungen und entschiedene Rückschläge hat man sich den neuen Formen anbequemt; und langsamer noch als in der Praxis hat man sich in der Theorie dazu verstanden, sie anzuerkennen. In der Gestaltung der Kreditverhältnisse, die immer für die Ausbildung einer kapitalistischen Besitzverteilung und einer kapitalistisch geleiteten Produktion maſsgebend sind, hat sich auch dieser Übergangszustand am deutlichsten, weit schärfer noch, als in den Veränderungen des Ackerbaues und des Gewerbes, gezeigt. So fest aber wurzelten sich doch während desselben die kreditwirtschaftlichen Operationen ein, so sehr beruhte am Ende dieser Epoche schon der ganze sociale und wirtschaftliche Zustand auf ihrer Anerkennung, daſs die gröſste wirtschaftliche Erschütterung, die je ein Volk durchgemacht hat, der dreiſsigjährige Krieg, hieran nichts mehr ändern konnte. Eine beispiellose Zerrüttung der Volkswirtschaft, welche eine pünktliche Erfüllung der in friedlichen und wohlhabenden Zeiten eingegangenen Verpflichtungen schlechthin ausschloſs, machte Begünstigungen des Schuldners nötig, wenn nicht nach der Herstellung des Friedens eine abermalige Umwälzung aller Besitzverhältnisse und damit zugleich auch des socialen Zustandes erfolgen sollte. Welche Erörterungen über dieses Problem einer allseitig billigen Wiederherstellung geordneter Zustände zwischen den Gelehrten und in den für die Gesetzgebung und Verwaltung maſsgebenden Kreisen gepflogen worden sind, zu welchen Ergebnissen und Maſsregeln man hierbei gelangt ist, und wie diese durchgeführt worden sind, das ist der Gegenstand dieser Untersuchung.

Das Problem, das in Frage stand, war hervorragend wirtschaftlicher Natur; aber es wurde von den Zeitgenossen durchweg in juristischer Form behandelt. Die Nationalökonomie jener Zeit steckt noch ganz in der Hülle römischer Civilistik. Die wirtschaftlichen Thatsachen erscheinen hier noch in der Kategorie des *aequum* einbegriffen; aber indem dieses *aequum* schliefslich den Sieg über das *justum* davonträgt, sieht man, wie doch die wirtschaftliche Überlegung der juristischen den Weg weist. Wenn freilich die „Billigkeit“, in tieferem Sinne erfafst, nicht eine Schwächung und Beugung des Rechtes sondern vielmehr selber das werdende Recht darstellt, so bestehen die Männer, die diese Debatten führen und diese Ordnungen erlassen, schlecht genug. Denn nicht um eine schöpferische Fortbildung des Rechtes, sondern um Auskunftsmittel für die drängende Not des Augenblicks handelt es sich für sie. Sie sind darin den Juristen der Novellen, auf die sie sich mit besonderer Vorliebe berufen, nicht unähnlich. Um so mehr zeichnen sie sich aus durch Virtuosität des juristischen Denkens im einzelnen, durch die auf die Spitze getriebene Kunst der Zerlegung und Zerspaltung der Begriffe wie des Einzelfalls, durch ihre internationale Belesenheit und nicht zuletzt durch ihre hervorragende Kenntnis des praktischen Lebens. Da die Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft sich bisher darauf beschränkt hat, die Persönlichkeit der Juristen, sowie die Fortschritte des systematischen Denkens, der Kenntnis der Rechtsquellen und die Gestaltung des juristischen Unterrichtes zu schildern, so wird ihr vielleicht diese wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung nicht unwillkommen sein, die vor allem den Zusammenhang der Rechtswissenschaft einer bestimmten Epoche mit den praktisch-wirtschaftlichen Fragen derselben behandelt. Als ein Probestück jener Debatten wird hier eine Parteischrift beigefügt, die unter allen, welche damals gewechselt wurden, die geistreichste, allerdings auch die einseitigste und in ihrer Polemik die willkürlichste ist. Von den Gegensätzen jener Zeit wird sie ein anschaulicheres Bild geben, als diese Erörterungen es vermögen.

Als im Jahre 1500 der Reichstag von Augsburg daranging, die vor 5 Jahren in Worms begonnene Reichsreform abzuschliefsen, kam neben der Ordnung eines Reichsregimentes, einer Reichskriegsverfassung und einer damit eng zusammenhängenden Reichsfinanzverfassung auch eine allgemeine Polizeiordnung zum erstenmal in Betracht, d. h. die Regelung jener

Verwaltungs- und Rechtsgrundsätze, die der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit dienen. Hierbei musste auch die Wucherfrage berücksichtigt werden, um womöglich die Widersprüche zu heben, die hier allerwärts zwischen der Theorie und der Praxis bestanden. Der allgemeine Grundsatz, dafs alle wucherlichen und unziemlichen Kontrakte bei entsprechender Strafe verboten seien, bedurfte, das sah man ein, einer näheren Erläuterung. Denn da die Wiederkäufe allenthalben in den Landen gemein seien und unter ihrem Schein manche Unziemlichkeit geübt werde, solle das Reichsregiment zunächst einmal diese in geziemendes Mafs und Form bringen[1].

Der Zerfall des Reichsregimentes, die Vereitelung der Hoffnungen, die man auf die Reichsreform unter Maximilian gesetzt hatte, schoben die Erfüllung dieses Wunsches noch um 30 Jahre hinaus. Erst in der Polizeiordnung des Jahres 1530[2] kam der Beschlufs von 1500 zur Ausführung. Die Fälle wurden jetzt aufgezählt und bestimmt, die fortan im Reiche als verbotene, wucherliche Kontrakte gelten sollten. Es waren durchweg Geschäftsmanipulationen, die man auch gegenwärtig noch mit diesem Namen bezeichnet: so die Einsetzung eines höheren Kapitals in den Schuldbrief, als in Wirklichkeit gezahlt worden war, um auf solche Weise mehr als 5 % zu erhalten; die Festsetzung unbillig hoher Verzugszinsen, der Zuschlag einer Provision, eines Dienstgeldes für Beschaffung des Kapitals, die Bedingung eines besonderen Aufgeldes zu den vier Quartalterminen, durch welche die Zinsen bisweilen auf 20 % gesteigert wurden, die Auszahlung des Darlehens in Münze, während in den Schuldschein der Betrag in Gold eingesetzt wurde, endlich der betrügerisch hohe Anschlag überlassener oder die Ausbedingung unbillig niederer Preise für zu liefernde Waren. Alle solche Kontrakte sollten fortan mit Einziehung von einem Viertel des Kapitals bestraft werden. Die gesetzlich zugelassenen, allerwärts üblichen Wiederkäufe dagegen wurden damals zuerst an ein Zinsmaximum von 5 % gebunden.

Alle erlaubten Geschäfte des Realkredites waren also hier unter dem Begriffe des Wiederkaufs vereinigt; dieser aber ward ebenso für liegende Güter wie für Waren gestattet. Hierher gehörten der Rentkauf und die Satzung gleichmäfsig. Die

---

[1] R.-A. Art. 32. Samml. der R.-A. II p. 81.
[2] R.-A. von 1530. Pr.-O. Art. 26. Samml. der R.-A. II 341.

Scheidung zwischen diesen beiden war seit geraumer Zeit in der Abnahme begriffen; der Reichsschlufs sah ganz von ihr ab. Nach wie vor galt dagegen das gewöhnliche zinstragende Darlehen als rechtsungiltig.

An der Zulässigkeit des Rentkaufs hatte man im deutschen Recht nie gezweifelt; der Vermögensbestand der Kirchen und frommen Stiftungen beruhte selber ganz auf ihm, und eben diese Erwägung hatte auch das Konstanzer Konzil und bald darauf Papst Martin V. veranlafst, den Rentkauf ausdrücklich als zuläfsig zu erklären. Ja, es war damals vom Papste sogar eine Verzinsung von 10—14 % gebilligt worden; nur hatte er streng den Charakter des Realkredits festgehalten wissen wollen, indem mit dem Untergang des rentenpflichtigen Gutes auch die Rente hinfällig sein sollte; und er hatte die Wiederlöslichkeit, das Rückkaufsrecht von seiten des Verkäufers, also des Schuldners, zur Bedingung dieses weittragenden Zugeständnisses gemacht. Diesen Standpunkt nahm nun auch der Reichstag ein, und die Polizeiordnung von 1548, die ihre Vorgängerin in allen Punkten wiederholte, fügte noch die unter solchen Umständen eigentlich selbstverständliche Erläuterung hinzu, dafs die Kündigung nur dem Schuldner, nicht dem Gläubiger zustehe. Man hielt mit Energie an dieser Bestimmung fest in dem Bewufstsein, dafs nur noch dieser eine Unterschied den Rentkauf vom verzinslichen Darlehen trenne[1]. Eben dadurch, dafs die Rente aus einer festen Grundlast zu einem ablösbaren Darlehenszins geworden war, hatte sie sich auch der Satzung genähert, die von jeher mit dem Wiederkauf die nächste Verwandtschaft besessen hatte, und schon im 15. Jahrhundert war das kanonische Verbot der verzinslichen Pfandbestellung ganz und gar veraltet[2].

Nach Mafsgabe dieser Reichstagsbeschlüsse richtete nun das Kammergericht seine Rechtsprechung ein. Bis zum Jahre 1571 sah es noch alle Zinsen eines eigentlichen Darlehens für Wucher an und sprach sie regelmäfsig dem Gläubiger ab. Aber schon begann es der feinen Unterscheidung von Interesse und Zins nachzugeben, die für die Theorie dieser Übergangszeit besonders bezeichnend ist, indem es dem Gläubiger Ver-

[1] Stobbe, Deutsches Privatrecht III p. 283.

[2] Vgl. über die Entwicklung des Pfandrechts, aufser Stobbe III C. V p. 293 f. und 308 f., namentlich die durchschlagende Untersuchung bei Heusler, Institutionen des d. R. II 135 f. und 150 f.

zugszinsen in der Höhe zusprach, wie er wahrscheinlich sein Kapital hätte nützen können, wenn er es rechtzeitig zurückerstattet erhalten hätte [1]. Dieses „Interesse am Verzug" wurde entsprechend dem Zinsfufs für Wiederkaufsgeschäfte auf 5 % festgestellt; es sollte aber erst vom Augenblicke, wo die Klageführung bei dem Gerichte erster Instanz erhoben worden war [2], beginnen.

Auch hierbei blieb das Kammergericht nicht stehen und konnte es nicht stehen bleiben angesichts der Thatsache, dafs in vielen Territorien ausdrücklich oder stillschweigend das zinstragende Darlehen zugelassen wurde, und gegenüber einer Theorie, die zum erstenmal mit der Rechtfertigung des Darlehenzinses Ernst machte. Nachdem die römischen Rechtslehrer die Zinsbestimmungen des römischen Rechtes schon lange, ohne sich über seine Geltung neben dem kanonischen näher zu äufsern [3], dargestellt hatten, war es der Franzose Molinäus gewesen, der, vielleicht ermutigt durch die beiläufigen Bemerkungen Calvins, das zinstragende Darlehen verteidigte. An der Universität Paris, der Bewahrerin der mittelalterlichen Tradition, vermochte er sich nicht zu halten, und die katholische Kirche verurteilte seine Lehre; aber wie Molinäus persönlich in Deutschland Zuflucht und eine bedeutende Wirksamkeit fand, so gewann hier auch seine Doktrin einen bestimmenden Einflufs [4]. Alle Protestanten erblicken fortan in ihm ihre eigentliche Autorität; die Abhandlungen, die aus diesem Lager über den Zinswucher kommen, sind nichts weiter als eine Verarbeitung seiner Gedanken mit den üblichen kleinen Erweiterungen und Einschränkungen der damaligen Universitätsprogramme und Dissertationen [5]. Weit mehr aber wollte be-

---

[1] Die ganze Entwicklung dieser Lehre und der entsprechenden Praxis siehe bei Endemann, Studien zur röm.-kan. Wirtschaftslehre II Kap. 8.

[2] Das Material giebt sehr vollständig v. Meiern, Sechster Zinsthaler 1732 p. 111 ff. Vgl. auch Neumann, Gesch. des Wuchers 545 f.

[3] Vgl. die besonders einflufsreichen Stellen bei Alciatus d. verb. signif. p. 426 und Hotomann opp. II 311.

[4] Ich weiche hier von Endemann ab, der wiederholt Molinäus' Lehre allen Einflufs auf die Zeitgenossen abspricht, was sich daraus erklärt, dafs er überwiegend die katholisch-kanonistische Litteratur berücksichtigt.

[5] Dies gilt namentlich von Besolds quaestiones aliquot de usuris 1598 und erweitert 1623, die Roscher, Gesch. der Nationalökonomik p. 201, aufserordentlich überschätzt.

sagen, daſs Molinäus auch das Kammergericht in seiner bisher festgehaltenen Übung wankend machte. Bald nach 1570 setzte der oberste Kammerrichter selber, der noch dazu ein geistlicher Fürst des Reiches war, Bischof Marquard von Speier, in einem interessanten Schreiben seine Stellung zu der Frage auseinander. Die Reichsordnungen, so meint er, seien insofern nicht ganz klar, als man aus ihnen nicht eigentlich entnehmen könne, ob sie sich auf alle Darlehensverträge bezögen, bei denen Zinsen, ob viel ob wenig, ausbedungen seien, oder nur auf jene, bei denen unchristlicher Wucher, d. h. mehr als die landläufigen 5 %, genommen werde. Er selber stellt sich nun entschieden auf den Standpunkt, daſs nur die letzteren und zwar nur die im Jahre 1530 aufgezählten betrügerischen Stipulationen gemeint seien. Das war zwar eine kühne Auslegung eines Gesetzes, das überhaupt nur von Wiederkaufshandlungen redete; aber für den Kammerrichter waren in Wahrheit auch ganz andere Erwägungen als diese Interpretation maſsgebend. Denn er findet seine Meinung dadurch unwiderleglich erwiesen, daſs die einzelnen Stände des Reiches selber ihren Gläubigern 5 % geben und in ihren eigenen Landen in privaten Schuldsachen 5 % durchweg gerichtlich zusprechen. Solche Übung widerspreche nun freilich dem strengen Zinsverbot des kanonischen Rechts. „Doch", so fährt der juristische Bischof fort, „so ist es im Reiche teutscher Nation nicht neu, noch seltsam, daſs aus erheblichen und beweglichen Ursachen und zu Erhaltung Fried und Ruhe im Reich etwas wider die geistlichen Recht statuirt und geordnet worden wäre." Es ist die Zeit, da die Gegenreformation erst vereinzelte Wellen nach Deutschland treibt, in welcher ein Kirchenfürst so despektirlich vom geistlichen Recht sprechen konnte. Er fährt fort: „Wenn Kontrakte, bei denen Zinsen versprochen werden, ungültig sein sollten und die Zinsen zurückgezahlt werden müſsten, so würde daraus folgen, daſs fast niemand wissen könne, was sein oder eines andern wäre, es würde eine unendliche Fülle von Prozessen, eine völlige Vernichtung des bürgerlichen Friedens folgen. Aller Kredit werde für die Zukunft zerstört sein, und alle weltlichen Händel, die ohne solche Kontrakte nicht bestehen noch getrieben werden könnten, müſsten zu Grund und Boden gehen." Die Grundanschauung des kanonischen Rechtes gilt ihm mit Molinäus als ein Irrtum: „Dem Kaufmann geschieht nur eine Wohlthat damit, wenn man ihm Geld in den Handel legt; und darum sind solche Fälle nicht nur

dem göttlichen Recht, auf das sich doch das päpstliche gründe und berufe, nicht zuwider, sondern vielmehr ihm gemäfs; sie „widerstreiten nicht dem Gebot der Nächstenliebe, sondern sie stammen vielmehr selber aus ihm“.

Das officielle Gutachten des gesamten Kammergerichtes, mit dem auch dieses sich rechtfertigt, dafs es bisher in Zinssachen keine Urteile habe ergehen lassen, behandelt zwar anfangs das kanonische Recht mit der hergebrachten Ehrerbietung und macht das Zugeständnis, dafs es, wie auch das natürliche Recht, den kaiserlichen und weltlichen Satzungen vorzugehen habe; aber die Herren thun dies nur, um sich nachher nicht allein die ganze Beweisführung ihres Vorsitzenden anzueignen, sondern auch lange Auszüge zum Beleg der Meinung „der besten Gelehrten“ zu bringen, d. h. eben des Molinäus, einschliefslich aller Ausfälle desselben auf „die unwissenden Kanonisten und heuchlerischen Theologaster“ [1].

Diesmal war jedoch, was nicht gerade oft geschehen ist, das Kammergericht seiner Zeit voraus. Es kehrte auch selber bald zu seiner früheren Gewohnheit zurück, und obgleich sich aus der nächsten Zeit einige Urteile vorfinden, in denen 5 % Darlehenszinsen zugebilligt werden, so blieb es doch dem stipulirten Zins abhold.

Dagegen nahmen ihn die Landesordnungen, die um jene Zeit das gemeine Recht kodifizierten, wenigstens teilweise und namentlich im protestantischen Norddeutschland [2] an; höchstens fanden die Fürsten einige Entschuldigungen nötig, wie Kurfürst August von Sachsen: „In diesen geschwinden Zeiten würde sonst nicht geliehen werden, und der schlimmste Wucher komme auch daher, dafs bei völligem Verbot der Gläubiger meine, nun sei es schon gleich, ob er viel oder wenig Zinsen nehme“ [3].

---

[1] Beide Gutachten bei v. Meiern, Sechster Zinsthaler p. 126 ff.

[2] Eine wenig zureichende Aufzählung bei Neumann, der zwischen Verzugs- und stipuliertem Zins nicht genug scheidet.

[3] Roscher, Gesch. der Nationalök. p. 136. Falke, Gesch. des Kurf. August von Sachsen. Wie langsam sich an manchen Orten die Entwicklung vollzog, dafür siehe v. Wächter, Württemb. Privatrecht p. 494 f., wo sich erst auf Grundlage des Reichsschlusses von 1600 eine Anerkennung der Mora-Zinsen findet und die weitergehenden Vorschläge der ständischen Kommission, die sich auf das Beispiel von Sachsen und Meklenburg beruft, nicht durchdringen.

Immerhin herrschte hier keine durchgängige Übereinstimmung. Vorwiegend die Interessen der Städte und des Handels, wie aus Bischof Marquards eigenen Erörterungen hervorgeht, drängten zur Anerkennung des zinsbaren Darlehens; hier bedurfte der Personalkredit einer weiteren Ausbildung; der Spielraum, der durch Wechsel und Societätsformen gegeben war, genügte ihm nicht mehr; die Landwirtschaft dagegen, im unbestrittenen Besitze der soliden Formen des Rentkaufs und der verzinslichen Satzung, also eines ganz ausreichenden Immobiliar- und Mobiliarkredits, stand nach wie vor dem personalen Darlehen mifstrauisch gegenüber: von ihrem Standpunkt aus auch nicht mit Unrecht; denn der Judenwucher, der im Augsburger Reichsschlufs 1530 ausdrücklich aufgehoben worden war, hatte sich nur von den Städten auf das platte Land gezogen [1], und von einer ausdrücklichen Anerkennung des zinsbaren Darlehens konnte man eine weitere Ausbreitung befürchten, ganz abgesehen davon, dafs es doch bedenklich schien, mit der durch Jahrhunderte festgehaltenen Lehre endgiltig zu brechen. Freilich gilt das alles mehr für Oberdeutschland als für Niederdeutschland; denn in dem ganzen Gebiete, welches man gern unter dem Begriffe des jus Saxonicum zusammenfafste, und das wir wirtschaftlich bereits damals als Gebiet des vorwaltenden oder aufstrebenden Grofsgrundbesitzes bezeichnen können, gilt schon die Hypothek statt des Rentkaufs [2].

Seitdem das Reich ein oberstes Gericht besafs, das gerade auf civilrechtlichem Gebiete äufserst thätig war, mufste man aber zu festen Normen gelangen; die beständige Verschiebung von mafsgebenden Urteilen konnte auf die Dauer zu nichts führen. Im Jahre 1586 beschlofs der Reichsdeputationstag zu Worms eine bedingte Anerkennung des mutuum und der Interessen; aber sofort liefen so viel Proteste gegen diese Änderung ein, dafs der Reichstag von Regensburg 1594 beschlofs, die Publikation derselben unterbleiben zu lassen [3]. Doch schon 1600 sah man sich genötigt, auf den Beschlufs von 1586 zurückzugreifen, zur Vereinfachung der Prozesse am Kammergericht, wie man ausdrücklich bemerkte. Natürlich that man

[1] Über diese Ausbreitung des Judenwuchers auf dem Lande siehe meine Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes Kap. V.

[2] Das Nähere unten.

[3] Abschied § 50. Samml. d. R.-A. III p. 429.

auch jetzt nicht den Schritt zur Anerkennung stipulierter Zinsen, sondern brachte nur die während des späteren Mittelalters und noch fortwährend lebhaft erörterte Interessenlehre in ein Gesetz. Die unabänderliche Voraussetzung des Zinses blieb die Entschädigung für den Verzug der Zahlung. Sie wurde nach ihren beiden Seiten, dem lucrum cessans, und dem damnum emergens des Gläubigers, anerkannt; und zwar sollten, wenn gekündigtes Kapital nicht rechtzeitig zurückgezahlt werde, im allgemeinen 5 % Verzugszinsen gezahlt werden, „weil der Gläubiger sein Geld von solcher Zeit ab anlegen und zugelassenerweise zum wenigsten vom Hundert 5 wohl haben möge“; kann er aber ex lucro cessante oder damno emergente ein höheres Interesse nachweisen, so darf er auch dieses einklagen.

Ein in mehr als einer Hinsicht interessantes Ergebnis! Der Zusammenhang mit der alten Doktrin war gerettet; man war nicht so kühn wie einst der Kammerrichter Bischof Marquard gewesen und war lieber bei Bartolus stehen geblieben, statt zu Molinäus fortzuschreiten; aber trotzdem hatte man vor den Forderungen der wirtschaftlichen Thatsachen vollständig die Waffen gestreckt. Denn um zu diesen Verzugszinsen von 5 % zu gelangen, bedurfte es fortan nicht mehr der Erhebung einer Klage [1]; sie fingen ohne weiteres mit dem Augenblicke versäumter Rückzahlung an. Der Darleiher brauchte also seinen Kontrakt nur so zu stellen, daſs er statt eines ersten Zinstermines einen Verfallstermin in ihn einsetzte und von diesem ab, anstatt zum Rechtsmittel der Exekution gegen den Schuldner zu schreiten, sich mit den Zinsen begnügte. Nicht minder wichtig war es, daſs 5 % fortan nicht mehr als Zinsmaximum, sondern nur als Normalzins galten. Freilich bezieht sich diese Bestimmung nur auf eigentliche Darlehen; der Rentkauf wurde durch das ganze Gesetz nicht berührt [2]. So war man denn zu der seltsamen Konsequenz gelangt, daſs beim Immobiliarkredit die Kündigung seitens des Gläubigers ausgeschlossen war und dieselbe beim Personalkredit verlangt wurde, wenn Zinsen gezahlt werden sollten.

---

[1] Insofern bisher erst von diesem Zeitpunkt „der Kriegsbefestigung“ der Verzugszins berechnet worden war.

[2] Mit Unrecht nimmt Stobbe daher auch für ihn an, daſs der Reichsdeputationsabschied von 1600 die vertragsmäſsige Kündigung zulasse, wenn sich der Schuldner mit Zahlung der Rente in mora befinde. Pr.-R. III p. 284.

An den überlieferten Formen des Rentkaufs wollte das Kammergericht nicht rütteln lassen. Die Unkündbarkeit war ja noch der einzige Unterschied der Rente von der Hypothek. Das Kammergericht erklärte auch fortan jeden Rentvertrag, in dem Kündigung seitens des Gläubigers ausbedungen war, schlechthin für nichtig[1]. Aber auch mit dieser Auffassung, die dem deutschen wie dem kanonischen Rechte und ausdrücklichen Reichsbeschlüssen gemäfs war, vermochte es bald nicht mehr durchzudringen. Ganz allmählich vollzog sich hier der Übergang[2]. „Leicht und ungezwungen läuft die Rente in das moderne hypothekarische Darlehen aus,“[3] ist zwar etwas zu viel gesagt; aber ernstlichen Widerspruch erhob doch auch das Kammergericht nicht mehr, wenn z. B. die württembergische Landesordnung von 1610, die doch sonst zu den strengen gehörte, eine Kündigung nach Verlauf von vier Jahren dem Gläubiger zugestand[4]. Daneben konnten sich aber auch die ältesten unentwickelten Formen des Rentkaufs, die anderwärts schon im 14. Jahrhundert überwunden worden waren, obwohl sie das kanonische Recht zu halten versuchte, noch bis tief ins 17. Jahrhundert mit lokaler Giltigkeit wahren, wie z. B. in München für „Ewiggeld“ noch immer die Haftung auf das Grundstück beschränkt blieb und das übrige Vermögen des Schuldners davon freigelassen wurde[5].

Die Verschuldung, namentlich des Grund und Bodens, hatte seit den letzten Jahrzenten des 16. Jahrhunderts in Deutschland sehr stark zugenommen; gelegentlich wirft einmal eine Erhebung über dieselbe, wie sie in Vorderösterreich vorgenommen wurde, ein beschränktes aber helles Licht auf diese Zustände. Durchweg sind es die Bürger der Reichs- und Landstädte, daneben dann die Amtleute, die als Rentengläubiger erscheinen.

Die Landeswechsel und gemeinen Kasten, die damals überall warm empfohlen und an vielen Stellen eingerichtet werden, sollen namentlich auch für den Immobiliarkredit der kleineren Bauern eine bessere Grundlage beschaffen und

---

[1] Gail, Observationes II Nr. 4, VII Nr. 8, und Besold, De usur. Nr. 10. Gail sympathisiert ganz mit dieser Strenge, Besold lehnt sie ab.

[2] Stobbe a. a. O., der sich auf das Beispiel von Kursachsen beruft.

[3] Heusler I 358.

[4] Besold a. a. O.

[5] Roth, Bairisches Privatrecht II § 178.

gehen damit über die Zwecke, welche in Italien die monti di pietà, die Leihhäuser, verfolgten, weit hinaus[1]. Vielleicht würden diese mit grofsen Hoffnungen unternommenen Versuche wirklich zu einer öffentlichen Organisation des Kredits geführt haben, wären nicht auch sie alsbald in den Stürmen des 30jährigen Krieges untergegangen.

Der grofsen chronischen Krisis der Landesverwüstung ist in den ersten Jahren des 30jährigen Krieges die Krisis der Zahlungsmittel infolge allgemeiner Verschlechterung der Währung vorangegangen. Die Litteratur dieser sogenannten Kipper- und Wipperzeit beschäftigt sich zum gröfsten Teil auch mit der Frage des Kredits. Denn die Schuldner benützten nun in ausgedehntestem Mafse das Recht der einseitigen Kündigung, das ihnen das Institut des Rentkaufs gewährte, um ihre Schulden mit den entwerteten Zahlungsmitteln, die bei plötzlichem Überflufs an Kapitalien überall leicht zu haben waren, zu tilgen. Noch nach dem grofsen Kriege wiesen die Vertreter der Gläubigerinteressen immer auf die unbilligen Vorteile hin, welche die Schuldner sich damals zu nutze gemacht hätten, so oft diese auf ihre bedrängte Lage verwiesen. Allerdings war damals unter dem bestimmenden Einflufs einer umsichtigen und scharfsinnigen Schrift des savoyischen Rates und Rechtsgelehrten Antonius Faber[2] die Ansicht durchgedrungen, dafs bei Kapitalablösungen immer derjenige Münzwert zu Grunde gelegt werden solle, der bei der Aufnahme der Schuld gegolten habe.

Strenger als Faber selber, der um der praktischen Durchführbarkeit willen nicht allzu ängstlich ins einzelne gehen wollte, bestand Benedict Carpzow darauf, dafs der Richter bei jeder einzelnen Forderung den ursprünglichen Wert ermitteln solle[3]. Ehe diese Ansichten zur Durchführung kamen, hatte aber bereits eine Schuldentilgung in grofsem Umfange stattgefunden[4].

---

[1] Über diese Gegenstände werde ich genauer im nächsten Bande der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes handeln.

[2] So interessant zur Kenntnis der Zustände und Parteiungen die Flugschriften- und Dissertationenlitteratur jener Jahre ist, so hat sie doch Praxis und Wissenschaft nur wenig bestimmt. Hier war Fabers Schrift durchaus mafsgebend.

[3] Carpzow, Asylum generale debitorum C. II th. 34.

[4] Auch hierfür mufs ich auf eine weitere Untersuchung verweisen.

Die Freude der Schuldner war kurz; die Kriegsnot legte bald die produktive Thätigkeit der Nation fast völlig lahm. Allmählich wurden die Bewohner jedes Gebietes, das von den Verwüstungen des Krieges berührt ward, unfähig, ihren eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Um die Mittel zu finden, mit denen die Gefahr einer völligen Zerrüttung der Eigentumsverhältnisse zu vermeiden war, mufsten die Mafsregeln, die bisher unter ähnlichen Umständen ergriffen worden waren, an Bedeutung gewinnen. Als der Streit der Meinungen über die Berechtigung oder Nichtberechtigung einer Schuldentilgung entbrannt war, behauptete der Vertreter der Gläubigerpartei, Dr. Pflaumer, dessen Schrift hier wieder herausgegeben wird, dafs ein solches Vorgehen ganz neu und unerhört sei; die Mafsregeln Cäsars im Bürgerkriege, welche die Gegner angeführt hatten, erschienen ihm nur als vereinzelte tyrannische Usurpation. Man kann nicht sagen, dafs die Juristen der Gegenseite an und für sich eine besondere Neigung für eine historische Begründung ihrer Wissenschaft gehabt hätten; aber die Notwendigkeit, Beispiele für das scheinbar Unerhörte zu bringen, zwang sie zu Erörterungen, in denen sie von Solons *σεισαχθεία* an bis auf Heinrichs IV. von Frankreich Mandate alle Fälle von Zinsnachlafs und Schuldentilgung zusammenstellten.

Besonders interessierte hier als das nächstliegende Beispiel das Verfahren Philipps II. in den Niederlanden. Dieser hatte im Jahre 1587 den ordentlichen Gerichten geboten, alle Prozesse und bereits verfügten Exekutionen gegen Besitzer verwüsteter Güter einzustellen; nur bei Fluchtverdacht des Schuldners sollte noch Arrest verfügt werden und auch dieser nur solange, bis Bürgschaft gestellt sei; alle bereits subhastierten Güter, selbst wenn sie in die dritte Hand übergegangen waren, wurden einstweilen den ursprünglichen Besitzern zurückgestellt. Alle Schuldsachen wurden besonderen Gerichten, von denen keine Berufung möglich war, vorbehalten, die aber zuerst auf dem gütlichen Wege eine Vereinbarung über Nachlafs oder Aufschub zustande zu bringen versuchen sollten. In jedem Falle sollten die Renten sämtlicher Jahre, in denen man die Güter nicht bewohnen oder nicht ernten konnte, hinfällig sein — eine Bestimmung, die jedoch ihre Bedeutung durch den Zusatz einbüfste: sie solle nur für reine Realschulden, nicht für solche, in denen eine persönliche Obligation mit unterlaufe, gelten. Solche sollten vielmehr, wo ein merklicher

Vermögensrückgang vorliege, nur Aufschub erlangen; wo völliger Vermögensverfall bestehe, sollte der Nachlafs zwar auch, aber nur zu Gunsten des unmittelbaren Schuldners, nie zu Gunsten Dritter statthaben. Während der Nachlafs von Zinsen des reinen Realkredits keiner besonderen Rechtfertigung zu bedürfen schien, wurden für jene anderen solche gegeben, die eine nur eine unhaltbare Entschuldigung: Personalverpflichtung sei ihrer Natur nach gehässiger als Realverpfändung und dürfe daher nicht günstiger als diese beurteilt werden, die andere ein berechtigter Hinweis auf die sociale Notlage, die es mit sich bringe, dafs jeder am öffentlichen Unglück seinen Teil tragen müsse. Für die Grundherren, deren Einkommen hauptsächlich in Grundzinsen bestand, wurde eine besondere Fürsorge getroffen: solche verfallene Abgaben, die als Anerkennung des Obereigentums zu gelten hätten und nicht über den fünften Teil des Ertrages hinausgingen, sollten durch Verdoppelung in den kommenden Jahren abgezahlt werden, wobei der Richter nach dem Durchschnitt der letzten Jahre den Wert der einzelnen Fruchtgattungen zu Grunde legte. Erst wenn der feststehende Kanon den fünften Teil des Ertrages überstieg, wurde er wie eine Pacht betrachtet und mit den Renten gleichmäfsig behandelt[1].

Der Mittelweg, der hier eingeschlagen war, entsprach mit seiner Berücksichtigung der einzelnen Klassen von Schulden und Schuldnern, mit seiner Begünstigung des friedlichen Ausgleichs und mit seiner Bevorzugung eines besonderen Ausnahmeverfahrens weit mehr den Bedürfnissen und Ansichten der Deutschen als etwa die Anordnung Heinrichs IV. von 1593, die nur jene Zinsen, die über 8 % hinausgingen, und auch nur für die Jahre 1580—93, um ein Drittel verringerte und den Rest binnen zwei Jahren zahlbar erklärte. Auch die Herabsetzung des Zinsfufses mit rückwirkender Kraft, wie sie zunächst bei Staatsanleihen in Italien üblich war, ohne dafs sie dort auf Hindernisse wie in Frankreich gestofsen wäre, endlich die Reduktion von Kapitalien durch richterliches Erkenntnis schienen für Deutschland weit weniger annehmbar, so lebhaft man auch diese Mafsregeln diskutierte[2]. Einst-

---

[1] Das Edikt im Anhang von Manz, Patrocinium debitorum, mitgeteilt.

[2] Vgl. das Gutachten des Reichshofrats bei Londorp, Acta publica VII 170 f.

weilen aber war die Zeit noch nicht gekommen, in der man zu endgiltigen Beschlüssen hätte gelangen können; so lange der Krieg dauerte, mufste man sich mit vorläufiger Regelung begnügen.

Zum Behuf einer solchen besafs man seit Alters die Einrichtung der Moratorien. Es ist kein Wunder, dafs die Frage nach ihrer Natur seit den ersten Kriegsjahren in Deutschland bei Gelehrten und Praktikern die lebhafteste Erörterung fand [1]. Moratorien zu verleihen galt in der Theorie als Regal des Kaisers, das aber wie andere Regalien auch auf Kurfürsten und Fürsten gelangt sei und das ein und der andere Jurist selbst den Reichsstädten zuschrieb. Doch blieb natürlich der Unterschied bestehen, dafs nur die kaiserlichen Moratorien im ganzen Reiche galten und aller Orten das strengere Schuldrecht aufser Wirkung setzten. Eben deshalb hatten auch die Reichstage Veranlassung genommen, dem Mifsbrauch, der mit dieser Privilegierung getrieben werden konnte, vorzubeugen. Seit 1548 war in die Reichspolizeiordnungen das Versprechen des Kaisers aufgenommen worden, in Zukunft Moratorien nur nach genauer Information zu bewilligen, wenn die Kaufleute glaubliche Urkunden beibringen, dafs durch unversehene Unfälle ihr Leib und Gut verdorben seien, während erschlichene Moratorien kraftlos sein und keine Obrigkeit binden sollten. Hier war nur von Kaufleuten die Rede, und ursprünglich war die ganze Einrichtung auch nur für solche berechnet; aber die Juristen waren der Ansicht, dafs sie nur deshalb ausdrücklich genannt seien, weil bei ihnen die Moratorien am häufigsten in Anwendung kamen. Jedenfalls war das Mittel, sich einen fünfjährigen Aufschub zu verschaffen, bei grofsen und kleinen Herren allbeliebt. Gegen die Ausnahme mufsten nach der Sitte dieser privilegiensüchtigen Zeit wieder andere Ausnahmen helfen. Die Lieblingslehre des 17. Jahrhunderts, die Aufstellung von Generalhypotheken, die jeder anderen Forderung und jedem Privileg zuvorgingen, fand hier ein dankbares Feld: Das Moratorium vermochte nichts gegen die Forderungen des Fiskus, in katholischen Ländern auch gegenüber der Kirche und

[1] Die Bonner Bibliothek enthält aus der Bibliothek des Reichskammergerichts allein 25 Schriften und Schriftchen über das Moratorium aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die eingehendste ist die von Freudenberg, Marburg 1625; die Mehrzahl der späteren reproduziert nur in kurzer Weise ihren Inhalt.

überall gegenüber den frommen Stiftungen. Ebensowenig berührte es das Verhältnis des Lehensherrn zum Lehensmann, des Eigentümers zum Erbpächter; denn Lehenrecht und emphyteutischer Vertrag hatten diese Dinge besonders geordnet. So stimmte denn auch alles darin überein, dafs Marktschulden und Dienstbotenlöhne sofort berichtigt werden mufsten. Das ganze Privileg war vollends hinfällig, wenn der Schuldner von vornherein darauf verzichtet hatte; und vorsichtige Gläubiger versäumten nicht, diesen Verzicht in die Schuldurkunde aufnehmen zu lassen. Noch im Jahre 1629 galt dieser Satz; und der Kaiser hatte ebendamals das Moratorium einer Reichsstadt gerade für die beträchtlichste Schuldforderung aus diesem Grunde für unwirksam erklärt. Bald liefs ihn die wachsende Not des Krieges vergessen.

Immer war das Moratorium nur ein Aufschub; und ein solcher konnte verhängnisvoll werden, wenn die Zinsen während dieser Zeit fortliefen. Ob dies nun der Fall sei, darüber trennten sich die Meinungen: die einen meinten, das Moratorium habe überhaupt keinen Sinn, wenn während desselben die Zinsen nicht erlassen würden; aber die entgegengesetzte Ansicht überwog. Man leitete ja übereinstimmend die Interessen überhaupt aus der mora her; da konnte man die Theorie doch nicht gerade in dem einzigen Falle aufgeben, wo sie wirklich praktisch wurde, wo es sich um die Bewilligung eines Verzuges handelte.

Das Moratorium, wie es bisher bestanden, war immer Specialmoratorium geblieben; nur dieses fafste auch die Theorie ins Auge, und jedenfalls war beim Reichshofrat, der Instanz für diese Angelegenheiten, auch keine Absicht vorhanden, daran etwas zu ändern. Denn die Verleihung von Moratorien war, willkürlich wie sie gehandhabt wurde, für den Kaiser ein bequemes Mittel, Anhänger zu belohnen und zu begünstigen. Gerade dieses Zufällige und Unregelmäfsige, das der ganzen Einrichtung anhaftete, machte sie höchst unpopulär. Auch ihre Verteidiger unterliefsen nie, die Verse anzuführen, in denen Moscherosch die eisernen Briefe mit dem „Quinquenell" als eine Erfindung, die der Teufel aus der Hölle holt, geifselte. Möglichst lange suchten namentlich die gröfseren Städte in Sorge um ihren Kredit dieses zweischneidige Hilfsmittel zu vermeiden. Selbst eine vorübergehende Abschwächung der strengen Exekutionsordnung des sächsischen Rechts hatte, wie

uns Carpzow versichert[1], das Schuldenwesen Leipzigs nicht nur nicht verbessert, sondern völlig zerrüttet und auswärts Repressalien hervorgerufen.

So bekannten denn noch 1638 durch ein Schreiben an den Kaiser die drei ausschreibenden Städte Frankfurt, Ulm und Nürnberg sich ausdrücklich als verpflichtet zur Zinszahlung und bereit zu ihrer Fortführung[2].

Erst die letzte Epoche des Krieges, in der die Flamme regellos überall, bald hier, bald da, aufloderte, hat die völlige Verwüstung der Volkswirtschaft mit sich gebracht. Gerade die Städte sahen sich jetzt wenige Jahre nach jener Erklärung veranlafst, eine erste reichsgesetzliche Regelung noch mitten im Kriege anzurufen. Sie waren in eine eigentümliche Lage versetzt. Inmitten der Kriegsnot hatten sie bisweilen im Kapitalüberflufs gesteckt. Der Erwerb aus dem Ankaufe von Kriegsbeute war zwar anrüchig, und leidenschaftlich genug klingen die Anklagen der Geplünderten gegen die Verräter, die aus dem Unglück ihrer Mitbürger den elendesten Profit ziehen[3]; aber schliefslich: wohin sollte die Kriegsbeute kommen, die die Soldaten um jeden Preis losschlagen wollten? Sie sammelte sich gutenteils in den Städten an, wo zwar auch an eine wirklich produktive Verwendung der Kapitalien nicht zu denken war, aber ein um so regerer Umsatz stattfand. Es ist bezeichnend, dafs in der Pfalz während der kurzen Zeit vormundschaftlicher Administration anstatt aller anderen Steuern. die zu erheben längst nicht mehr möglich war, eine enorm hohe Accise von allem und jedem Umsatz dienen mufste[4]. — Wenn alle Produktivkräfte der Volkswirtschaft verzehrt wurden, so wollte die Regierung wenigstens mithalten, und das war erträglicher, als wenn sie sich an die von tausend Nöten umlagerte Produktion gewendet hätte. Man lese die Schilderung von dem lustigen Leben, das der Simplicissimus in freier Gefangenschaft in der Stadt führt, und vergleiche sie mit dem nicht minder anschaulichen Bilde der Verwüstung des platten

[1] Asylum generale debitorum Cap. III th. 527.

[2] Schreiben vom 24. Juli 1638 bei Ivo Renatus, verum patrocin., und Manz, Praeludium belli civilis II quaestio 8.

[3] Namentlich bei Manz in allen seinen Schriften; aber auch Pflaumer spielt in den seinen nicht selten hierauf an.

[4] Das interessante Aktenstück in den Pfälzer Generalakten, Karlsruher Archiv. Auch in Brandenburg hielt man sich gerade in der Kriegsnot an eine Art Accise.

Landes, um den Unterschied in den Wirkungen der Kriegszeit hier und dort zu ermessen[1]!

Noch ein anderer Umstand kam hinzu, um zeitweise einen Überflufs von Geld nach den Städten zu leiten. Wer irgend konnte, flüchtete sein Barvermögen in sie und suchte es, angelockt durch die pünktliche Zinszahlung, bei ihnen anzulegen oder wenigstens als Depositum zu verwahren. Schliefslich stellte sich aber doch angesichts der fortwährend erneuten Forderungen von Freund und Feind auch bei den Städten die Finanznot ein; auch jene Depositen wurden angegriffen, und schon im Jahre 1641 erklärten die drei ausschreibenden Städte namens der übrigen die Insolvenz und kamen bei dem Reichsdeputationstage um Dispens von den Zinsen und um Einstellung der Exekutionen, also um ein von Reichs wegen auf alle städtischen Verpflichtungen ausgedehntes Moratorium, ein[2].

Auf dem Regensburger Deputationstage entschlossen sich die Stände zwar nicht in dieser Sache vorzugehen; der Kaiser sagte aber zu: „neben der Kreditoren Vorteil auch der Debitoren Notdurft zu gedenken“. Er liefs hiernach Weisung an den Reichshofrat ergehen. Ob eine solche auch an die in diesem Falle viel wichtigere Instanz, das Reichskammergericht, erfolgt sei, war später nicht mehr festzustellen; jedenfalls, wenn das geschehen war, so war sie unbeachtet geblieben. Denn das oberste Reichsgericht verharrte während der ganzen Kriegszeit als die unerschütterliche Bewahrerin des geschriebenen Rechtes und der verbrieften Verträge. Vor keinem der unteren geistlichen und weltlichen Gerichtshöfe fanden die Gläubiger im Kriege selbst Gehör, und wo sie ein Urteil zu ihren Gunsten erstritten, da blieb die Exekution suspendiert[3]; das Kammergericht hingegen erklärte einmal über das anderemal, dafs die Kriegsnot keine exceptio impossibilitatis mit sich bringe, dafs die Hypotheken entweder verzinst oder verlassen werden müfsten. Alle kleineren Reichsstände, so klagte be-

---

[1] Dafs trotzdem auch in den Städten im allgemeinen die Einwohnerzahl enorm zurückging, versteht sich bei der Lähmung der Produktion von selber.

[2] Die hierbei geführten Verhandlungen und Protokolle sind in ihrem gesamten Umfange abgedruckt bei von Meiern, Regensburger Reichstagshandlung II p. 312 ff.

[3] Ivo Renatus f. 88 Nr. 149 und f. 93 Nr. 161. Manz, Praeludium II qu. 6 und 7.

weglich der hohenlohische Kanzler Assum[1], finden sich beständig geängstigt durch diese im Namen des Kaisers ergehenden Mandate, die mit Acht und Aberacht drohen. Zum Glück waren es in der Mehrzahl paritorische Urteile; ganz naiv rühmte sich später[2] das Kammergericht seiner berüchtigten Langsamkeit: damit habe es, ohne dem Rechte das Geringste zu vergeben, dem Schuldner die ihm gebührende Rücksicht erwiesen, indem es 7 bis 8 (!) paritorische Urteile habe ergehen lassen, ehe es einmal die Exekution verfügt habe. Diese zähe Bedächtigkeit des höchsten Gerichts gehört auch als Einzelzug in das Bild des grofsen, an Widersprüchen reichen deutschen Krieges. Und es ist gut so, dafs sich am schwersten von aller Welt der Richter aus seiner Fassung bringen läfst.

Am schlimmsten erging es aber hierbei eben jenen, die am längsten Zinsen gezahlt hatten, den Städten. Denn die anderen säumigen Stände, so erklärten sie selber, seien wegen Schwierigkeit der Exekution und wegen anderer Rücksichten, die man auf sie nehme, weit besser daran. So wiederholten sie denn ihren Antrag auf dem Deputationstage im Jahre 1644. Auch jetzt ging er nur dahin, dafs das Kammergericht gegen sie, keineswegs aber auch gegen ihre Unterthanen, keine Exekutionsmandate ergehen lassen solle; sie versprachen dagegen, den Vorteil ihrer Gläubiger im Auge zu behalten; nur solle man sie nicht zu bestimmter Ratenzahlung verpflichten; das sei bei dem beständigen Schwanken der Einnahmen und Ausgaben während der Kriegszeit völlig unthunlich. Nürnberg versprach für sich, schon im nächsten Jahre mit halber Zinszahlung wieder zu beginnen. Die Begründung, welche die Städte hinzufügten, war nur zu einleuchtend: durch ihren Gehorsam gegen die Anforderungen der Reichsverteidigung seien sie in diesen elenden Zustand geraten; gehe man gegen sie mit der Exekution vor, wer werde dann noch für das öffentliche Wohl solche Gefahr laufen wollen? Ein plötzlicher Konkurs in der gegenwärtigen Lage werde den Gläubigern gar nichts nützen: er bedeute geradezu, die Henne zu schlachten, die doch wieder einmal genesen und Eier legen könne. Räume man ihnen jetzt nicht jene stattlichen Privi-

[1] Assum telum impossibilitatis f. 6.

[2] In der noch zu besprechenden grofsen Denkschrift von 1653 bei Londorp A. p. VII 167 ff.

legien ein, die das gemeine Recht dem Schuldner gewähre, so würden sie bald jene miserablen Privilegien von selber genießen, die die Zahlungsunfähigkeit nicht allein dem Rechte, sondern auch ihrer eigenen Natur nach auf dem Rücken trage. Darum sei es jetzt nicht die Aufgabe, die Zeiten den Gesetzen, sondern die Gesetze den Zeiten anzupassen.

Die Stände erkannten durchweg die Berechtigung dieser Begründung an; aber ein Reichsschluſs schien dessenungeachtet niemandem angebracht. Ein durchgehendes Remedium sei mit Bewahrung der Reputation der Stände unmöglich, meinte Braunschweig, das sonst dem Antrage der Städte günstig gesinnt war, aber zugleich die Wiederaufnahme halber Zinszahlung obligatorisch machen wollte; und andere, wie Würzburg, das die Begünstigung, welche die Städte begehrten, auf alle Stände samt ihren Unterthanen ausgedehnt wissen wollte, meinten doch auch: bei der Verschiedenheit der Zeiten und Umstände würden nicht eine, sondern viele Konstitutionen nötig sein. Namentlich waren aber die österreichischen Gesandten, mit denen hier die bairischen ganz übereinstimmten, nicht gesonnen, dem Kaiser die mächtige Handhabe entwinden zu lassen, die ihm der bisherige Zustand gewährte. Sie erachteten es für schlechthin unmöglich, diesen Punkt in eine Reichskonstitution zu bringen; es würde das unzweifelhaft die Gläubiger zu der Meinung veranlassen, daſs ihnen ihre Kapitalien selbst abgesprochen werden sollten; also möge man dem Kaiser ein unbeschränktes Intercessionsrecht in alle Prozesse nach Maſsgabe der Umstände übertragen.

Niemals früher oder später würde ein solches Begehren die geringste Aussicht auf Annahme selbst in einer bloſsen Versammlung der kaiserlichen Partei gehabt haben; damals ging es anstandslos durch; aber gegen die Ansicht Österreichs beschloſs die Fürstenkurie doch auch eine Anweisung ans Reichskammergericht, die einem völligen Moratorium sehr nahe kam: die Exekutionen sollten eingestellt, die verfallenen Zinsen mindestens seit 1632 suspendiert werden, die laufenden sollten ermäſsigt werden, doch so, daſs dem Schuldner der Eid zugeschoben werde, daſs er nicht mehr zahlen könne. Jedoch sollte dies alles nur geschehen, so lange er sich in der Notlage befände, mit dem Vorbehalte, daſs in besseren Zeiten alle Kapitalien und hinterstelligen Zinsen erstattet würden. Den Gedanken einer Schuldenentlastung wies man also weit von sich. Zugleich aber beschlossen die Fürsten, daſs diese Vergünsti-

gungen auf alle Stände ausgedehnt würden. Diese Beschlüsse wurden jedoch vom Kaiser und Kurfürstenkollegium abgelehnt, und so blieb es bei den diskretionären Vollmachten des Kaisers.

Eine allgemeine Reichskonstitution war also einstweilen noch nicht in Aussicht genommen, obwohl die Würzburger Gesandten, ohne Widerspruch zu finden, erklärt hatten: man wisse ja, dafs schon jedermann auf eine solche warte. Darauf kam nun zunächst alles an, welche Anordnungen die einzelnen Stände in ihren Territorien träfen. Nur die wenigsten gelangten überhaupt zu solchen. Wo das Land so verwüstet, wo alle Verwaltung so völlig lahmgelegt war wie in der Pfalz, in Württemberg und Baden, da ergab sich auch ohne alle Verordnungen die Zahlungsunfähigkeit der Unterthanen wie die der Obrigkeiten von selber. Anders war es dort, wo die Zeiten sich bisweilen ruhiger anliefsen. Kaum atmeten nach der Schlacht von Heilbronn einige der oberdeutschen Landschaften wieder auf, so begann ein neuer Bürgerkrieg, das „Zinsscharmützel", wie es der Mann, welcher sich als Gelehrter und Praktiker am eifrigsten mit diesen Fragen beschäftigt, der Ingolstädter Professor und spätere Neuburgische Kanzler Manz, benannte. Fast mit einemmal drängten alle Gläubiger zu den Gerichten; eine Fülle von Prozessen, die für den Richter nicht zu bewältigen war, und die eine völlige Zerrüttung der tief erschütterten Gesellschaft, einen allgemeinen Bankerott befürchten liefs, schwoll von Tag zu Tage bedrohlicher an. Wir werden später sehen, wie eine eingehende Litteratur sich mit den Fragen, die durch diesen Zustand heraufbeschworen wurden, beschäftigte. Sie ist auch vielfach mafsgebend gewesen für das Vorgehen der Regierungen, wie denn ja die Gutachten der Juristenfakultäten, der Bewahrerinnen der Rechtswissenschaft, auch für die Praxis damals die Hauptrolle spielten. Im Jahre 1536[1] verfügte der Bischof Franz von Würzburg und Bamberg, der, wie wir sahen, auch auf dem Deputationstage am weitesten ging, geradezu: Alle Schuldzinsen der Jahre 1631—34 sollen gänzlich hinwegfallen, ebenso alle Leibfälle, die in diesen Jahren hätten gezahlt werden müssen; alle Wein- und Getreidegülten — Renten und Pacht waren hier in eins gefafst — sollten bis 1636 erlassen werden. Grund- und Bodenzinsen sollten nur noch zu dem Anschlage, wie er vor dem Kriege galt, gerechnet, Zehntbestände dagegen,

[1] 15. April 1536 bei Manz, Praeludium II qu. 5.

da die Zehntpächter gewöhnlich vermögliche Leute seien, nur dann nachgelassen werden, wenn der Pächter den Verlust seiner Zehntgarben auch wirklich nachweisen könne. Hier ward zuerst das Beispiel einer eigentlichen Schuldentilgung gegeben. Nur durch die höchste Notwendigkeit gezwungen, meinte der Bischof, habe er sich zu diesem Schritte entschlossen; denn die Mehrzahl seiner Unterthanen seines in Grund verarmten und verderbten Landes sei entweder schon zuvor von bitterem Hunger, Herzeleid und Kummer gestorben oder, wenn sie noch am Leben seien, so hätten sie, eben um ihrer Schuldenlast zu entgehen, das Land geräumt, um anderwärts ihrer Nahrung vermeintlich besser nachzugehen.

Der Bischof hoffte, dafs die Nachbarn seinem Beispiele nachfolgen würden; aber Kurfürst Maximilian von Baiern, auf den es hier besonders angekommen wäre, hatte in seinem, so viel weniger mitgenommenen Lande keine Ursache, so weit zu gehen [1]. Er begnügte sich im Jahre 1638 mit einer Weisung an die Gerichte, dafs sie mit Verfügung der Exekution sich vorsichtig zu halten hätten; denn es sei sein entschiedener Wunsch, dafs die durch Kriegsunglück verarmten Schuldner nicht von ihren Gütern getrieben würden, weil auf ihrer Arbeit die Hoffnung einer Wiederherstellung des Wohlstandes auch der Gläubiger allein beruhe. Im Einklang mit diesem Edikt schrieb der bedeutendste Jurist Baierns, jener Kaspar Manz, seine Schriften, die eben dazu bestimmt sind, den Richter auf die Handhaben aufmerksam zu machen, die ihm das römische Recht für die Begünstigung des Schuldners liefere. Im Jahre 1650 [2] erkannte ein neues Edikt diese Hilfsmittel besonders an, nachdem das letzte Kriegsjahr noch zum Schlufse Baiern furchtbar heimgesucht hatte [3].

In seinen Erblanden hatte für das am meisten verwüstete Schlesien und Böhmen Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1638 ein Moratorium erlassen; im gleichen Jahre war in Hildesheim an die Gerichte die Weisung ergangen, den Gläubigern

---

[1] Ebensowenig die fränkischen Brandenburger, die auch später auf dem Reichstage in Regensburg als eifrige Gegner der Zinstilgung erscheinen. Siehe den interessanten Bericht bei Sattler, Württemb. Geschichte V p. 135 ff.

[2] Manz, Trophaeum Manzianum.

[3] Buchner, Geschichte von Baiern VIII 490 f., macht es sehr wahrscheinlich, dafs selbst in Baiern die Volkszahl auf die Hälfte der Bevölkerung von 1618 zurückgegangen ist.

nicht mehr als zwei Drittel der verfallenen Zinsen zuzusprechen, während im benachbarten Lüneburg zwei Jahrzinsen erlassen wurden [1].

Vorsichtiger, dem Beispiele Baierns ähnlich, verhielt man sich in anderen Landschaften. In Pommern waren schon nach Wallensteins Abzug in den Debatten der Stände die Interessen der Schuldner und Gläubiger hart aufeinander gestofsen; man hatte sich dahin geeinigt, bei den drei sächsischen Juristenfakultäten Leipzig, Wittenberg und Jena Gutachten zu erholen. Diese waren insgesamt dahin ausgefallen, dafs die Verbindlichkeit zur Zahlung fortbestehe, und so war man denn auch hier auf den guten Willen der Richter angewiesen [2]. Was Manz für die bairischen, das leistete hier der Stralsunder Syndikus David Mevius für pommersche und meklenburgische Richter. In Meklenburg forschten die Stände in ihrer Not selbst bei der katholischen Fakultät Ingolstadt um besseren Rat, als ihn die protestantischen in Sachsen gegeben hatten: „denn dem erbärmlichen Zustande müsse abgeholfen werden, dafs die Bürger, die in ummauerten Städten sicher gesessen hätten, nun die Zinsen und Kapitalien von der verwüsteten Landschaft forderten.“ Die Fakultät antwortete auf ihre speciellen Fragen denn auch ganz nach ihrem Wunsche dahin, dafs gegen Verarmte kein Prozefs in voller Strenge stattzufinden brauche, dafs die Zinsen nach Umständen von Zeit und Ort erlassen oder ermäfsigt werden könnten, dafs bei Lehengütern im allgemeinen eine Subhastation unzuläfsig sei und bei allen Gütern vor der Überlassung eine Schätzung, die dem früheren Werte entspreche, zu machen sei. Nur in einem Punkte konnte ihr juristischer Scharfsinn dem Begehren der Meklenburger keinen Trost verschaffen: Bürgen, die ausdrücklich auf das beneficium excussionis Verzicht geleistet hätten, könnten durch kein Statut mit rückwirkender Kraft dieser Verpflichtung enthoben werden [3].

Weniger als die meisten norddeutschen Territorien hatte, dank seiner partikularistischen Politik, immerhin Kursachsen gelitten [4]. Die sächsischen Juristen waren stolz auf das Land-

[1] Anticolloquium von etlichen Reichstagspunkten Nr. 505.

[2] D. Mevius, Discussio levaminum inopiae debitorum p. 29.

[3] Trophaeum Manzianum Schlufs.

[4] Was Weifse, Gesch. der churf. Staaten V p. 64, nach Hasche an statistischen Versuchen giebt, ist zu unbedeutend, um ein Urteil über die zu 60 Millionen Thalern taxierten Verluste zu ergeben.

recht, das der umsichtige Organisator Kurfürst August einst gegeben; sie rühmten die Strenge ihres Schuldrechts, das mehr als jedes andere die Sicherheit des Kredits verbürge, das kühn mit den kleinlichen Ausflüchten gebrochen habe, mit denen man anderwärts den Zinswucher rechtfertigte, das aber dafür um so strenger das Darlehensgeschäft auf den ihm angewiesenen Raum beschränke, das die schleunige Exekution ohne Verschleppung verfüge, scharfe Bestrafung des Bankerottierers und gesicherte Schuldhaft verhänge, und das selbst jene Milderung die einst Julius Caesar mit der Einführung der Güterabtretung gewährt hatte, für seinen Bereich ausschliefse. Aber, — so fragte man sich jetzt auch hier, — pafst diese löbliche Strenge auch für die gegenwärtige Zeit der Verarmung? Und dieselben Männer, welche die cessio bonorum, die doch immer noch ein „miserabile beneficium“ war, ablehnten, sahen sich in den Novellen der christlichen Kaiser mit Erfolg nach Hinterthüren um, durch die man die Begünstigung des Schuldners wieder in die Gerichte einführen konnte. Nur von einem Generalmoratorium, das dem Reichen wie dem Armen gleichmäfsig zugute komme, wollte man auch hier nichts wissen. Selbst während der Kriegszeit hatte man die Schuldordnung des Landrechts nicht suspendiert; die Stände lehnten es auch jetzt ab, als einige aus ihrer Mitte den Antrag auf Milderung derselben stellten. Der Landtagsrezefs vom Jahre 1640 bestimmt: „Der Kurfürst sei zwar nicht gemeint, die Landesordnung aufzuheben oder jemandem dasjenige zu versagen, wessen er in rechtmäfsigen, bekenntlichen und verbrieften Schuldforderungen zu suchen befugt wäre; aber auf Anrufen der Parteien oder einer von ihnen werde er, wie schon bisher, ein aequilibrium oder billige Moderation zu treffen wissen, so dafs sich niemand mit Fug zu beschweren haben solle, als würde ihm Gerechtigkeit versagt, oder als würde er wider alle christliche Liebe und Humanität über anderes, allbereits an Hab und Gut ausgestandenes Unglück durch allzu geschwinde und rigorose Exekution vollends um sein ganzes Vermögen gebracht und in endlichen Ruin gesetzt. Er werde aber hierbei immer die variierenden Umstände er-

---

Ebenso ist die Angabe bei Bötticher-Flathe, Gesch. von Sachsen II p. 187, dafs der Wert des Bodens um mehr als 2/3 gesunken, unkontrolierbar. Ob seither genauere Arbeiten über die Verwüstungen des Krieges in Sachsen erfolgt sind, habe ich nicht ermitteln können.

wägen, die sich in allgemeine Regeln nicht wohl einschliefsen liefsen." In Ausführung dieses Beschlusses, der die Rechtsprechung der Kontrolle durch die Verwaltung auf ihre Thunlichkeit hin unterwarf, wurden bei allen höheren Instanzen des Kurfürstentums, sowie bei den beiden Juristenfakultäten und beim Leipziger Schöppenstuhl Gutachten eingeholt, welche insgesamt der Tendenz dieses Schlusses entsprachen. Sie alle wurden von dem Manne, der damals als die gröfste juristische Autorität Deutschlands gelten konnte, von Benedikt Carpzow, der an mehreren von ihnen schon den Hauptanteil gehabt hatte, zusammengestellt und erläutert. Die Schrift, in der dies geschah, das Asylum generale debitorum, ist neben den Schriften Caspar Manzs die bedeutendste Kundgebung von der dem Schuldner günstigen Seite, minder agitatorisch und minder weitschichtig, auch minder geistreich als diese, aber in ihrem strengen Gange das Zeugnis einer energischen und geschulten Denkkraft.

Weitaus am genauesten sind wir jedoch über die Vorgänge in Brandenburg unterrichtet[1], und die Verhandlungen, die hier gepflogen wurden, die Verordnungen, mit denen man hier vermittelt hat, lassen am genauesten die socialen Gegensätze jener Tage erkennen, die ein einheitliches Vorgehen nicht nur im Reiche, sondern auch in jedem Territorium so sehr erschwerten. Sie gewinnen ein vielleicht noch höheres Interesse dadurch, dafs in ihnen die Gestalt des grofsen Kurfürsten in ihrer ganzen Bedeutung zuerst hervortritt. Schon unter Georg Wilhelm waren von Fall zu Fall Moratorien verfügt worden: so 1631, 1634 und 1636[2] „auf Anhalten der Landsassen". Jedesmal war die Kündigung und die Jahresverzinsung eingestellt, das letzte Mal auch ein Zinsnachlafs von drei Jahren vergönnt worden. Dabei hatte man verschärfte Strafen gegen den Wucher angedroht und für die Cession eine billige Taxierung der Güter verordnet[3]. Der Nachfolger aber hatte sich gerade hieraus das Urteil gebildet, „dafs durch diese Indulte den Gläubigern zwar grofser Schaden und Ungelegenheit, den Schuldnern aber doch kein Nutzen gebracht, son-

[1] Dank der grofsen Quellenpublikation zur Geschichte des grofsen Kurfürsten. Hier kommen besonders in Frage U. und A. X p. 121 bis 160 und die Einleitung Isaaksohns.

[2] a. a. O. p. 122, 133, 135.

[3] Im Anticolloquium findet sich deshalb das Edikt mit dem ähnlichen Lüneburger von 1637 zusammengestellt.

dern von vielen die ihnen indulgierte Fristen zu ihrem eigenen Ruin nur mifsbraucht worden [1]." Sie hätten auch nichts nützen können; denn gerade die letzten sechs Kriegsjahre, die nach dem Urteil der Stände nur noch den fünften Teil der Bevölkerung in der Mark zurückgelassen hatten, waren die schlimmsten gewesen.

Der Anschlufs an den Kaiser, der Krieg mit Schweden, die Zügellosigkeit der Soldateska brachten das Land in jenen verzweifelten, oft geschilderten Zustand, welchen der grofse Kurfürst bei seinem Regierungsantritte vorfand. Gerade so wie im Reiche konnte auch hier in der allgemeinen Zerrüttung bedenklich scheinen, den Rest alter Ordnung aufrechtzuerhalten. Das Berliner Kammergericht sah sich ebenso wie das Speirer nicht veranlafst, von der Strenge des Gesetzes nachzulassen. Beweglich klagten die Deputierten der Ritterschaft [2]: selbst Saat- und Brotkorn und Zugvieh würden bei den vom Kammergericht verhängten Exekutionen nicht verschont. Gewifs ist die Anzahl der wirklich vollstreckten Exekutionen nur gering gewesen; aber eine Gefahr, die jeden Augenblick mit der Katastrophe droht, ängstigt mehr als die Katastrophe selber. In der That lag die Erwägung nahe, dafs man in einem Augenblicke, wo Kontributionen aller Art und eine neue Steuerverteilung unumgänglich nötig waren, unmöglich eine totale Eigentumsverschiebung veranlassen konnte. Und wem wäre sie hier, wenn man dem geschriebenen Rechte zu Ehren den „debitor calamitosus", den an seinem Verderben unschuldigen Schuldner, ausgetrieben hätte, zugute gekommen? Wer waren hier die kapitalkräftigen Käufer, in deren Hände schliefslich das Eigentum geraten mufste? Die nächsten Gläubiger waren es nicht. Ihnen ging es in den meisten Fällen selber schlecht genug; und wenn dies auf der einen Seite der wirksamste Grund war, dem Schuldner nicht allzu grofse Vorteile einzuräumen, so war es auf der anderen auch der Anlafs, dafs der Gläubiger so schnell wie möglich zu barem Gelde zu kommen suchte. Die Folge hiervon war ein schwunghafter Handel mit Schuldtiteln und, wo die Exekution bereits erfolgt war, mit Gütern, die zu Schleuderpreisen losgeschlagen wurden. In Süddeutschland setzten sich die Schweizer auf solche Weise

[1] Ein ähnliches, interessant begründetes Urteil in dem Briefe des Thom. v. d. Knesebeck. U. und A. X p. 151 ff.

[2] a. a. O. p. 126.

in den Besitz der wichtigsten Ansprüche[1], und umsonst verlangte auf dem Deputationstage von 1644 der Bischof von Konstanz Abhilfe; im übrigen Deutschland waren es die glücklichen Feldobersten und Offiziere, die nur darauf warteten, ihre Beute dergestalt in billigem Grundbesitz anzulegen, und die namentlich gern bereit waren, statt der Kontributionssummen die Güter anzunehmen. „Um ein Hundebrot denken die Offiziere dieselben an sich zu bringen, und mufs man sie ihnen Kontributions-, Schofs- und von allen oneribus frei verschreiben und Konsens darüber zu schaffen versprechen[2]." Auch die Beamten des Kurfürsten selber, so klagte man, beteiligten sich an diesem gehäfsigen Handelsbetrieb, und gerade sie wufsten die raschesten Exekutionsmandate von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen zu erlangen. Es war die Zeit tiefster Zerrüttung des Beamtentums; die „Bedienten" des Landesherrn fühlten und betrugen sich weit eher als seine Mitunternehmer. In dieser Notlage hat der deutsche Adel jedoch keineswegs seine Lebensansprüche sehr herabgemindert. Aus den Schriften Pflaumers, namentlich der hier vorliegenden, sehen wir, dafs in Oberdeutschland die Erbitterung der Gläubiger vor allem in dem Luxus, auf den die verschuldeten Edelleute Anspruch machten, Nahrung schöpfte, und sein Gegner Manz giebt sich mit nichts so viel Mühe, als sich von dem Vorwurfe zu entlasten, dafs er diesem Luxus das Wort rede. Dafs es in Brandenburg nicht viel anders stand, zeigen die Angaben, die der Gesandte des grofsen Kurfürsten von Blumenthal einmal macht, und die wir als typisch ansprechen dürfen. Er besitzt noch drei oder vier „mittelmäfsige Gütlein"; dieselben sind aber mit 14000 Thalern so verschuldet, dafs nach seinem Tode nicht so viel Vermögen vorhanden sein würde, um ihm einen Sarg machen zu lassen. Dessenungeachtet findet er es aber sehr natürlich, dafs ihm sein Sohn jährlich 2000 Thaler und seine Stiefmutter 500 koste[3].

Höchst verschieden waren auch in der Mark Brandenburg die Interessen der Städte und der Ritterschaft und in dieser wieder die der einzelnen Landstriche und der einzelnen Personen. Es gab Gegenden, die überhaupt wenig gelitten hatten,

[1] Hierüber später, sowie über die ganze juristische Frage nach der Giltigkeit der lex Anastasiana.
[2] a. a. O. p. 80 f.
[3] U. und A. VI p. 397.

natürlich abgesehen von Steuern und Kontributionen. Im Havelland, im Glin und im potsdamischen Werder, meinten die Kammergerichtsräte [1], habe man keine sonderliche Ursache, um Kassation von Zinsen oder langes Moratorium zu bitten. Die Deputierten der Altmark und der Priegnitz legten lebhaft Verwahrung ein gegen die von ihren Kollegen der Mittel- und Neumark vorgeschlagenen Mittel als viel zu weitgehend. Bei der grofsen Verschiedenheit der einzelnen Fälle wünschten sie, wie dies ja in den meisten gröfseren Nachbarländern der Fall war, das Meiste dem Gutbefinden des Richters zu überlassen; im übrigen erschien ihnen eine Reduktion des Zinsfufses auf 4—5 %, eine Ermäfsigung oder auch nur ein 4—6jähriger Aufschub der versessenen Zinsen völlig ausreichend, um aus der gegenwärtigen Verwirrung herauszukommen. Entschieden protestierten sie aber dagegen, dafs ohne Unterschied alle alten versessenen Zinsen zur Hälfte aufgehoben, die andere Hälfte auf viele Jahre eingeteilt, der künftig geltende Zinsfufs von 6 auf 3 % reduziert und zu alledem noch ein 6jähriges Moratorium bewilligt werde. Die Erfahrung bezeuge, dafs solche Indulten dem Gläubiger geschadet, dem Schuldner überall nichts genützt haben.

Das eben waren die Anträge der übrigen märkischen Ritterschaft. Auch sie gab sich Mühe, zu erweisen, dafs der Gläubiger bei ihrer Annahme nur Aufschub, nicht Verluste erleide; wenn sie aber die seit 17 Jahren verfallenen Zinsen nur zur Hälfte zahlen wollte in der Weise, dafs ein alter und ein neuer, aber um die Hälfte ermäfsigter Kurrentzins gegeben werde, so kam dieses durchsichtige Rechenkunststück ganz genau darauf hinaus, dafs alle alten Zinsen aufgehoben worden wären. Als ihr letztes und wichtigstes Argument sprach sie denn auch ganz unumwunden den Wunsch aus, „alle adligen Familien zu konservieren“. Auch unter ihnen fand sich eine Minorität vornehmer Naturen, wahrscheinlich auch der besser Situierten, die mit Entrüstung eine solche Begünstigung ablehnten: „Gottes Wort und der kundbaren Ehrbarkeit laufe eine solche Forderung zuwider. Bei adligen Ehren, wahren Worten und also an Eidesstatt hätten sie und andere Schuldner sich den Gläubigern verpflichtet, und ohne ihr Gewissen und ihre Ehre zu verletzen, könnten sie diese Zusage nicht brechen“.

---

[1] U. und A. X p. 131.

Von solcher idealistischen Auffassung waren die märkischen Städte weit entfernt, wenn auch sie sich gegen einen so weitgehenden Zinsnachlafs der Privatschuldner aussprachen — gegen einen geringen, wie er 1636 bewilligt worden war, hatten sie nichts einzuwenden. — Mit Barmherzigkeit regiert, ginge jetzt die ganze Welt unter, erklärten sie rund heraus: waren doch die Gläubiger überwiegend unter ihren Bürgern zu finden; aber für ihre städtischen Schulden, die sie gröfsenteils für die Landesherrschaft übernommen hatten, verlangten sie eher noch mehr Berücksichtigung als die Ritter für die ihrigen: zum Moratorium für Kapital und Zinsen wünschten sie sogar Abrechnung der gezahlten Zinsen vom Kapital — eine Forderung, die selbst in der den Schuldnern günstigen Litteratur kaum irgendwo Vertretung fand[1]. Stand doch der städtische Kredit in der Mark zur Zeit so, dafs die Gläubiger nicht einmal gegen das Erbieten, auf $^5/_6$ des Kapitals zu verzichten, den Rest herausgezahlt bekamen[2].

Ihnen allen stand völlig skeptisch das Kammergericht gegenüber. Vom reinen Juristenstandpunkte aus betonte es, dafs es vor allem an sich selbst billig sei, dafs die Konkurse schleunig befördert würden. Es versicherte, dafs es sein Möglichstes hierzu thue, und beklagte sogar, dafs gerade die Kreditoren den Prozefs ihres Teils nicht emsig genug fortsetzten. Also gerade das Gegenteil von dem, worüber die Gerichte in allen anderen deutschen Ländern sich beschwerten: ihm ging die Liquidation der Volkswirtschaft noch nicht rasch genug von statten. Wer sähe hier nicht schon damals jenen typischen brandenburgischen Juristengeist, der vor allem reinen Tisch machen, zu klaren Verhältnissen gelangen will! Kommt es zum Konkurs, dann kann ja der Richter sehen, was nach der Billigkeit stattfinden könne, damit der bedrängte Schuldner nicht gar zu hart gedrückt werde. Von einer Zinsermäfsigung erwartete das Gericht nur Repressalien, Reichskammergerichtsprozesse, ärgerliche Verwicklungen zum Schaden der Landeshoheit; gegen ein Moratorium hatte es dagegen nichts einzuwenden, wenn es nur die Kündbarkeit der Kapitalien und nicht die Zinsenzahlung berühre. Gegen den üblen Brauch,

---

[1] a. a. O. p. 138.

[2] Die Zahlungsunfähigkeit aller kleineren Städte war augenscheinlich, Knesebeck a. a. O. giebt die Verschuldung der altmärkischen Städte allein auf 5 Millionen Thaler an.

Verschiebungen der Schulden eintreten zu lassen, namentlich wertlose städtische Obligationen in Zahlungsstatt zu geben oder den Gläubiger auf den eigenen Schuldner zu verweisen, erklärte sich das Gericht mit Recht.

Da ist es nun höchst beachtenswert, mit welcher Sicherheit der grofse Kurfürst auf diesem Landtage von 1643 den Weg zwischen diesen Gegensätzen fand. Da er selber mit den schwierigsten Verhältnissen, um den Staatskredit herzustellen, zu kämpfen hatte, stand er eigentlich ganz auf Seite der Kreditoren; und auch jene vornehme Gesinnung, welcher die Minorität Ausdruck verliehen hatte, fand bei ihm einen Wiederhall. Die Anzahl der Gläubiger, welche nach dem Vorschlag der Ritterschaft so arg benachteiligt werden sollten, erschien ihm kaum geringer als die der Schuldner; er befürchtete eine Erschütterung des gesamten Landeskredits, des öffentlichen Vertrauens, und Schimpf und üble Nachrede für die ganze märkische Nation; zu alledem hatte er auch kein Zutrauen zur Wirksamkeit der vorgeschlagenen Mittel. Um aber aller seiner Unterthanen Wiederaufnahme zu befördern, erklärte er sich bereit, ein zweijähriges Moratorium für die Kapitalien zu bewilligen, auch die bereits verhängten Exekutionen und Sequester ruhen zu lassen. Jedoch sollten diese Vergünstigungen nur für wirklich bedürftige Schuldner gelten; die anderen begehrten sie ja nicht einmal und — beneficia non obtruduntur. Die Stände, deren einzelne Abteilungen sich nun verständigten, ermäfsigten daraufhin ihre Forderungen, denen nun auch die Städte, die ja für sich nicht geringere Vorteile begehrten, zustimmten. Diesen gab der Kurfürst im wesentlichen nach, nicht, ohne seine, in einzelnen Punkten abweichende Meinung noch in den Landtagsrezefs selbst[1] aufnehmen zu lassen. Bis zum Jahre 1646 sollte ein Kündigungsmoratorium, wie es der Kurfürst von Anfang an ins Auge gefafst hatte, jedoch nicht für kleine Kapitalien bis 300 Thaler oder für Teilzahlungen in dieser Höhe, statthaben; für dieselbe Zeit wurde der Zinsfufs auf 4 % ermäfsigt und ein halber Jahrzins als Amortisation der aufgelaufenen Zinsen dazugeschlagen, in der That ein billiger Ausgleich, da bisher, entgegen den Reichskonstitutionen und dem Gebrauch der Nachbarländer, ein zu hoher Zins in Brandenburg bestanden hatte.

---

[1] Bei Mylius, C. C. March. VI p. 378 f. Der Auszug in den U. und A. ist unzureichend.

Auch jetzt sollten diese Anordnungen für kaufmännische Kontrakte nicht gelten[1]. Überhaupt aber sollten jene Gläubiger, denen das gemeine Recht eine Generalhypothek zuschrieb, also vor allem Kirchen, Schulen, fromme Stiftungen, in ihren Rechten auf vollen Zinsbezug nicht geschädigt werden. Das hatte auch die Ritterschaft von Anfang an zugegeben; der Kurfürst fügte noch die bedürftigen Gläubiger hinzu. Namentlich aber sollte auch jetzt nur der wirklich bedürftige Schuldner diese Vorteile geniefsen. Auch die Exekution wurde milder als bisher geordnet. Sequester sollten, aufser wo der Konkurs bereits eingeleitet sei, nur bis zur Abzahlung der Zinsen gelten; bei der Versteigerung soll ein gerichtlicher Anschlag zuvorgehen; das Kammergericht wurde angewiesen, die Pfändung nicht auf Saat und Brotkorn, Löhne und Geräte auszudehnen, und was dergleichen Bestimmungen mehr sind.

Eine seltsame Ausnahmestellung nahm in dieser Beziehung die neumärkische Ritterschaft ein. Hier war der alte Lehensbrauch erhalten, wonach ohne besondere Zustimmung des Lehensherrn das Lehen nicht verschuldet werden durfte. Jetzt machte sich dieses Sonderrecht, dem Adel sehr erwünscht, dahin geltend, dafs nur seine Allodien haftbar erklärt wurden. Der Kurfürst gab im Abschied auch dem Adel der anderen Landesteile anheim, das Lehensverhältnis freiwillig zurückzubilden und auf die, nun seit mehr als siebzig Jahren gerade zur Hebung des Kredits vergönnte Freiheit der Verschuldung zu verzichten. Das Kammergericht, das der Kurfürst zu einem besonderen Gutachten aufforderte, sprach sich über diesen Plan ziemlich kühl aus: Nachdem einmal seit 1572 die Verschuldung der Lehen zugelassen sei, könne das Recht gegen den Willen der Gläubiger nicht mehr verändert werden. Im übrigen sei auch jetzt Lehen erst nach dem Allod haftbar, und der Kurfürst habe das Recht, die Vasallen zu guter Haltung des Lehens anzuhalten[2]. Thatsächlich hat ja auch fortan der preufsische Adel nicht durch eine Verschärfung des Lehensnexus, sondern durch reichliche Benützung des Fideikommisses sich den zweifelhaften Vorteil zu eigen gemacht,

---

[1] Nach späterer Erläuterung (p. 157) aber doch für aufgelaufene Krämerschulden, die in ein Darlehen verwandelt wurden — eine kleine Konzession, die noch nachträglich die Ritterschaft erlangte.

[2] U. und A. X p. 144—148.

der ihm damals vorübergehend als Preis erneuter starker Abhängigkeit vom grofsen Kurfürsten angeboten worden ist.

Nachdem die Minorität nochmals protestiert, aber sich alsdann beruhigt hatte, erfolgten noch einige Erläuterungen, von denen die wichtigste war, dafs das Gesetz nicht für jene Schuldurkunden gelten sollte, in denen zum voraus allen Moratorien entsagt worden sei. Wenn in der Mark die Schuldverträge nach denselben Formeln aufgesetzt wurden, wie im übrigen Deutschland, so dürfte die Zahl der Betroffenen recht grofs gewesen sein. Noch eine andere Frage fand nachträglich ihre Erledigung. In der Mark herrschten auch im Kreditwesen noch vielfach naturalwirtschaftliche Verhältnisse, die in Süddeutschland bereits überwunden waren. Kurfürst Maximilian von Baiern hatte im Landrecht alle auf Naturallieferungen, auf Kornzinsen, lautenden Verträge verboten; die Geldwirtschaft hatte hier Gesetzeskraft erhalten; in der Mark dagegen waren sie noch ganz gewöhnlich, und zwar wurde nach Landesbrauch der Wispel Korngült zu 200 Thalern verkauft, wobei man einen Normalpreis des Wispels von 12 Thalern und die gesetzlichen 6 % zu Grunde legte; ebenso wurde bei Erblehensverträgen und bei Güterverpfändungen der Preis allgemein nach Mafsgabe der durchschnittlichen Einkünfte als sechsprozentiger Verzinsung gestaltet. Hier machte nun der Kurfürst einen Unterschied. Von Pfandschaften, die man jetzt nach romanistischer Schablone nur mit dem Mafsstabe der antichresis mafs und deshalb als eigentlichen Zinsvertrag ansah, sollten nur 6 % gezogen werden; was darüber hinaus aus dem Ertrag der Güter erlöst wurde, sollte zur Tilgung verwendet werden; dagegen sollten Korngültkäufe mit der vollen, ausbedungenen Anzahl Wispel verzinst werden; der Rentkäufer möge den Vorteil hoher Kornpreise ebenso geniefsen wie er den Nachteil niederer tragen müsse. Hier nämlich handle es sich, nicht anders wie bei der Erbpacht, um ein eigentliches Kaufgeschäft; und nach klarem Rechte könnten moratorische Indulte auf die emptio-venditio überhaupt keine Anwendung finden.

Aus diesen Ausführungen ergiebt sich uns eine merkwürdige juristisch-ökonomische Thatsache. Der eigentliche Rentkauf war in der Mark entwicklungslos geblieben; er war in der Naturalwirtschaft stecken geblieben, ja er hatte sich rückwärtsgebildet und ward mit der Erbpacht zusammengestellt. Die verzinslichen Gelddarlehen dagegen, obgleich sie

doch gewifs auch hier ursprünglich gutenteils aus dem Rentkauf hervorgegangen sein mögen, werden schlechterdings als Hypotheken, als contractus usurarii angesehen. Gerade sie aber sind die weitaus wichtigeren geworden; nur um sie drehen sich alle Verhandlungen, nur für sie erlangt der Schuldner Vorteile, und von ihnen, die in den katholischen Ländern immer noch nur entschuldigt werden, denen die dortigen Theoretiker noch immer ein sophistisches Mäntelchen umzuhängen bemüht sind, behaupten die Juristen in den protestantischen Gebieten, dafs sie das Fundament der Gesellschaft seien.

In diesen Formen ist das Moratorium in der Mark noch zweimal verlängert worden und hat bis zu der Regelung der Schuldfragen durch den Reichstag gegolten, für dessen Beschlüsse die brandenburgischen Ordnungen in mehreren Punkten vorbildlich geworden sind. Vergleicht man diese Bestimmungen mit dem Vorgehen jener Länder, in denen alles dem Gutdünken des Richters überlassen war, so scheinen sie mit aller ihrer Behutsamkeit doch einen viel tieferen Eingriff in die privatrechtlichen Verhältnisse zu wagen. Aber sie scheinen auch nur so. Denn ganz anders war die Gesinnung der märkischen Richter als die jener bairischen und sächsischen, für welche Manz und Carpzow schrieben. Wenn dort die Auslegungskunst überwiegend in den Dienst der Schuldner gestellt wurde, wenn Verminderung der Prozesse und Liquidationen das Hauptziel war, so haben wir schon gesehen, welch anderen Standpunkt das Berliner Kammergericht einnahm. Ja, man möchte von einer tiefgewurzelten Abneigung zwischen dem juristischen Beamtentum und dem Junkertum der Marken sprechen, wenn man liest, wie die Räte noch in ihrer letzten Denkschrift an den Kurfürsten [1] den Grund, weshalb eine gedeihliche Wirtschaft nicht aufkommen könne, nur in den Ränken der Schuldner sehen, welche die exekutionsfähigen Sachen verschleppen oder als Eigentum ihren Weibern zuschreiben.

Dafs es jedoch auch unter dem Adel Männer gab, die aus sachlichen Gründen in dem ganzen Edikt einen Fehlgriff sahen, das zeigen die Auslassungen des Geheimrats Thomas von dem Knesebeck [2]. Er bestritt ohne weiteres die Vorteile

[1] U. und A. X p. 148.
[2] U. und A. X p. 161 f.

desselben für den Schuldner: auch für ihn sei der Konkurs günstiger als die Verschleppung, die die Zinsen nur immer mehr anwachsen lasse [1]. Mit Recht macht er namentlich darauf aufmerksam, dafs bei Versäumnis der rechtzeitigen Liquidation die Lage der zurückstehenden Gläubiger unbillig verschlechtert, aller Vorteil dem ersten Hypothekengläubiger allein zugewandt werde. Eben um dieser willen, damit sie nicht gänzlich ausfielen, schien ihm zwar die Ermäfsigung des Zinsfufses berechtigt; aber was sei dem Gläubiger noch viel abzuerkennen, wenn man ihn nicht einmal zu seinem Kapital gelangen lasse? — Gründe, denen sich eine gewisse Geltung nicht absprechen läfst. Der märkische Adel aber, der damals alle Anstrengungen machte, seine gutsherrlichen Machtbefugnisse für immer festzustellen, und der auf den nächsten Landtagen dieses Ziel erreichte, brauchte diese Einrichtungen, um der nächsten drängenden Not zu entgehen, und die insolventen Städte waren froh, wenn sie dabei ebenfalls Berücksichtigung fanden.

Unter den Einwürfen gegen eine einseitige Regelung der Schuldverhältnisse hatte immer die Rücksicht auf die fremden Gläubiger in erster Reihe gestanden; von ihnen glaubte man sich der Repressalien und, was noch mehr gefürchtet wurde, der Klagen beim Reichskammergericht gewärtigen zu dürfen. Das oberste Gericht des Reiches hatte in der That auch nach dem Deputationstage von 1644 sein Verhalten in nichts geändert, und die Zusage des Kaisers, seinerseits für eine mildere Handhabung zu sorgen, war ebenfalls wirkungslos geblieben. Gleich in den ersten Sitzungen des Friedenskongresses zu Münster machten die brandenburgischen Gesandten hierauf aufmerksam und bestanden darauf, dafs nach geschlossenem Frieden eine Abhilfe getroffen werde [2], und Anhalt gab nur einer allgemeinen Klage der kleineren Reichsstände Ausdruck, wenn es sich beschwerte: ihm habe die thatsächliche Leistungsunfähigkeit, die Aussaugung durch die Kontributionen nichts gegen das Kammergericht genützt; es sei mit solchen Prozessen tapfer gestriegelt worden [3]. Bald darauf legten sämtliche evangelischen Stände beim Kaiser ihr Fürwort für Ulm und die anderen

[1] Dies letztere angesichts des Wortlauts des Edikts ein unberechtigter Vorwurf; ob aber auch angesichts der geltenden Praxis?

[2] Acta pacis Westph. ed. v. Meiern I p. 776 November 1645.

[3] Es kam übrigens als erster der deutschen Staaten zu einem Vertrage mit seinen Gläubigern, der deshalb fortan immer in den Reichsordnungen ausgenommen wird.

schwäbischen Reichsstädte ein, dafs sie mit den allzugeschwinden Prozessen verschont würden [1], — völlig wirkungslos; denn auch nach dem westfälischen Frieden meinte das Kammergericht, die Stadt könne doch wohl ihren Gläubigern gerecht werden, und übertrug sogar dem unbequemen Nachbar Württemberg, der seinerseits doch noch viel mehr in Schulden steckte und viel weniger ans Zahlen dachte, die Exekution, so dafs erneute Vorstellungen der sämtlichen Städteboten und des schwäbischen Kreistages nur eine Milderung zu erlangen im stande waren [2]. Der ganze Unmut gegen das höchste Reichsgericht drängte sich in dem grofsen Gutachten der evangelischen Stände zusammen, mit dem diese Ende des Jahres 1645 ihre gravamina überreichten [3]: „während allbekannt, dafs die meisten Stände und Privatpersonen durch blofse Schicksalsschläge in äufserstes Unvermögen gebracht seien, so habe doch das Kammergericht keine, weder in den Rechten, noch in der natürlichen Vernunft gegründete Exzeptionen angehört, sondern auf der Kreditoren blofses Supplizieren mit Mandaten ohne Klausel, mit Arresten, Repressalien und andern verhafsten Exekutionsmitteln verfahren, so dafs, was des Krieges Wildheit übrig gelassen, durch die Härte des Rechtes entzogen würde und das Recht strenger als die Waffen sei.“ Es waren unter den Beschwerdeführenden Stände, die selber jeden Schritt zu Gunsten des Schuldners ungern thaten und ängstlich abmafsen; aber eine so blinde Rechtspflege, wie sie in Speier geübt wurde, erweckte die allgemeine Erbitterung.

Die Schuldenfrage endgiltig zu regeln, war freilich zur Zeit unmöglich; diese Frage gehörte vor den künftigen Reichstag, den man in Aussicht nehmen mufste, um die zerrütteten Verhältnisse Deutschlands wieder in Ordnung zu bringen. Aber wenigstens für die Zwischenzeit wünschte man ein „Provisionalmittel“. Erst im Frühjahr 1647 gab der Kaiser seine Meinung dahin zu erkennen, dafs er eine Einstellung der Zinsen für ein Jahr, binnen welcher Frist die Angelegenheit geordnet sein müsse, befürwortete [4]; doch wollte er Moratorien, die die Stände selber betrafen, nach wie vor sich allein vorbehalten [5].

---

[1] A. p. W. III 612. Pfanner hist. Comit.
[2] Die betreffenden Akten bei J. J. Moser, Erläuterung des westf. Friedens p. 1557.
[3] A. p. W. I p. 812.
[4] A. p. W. IV p. 180 März 47.
[5] A. p. W. IV p. 495.

Statt der Suspension der Zinsen schlug er bald darauf[1] eine solche der Exekutionen vor, ohne dafs der Zeitpunkt besonders festgelegt worden wäre, und nachdem diese Fassung unwidersprochen die einzelnen Instanzen durchlaufen hatte[2], fand sie als Artikel „de indaganda“ im Friedensinstrument Aufnahme. Die Bedeutung dieser vielberufenen Bestimmung besteht eigentlich nur in dem von allen friedenschliefsenden Mächten verbürgten Versprechen, dafs auf dem nächsten Reichstage „eine gewisse Satzung“ über die Frage, was zu Gunsten der verarmten Schuldner geschehen könne, aufgerichtet werden solle, nachdem Gutachten des Kammergerichtes und des Reichshofrats darüber eingeholt seien. Das Versprechen, die Exekutionen einzustellen, war dagegen so verklausuliert[3], dafs es schliefslich doch wieder auf den Wunsch des Kaisers, freie Hand zu behalten, hinauslief. Nur ein Reichsstand erklärte, auch nicht einmal den Schein dulden zu können, als ob er eines Indultes bedürfe: Holstein befürchtete für seinen Handelsverkehr — es machte ja damals die ernsthaftesten Versuche, den Handel Hamburgs lahmzulegen und an sich zu bringen — ernste Schädigung, wenn es nicht ausdrücklich von dem Artikel des Friedensschlusses ausgenommen werde, was denn auch geschah[4].

Blofs eine Sorte Schuldforderungen, die der gehässigsten Art, wurde in den Friedenstraktaten für ungiltig erklärt: alle im Kriege von Offizieren und Soldaten erprefsten Obligationen. Noch von den Zeiten Tillys her datierten solche in Fülle; dann waren in der späteren Epoche des Krieges den oberrheinischen und schwäbischen Städten, dem wetterauischen und fränkischen Grafenstand unzählige Versprechungen dieser Art abgedrungen worden. Hierher gehörte es auch, wenn Schuldurkunden, die ihrem Eigentümer abgenötigt worden waren, diesem wieder zugestellt werden sollten. Über die schärfere oder mildere Fassung dieser Bestimmung hat man sich ziemliche Zeit gestritten, und es war jedenfalls wohlgethan, dafs

---

[1] A. p. W. IV 577 Mai 47.

[2] A. p. W. IV 763, V 150.

[3] Es sollten „in dergleichen Sachen, was bei Gericht vorkommen, daran des Reichs Wolfahrt wie auch der Stände Partikularanliegen stehet, die von den Parteien eingeführten Umstände fleifsig erwogen und Niemand mit unzeitiger Exekution beschwert werden.“

[4] Londorp VII p. 607. A. p. W. IV p. 930. Die holst. Konstitution bei Roding, Pandectae jur. Cam. p. 199.

man noch in letzter Stunde einen Satz aufnahm, daſs alle Prozesse, die sich aus dieser Bestimmung ergeben möchten, binnen zweier Jahre geendet sein müſsten [1].

Während man dergestalt die Sorgen des Schuldners für die Zukunft und auch einige für die Gegenwart milderte, muſste doch gerade der Friedenskongreſs den erschöpften Ständen und dem Volke eine neue Last auferlegen, eine Last, die vor dem Kriege, in einer Zeit kleinlicher Knauserei, jedermann unerschwinglich erschienen wäre, und die jetzt mit merkwürdiger Leichtigkeit vom deutschen Volke abgewickelt wurde: die Abfindung der schwedischen Soldateska und die nebenhergehenden geringeren Evakuationsgelder [2]. Freilich, aus eigenen Mitteln konnten die wenigsten ihren Beitrag zu den 5 Millionen Thalern aufbringen; aber hierfür lohnte es sich schon, den Kredit aufs äuſserste anzuspannen; denn mit jeder gezahlten Rate verschwand ein Regiment der Okkupationsarmee vom Boden des Reiches. Deshalb erschien es aber auch billig, daſs alle Darlehen, die zu diesem Zwecke entlehnt würden, einen unbedingten Vorzug vor allen anderen Schuldforderungen genössen. So war das Moratorium für alte Schulden nötig, damit man neue machen könne! Gewiſs ist das eine wenig erfreuliche Finanzoperation; aber wenn irgend einmal, so war sie damals gerechtfertigt. Alle Reichsstände drängten den Kaiser zur Entscheidung [3]; aber er ging nur ungern an die Bewilligung [4]. Was die Juristen des Reichshofrates — denn diese vernehmen wir doch hier — von der Einführung eines ganz neuen Gesetzes und von unbilliger Verkürzung der älteren Gläubiger vorbrachten, ist unzweifelhaft richtig; und auch die Warnung hatte einen guten Grund: im Interesse der Stände liege eine solche Bestimmung kaum; denn mancher fremde General warte nur darauf, solchen Vorschuſs zu leisten und den Reichsständen ein gut Stück Landes „abzuwässern [5].“ Schlieſslich gab Ferdinand III. dem Drängen nach

---

[1] Diese Verhandlungen ziehen sich durch alle Stadien des Kongresses hin. A. p. W. I 806, IV 490, IV 563 sind die Hauptstellen.

[2] Über diese handelt eine Dissertation von Hausmann, deren Fortsetzung aber noch aussteht. Für die oberrheinischen Lande denke ich nach Materialien des Karlsruher Archivs demnächst eine Darstellung zu geben.

[3] A. p. W. V p. 16, VI 668.

[4] A. p. W. VI p. 768.

[5] Vgl. oben die ähnlichen Befürchtungen in Brandenburg.

und bewilligte das Vorzugsrecht der neuen Gläubiger, jedoch nur auf drei Jahre.

Damals hat sich, so viel ich sehe, der Generalissimus der schwedischen Armee, der junge Pfalzgraf Karl Gustav, der bald König Karl X. werden sollte, doch ein grofses Verdienst um Deutschland erworben. Der Kondottiere hat weit mehr Mäfsigung und Rücksicht walten lassen, als es später der König gethan hat. Mit Schonung bei unvermeidlichen Verspätungen, mit guten Ratschlägen und in musterhafter Ordnung hat er die Abdankung des Heeres vollzogen. Das nötige Geld aber ist wirklich auf dem Wege des Kredits und nicht einmal zu ungewöhnlich teurem Preise aufgebracht worden. Verdrossen wie immer hatte das Kollegium der Reichsstädte während der Friedensverhandlungen erklärt, „die Gläubiger würden des Gewissen spielen und auf die Redintegration nicht harren wollen, die bei den in Verfall gekommenen Mitgliedern in dem nächsten saeculo nicht zu erwarten sei“; aber in Wahrheit war das Kapital weit unternehmungslustiger und hatte eher zu viel als zu wenig Hoffnung auf die rasche Herstellung der deutschen Volkswirtschaft[1]. Schon während der Verhandlungen machte der Fürstenrat die überraschende Mitteilung: Hamburg und Frankfurt hätten gegen genügende Sicherheit eine Million und mehr alsbald vorzuschiefsen versprochen. Für die gröfseren und kleineren süddeutschen Reichsstände hat die Schweiz auch diesmal das Geld aufgebracht. Der Johanniterorden z. B. machte seine Anleihe bei den Züricher Häusern Escher und Rahn, und diese erhielten das Geld ohne Schwierigkeit teils in der Schweiz selbst, teils in Südfrankreich[2].

So lange diese Sorgen die einzelnen Reichsstände und wiederum ihre Landstände in Atem hielten, konnte man sich auf die endgiltige Lösung anderer Fragen höchstens vorbereiten. Okkupationsjahre sind noch halbe Kriegsjahre. Diese Vorbereitung aber erfolgte in der gründlichsten Weise durch die

---

[1] Ein Beispiel für Erwartungen und Leistungen dieser und der nächstfolgenden Zeit habe ich in dem Aufsatze „Mannheim im 15. Jahrhundert seines Bestehens“ zu geben gesucht; den allgemeinen Typus des wirtschaftlichen Lebens jener Tage habe ich in „Der Oberrhein vor und nach dem dreifsigjährigen Kriege“, Oberrh. Ztschr. N. F. I p. 1 ff., gezeichnet. Vergleiche aber namentlich die herrliche Schilderung bei Erdmannsdörffer, D. Gesch. I Cap. 1.

[2] Die Verhandlungen im Karlsruher Archiv.

gelehrten Erörterungen, die, wenn sie auch im Kriege selber schon begonnen hatten, erst jetzt zwischen Friedenschlufs und Reichstag den Höhepunkt des Eifers und der praktischen Bedeutung erreichten. In den ersten Zeiten des Krieges überwogen die Untersuchungen über Wesen und Wirkung der Moratorien und solche, welche durch die Zerrüttung des Geldwesens hervorgerufen wurden. Erst nach der Schlacht von Nördlingen trat die Frage der Zinszahlung in ein akutes Stadium, und damals, im Jahre 1636, trat zuerst Caspar Manz mit einer Schrift „Patrocinium debitorum calamitosorum" auf. Manz war damals Professor in Dillingen und bischöflich augsburgischer Rat. Als solcher stand er auch mitten in den richterlichen Geschäften, und wir sahen schon, dafs er vor allem die Absicht verfolgte, dem Richter eine praktische Handhabe und zugleich eine theoretische Begründung seines Verhaltens zu geben. Er folgte bald darauf einem Rufe nach Ingolstadt, von wo seine weiteren Schriften datiert sind, und wohin er, nachdem er eine Zeitlang, und zwar gerade während des Regensburger Reichstages, Kanzler von Pfalz-Neuburg gewesen war, wieder zurückkehrte. Er war unstreitig der bedeutendste Jurist, den das katholische Deutschland damals zählte, auf allen Gebieten des Rechts und der Philosophie gleichmäfsig thätig, eifrig auf die Reform des juristischen Unterrichtes bedacht[1] und von umfassender praktischer Erfahrung. Seine dialektische Kunst äufsert sich freilich vorwiegend in der bis aufs äufserste getriebenen Zerspaltung der Streitfragen in ihre Teile und in dem beinahe zum Schema erstarrten kontradiktorischen Verfahren, mit welchem er fortwährend Gründe und Gegengründe einander gegenüberstellt. Chr. Thomasius erzählt spöttisch, wie ihm als unreifem Studenten Manz deshalb als der gröfste Meister der Rechtswissenschaft erschienen sei, der nicht nur die rationes, sondern auch die rationum rationes anzuführen gewufst habe[2]. Aber er entbehrt doch auch einer gründlichen Kenntnis der Quellen des römischen Rechts nicht, und mitten im dialektischen Feuerwerk überrascht er den Leser nicht selten durch eine solide geschichtliche Auffassung.

In dieser ersten Schrift behandelt er, nachdem er die

[1] Vgl. hierüber Stintzing, Gesch. d. d. Rechtsw., der im übrigen Manz zwar öfters erwähnt, aber doch viel zu wenig beachtet.

[2] Nach freundlicher Mitteilung meines Kollegen Landsberg.

populären Argumente von beiden Seiten zurückgewiesen hat, zunächst die Frage der Exekution, wobei er eine ganz vortreffliche Erörterung der geschichtlichen Entwicklung des römischen Schuldrechtes giebt, natürlich nur um zu erweisen, daſs dessen mit der Zeit fortschreitende Tendenz zur Milde einer weiteren Abschwächung in der Notlage der Gegenwart zum Vorbild dienen könne. In zwei weiteren Büchern behandelt er die Rechtsmittel, die dem Schuldner zustehen, die Güterabtretung, die er als unzureichend ablehnt, und das Kompetenzrecht, dem er die weiteste Ausdehnung verleiht.

Unmittelbar durch Manzs Vorgang angeregt, entstanden in den nächsten Jahren einige kleinere Schriften gleicher Tendenz. Der hohenlohische Kanzler J. C. Assum mit seinem „Telum necessitatis, paupertatis et impossibilitatis“, der hallische Syndikus Bohs mit einer „Consultatio censualis“, der hiltpolsteinische Kanzler Ph. Zorer mit einem „Bedenken und unvorgreiflichen Vorschlägen“ sind hier zu nennen. Merkwürdig bleibt es, daſs für die Sache der Gläubiger, die doch bei den höheren Gerichten noch durchaus die Oberhand hatte, gerade aus den Kreisen der Juristen kein Vertreter erstand. Es war vielmehr ein vielgewandter Politiker und praktischer Verwaltungsmann, der diese Rolle übernahm, der Überlinger Bürgermeister J. Pflaumer. Ein echter Typus der altreichsstädtischen Geschlechteraristokratie, voll Hingebung an die Sache städtischer Autonomie, weit entfernt davon ein religiöser Eiferer zu sein, aber um so energischer als Vertreter der katholischen Politik in Oberdeutschland, höchst empfindlich, wenn die edle Geburt und die Ritterfähigkeit seines Standes bezweifelt wurde, und zugleich als Vertreter des städtischen Patriziates auch Vertreter des Leihkapitals. An Feinheit, Bildung und schriftstellerischer Gewandtheit ist er den rein juristischen Gegnern entschieden überlegen. In seiner Jugend hatte er das erste Reisehandbuch über Italien auf Grundlage der italienischen Städtebeschreibungen und eigener genauer Ortskenntnis geschrieben, den „Mercurius viatoribus fidus“. In seiner Anlage und Stoffverteilung — Reiserouten, Stadtbeschreibungen, Stadtpläne, historische und Kunstnotizen — ist die Schrift für alle Nachfolger, die es begreiflicherweise an Originalität übertrifft, vorbildlich geblieben und ebenso auch in seiner Unart, einseitige Kunsturteile als Orakel mitzuteilen.

Während der langen Kriegszeit hatte Pflaumer sich an der Spitze seines vielbedrängten Gemeinwesens trefflich bewährt;

er gehörte zu den angesehensten Männern Oberdeutschlands. Seine Stellung in der Schuldenfrage mufste aber zweideutig bleiben; und dieser Mifsstand hat ihn, den regierenden Bürgermeister einer Reichsstadt, wohl veranlafst, den durchsichtigen Schleier der Anonymität für seine Streitschriften zu bewahren. Für seine Person ein entschiedener Vertreter der Gläubiger, mufste er als Bürgermeister doch eben auch mit den Umständen rechnen. Denn Überlingen konnte natürlich ebensowenig Zinsen zahlen wie andere Städte auch. Pflaumers Gegner versäumten auch nicht, ihm das höhnische Witzwort vorzurücken, mit dem er die drängenden Gläubiger aus der Schweiz abgewiesen hatte[1].

Namentlich die naheliegende Sorge, dafs die Anschauungen, welche Manz vertrat, noch mehr Einflufs bei den Gerichten erlangten, bestimmte Pflaumer, unter dem Pseudonym Ivo Renatus eine Gegenschrift im Jahre 1641, das „Verum patrocinium paupertatis“, gegen Manz zu richten. Wahrscheinlich von ihm stammte auch eine zweite anonyme Schrift „Veritas invicta“ [2] von 1645. In beiden vertrat er die Ansicht, dafs unerachtet des Krieges jeder Schuldner, wefs Standes und Berufes er auch sei, seine Zinsen zu bezahlen habe oder vermöge der Exekution zur Herausgabe der Hypothek anzuhalten sei. Eine reichsgesetzliche Ordnung der Frage wird hier als überflüssig und schädlich bekämpft. Die Beweisführung in dem „Verum patrocinium“ ist dieselbe wie in dem späteren Colloquium; nur bewahrt sie das wissenschaftliche Gewand.

Als in diesen Jahren immer mehr Stände des Reiches sich zu einer vorläufigen Ordnung der Schuldverhältnisse entschlossen, schrieb Manz mit genauer Berücksichtigung aller bisher vorgebrachten Argumente seine Hauptschrift, das „Praeludium belli civilis inter rigorosos creditores et calamitosos debitores“. Hier giebt er eine allgemeine Erörterung des Zinsproblems, die vor allem dadurch merkwürdig ist, dafs sie, obwohl von einem eifrigen Katholiken und entschiedenen Begünstiger der Schuldner verfafst, doch nur eben gerade mit den letzten Ausläufern der kanonistischen

---

[1] Ein vollgiltigeres Zeugnis für diese schiefe Stellung ist die Bitte Überlingens um ein besonderes Moratorium, damit es eine Anleihe in der Schweiz negociieren könne, andernfalls es befürchten müsse, in den Pfandbesitz Schwedens zu kommen, bei Moser, Erl. d. westf. F. p. 470 f.

[2] Mir nur aus den Citaten und der Widerlegung bei Manz bekannt.

Wirtschaftslehre, einem Lessius und H. Canisius, einige Fühlung behält. Manz will hier als Friedensstifter auftreten; und wenigstens insofern er die Gründe der Gläubiger unbefangen darstellt und würdigt, mag er sich rühmen dürfen, dafs er weit schärfer als in der früheren Schrift über die Schuldner rede; aber in den Resultaten weicht er doch von seinen bisherigen Ansichten nicht ab.

Mehr eine Sammlung praktischer Ratschläge, um durch unzeitige Exekution nicht das Wiederaufblühen einer eben wieder in Gang gekommenen Wirtschaft zu hindern, enthält die kleinere Schrift von Manz: „Conflictus creditorum inter se et cum debitore calamitoso ad pinguiorem fortunam reverso super prioritate“ 1644. Es handelt sich in ihr hauptsächlich um die Modalitäten und die Reihenfolge der Abzahlung. Der Verfasser sorgte auch alsbald für eine deutsche Bearbeitung dieser beiden Schriften unter dem Namen des „Zinsscharmützels“. Bei seiner entschiedenen Stellung dürfte es zunächst in Verwunderung setzen, dafs er unmittelbar nach dem Friedensschlusse in einer „Interpretatio legis Anastasianae“ sich entschieden für die Vollgiltigkeit von Kapitalforderungen, die an Dritte übergegangen waren, aussprach, also gerade jenes Rechtsmittel zur Herabminderung der Schulden, welches das römische Recht unzweifelhaft gewährte, theoretisch und praktisch nahezu ganz verschmähte.

In Mittel- und Norddeutschland erwuchsen Manz zwei Genossen, deren Namen schwer ins Gewicht fielen, die uns schon bekannten David Mevius, Syndikus von Stralsund, mit seiner „Discussio levaminum inopiae debitorum“ 1653, und Benedikt Carpzow mit dem „Asylum generale debitorum“. Die Bedeutung ihrer Schriften wurde schon dahin gekennzeichnet, dafs ihnen die praktischen Erfahrungen ihrer Landschaften zu Grunde liegen. Mevius, der Anwalt des pommerischen und meklenburgischen Grundbesitzes, steht als Protestant in der Theorie zwar ganz auf dem Standpunkte des Molinäus und ergeht sich gern in Ausfällen auf die „abergläubische Lehre der römischen Kanonisten“; aber die Ansicht, dafs in allen Rechtsfragen das öffentliche Wohl entscheiden müsse, wobei er jeden Eingriff verteidigt, sobald dieses ihn zu fordern scheint, vertritt er noch entschiedener als Manz. Auch gegen die Herabminderung der Kapitalsummen, gegen die tabulae novae hat er prinzipiell nichts einzuwenden.

Eine solche Laxheit hätte dem alten Benedikt Carpzow, diesem Säulenapostel der Rechtsüberlieferung, nicht geziemt. Um so bedeutsamer war es, dafs selbst dieser Mann der drakonischen Strenge in der wichtigsten Frage, welche die Rechtswissenschaft seiner Zeit bewegte, so bereitwillig wie der schmiegsame Freund der Jesuiten Manz die Mittel zuzammen suchte, die der bedrängte Schuldner sich zu Nutze machen kann. Wenn er sich auf Luther beruft, „dafs alle Gesetze, göttliche wie menschliche, so ein äufserlichen Thun gebieten, nicht weiter binden, denn die Liebe gehet“, so werden wir solcher Anwandlung zur Milde in diesem Munde keinen grofsen Wert beilegen. Das Lob des strengen sächsischen Schuldrechts geht ihm gewifs von Herzen; und es wird ihm nicht leicht, die Frage, ob diese Strenge auch für die Zeit der Verarmung passe, verneinend zu beantworten. Aber für ihn ist durch die Specialmandate der Fürsten und durch den Artikel de indaganda, „der schönsten Hoffnung Deutschlands“ — er schreibt 1651 —, diese Frage schon entschieden. Lex lata sind auch die Begünstigungen des Schuldners in den Novellen, für deren Gleichwertigkeit mit den älteren Quellen des römischen Rechts er entschieden eintritt. Das besagt für diesen starren Juristen alles. Die ökonomischen Erwägungen, die bei den anderen einen breiten Raum einnehmen, treten bei Carpzow zurück, und Salmasius' ersten Versuch, ein Problem wie das des Zinses statt juristisch, wirtschaftlich zu behandeln, bekämpft er sogar mit Leidenschaft. Es war natürlich, dafs die Vertreter der Gläubiger gerade die Parteinahme eines solchen Mannes schwer empfanden. Pflaumer hat versucht, einzelne Aussprüche Carpzows zu seinen Gunsten zu verwerten; aber er hat damit wenig Glück gehabt.

Neben diesen Hauptkämpfern tritt eine Reihe minder bedeutender auf. Der Strafsburger Professor J. O. Tabor gab 1646 eine „Consultatio de praesidiis debitorum egentium“ heraus, der schon zwei Jahre früher eine Dissertation eines Schülers, des Tübinger J. U. Rümelin, „De praesidiis et palladiis debitorum“, vorausgegangen war. Sie sprechen die Meinung der Strafsburger Juristenfakultät aus, wie sie bei vielen Gelegenheiten, namentlich den bedrängten Städten des Oberrheins, eröffnet wurde. Die willkürliche Ausdehnung des Kompetenzrechtes widerstrebte diesen Juristen; aber die Weise, wie sie das alterum tantum mit rückwirkender Kraft in Anwendung bringen und alle Kapitalien kassieren wollten,

sobald der Zins das Doppelte der geliehenen Summe erreicht habe, wäre ein noch weit radikaleres Mittel gewesen.

Vielfach wurden namentlich die beiden, von Manz in den Vordergrund gestellten Fragen der cessio bonorum und der Kompetenz behandelt. In jener sahen die strengeren, wie Marquard (Dissertation, Marburg 1638), in dieser die milderen das Heil [1]. Unbedingt für Pflaumer und die Partei der Gläubiger tritt nur eine einzige Schrift ein, die des Tübinger Lauterbach 1647, in der mit entschiedenem Geschick die unterschiedslose Ausdehnung des Kompetenzrechtes bekämpft wird.

Von allen Gegnern hat sich Pflaumer doch nur an Manz, seinen schwäbischen Landsmann, gehalten. Dieser besafs eben in Oberdeutschland das meiste Ansehen. Der Überlinger Bürgermeister übertrug jetzt den Kampf auf ein anderes Feld. Unmittelbar vor der Entscheidung auf dem Regensburger Reichstage war eine Wirkung in gröfserem Kreise doppelt erwünscht. Sein Colloquium über etliche Reichstagspunkte trifft denn auch den populären Ton im ganzen sehr gut, wenn es gleich im Laufe der Erörterung sich gar zu sehr in die Widerlegung der einzelnen juristischen Argumente des Gegners verliert. Es stellt sich das Schriftchen als eine Fortsetzung jener im 16. Jahrhundert vor allem beliebten Streitgespräche dar, als ein Glied in jener langen Reihe, die von Ulrich von Hutten zu Christian Thomasius leitet. Die Rollen der Unterredner sind gut verteilt und fein durchgeführt. Der Bauer ist nicht gar zu dumm und tölpisch, der Edelmann nicht gar zu anspruchsvoll und hochmütig gezeichnet; und zwischen dem Bürger und dem gelehrten, das Gespräch führenden Doktor — der Maske, unter der sich Pflaumer selber verbirgt — wird bei aller Übereinstimmung ihrer Ansichten der Unterschied des Tones doch gewahrt. Die trockene Erörterung schweift gern

---

[1] Über das jus competentiae liegen mir von 1637 bis zum Schlufs des Jahrhunderts allein 27 Dissertationen vor, fast alle eine von der anderen abgeschrieben. Die Behandlung vor Manz, z. B. Schütz, Rostock 1637, ist noch wesentlich gelehrt, ohne viel auf den Notstand der Gegenwart Rücksicht zu nehmen; je länger, um so leidenschaftlicher wird sie. Den Gipfelpunkt in dieser Beziehung zeigt die Schrift von Karl Mieg, Heidelberg 1652, einem Mitglied der bekannten pfälzischen Familie von Juristen und Staatsmännern, er selber später einer der hervorragendsten Räte Karl Ludwigs, dem auch diese Schrift gewidmet ist.

auf Nebengebiete ab; und so giebt namentlich die Einleitung, in der ein jeder der Mitunterredner seine Wünsche und Sorgen vorbringt, ein treffliches Bild von der Gährung und von den Erwartungen, die damals zwischen Friedenschlufs und Reichstag in den Köpfen herrschten.

Dem Zwecke der Schrift entsprechend wird hier weit mehr als in den gelehrteren juristischen Werken der Nachdruck auf praktische wirtschaftliche Erörterungen gelegt. Es sind in der That die besten Partieen der Schrift, in denen Pflaumer für die Notwendigkeit des Kredits, ohne irgend einen Unterschied zwischen den einzelnen Kreditoperationen zu machen, plädiert, in denen er ihn als Fundament der Gesellschaft hinstellt. Wie völlig tot und erstorben in jener Zeit die kanonistische Zinslehre ist, geht wohl am besten daraus hervor, dafs ein Haupt der katholischen Partei eine solche Stellung in dieser Frage einnehmen konnte. Freilich, in der Beurteilung der wirklichen Sachlage werden wir einem Manz und Carpzow unzweifelhaft mehr Recht geben; die Behauptungen, die Pflaumer über Zahlungsfähigkeit des Adels und der Grundbesitzer aufstellt, werden durch die Thatsachen gründlich widerlegt. Auch in seiner Polemik ist Pflaumer, so viel richtiges er namentlich gegen die Anwendung des Kompetenzrechtes vorbringt, nicht gerade glücklich, und Manz konnte ihm später falsches Citieren, Entstellung der gegnerischen Ansichten und ungerechte Insinuationen mit gutem Grunde vorwerfen. Immerhin ist der Dialog mit allen diesen Schwächen, die mehr oder minder jedem Pamphlet anhaften, das merkwürdigste Zeugnis für die Bestrebungen jener, welche die uneingeschränkte Kontinuität der Volkswirtschaft und der Rechtsverhältnisse festhalten wollten; und da diese Bestrebungen, aufser bei den höheren Juristen, in den Kreisen des Bürgertums am lebhaftesten waren, so kann man das Gespräch wohl eine Programmschrift zu Gunsten des Bürgertums nennen. Diese Tendenz zeigt sich auch in der zweiten, nicht minder interessanten Hälfte desselben, die sich mit der Verbesserung der Reichsfinanzen beschäftigt und den alten Gedanken einer Reichssteuer, eines gemeinen Pfennigs, der seit den Reformreichstagen des 15. Jahrhunderts nicht zur Ruhe kommen wollte, behandelt. Auf sie näher einzugehen, müssen wir uns im Rahmen dieser Erörterung versagen.

Die deutsche Publizistik war damals so geartet, dafs ein Angriff in dieser halb scherzhaften Form die heftigsten Repliken

hervorrufen mufste, während man gelehrte Angriffe zwar auch heftig, aber doch in den steifen Formen der juristischen Deduktionen abzufertigen gewohnt war. Manz antwortete zunächst mit einer kurzen groben „Epistola ad amicum“, in der er Protest gegen die Entstellung seiner Ansichten erhob und den anonymen Gegner, der sein Prinzip der aequitas als equitas sive asinitas verspottet hatte, als den Dr. Asinius Asininus einführte. Pflaumer erwiderte sofort nicht minder grob mit seinem „Postcolloquium über Dr. Kaspar Mantzen neuen Neupfälzischen Kanzlers Epistola ad fictitium amicum“, einer Fortführung des früheren Gesprächs. Als echte Schwaben waren die beiden hochangesehenen Gegner dazu gelangt, sich „den Gelbfüfsler“ und den „Gundelfinger“ wechselseitig vorzuwerfen. Doch enthält die Schrift auch sachlich einige gute Ausführungen, namentlich über Manzs Vorschläge für die Art der Liquidation.

Pflaumer konnte zur Bekräftigung seiner Ansicht jetzt bereits das Gutachten, welches das Reichskammergericht abgegeben hatte, als Anhang mitteilen. Manz vermochte freilich diesem juristischen Urteil das mehr staatsmännische Votum des Reichshofrats gegenüberzustellen. Die Schrift, in der dies geschah, — nicht von ihm selbst geschrieben, aber jedenfalls von ihm veranlafst —, ist nun freilich eine plumpe Schmähschrift [1]. Sie giebt als ihren Zweck an, zu zeigen, dafs „dieser Cyniker D. Pflaumer, dieser Narr mit weifsen Haren, fremde Ansichten nicht, wie Gelehrte im Brauch haben, zu widerlegen, sondern in Form eines Conzen oder abenteuerlichen Gesprächs zu verschimpfen unternimmt.“

Die Vorteile, welche eine witzige Behandlung gewährt, waren aber doch zu ersichtlich, als dafs nicht auch die Anhänger von Manz sich ihrer bedient hätten. Und zwar thaten sie dies sogar mit grofsem Geschick. Ein Ingolstadter Student gab ein „Anticolloquium von etlichen Reichstagspunkten“ heraus, das an gutem Humor und dialektischer Schlagfertigkeit dem Colloquium Pflaumers völlig gleichkommt und eine der besten Streitschriften des 17. Jahrhunderts ist. Der Verfasser nimmt die Scenerie des Gespräches Pflaumers auf. In der uns bekannten Weise beginnen Edelmann und Bauer,

[1] Schon der Titel spricht dafür: „Widerhall wider des D. Pflaumers Vermessenheit, welche er in seinem Colloquio und Most-Colloquio erzeigt.“

Bürger und Doktor ihre Unterhaltung; aber in einer Ecke sitzt aufhorchend der Ingolstadter Student mit seinem Stiefelfuchs, dem Trossulus, und mischt sich bei erster gegebener Gelegenheit in das Gespräch. So wird denn fortlaufend seine Widerlegung und Ironisierung in das Colloquium Pflaumers eingeschoben. Auch fühlt sich der studentische Verfasser — das gelehrte Material wird ihm wohl sein Lehrer Manz zur Verfügung gestellt haben — auf diesem Boden ganz zu Hause und läfst der Komik seiner lustigen Personen, des Trossulus und des Bauern, freien Lauf. Den Doktor aber, d. h. Pflaumer selbst, wandelt er mit gutem Humor in den Pantalone und Dr. Zani der italienischen Komödie um. Der Scherz ist dem Geschmacke der Zeit entsprechend etwas grob; dessenungeachtet endet hier alles friedlich mit wechselseitigen Ehrenerklärungen; und in Einleitung und Schlufs erklärt der Verfasser obendrein seine Hochachtung vor Pflaumer: — das Ganze solle eben eine Komödie sein.

Als sich die Reichstagsverhandlungen den Erwartungen des Überlinger Bürgermeisters sehr wenig entsprechend anliefsen, sendete er noch zwei kleinere Bedenken aus[1], mit denen er, wie sein Gegner bemerkte, „als wohlerfahrener Schiffmann etwas zulandete". Der Reichstagsschlufs selber gab Manz berechtigten Grund zur Zufriedenheit, die er denn auch in einer eigenen Schrift, dem „Trophaeum Manzianum", 1655 aussprach[2]. Nach einer kurzen Geschichte des ganzen Streites giebt er hier eine Erläuterung des Reichstagsschlusses, worin er in allen Punkten nachzuweisen sucht, dafs er Recht behalten habe und Pflaumer unterlegen sei. Das war nun auch unzweifelhaft richtig, und Manz hätte insoweit zufrieden sein können. Da stellte sich die merkwürdige Thatsache heraus, dafs die praktiche Schuldentlastung in den nächsten Jahren weit über die Grenzen hinausging, die er ihr hatte stecken wollen; und der streitbare Mann war sofort bereit, zwar nicht seine Fahne zu wechseln, aber seine Waffen umzuwenden. In seiner pathetischen Art rühmte er sich des Einflusses, den seine früheren Schriften zu Gunsten des Schuldners erlangt hätten; niemand solle sich aber wundern, wenn er nun auch für die Gläubiger eintrete. Sei schon der Richter ein Priester der

[1] „Diskurs über Diskurs." Ich kenne sie nur aus der Gegenschrift von Manz.

[2] Anonym, aber wohl von ihm selber.

Gerechtigkeit, so sei ein Professor der Rechtswissenschaft dies in noch höherem Maſse: er sei ihr Prediger.

In der ersten Schrift, die er nach dieser Richtung hin schrieb [1], behandelte er die Frage, ob denn die Verwüstung und der Vermögensrückgang auch für andere Verpflichtungen als für Schuldzinsen den Anspruch auf Ermäſsigung mit sich bringe. Im Colloquium hatte Pflaumer als eines der wirksamsten Argumente den Hinweis gebraucht, daſs die Grundherren keineswegs an Erleichterung und Aufschub für ihre seſshaften Bauern dächten und daſs die gelehrten Vertreter der Schuldner sich um diesen Notstand gar wenig bekümmerten. Das Anticolloquium hatte diesen Vorwurf entrüstet zurückgewiesen und berichtet: Manz bereite eine Schrift über Erleichterung des verdorbenen Bauernstandes vor. Aber diese war nicht erschienen, und die gegenwärtige Abhandlung spricht sich für unverbrüchliche Giltigkeit aller Verpflichtungen personaler oder realer Art aus: denn es sei bloſs eine Verwechselung, die sich der Sprachgebrauch zu Schulden kommen lasse, wenn „ein jeder, der etwas zu fordern hat, es sei damit beschaffen, wie es wolle, Gläubiger genannt werde", während er in den meisten Fällen Verkäufer oder auch Oberherr der Sache sei. Einer geringen Ermäſsigung der Zehnten ist Manz nicht abhold; übrigens, meint er, habe selbst in den schlimmsten Kriegszeiten das Volk die Leistungen an die Geistlichkeit gern abgeführt.

Um diese Schrift zu verstehen, die sich ja doch unzweifelhaft, wenn auch nicht mit dem Wortlaute, so doch mit dem Sinne der früheren in Widerspruch setzt, müssen wir uns die Zustände, welche die Neubesiedelung des verwüsteten Landes ergab, vergegenwärtigen. Eine unruhige Fluktuation der Bevölkerung hatte begonnen; bei dem Mangel an Arbeitskräften konnte der Bauer, wenn er eine Hufe neu annahm, die günstigsten Bedingungen erhalten, und deshalb war er gern bereit, die alte aufzugeben, wo ihm keine Mäſsigung gewährt wurde. Auch verschlug es ihm wenig, wenn er sich dabei bankerott erklären muſste, zumal er unter der Firma des Frauengutes, dem die Generalhypothek gewährt wurde, immer

[1] Dissertatio, an defectus fructuum et redituum, jactura bonorum et diminutio patrimonii praestet debitori excusationem et vel dilationem vel liberationem.

noch einen erklecklichen Rest herausbezahlt bekam[1]. War doch im übrigen bei dem Preisrückgang aller landwirtschaftlichen Produkte, bei dem enormen Steigen der Arbeitslöhne und bei der Schwierigkeit der neuen Urbarmachung aller Reinertrag der Landwirtschaft so gut wie verschwunden[2]. In Osten haben damals die immer wiederholten Mandate gegen das Ausreifsen der Bauern, von deren strenger Ausführung wir zur Genüge unterrichtet sind, diese Fluktuation gewaltsam eingedämmt; die Erbunterthänigkeit, die Arbeitsverfassung des Grofsgrundbesitzes ist hier erst damals zum Siege gelangt. In Süddeutschland hat es an Verordnungen und Kreistagsbeschlüssen, um die Freizügigkeit zu hemmen, die Arbeitslöhne herabzusetzen, auch nicht gefehlt; aber ihr Erfolg ist gleich Null gewesen. Unter diesen Umständen scheint es dem Juristen nötig, wenigstens in der Theorie die Fortdauer aller alten Verpflichtungen nach Art und Umfang festzuhalten.

Überraschender ist es aber, dafs Manz auch den neuen Auflagen seiner früheren Schriften eine Wendung gab, vermöge deren sie nun als Schutzschriften für den Gläubiger auftraten. Bei der Schrift über die lex Anastasiana war das nicht schwierig; aber auch das patrocinium debitorum und der conflictus creditorum cum miserabili debitore erschienen jetzt als „Praesidium creditorum" wieder[3]. Thatsächlich sind es die alten Bücher geblieben; kaum hie und da ist einmal eine kleine Wendung verändert, ein etwas heftiger Ausfall weggelassen worden; die Sache selber hatte es mit sich gebracht, dafs jetzt in der That, wenn nicht alles, so doch das Meiste, was Manz vorgeschlagen, als Schutzmittel des Gläubigers gelten konnte.

Mit dieser seltsamen Wendung ist diese Episode deutscher Rechtswissenschaft mit ihren ökonomischen Seitenausblicken abgeschlossen; alles lenkt wieder in die Bahnen normaler Behandlung des römischen Rechtes ein, die man doch nur notgedrungen verlassen hatte; und Manz selber hat fortan in

---

[1] Typische Schilderungen dieses Vorgangs z. T. mit Zahlenangaben, die ziemlich vertrauenerweckend aussehen, mehrfach in der Litteratur der Zeit, namentlich im Postcolloquium.

[2] Was auch Manz zugiebt. Die genaue Darstellung dieser Vorgänge kann ich natürlich hier nicht geben.

[3] Praesidium creditorum 1665; schon vorher, 1658, erscheint in gleicher Absicht wieder das praeludium belli civilis als Disquisitio, utrum debitor censuum et usurarum a solutione excusatur.

einem mächtigen Folianten, der erst nach seinem Tode, am Ende des Jahrhunderts, von seinen verehrenden Schülern herausgegeben wurde, nur das übliche System des römischen Sachen- und Obligationenrechtes behandelt. Wirkungslos ist aber doch der Anstofs, den der Zinsstreit gab, für die Entwicklung der Rechtswissenschaft nicht geblieben. War hier auch einstweilen nur gelegentlich auf die geschichtliche Entwicklung innerhalb des römischen Rechtes selber hingewiesen worden, hatte man auch nur zögernd von der einen wie von der anderen Seite die Anwendbarkeit einzelner Sätze dieses Rechts auf die besonderen Verhältnisse des römischen Reichs zurückgeführt, immerhin waren auch hiermit die juristischen Grofsthaten eines Conring und Christian Thomasius eingeleitet worden.

Wie dem auch sein mag, der eigentliche Wert dieser Litteratur liegt darin, dafs sie das beste Bild der Ansichten über den Kredit und die Verhältnisse desselben während und nach der Kriegszeit gewährt. Nach dieser Seite hin möge sie hier noch eine kurze Betrachtung finden.

Ganz gleichmäfsig ist bei den Gelehrten wie bei den Richtern und bei den Landtagen die Überzeugung vertreten, dafs der Kredit eine der unentbehrlichen Grundlagen der menschlichen Gesellschaft bilde. Ich erinnere mich, in allen diesen Debatten nur einen einzigen Ausfall gegen den Zins als solchen und sogar gegen den Rentkauf, der doch nur eine Abart des Wuchers sei, angetroffen zu haben, in einer Vorstellung Württembergs beim Reichstage[1], und auch dieser war nur als Fechterstreich gemeint. Kein Citat begegnet in den Erörterungen öfter als die bewegte Schilderung, welche Bodinus von den Gefahren einer Untergrabung des Kredits gegeben hatte. Die Art jedoch, wie der Zins gerechtfertigt wird, ist noch sehr verschieden, je nach dem katholischen oder protestantischen Glaubensbekenntnis des Schreibenden. Caspar Manz, der Ingolstadter Professor, steht principiell auf dem Boden des kanonischen Rechts; aber es erwächst ihm aus dieser Stellung ganz so wie den Jesuiten schon von Diego Lainez an[2] nur

---

[1] Sattler, Württ. Gesch. VI p. 135 f.

[2] Für die Lehre der Jesuiten vom Kredit mufs in Zukunft der neuerdings publizierte Traktat von Lainez, dem Mitstifter und eigentlichen Vollender der S. J., mafsgebend sein. Opera Jacobi Lainez B. II, der aus den berühmten Vorträgen hervorgegangen ist, die Lainez den genuesischen Kaufleuten gehalten hat. Wie stets in Italien, ist

die Aufgabe, diejenige Interpretation zu finden, bei der der Gebrauch des Zinsennehmens bestehen kann. Er folgt dabei am liebsten den Theologen Lessius und Henricus Canisius; aber er geht noch über sie hinaus. Betrachten wir, welche Argumente der kanonistischen Wirtschaftslehre er aufnimmt und welche er fallen läfst[1]. Von der aristotelischen Lehre über die Unfruchtbarkeit des Geldes will er nichts wissen; aber nach dem Recht der Natur ist dennoch der Zins unstatthaft, weil das Darlehen an sich unentgeltliche Überlassung sei. Dem steht das römische Recht nicht im Wege; es folgt daraus eben nur, dafs beim Darlehen Zinsen besonders stipuliert sein müssen. Wie aber vermeidet man bei der Stipulation das Verbot der Kirche? Hier dient ihm die kühne Fiktion, die mit der ganzen Morallehre der Jesuiten eng zusammenhängt, und die namentlich Lessius ausgeführt hatte: alles kommt nur auf die Intention an, mit der man den Vertrag schliefst. Will man ein dingliches Darlehen mit Zinsanspruch geben, so ist das Wucher; will man aber nur einen persönlichen Anspruch auf 5 % erwerben, so ist das ein erlaubter Kontrakt. Er ist so entzückt über diese formalistische Scheidung zwischen mutuum reale und actio personalis, dafs er sie eine Befreiung der Gewissen nennt. Denn welcher Christ werde noch so thöricht sein, seine Intention nicht demgemäfs einzurichten! Die Prozente bleiben ja dieselben.

Dabei mufs er nun nach Möglichkeit Rentkauf und Darlehen, realen und personalen Kredit einander nähern. Er behandelt die päpstlichen Konstitutionen seit Martin V. und die Reichsschlüsse so, als ob sie den Zins selber erlaubt hätten. Die berühmte Bulle Pius' V., die jeden nicht fundierten Zins verworfen hatte, pafste zu dieser Theorie schlecht; aber sie war eben auch aufserhalb Italiens nirgends anerkannt. Selbst in einer Ansicht, die ihm eigentlich sympathisch hätte sein müssen, stimmt er dieser letzten machtvollen Äufserung mittelalterlicher Wirtschaftsdoktrinen, die den Höhenpunkt der Gegenreformation bezeichnet, nicht unbedingt bei. Pius V. hatte bestimmt, dafs bei Herabminderung des Unterpfandwertes auch die Zinsen entsprechend abnehmen sollten. Dieser Versuch,

---

hierbei der Rentkauf aufser Acht gelassen, dafür der Wechsel (namentlich der Besançoner Mefswechsel) und das mutuum um so eingehender behandelt.

[1] Seine Zinslehre ist enthalten im Praeludium belli civilis pars I und in der Disquisitio qu. V.

das Zinsrecht auf den Gesellschaftsvertrag, die Gewinnbeteiligung, zu reduzieren, entspricht wieder seiner Vorliebe, ihn als actio personalis zu konstruieren, gar nicht; aber er macht auch die ganz richtige Bemerkung: bei Festsetzung des Zinsfufses richte sich niemand nach dem Ertrage des Grundstücks; hier entscheide ausschliefslich der laufende „Kapitalpreis", das pretium sortis. Auch daraus, dafs im Verhältnis der Emphyteuse bei Verwüstung ein Pachtnachlafs statthat, folgt nichts für den Zinsvertrag; denn der Erbpächter wie der Vasall haben eben nur das Grundstück, der Schuldner aber eine Geldsumme erhalten, die er jederzeit nützen könne — ein seltsamer Schlufs von der fungiblen Natur des Geldes auf seine gröfsere Wertbeständigkeit.

Von der Begründung des Zinses auf den Verzug der Zahlung, ob sie gleich vom Reichsrechte recipiert worden sei, will er als von einer blofsen Begriffsverwechselung gar nichts wissen; und er polemisiert recht kräftig gegen jene Vertreter der Schuldner, die sich dieses und der übrigen überlebten Argumente bedienen, die Zorer, Assum und Bohs[1]. Nach der Strenge des Rechts steht ihm ganz unzweifelhaft fest, dafs kein Schuldner, sei sein Kontrakt wie er wolle, sei er persönlich oder dinglich oder gemischt, von der Zinszahlung loskomme, habe sein Vermögen auch noch so viel Schaden gelitten. Wenn er trotzdem für den gegenwärtigen Notstand die entgegengesetzte Ansicht vertrete, so geschehe es eben nur, weil alle Sätze des Rechts den Begrenzungen durch die Billigkeit, die er schlechthin mit dem öffentlichen Wohl gleichsetzt, unterliegen. Man sieht aus diesen Erörterungen, dafs hier nur ein ganz oberflächlicher Schein eines Zusammenhangs mit den Lehren des kanonischen Rechts gewahrt wird.

In dieser Art der Begründung stimmt Manz ganz genau mit seinem Gegner Pflaumer überein[2], der seiner ganzen Geistesrichtung nach noch etwas abschätziger von der Bulle Pius' V. redet und höhnisch darauf hinweist, dafs alsbald Gregor XIII. dieselbe für das Königreich Sicilien aufser Kraft gesetzt habe: „was Sicilien recht sei, werde doch wohl Deutsch-

[1] Im zweiten Buche des Praeludium. Über ähnliche Reste der kanonistischen Wucherdoktrin auch in noch späterer Zeit siehe die erschöpfende Darstellung der Interessenlehre bei Endemann II Cap. VIII.

[2] Obwohl es dieser nicht Wort haben will. Die ganze erste Hälfte des Ivo Renatus ist der Widerlegung der kanonistischen Zinstheorie und ihrer Abarten, bes. der Bulle Pius' V., gewidmet.

land billig sein". Für ihn ist die Begründung des Zinses auf persönliche Verpflichtung besonders wertvoll; denn er schliefst daraus, dafs dieselbe bestehen bleibe, solange noch Arbeitskraft vorhanden sei. „Wie der Vogel zum Fluge, wie der Fisch zum Schwimmen, also ist auch ein jeder Mensch zur Arbeit erschaffen" [1].

Weit interessanter entwickelt er seine Ansichten in dem Colloquium [2]. Er spricht hier zwar wissenschaftlich noch nicht ganz ausgeprägt, aber doch deutlich erkennbar die Ansichten aus, die wir heute als die Entsagungstheorie zur Rechtfertigung des Kapitalgewinnes bezeichnen. Wenn der Gläubiger sich jetzt auch vielleicht zur Ruhe gesetzt habe — so meint er —, habe er doch, ehe er sein Kapital zu Handen gebracht, viele harte Tritte thun, über Wasser und Land, in Regen und Wind das Geld zusammenbringen und gar an seinem Maule absparen müssen; der undankbare Schuldner dagegen lege es meistens im Besitz auch so wohl an, dafs er die Früchte davon ebensowohl im Müfsiggang als der Gläubiger den Zins geniefsen könne. Er führt dann weiter aus, dafs die Wirtschaft des Adels selber auf dem Kredit, den der Bürger gewähre, beruhe. Mit solchem kauft er seine Güter, stattet seine Töchter aus; selbst zu seinen Reisen bedarf er den Wechselbrief des Kaufmanns. Das kanonische Recht aber scheint ihm durch die Errichtung der päpstlichen monti von der entscheidenden Stelle aus selber ad absurdum geführt zu sein.

Diese „Entsagungstheorie" lag eigentlich schon in der Lehre vom „lucrum cessans" des Gläubigers ausgesprochen, durch welches der Zins gerechtfertigt wird, während die aus dem Rentkauf entwickelte Ansicht, wie sie am schärfsten in der Bulle Pius' V. ausgesprochen worden war, mit der heutigen „Ertragstheorie" Verwandtschaft zeigt. Mit ihr sympathisiert Pflaumer daher nicht. Ob das Kapital in der Hand des Schuldners Nutzen gebracht hat, ist gleichgiltig, und jedenfalls gilt: „man hat dem Gläubiger von diesem Nutzen keinen Part gelassen, also soll er auch an dem Schaden nicht partizipieren". Doch wird man sich immer hüten müssen, in solchen gelegentlichen Äufserungen sowohl bei ihm wie bei seinen Gegnern

---

[1] Ivo Ren. p. 26.

[2] Die Polemik gegen Manz ist freilich gerade in diesem Abschnitt wenig gerecht. Er wirft Manz alle möglichen Argumente vor, die dieser bei seinem beliebten kontradiktorischen Verfahren nachher selbst widerlegt und nur zu diesem Zwecke anführt.

wirkliche Theorieen zu erblicken. Diese Männer sahen sich genötigt, das juristische Räsonnement bisweilen mit solchen Erwägungen zu stützen; einen selbständigen Wert, einen bestimmenden Einflufs gesteht ihnen aber niemand zu. Darin liegt eben die Bedeutung des Salmasius, sein Fortschritt auch über Molinäus hinaus, dafs er dies zuerst gethan hat.

Die protestantischen Autoren verschmähen natürlich alle das kanonische Recht und machen ihm seine Winkelzüge scharf zum Vorwurf[1]. Für sie alle ist Molinäus die mafsgebende Autorität; aber sie nehmen doch nur einzelnes von dem grofsen französischen Juristen herüber; und so ist denn ihr Standpunkt im ganzen nicht freier als der von Manz. So stellt sich Carpzow schlechtweg auf den Standpunkt „des Fürsten der Philosophie", Aristoteles, und läfst an der Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes nicht rütteln[2]; aber damit weifs er, ebenso wie Mevius und Tabor, doch eine Art Kapitalertragslehre zu verbinden. Den Normalzinsfufs von 5 % führt er — was Manz, wie wir sahen, entschieden bestreitet — darauf zurück, „dafs diese dem Ertrage besserer Grundstücke genau entsprechen" [3]. Er kann dies allenfalls thun, weil er Rentkauf und Darlehen wieder streng scheidet. Das mutuum, das zwar keine Früchte, sondern ,wie Ulpian es schon ausgedrückt habe, nur quasi fructus bringe, ist dessenungeachtet erlaubt. Jedoch es ist nur zugelassen, nicht gebilligt worden. Carpzow lehnt jede sachliche Begründung ab — auch die Interessentheorie scheint ihm eine blofse Ausflucht[4] —; aber er braucht auch keine solche; denn für ihn als Juristen ist die Sache durch den Willen des Gesetzgebers, der selber der leidigen Notwendigkeit nachgegeben hat, entschieden. Darum haben aber

---

[1] Die Ansicht, dafs der Rentkauf zur Umgehung des kanonischen Zinsverbots erfunden worden sei, ist bei ihnen allgemein. So viel ich sehe, führt sie sich auf Gail zurück. Zuerst völlig widerlegt hat sie v. Meiern im sechsten Zinsthaler.

[2] Carpzow, Asyl. Nr. 179 ff.

[3] Manz drückt sich wohl vorsichtiger dahin aus: Der vorausgesetzte höhere Ertrag bilde beim Darlehen, nicht anders als bei jedem Kauf, den Grund und die Rechtfertigung des Geschäftes.

[4] Mevius, Kap. 4 Nr. 8, nimmt dagegen drei Arten Zins an: 1) compensatio beneficii, 2) poena morae, 3) lucrum ex incommodo alterius. Nur die letzte ist verbotener Wucher. Vgl. über Carpzow auch Endemann II 315, wobei nur zu bemerken, dafs Carpzows Scheidung zwischen usurae und interesse ganz korrekt ist.

auch die Zinsen keine dauernde, sondern nur eine vorübergehende, limitierte Ursache.

Von diesem Standpunkte aus mufste jene Begründung, welche Salmasius für die Giltigkeit der Zinsen gegeben hatte, noch irrtümlicher als das kanonische Recht erscheinen. Carpzow und Tabor[1] befehden ihn auf das heftigste und mit den gleichen Gründen. Namentlich die Gleichsetzung des Darlehens und des Rentkaufs bestreiten sie, wobei nun freilich Salmasius' wirtschaftliche Erörterungen gar nicht berührt werden, sondern der Nachdruck auf die verschiedene juristische Form gelegt wird, unter der die beiden Geschäfte abgeschlossen werden. Die Stellung von Manz, so sophistisch seine Begründung ist, ist hierin doch viel freier.

In einem Punkte sind alle Vertreter der Schuldner einig[2]: in der Ansicht, dafs alle Zinszahlung nur bis zum alterum tantum, bis zur Höhe des Kapitals zu gehen habe, dafs alles, was weiter gezahlt werde, wenn es nicht in eigentlichen Verzugszinsen bestehe, zur Amortisation der Hauptsumme diene. Schon Molinäus hatte dieser Satz dazu gedient, um die Gefahrlosigkeit der Zulassung des Wuchers und seine Vorteile für den Schuldner zu erweisen. Carpzow und Mevius weisen unter Anführung einer grofsen Anzahl von Entscheidungen nach, dafs in Sachsen, in Pommern und Meklenburg sich die Gerichte auch wirklich an diesen Satz des späteren römischen Rechtes hielten. Dagegen haben in Brandenburg die Gerichte und die Gelehrten immer entschieden das alterum tantum bekämpft[3]. Manz, der ihn zwar auch für unbezweifeltes Recht hält, giebt dagegen für Oberdeutschland unbedingt die Wirkungslosigkeit zu. Gerade für Oberdeutschland suchen aber Tabor und Rümelin mit diesem Rechtssatze dem Schuldner beizuspringen. Der Württemberger J. U. Rümelin, der Sohn eines völlig verwüsteten Landes, bekennt sich zum Princip der Schuldentilgung. *Σεισαχθεῖα* und t a b u l a e n o v a e, — den anderen

---

[1] Tabor III tit. 51.

[2] Vgl. über die Lehre vom alterum tantum Endemann II 298 f.

[3] C. Westermann aus Hamburg de altero tanto 1653 Helmstedt, eine sehr genaue und für jene Zeit musterhafte, historische Abhandlung, giebt für alle deutschen Gebiete, so weit sie ihm bekannt, das geltende Recht, betr. das a. t., mitsamt Auszügen der Rechtsprechung. Brandenburg erscheint ihm hier als Ausnahme; aber er führt kein Beispiel aus Oberdeutschland und keinen Spruch des Reichskammergerichtes an.

Schreckworte, — verteidigt er in historischer Auseinandersetzung, und er hofft von der Anwendung des alterum tantum einen ähnlichen Erfolg. Da aber die freie Kündigung seitens des Gläubigers die notwendige Ergänzung zu diesem Rechte bilden mufste, so war es in den meisten Fällen überhaupt wirkungslos, zumal der Rentkauf ihm selbstverständlich nicht unterlag. Der praktische Pflaumer legt deshalb auf die ganze Lehre keinen grofsen Wert, wenn man ihr nur nicht etwa rückwirkende Kraft verleihen wolle.

In der Auffassung des Kapitalzinses, in der Überzeugung von der Notwendigkeit des Darlehens sind also die Unterschiede mehr theoretischer als praktischer Natur. Der ganze Streit dreht sich mehr um das, was billig sei, als um das, was recht ist. Nur Carpzow läfst so viel wie möglich die Billigkeit aus dem Spiel und sucht die Begünstigung des Schuldners vom strengen Rechtsstandpunkte zu erweisen. Von den meisten Vertretern der Schuldner wird die Billigkeit übereinstimmend in den Vorteil des Staates gesetzt: ein öffentliches Interesse gebietet, von der Strenge des Rechtes etwas abzuweichen. Manz verwahrt sich eifrig davor, mit den populären Argumenten der Schuldner wie: „Man zahlt mir auch nichts“ oder „Wo nichts geerntet ist, hat auch kein Zins mehr statt“, etwas zu thun zu haben; er möchte immer wieder gern die Billigkeit so gestalten, „dafs sie dem einen nütze und dem anderen nicht schade“; und wir haben keinen Grund, anzunehmen, dafs ihn andere Rücksichten bewogen haben als die Furcht vor jenen Gefahren, die er so lebhaft ausmalt: ein allgemeines „Zinsscharmützel“, ein gerichtlicher Bürgerkrieg, der alle produktive Arbeit, die jetzt mehr als jemals vonnöten ist, lahmlegt, die eine völlig unabsehbare Eigentumsverschiebung veranlassen würde. Manz erwägt aber auch sehr wohl die Gefahren, die eine solche Auflösung des strengen Rechtes mit sich bringen müsse. Er will daher [1] ausschliefslich dem höheren Richter vorbehalten wissen, sich nach der Billigkeit zu richten; den niederen ermahnt er, sich auf das geschriebene Gesetz zu verlassen, aber auch, wo er dessen Unzuträglichkeit einsieht, einen höheren Ausspruch, womöglich ein Edikt des Landesfürsten, das ihm eine neue sichere Richtschnur an die Hand gebe, zu veranlassen.

---

[1] Prael. l. c. II qu. 10.

Weit besser als Manz erörtert der sonst minder scharfe Mevius [1] den Begriff der Billigkeit, der auch für ihn der entscheidende Punkt ist. Das strikte Recht ist ihm ein bloſser Schatten des Rechts; die Seele, vermöge deren das Recht lebt, blüht, wächst, sich verändert und umgestaltet, ist die Billigkeit. Billigkeit aber ist nichts anderes als Anerkennung der Thatbestände. An diesen muſs man beständig das Recht messen; die Gerechtigkeit wird nicht unterdrückt, wo es sich nur um den leeren Schein handelt, den man nicht aufrechterhalten kann. Alsdann setzt aber auch er die Billigkeit und das Staatsinteresse einander gleich. Wo ein solches vorliegt, darf auch der Staat, um Störungen der Gesellschaft zu vermeiden, in alle Rechtsverhältnisse ändernd eingreifen. Auch habe er dies stets gethan. Bei jeder Expropriation und bei jedem Aufwandgesetze erlaube er sich Eingriffe in das Eigentum und in die Art seiner Nutzung, obwohl es sich doch bei solchen Gelegenheiten um weit unbedeutendere Sorgen als die gegenwärtigen handle.

Noch mag man bemerken, daſs in diesen Debatten naturrechtliche Argumente auch nicht die geringste Rolle spielen, kaum daſs Manz einmal beiläufig bemerkt: die Billigkeit bedeute eine Ergänzung des unvollständigen Rechts nach den allgemeinen, mit der Natur übereinstimmenden Rechtsregeln. Aber weder hüben noch drüben bedient man sich einer einzigen Waffe, die aus dem Arsenal des Grotius entnommen wäre. Nachdem einmal Pufendorf aufgetreten war, würde dies wohl anders geworden sein.

Pflaumer hat seinerseits gegen die enge Bestimmung der Billigkeit als des Staatsnutzens kaum etwas einzuwenden; er wendet nur die Sache dahin, daſs jener eben darin bestehe, daſs der Kredit auf keine Weise geschädigt und dem Gläubiger nicht die Mittel entzogen werden, seine Produktion von neuem kapitalkräftig zu beginnen. Im Ivo Renatus hatte er sich aber sogar ausdrücklich zu dem Satze: fiat justitia, pereat mundus, bekannt.

Die Billigkeit führt es mit sich, daſs überhaupt nur der Bedürftige, der ohne eigene Schuld in die Notlage versetzt worden ist, eine Begünstigung erfahren darf. Die Frage eines allgemeinen Moratorium wird übereinstimmend nur zu dem Zwecke aufgeworfen, um die völlige Unzuträglichkeit und Un-

---

[1] Disc. lev. p. 50 ff. Die übrigen gehen weniger auf die Frage ein, entscheiden sie aber alle in gleichem Sinne.

zulässigkeit eines solchen zu erweisen; und Manz geht schon sehr weit, wenn er aus praktischen Gründen der Rechtsprechung wünscht, daſs die Generalregel nicht durch allzu viel Einschränkungen aufgehoben werde. Gerade hierin stimmte er einmal mit den Ansichten des Reichskammergerichts überein. Wir können hier davon absehen, welche Klassen der Schuldner nun ausgenommen sein sollten, und welche der Gläubiger eine besondere Vergünstigung auch gegenüber dem debitor calamitosus genieſsen sollten, obwohl gerade diese Erörterungen in den Schriften den breitesten Raum einnehmen. Es ist schon bemerkt worden, daſs hierbei die juristischen Lieblingsmaterien des Jahrhunderts, die Generalhypotheken und die Privilegien, abgehandelt werden. Nur sei nochmals hervorgehoben, daſs Pacht und Emphyteuse aus dem Spiel gelassen werden, nicht als ob man, wie Pflaumer zu verstehen giebt, ausschlieſslich ein Recht für vornehme Herren hätte schaffen wollen, sondern weil für sie besondere Bestimmungen gelten. Umsomehr wird freilich die Analogie der Emphyteuse für das Schuldverhältnis herbeigezogen; denn was der Herr und Eigentümer sich gefallen lassen müsse, werde doch für den Gläubiger gelten? Auch neue Klassen von solchen Gläubigern, die zu begünstigen seien, werden vorgeschlagen. Der Reichshofrat Dr. Bidenbach[1] rechnet hierher alle Rentner, die von ihren Zinsen leben, und namentlich die, welche um der Religion willen auswandern. Sie sollen sofort völlig von ihren Schuldnern ausbezahlt werden; denn im fremden Lande müssen sie selber alles bar bezahlen, und die Eintreibung alter Schuldreste ist ihnen von dort aus unmöglich.

Schon in seiner ersten Schutzschrift für die Schuldner[2] hatte Manz einen Satz aufgestellt, der dann allgemein, auch im westfälischen Frieden und in der Reichskonstitution, angenommen worden ist, und durch den er gezeigt hat, daſs ihm die Billigkeit auch in ihrer Anwendung zu Gunsten des Gläubigers nicht fremd ist. Derjenige, der erst zur Kriegszeit seinen Kontrakt eingegangen ist, genieſst keine Begünstigung; denn entweder war es ein sträflicher Leichtsinn, bei solcher Gefahr Schulden zu machen, oder, wenn die Not dazu zwang,

[1] Sein Votum, das er wohl, um das Publikum über die Ansichten des Reichshofrats aufzuklären, besonders veröffentlichte, abgedruckt bei Londorp A. p. VII 177.

[2] Patrocinium debit. III qu. 8.

geschah es unter der Voraussetzung, mit den ersten vorhandenen Mitteln die Schuld zu decken. Eine Begünstigung des Schuldners in diesem Falle — wie sie z. B. die schwäbischen Klöster verlangt hätten — würde nur auf dessen eigenes Haupt zurückfallen. Ebenso entschieden erklärt er sich aber gegen die Giltigkeit solcher Schuldverschreibungen, die gedrückte Städte und Privatleute ihren militärischen Bedrängern gegeben haben. Freilich mufs er etwas kleinlaut gestehen: Gerade solche erprefste Verschreibungen fänden zur Zeit bei Fürsten und Städten noch am meisten Berücksichtigung — aus Furcht vor zukünftigen Belästigungen. Auch dieser Anregung sind, wie wir gesehen haben, die friedenschliefsenden Mächte nachgekommen.

Sollte nun bei allen diesen Einschränkungen eine allgemeine Reichskonstitution erfolgen? Auf diese Frage hatten sich die Erörterungen immer mehr zugespitzt. In seiner ersten Schrift hatte sie Manz noch ganz aufser Acht gelassen. Als 1641 die Städte mit ihren Moratorienwünschen zuerst auftraten, hat Pflaumer seinen Ivo Renatus gerade zu dem Zwecke geschrieben, um von einer Reichskonstitution abzumahnen. Er setzt hier die Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse auseinander: viele Gegenden Oberdeutschlands seien schon wieder seit längerer Zeit gesichert, andere hätten nur die Last der Winterquartiere geduldet; wo nur befreundete Heere gewesen, seien immer die Kammergüter geschont und alle Last dem Volke aufgebürdet worden; der Krieg sei immer nur den Thälern nachgezogen und habe die Gebirgsgegenden verschont[1]. Wie solle man alle diese Fälle in einer Reichsordnung berücksichtigen? Im Colloquium hat er dann dieselben Schwierigkeiten wiederum lebhaft ausgeführt.

Demgegenüber betonen namentlich Zorer und Manz in seiner Hauptschrift: es werde eben hiermit wie mit allen Reichsschlüssen in wirtschaftlichen und polizeilichen Angelegenheiten zu halten sein; nur die Grundlinien würden durch den Reichstag festgestellt werden; Umfang und Art der Abzahlung, der Ermäfsigung, des Nachlasses aber würden den einzelnen Reichsständen nach Lage ihrer Verhältnisse überlassen bleiben

---

[1] Eine für das Verständnis der Verwüstungen des 30jährigen Krieges sehr wichtige Bemerkung. Sie wird durch meine Untersuchungen über Schwarzwald und Rheinebene vollständig bestätigt.

müssen[1]. Dahin ist man schliefslich auch gekommen; dafs aber der Reichstag ursprünglich weiter gegangen ist, als die Gelehrten es erwarteten, werden wir noch sehen. Auch daran zweifelt keiner der Vertreter der Schuldner, dafs die Anordnungen, die bereits in den Territorien getroffen worden sind, rechtsbeständig sind und bleiben müfsten.

Zu dieser letzten Ansicht konnte man nur kommen, wenn man den Urteilen des Reichskammergerichts die verbindliche Kraft für die übrigen Gerichte absprach. Pflaumer legt in allen seinen Schriften den höchsten Wert darauf, dafs es sich für den Juristen um gar keine Streitfrage mehr handle, dafs hier eine r e s j u d i c a t a vorliege. Die meisten der Gegner gehen dieser unbequemen Erörterung aus dem Wege. Nur Manz nahm auch hier den Handschuh auf[2]. Er erkennt zwar den Nutzen einer rechtserläuternden obersten Instanz gern an, giebt auch die Unparteilichkeit und Verschwiegenheit des Kammergerichts zu; aber er entscheidet sich doch, wie weit früher schon Fichard, dahin, dafs diese Sprüche nicht strikt verbindlich seien. Denn immerhin sei das Kammergericht eben nur Erläuterer des Gesetzes, nicht selber Gesetzgeber. Es stehe mit seinen Aussprüchen nicht höher als auf kirchlichem Gebiete die Rota. Auch habe es immer für seine eigene Rechtsprechung die bindende präjudicielle Kraft früherer Entscheidungen abgelehnt; ja, nach der üblichen Praxis werde jeder Advokat in Strafe genommen, der sich bei der Verhandlung auf einen früher ergangenen Spruch berufe, als ob er die gegenwärtigen Assessoren beleidige. Vor 20 Jahren bereits, bei den Prozessen über Annahme der entwerteten Münze, hätten sich Gerichte, Fakultäten und Schöppenstühle durchweg anders ausgesprochen als das Kammergericht und hätten Recht behalten. So möge es auch diesmal geschehen.

Wir wissen, dafs dem Kammergericht vor allem vorgeworfen wurde, die Exekution zu übereilen; eben um diese hinauszuschieben, wurden die Moratorien verfügt, die ja nur einen Aufschub, keine Entlastung gewährten. Mit der Frage der Exekution mufsten sich deshalb auch die Gelehrten zunächst befassen. Hier hat Manz sein bestes geleistet[3]. Er

---

[1] Carpzow und die anderen Vertreter der Schuldner äufsern sich ähnlich. Mevius läfst eine Reichsordnung aufser Acht.

[2] Prael. l. c. II qu. 9.

[3] Patrocinium d. v. lib. I.

berichtet, dafs damals die Ansichten über die Berechtigung der Schuldhaft sehr geteilt waren. Ihre Gegner führten an: die Haft sei thatsächlich, wenn sie auch nicht als Strafe beabsichtigt sei, doch eine solche; sie sei eine Form der Sklaverei für freie Leute, hindere den Lebenserwerb des Schuldners und die Erhaltung seiner Familie und treffe dadurch in jedem Falle Unschuldige. So weit sie als Exekutionsmittel zulässig sei, habe sie gemäfs dem Edikt des Kaisers Antoninus Pius immer als letztes, nicht als erstes Mittel einzutreten. Man verwies in diesen Kreisen auf das Beispiel Frankreichs, wo richterlicher Entscheid bei Fluchtverdacht zur Verhängung der Schuldhaft erfordert wurde.

So weit will nun Manz [1], geschweige denn Carpzow, nicht gehen. Er bemüht sich in Übereinstimmung mit allen früheren Juristen [2] zu zeigen, dafs die Schuldhaft in Deutschland keine Strafe sei. Aber eben darum müsse man sie von jener schändenden Haft, wie sie mit Recht gegen Bankerotteure in Sachsen gebräuchlich sei, streng scheiden. Überhaupt habe sie nur einen Sinn gegenüber zahlungsfähigen Schuldnern; dem verarmten gegenüber ist sie ungerecht, weil die juristische Voraussetzung, die Hartnäckigkeit fehle, und unzweckmäfsig, weil verborgenes Vermögen durch sie nicht zum Vorschein gebracht werde. Aufserdem beschränkt er sie noch durch die mannigfachen Kautelen des römischen Rechts, bestreitet z. B. ihre Anwendbarkeit für das weibliche Geschlecht. Sie ist ihm schlechthin ein Zwangsmittel, das man nur gegen Personen niederen Standes gebrauchen kann, und das der Staat niemals ins Belieben der privaten Gläubiger stellen darf.

Die freie Form der Schuldhaft und Bürgschaft, deren sich selbst die höchsten Stände während des Mittelalters mit Vorliebe bedient hatten, die Leistung, war vom Reichstage schon 1548 eingeschränkt und 1577 ganz aufgehoben worden als schädlich und kostspielig für alle beteiligten. In Oberdeutschland war sie denn auch seitdem verschollen. Dagegen kam sie nach Mevius in Niederdeutschland, namentlich in Holstein, noch öfters in Anwendung.

Eine eigentliche sociale Gefahr erblickt Manz auch nicht in diesen altüblichen Formen der Schuldhaft, sondern vielmehr in der neuen Auflage, die das römische Schuldrecht zur Zeit

[1] Ihm ähnlich Mevius.
[2] Besold, Thesaurus s. voce Schuldturm.

in der Form der addictio erfahre. — Kann der Richter den Schuldner zur Arbeitsleistung an den Gläubiger verurteilen? Diese Frage, so führt er in vorzüglicher Untersuchung weiter aus — sei zur Zeit die brennende. Der Mangel an Arbeitskräften in Deutschland sei so grofs, die Wiederherstellung der Gebäude, die Urbarmachung der Felder so dringlich, während die verarmten Bauern doch sogar ihre eigenen Felder verlassen, dafs der Wunsch sich an den verschiedensten Stellen geltend mache, diese arbeitsgewohnten Schuldner mit Zwang zur Arbeitsleistung für ihre Gläubiger anzuhalten. In der That sehen wir Pflaumer auch auf dieses Mittel hindeuten, ohne dafs er es geradezu verlangt hätte. Nun sei aber, führt Manz weiter aus, im ganzen Gebiete des sächsischen Rechts mit Billigung aller dort heimischen Juristen, der Coler, Schard, Carpzow, diese addictio in ihrer schroffsten Form vorhanden. Die Zwangsarbeit gehe hier so weit, dafs sie selbst das Recht, den Schuldner in Ketten zu schliefsen, enthalte, und dafs selbst die Kirche dem Verfolgten kein Asyl gewähre — was der Katholik dem Protestanten vorzuhalten nicht versäumt.

Manz[1] versichert uns, dafs auch ihm die Entscheidung gegen die Zwangsarbeit nicht leicht falle, — ihre Vorteile als neue wirkungsvolle Arbeitsorganisation stechen auch ihm in die Augen —; aber er führt seinen Gegenbeweis doch sehr gut, sowohl an der Hand der geschichtlichen Entwicklung des römischen Rechts, wie der praktischen Erwägungen der Gegenwart. Wenn er auf die Unchristlichkeit und Unbilligkeit eines Verfahrens hinweist, welches den Gedrückten noch tiefer drücke, so ist das freilich mehr eine Kundgebung der Gesinnung als ein Grund; besser gelingt ihm dagegen der Analogieschlufs aus dem Verbot der Novellen, Kinder zu solchem Zwecke zu vermieten. Hier handle es sich um eine Analogie der Sklaverei, die mit Leichtigkeit zur echten Sklaverei führe, während sich doch kein Freier durch Vertrag zu einer solchen verpflichten könne. Überhaupt aber sei Arbeit keine fungible Sache und könne daher auch nicht wie Geld vom Richter zugesprochen werden. Folgerichtig verwirft er auch alle dauernden Fronen. Sobald es zur Klage kommt, mufs jede Frone durch Geld ausgedrückt und abgelöst werden können. Im vorliegenden Falle sei aber der Schuldner nicht einmal wie der Fronpflichtige ursprünglich einen Arbeitskontrakt eingegangen. Er

---

[1] a. a. O. I qu. 8.

macht weiter auf die unbillige Belastung gerade der höheren Arbeitsformen aufmerksam, die mit der addictio eintreten werde, ebenso wie auf die unbillige Begünstigung der Arbeitsscheuen und namentlich der Dummen, die man frei werde laufen lassen. Endlich ist solche addictio ein Widersinn, wo die Güterabtretung gilt; im Gebiete des sächsischen Rechts sei sie deshalb auch nur möglich, weil dort die cessio bonorum ausgeschlossen ist.

Ein Mann wie Manz, der immer mit dem praktischen Leben rechnet, läfst freilich auch Ausnahmen zu. Für den betrügerischen Bankerotteur ist die Zwangsarbeit eine ganz geeignete Strafe; aber auch, wo in währender Kriegszeit sich Menschen gegen Vorschufs, um dem Hungertode zu entgehen, zu Arbeistleistungen verpflichtet haben, ist das zwar an sich ein Übelstand, für den Augenblick aber ein Vorteil gewesen. Für eine Klasse wird diese Art der Schuldenzahlung sogar immer ein Vorteil sein: für Lohnhandwerker, die so wie so in fremden Häusern arbeiten. Nur müsse der Staat auch in diesen Fällen die nötigen Vorsichtsmafsregeln treffen. Nur auf knappbemessene Zeit darf ein solcher Arbeitskontrakt geschlossen werden; nur soweit es ohne Schädigung des eigenen Lebensunterhaltes des Schuldners geschieht, hat er Giltigkeit, und wer von seinen Schuldnern Arbeitsleistungen in Anspruch nimmt, ist auch seinen Gläubigern zu solchen verpflichtet. — Das alles sind keine nationalökonomischen Erkenntnisse; aber es liegen zu solchen, und zwar zu sehr bedeutsamen, zu einer richtigen Vorstellung vom Wesen des Arbeitskontrakts deutlich in diesen Erörterungen die Keime.

An dieser Stelle scheiden sich, wie Manz richtig angiebt, die Wege der Vertreter der Schuldner im Süden und im Norden Deutschlands. Carpzow und namentlich Mevius treten entschieden für den sächsisch-norddeutschen Brauch ein. Mevius[1], der doch den Richter ermahnt, den Personalarrest nur mit gröfster Vorsicht zu verhängen, damit er nicht zur Chikane werde, lobt die addictio nach allen Richtungen. Nur dürfe sie nicht auf liberale Berufe angewendet werden; auch dürfe der Bauer nur im Landbau beschäftigt werden; auch müsse der Gläubiger für Gesundheit und genügenden Lebensunterhalt des Schuldners Sorge tragen und der Richter hierüber wachen. Ist das aber geschehen, so ist, wie schon Coler gesagt habe,

---

[1] Cap. IV.

die Einrichtung eine sehr wünschenswerte Erziehung der Müfsigen zur Arbeit, namentlich in diesen Zeiten der Verwüstung und des Müfsiggangs. Auch Mevius beruft sich auf die Analogie des römischen Rechts: Wenn die Novellen die Zwangsansiedlung des Bettlers als Kolone verfügen, so ist die des Schuldners ebenso berechtigt. Vom Schollenpflichtigen unterscheidet sich ein solcher nur dadurch, dafs er gegen Erlegung der Schuldsumme wieder loskommt. — Das sind die Anschauungen, die einer Zeit und einem Lande entsprechen, in dem die Erbunterthänigkeit sich soeben als allgemeine Arbeitsverfassung durchsetzte. Mevius führt im Anschlufs an sie auch die Ansicht aus, dafs in dieser Zeit der Not alle Freizügigkeit aufzuheben sei, die nur für wohlhabende Zeiten und Leute passe.

Die Erörterungen von Manz gewinnen ein besonderes Interesse durch ihre historische Begründung. Er weist den fortschreitenden Zug zur Milde in der Geschichte des römischen Schuldrechts nach. Nachdem das alte barbarische Recht schon durch die Volksbeschlüsse bis zur lex Poetelia gemildert worden sei, habe Caesar die cessio bonorum eingeführt, um den Schuldner vom Kerker zu befreien. Um wieder die infamia, die mit dieser verbunden ist, zu vermeiden, sei man zur datio in solutum gelangt. Diese erscheint ihm als die folgerichtige Fortentwicklung der Güterabtretung; der formelle juristische Unterschied, meint er, sei minder bedeutend. Hierzu tritt nun aber noch die lange Reihe einzelner Milderungen, die die Novellen enthalten. Sie erscheinen ihm als die christliche Vollendung des römischen Rechts, und er zieht aus ihnen den Schlufs, dafs der Gesetzgeber beruhigt in derselben Richtung fortfahren könne. Der Jurist sei ja nicht an die Auslegung des Corpus juris so gebunden wie der Theologe an das Tridentiner Konzil.

Wir wollen ihn nicht zu den mehr als gewagten Interpretationen einzelner Quellenstellen begleiten. Die Güterabtretung will er natürlich, wo sie von der Not erzwungen ist, darin mit allen anderen übereinstimmend, vom Makel der Ehrlosigkeit befreien. So wie die Dinge in Deutschland liegen, meint er, werde weit öfter der Schuldner als der Gläubiger dieses Rechtsmittel begehren: „Wenn ein starker und gesunder Bauer — wo sich ein solcher noch findet; denn die meisten sehen Leichen ähnlicher als Menschen — sich seinen verwüsteten Äckern gegenübersieht, kein Kapital zur Neubeschaffung

des Inventars erhält und sich nun sagen mufs, dafs er 4 oder 5 Jahre zur Bereitung des Ackers braucht, damit nachher die Gläubiger die Früchte seines Schweifses geniefsen, da wird er oft lieber das Gut selber im Stiche lassen." Man braucht sich nur die wiederholten Edikte des grofsen Kurfürsten gegen „das Ausreifsen der Bauern" zu vergegenwärtigen, um die Wahrheit dieser Schilderung zu würdigen [1].

Manz legt auf eine solche Art der Liquidation keinen Wert; er will sie überhaupt vom richterlichen Ermessen abhängig gemacht wissen; aber selbst zur datio in solutum dürfe jetzt der Schuldner nicht gezwungen werden. Nicht als ob Manz in dieser keine Rechtswohlthat, die dem Schuldner gewährt ist, erblickte, aber diese verliert jetzt angesichts der völligen Verwüstung ihren Charakter. Wollte man sie durchführen, so würde mindestens die Hälfte der ganzen Bevölkerung besitzlos werden. Er rechnet, dafs in Baiern der Wert des Grundbesitzes seit dem Kriege auf ein Drittel bis ein Viertel, bei Schlössern und ähnlichen Nutzungsgebäuden bis auf ein Sechstel gefallen sei. Zudem würde eine schrankenlose Anwendung dieses Rechtsmittels nur eine Güterzersplitterung und noch weitere Entwertung zur Folge haben. Soll die datio in solutum bleiben, was sie ihrer Idee nach ist, so mufs die richterliche Schätzung die zu überlassenden Güter nach dem Wert taxieren, den sie besafsen, als die Schuld eingegangen wurde. Er beruft sich, um diese Ansicht zu rechtfertigen, in einem Atem auf Cäsars Mafsregeln im Bürgerkriege und auf das Votum der Dillinger Jesuiten. Dafs der Gläubiger dagegen gezwungen sei, Grundstücke an Zahlungsstatt anzunehmen, folgert er aus dem justinianischen Gesetz mit Recht. Als eine Erleichterung will er, entgegen der Regel des gemeinen Rechts, dem Gläubiger wenigstens die Wahl unter den Gütern des Schuldners lassen.

Diese Vorschläge fanden bei den übrigen Patronen der Schuldner freudige Aufnahme. Carpzow [2] billigt sie ausdrücklich, obwohl er als sächsischer Jurist die cessio bonorum überhaupt ablehnt, und er konnte anführen, dafs die Leipziger Schöffen in der Frage der Taxierung geradezu auf das Beispiel Cäsars verwiesen hatten. Einen anderen Weg, der den Verhältnissen in Pommern und Meklenburg entspricht, schlägt

[1] Vgl. oben die Bemerkungen über Manz's spätere Stellung.
[2] Asyl. II c. 70 f.

dagegen Mevius vor. Man sieht aus seinen sehr genauen Beispielen, dafs man hier im Gebiete der grofsen Güter mit starker Verschuldung die Preise möglichst hoch zu halten suchte[1]. Die Hypotheken waren hier im Notfall noch immer zu decken. Auch die Verhandlungen der brandenburgischen Stände bekommen nur unter dieser Voraussetzung ihren Sinn. Hier ist also die datio in solutum viel bedeutsamer, und infolge dessen hat sich hier ein sorgfältiges Taxationsverfahren ausgebildet, das bei der Ermittelung des Reinertrages nichts zu wünschen übrig läfst[2]. Der Nutzwert des Gutes, erörtert Mevius, ist die richtige Norm seines Preises. Um zu ihm zu gelangen, wird der Ertragswert nach möglichst langem Durchschnitt der Ernten und Kornpreise ermittelt. Davon sind alle Kosten für notwendige Baulichkeiten und für Bestellung, alle Arbeitslöhne, sowie die Kosten für Geräte und Vieh, soweit sie nur dem Landbau dienen und keinen besonderen Ertrag geben, abzuziehen. Dagegen sind die Fronen der Bauern wiederum in Geld anzuschlagen und von den Bestellungskosten abzuziehen. Ferner sind vom Gutswert alle onera abzurechnen, weshalb Lehen und Rückkaufsgüter geringer als Allod angeschlagen werden, ebenso natürlich auch alle Schulden, die auf dem Gute haften. Als einen zwar üblichen, aber tadelnswerten Mifsbrauch rügt Mevius, dafs der Gutsbesitzer auch die Ausgaben, die für die Haushaltung ultra necessitates culturae erforderlich sind, in Abzug bringe. Einige Einkünfte werden aber regelmäfsig höher angeschlagen, als ihr unmittelbarer Geldertrag rechtfertigen würde; so alle Ehren- und Hoheitsrechte mit Zuschlag von 1 % wegen der Stellung, die sie gewähren, und auch, weil sie andere nutzbare Rechte, wie Hutung und Jagd, im Gefolge haben. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Ermittelung des Wertes der Wohngebäude. Mevius hält hier die Versuche, den Nutzungswert zu ermitteln, für aussichtslos und will die Baukosten abzüglich einer Amortisationsquote zu Grunde gelegt wissen.

Eine solche Berechnung des Reinertrages und des Gutswertes setzt eine genaue landwirtschaftliche Buchführung voraus. Ob wir eine solche bei den pommerischen Gutsbesitzern des 17. Jahrhunderts sehr wahrscheinlich finden, dürfte grofsen

---

[1] Ganz gleiche Erscheinungen haben sich auch im 19. Jahrhundert gezeigt.

[2] Mevius C. IV Nr. 12 ff.

Zweifeln unterliegen. Immerhin ist es bezeichnend, dafs ein so praktischer Mann wie Mevius von dieser Voraussetzung ausgeht, und dafs jedenfalls die richterliche Schätzung diese Normen befolgte. Auch hier zeigen sich uns die Züge der kapitalistischen Wirtschaftsform, in die die Grofsgüter Norddeutschlands sofort einlenkten. Noch möge hier Erwähnung finden, dafs auch die Formen des Sequesters und der zeitlich begrenzten Verpfändung, die für gebundene Lehngüter von besonderer Bedeutung waren, bei diesen Norddeutschen Carpzow und Mevius ebenfalls eingehend behandelt werden.

Eine viel weitere Anwendung als alle andern, dem Schuldner günstig gesinnten Juristen giebt der Marburger Marquard der Güterabtretung[1]. Er sieht in ihr das einzige, aber auch völlig ausreichende Mittel, um inmitten der furchtbaren Vermögensumwälzung dem Schuldner zu Hilfe zu kommen, ohne dem Rechte etwas zu vergeben. Er will allen Schimpf von ihr genommen sehen, aber doch die spätere Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben wissen. Auch glaubt er in der Schätzung der Güter durch Feldnachbarn und Handwerksgenossen — also in der wenig entwickelten, in Oberdeutschland aber allerorts üblichen Weise — die nöthigen Kautelen zu finden. Die Schrift, obwohl von einem bedeutenden Juristen herrührend und durchaus korrekt in der Darstellung des römischen Schuldrechts, fand um dieser Schwächlichkeit der praktischen Vorschläge willen von keiner Seite viel Beachtung.

Die Einwürfe Pflaumers gegen Manz treffen diesmal weniger die allgemeinen Anschauungen als vielmehr die Art der Berechnung der abzutretenden Güter zum alten Wert. Sehr anschaulich malt er aus, wie es zugehen werde, wenn Manz's Vorschläge Gesetz würden[2]: „Wird der Schuldner belangt und hat nicht Lust zu zahlen, so sagt er zuerst: er stehe in der Klasse der „unschuldig verdorbenen“ und brauche nicht mehr zu zahlen, als soviel er ohne Ungelegenheit und Abbruch seines und der Seinigen standesgemäfsen Unterhaltes vermöge. Erwidert der Gläubiger: die Zahlungsmittel seien bei der Hand, benennt er dies und jenes Gut, das ohnehin um die Schuld verschrieben sei, giebt er zu verstehen, ihm könnte in seiner Not geholfen werden, wenn nur eines versilbert werde, und der Schuldner könne nichtsdestoweniger von seinen andern

[1] De cessione bonorum. Marburg 1638.
[2] Im Post-Colloquium.

Gütern stattlich leben, so antwortet dieser: Kein Gut sei ihm dieser Zeit feil; er sei auch keines von Schulden wegen zu verkaufen schuldig. Letzlich auf des armen Gläubigers Jammern und Bitten entschliefst er sich, eines feil zu thun, nicht anders aber, als dafs ihm ein Käufer gestellt werde, der ungefähr so viel, als das Gut vor dem Kriege wert gewesen, bezahle. Und da ein solcher niemals kommt, meint er seiner Schuldigkeit genuggethan zu haben. Wird er aber wirklich zur Zahlung verurteilt, so begehrt er: der Richter solle subtil und nach dem alten Werte das Gut schätzen, inmassen er nach Dr. Manz schuldig.“ So werde die Zinszahlung nicht nur von einer Zeit zur andern verschoben, sondern schliefslich ein Verlust am Kapital selber veranlafst. — Ein Bild, dessen Voraussetzungen: Wohlstand des Schuldners und völlige Armut des Gläubigers, selten werden zugetroffen haben, und das doch eine gewisse Überzeugungskraft besitzt.

Manz selber hat uns demgegenüber nicht im Dunklen darüber gelassen, wie er sich die Abzahlung der Schulden denkt; und unter allen seinen Schriften, dürfte diejenige, in der er dies thut, der conflictus creditorum inter se, leicht die gröfste praktische Wirksamkeit erlangt haben. Für alle Obrigkeiten, von den höchsten bis zu den geringsten, gilt, dafs sie eher an ordentliche Einrichtung der Verwaltung als an Zinszahlung, aber auch eher als ans eigene Behagen denken sollen. Lieber möge ein Abt im Kloster die Zellen leer stehen lassen, als dafs durch Mangel an Amtsleuten Rechtsprechung und Verwaltung zum Schaden des armen Mannes gehemmt bleiben. Das Gleiche gilt von den Schulen. Er legt ein warmes Wort für diese ein; der Staat habe gar nichts wichtigeres zu thun, als dem gegenwärtigen Zustande ein Ende zu machen, wo verunglückte Studenten und ausgetretene Geistliche statt ordentlich besoldeter Lehrer den Unterricht erteilen und ihre Rohheit an den ebenfalls verwilderten Kindern auslassen.

Von Privaten wie von Behörden gilt es, dafs sie mit der Abzahlung ihrer Schulden gleichmäfsig verfahren sollen. Er erklärt sich unbedingt gegen eine Bevorzugung der Hypothekengläubiger vor den Personalgläubigern. Nur bei wirklichem Konkurs und bei Versteigerung des Pfandes tritt eine solche ein. Diese will man ja aber eben vermeiden, und da sei der Hypothekengläubiger ohnehin besser gestellt, da sich ja das Pfand unter ordentlicher Bewirtschaftung wieder erhole. Fordert

ein Gläubiger, jedoch ohne gewaltsame Erpressung, befriedigt zu werden, während die andern schweigen, so mag ihm der Schuldner willfahren. Im übrigen stellt er auch hier den Vorzug derer, die im Kriege oder nach demselben geliehen haben, fest. Auch für die Gläubiger legt er hier einmal eine Lanze ein. Unzähligemal sei es im Kriege vorgekommen, dafs Gläubiger unter dem Druck der Not die Faustpfänder widerrechtlich veräufsert haben. Es sei schlechterdings unmöglich, ihnen gegenüber nach der Strenge des Rechts zu verfahren. Was dem Schuldner recht war, mufs hier dem Gläubiger billig sein.

Bei diesen Vorschlägen ist bereits die Anwendung eines weiteren Rechtsmittels angenommen, das von gröfserer Bedeutung als alle übrigen sein mufste, und um welches sich dann auch der Streit besonders dreht: die Bewilligung der Kompetenz. In seiner ersten Schutzschrift hatte Manz die Frage aufgeworfen[1]: „Wozu ist der Schuldner nun verpflichtet?“ und die Antwort erteilt „zu so viel, als er vermag.“ Er entwickelt hierauf in lebhafter und geistreicher Weise, dafs jeder durch den Krieg ruinirte Schuldner einen Anspruch habe auf das, was wir jetzt das Existenzminimum seines Standes nennen würden, und was damals juristisch als seine Kompetenz bezeichnet wird. Bei seiner Auslegung der Novellen, um aus dem Kompetenzrecht, das sie eng begrenzen, ein allgemeines Schuldnerrecht zu machen, mufs er sich freilich meistenteils auf „den Geist des Rechtes“ berufen. Wenn er nur das Princip der Gleichmäfsigkeit auch wirklich durchzuführen gewagt hätte! Gerade dadurch, dafs er es nicht that, dafs er vielmehr immer zu verstehen gab: das Kompetenzrecht liege im Interesse der höheren Stände, bot er dem Gegner eine willkommene Blöfse. Pflaumer hat sie sich nicht entgehen lassen. Die Ironie, mit der er diese Liebedienerei in den heiteren Formen des Gesprächs geifselt, ist nicht unverdient. Manz hatte ausdrücklich gesagt[2]: „der Bauer brauche nicht Weifsbrod und Hühner zu essen“, während er den vornehmen Schuldner auf die Aufwandsordnungen des Reiches verwies, wenn er sich über das Mafs seiner Kompetenz unterrichten wolle.

Namentlich sprach sich Manz ohne Scheu vor dem allgemeinen Widerspruch dahin aus, dafs auch durch die Bedürftigkeit des Gläubigers das Kompetenzrecht des Schuldners keine

---

[1] Patrocinium lib. III.
[2] Patroc. III qu. 3 Nr. 31 f.

Einschränkung erleide. Kurfürst Maximilians Anordnung, „dafs den notleidenden Kreditoren nach Möglichkeit einiges abgeführt werden solle“, schien ihm schon das äufserste noch Erlaubte. Nur gegen den Fiskus, der sich freilich auch seinerseits den veränderten Umständen anzupassen habe, gelte kein Kompetenzrecht. „Der Staat mufs eben vor allem zum Wohle der Gesamtheit bestehen, und die Steuern sind seine Nerven.“

Pflaumers Polemik hat dann Manz später veranlafst, seine Ansicht vorsichtiger auszusprechen. Schon im conflictus creditorum richtet er scharfe Worte gegen den zunehmenden Luxus des Adels und namentlich gegen das Überhandnehmen zahlreicher Dienerschaft — die übliche Form der Verschwendung in der Naturalwirtschaft und in Epochen, die sich dieser wieder nähern. Welche Wendung er vollends den neuen Auflagen seiner Schriften gab, haben wir früher gesehen.

Darin aber irrte sich Pflaumer gründlich, wenn er das Kompetenzrecht als bedeutungslos, fast nur wie eine Privatansicht von Manz behandelte.

Das Anticolloquium hat ihm hier den Spott reichlich wiedergegeben. Selbst Marquard ist der Ansicht, dafs das Kompetenzrecht in der von Manz angegebenen Weise jedoch erst nach erfolgter Güterabtretung statthabe. Das ist offenbar auch die Ansicht des Berliner Kammergerichtes gewesen, wenn es verheifst, nach durchgeführter Liquidation zu sehen, was sich für den Schuldner nach Ermessen der Umstände etwa thun lasse. Carpzow ist zwar mit Manz's Quellenauslegung wenig einverstanden; aber er kommt in der Praxis ganz mit ihm überein: es gilt auch ihm als „das vorzüglichste aller Schutzmittel des Schuldners“; und die von ihm beeinflufsten und von ihm angeführten Leipziger Schöffensprüche hatten nicht nur dem Adel ganz allgemein das Kompetenzrecht zugestanden, sondern 1631 auch den Doktoren und Juristen und zuletzt jedermann „zwar nicht auf Zeit des Lebens, sondern zu notdürftiger Erhaltung bei diesen schweren Zeiten.“ Die Universität Leipzig hatte noch 1650 die Rechtsgiltigkeit solcher Erkenntnisse anerkannt[1], und Carpzow vertritt sie durchaus. Nicht minder wird von Carpzow, Mevius und ihren Genossen

[1] Nicht minder die Universität Jena 1641 nach v. Sassen, De jure competentiae 1668. Die Ausdehnung des Kompetenzrechtes blieb, wie die Dissertationen zeigen, ein dauerndes Resultat dieser Debatten.

aus dem Kompetenzrecht auch das Anrecht aller Dienstboten und Angestellten, vor allen Gläubigern berücksichtigt zu werden, hergeleitet. Doch weifs Carpzow auch einen besseren Grund hierfür anzugeben: weil durch ihre Arbeit jenes Einkommen erst hergestellt wird, aus dem auch die Gläubiger Bezahlung finden können.

Der einzige wissenschaftliche Protest gegen die Kompetenzlehre von Manz aufser Pflaumers Angriffen, die Dissertation Lauterbachs von 1647, wendet sich lebhaft gegen die Verwischung der Grenzen von aequum und jus überhaupt. Dadurch, dafs etwas fromm, ehrbar und billig sei, werde es immerhin noch nicht zum bürgerlichen Recht. Wertvoller ist es, wenn Lauterbach die willkürlichen Analogieschlüsse bekämpft, auf die sich Manz fortwährend zu stützen genötigt sieht. Es sei immer ein schwerer juristischer Fehler, ein Privileg, das absichtlich vom Gesetzgeber auf einzelne Fälle abgegrenzt ist, auf andere auszudehnen.

Das Kompetenzrecht ist nie durch einen Reichstags- oder auch nur Landtagsbeschlufs ausdrücklich anerkannt worden, wie es mit der datio in solutum und der dem Schuldner günstigen Berechnung des Güterwertes geschah; aber gerade sie ist in der Hand des Richters überall das beliebteste Mittel gewesen. Man nahm wohl allgemein an, was Carpzow näher ausführte, dafs eine einfache Weisung des Landesherrn an die Gerichte genüge, um es in der angegebenen Weise auszudehnen. Was jedoch auf die Dauer nur von Reichswegen geordnet werden konnte, das war die Frage des Zinsnachlasses und der Kapitalentlastung.

Wenn das Kammergericht später meinte: eine Reduktion der Kapitalien selber vorzuschlagen, habe Niemand bisher den Mut gehabt, so hat es dabei sicherlich nur Manz und die zunächst von ihm abhängigen Juristen im Auge gehabt. Gleich Mevius ist nicht so skrupulös[1]. Er bekennt sich selbst gegen die Autorität eines Cicero und Bodinus als Anhänger der „tabulae novae", allerdings nur insoweit, dafs der einzelne Richter dem Gläubiger nicht das volle Kapital zusprechen, sondern eine neue Schuldverschreibung ausfertigen solle. Carpzow will wenigstens bei reinen Realkontrakten, wo das Unterpfand völlig verwüstet ist, die Kapitalforderung erlöschen lassen — hierin, ohne es zu bemerken, ganz mit Papst Pius V. in

[1] Cap. IV Nr. 3 f. p. 200 ff.

Übereinstimmung. Manz hingegen kann von seiner Zinstheorie der persönlichen Verpflichtung aus gar nicht zu solchen Resultaten gelangen; und er weifs sich auch später etwas darum[1], dafs er nie zu diesen gewaltsamen und verhafsten Mitteln geraten habe. Ja, er ist in der That in diesem Punkte strenger als Pflaumer selbst. Überall hatte sich, wie wir schon gelegentlich gesehen, ein schwunghafter Handel mit Schuldverschreibungen während des Krieges selbst entsponnen; und es war vorauszusehen, dafs ein solcher nach dem Friedensschlusse sich noch erweitern werde. Am schlimmsten war dieser Übelstand unzweifelhaft an den Grenzen der Schweiz[2]; aber die gleichen Klagen hören wir auch aus Brandenburg. Der Übertragung von Renten auf dritte Personen, als einem Kaufgeschäft wie andere mehr, hatte das deutsche Recht niemals Schwierigkeiten bereitet. Hier hatte das römische Recht auch einmal einen Rückschritt in der Mobilisierung des Kapitals bedeutet. Freilich sind eben deshalb die Einschränkungen, welche es für die Übertragbarkeit von Forderungen enthält, bei der Reception kaum in Anwendung gekommen. Die lex Anastasiana, welche verfügt, dafs veräufserte Schuldforderungen nur in der Höhe des Preises, welchen der Käufer gezahlt hatte, giltig sein sollten, genofs in Deutschland keineswegs unbestrittene Geltung. Schon daraus, dafs durch einen Reichstagsbeschlufs[3] nur diejenigen Schuldbriefe, die aufserhalb Deutschlands veräufsert wurden, mit einem Kapitalabzug, zur Strafe gleichsam für solches unpatriotische Verhalten der Besitzer, bedroht wurden, konnte man schliefsen, dafs ein Abzug bei gewöhnlichen Cessionen zu geringerem Preise nicht statthabe. Auf dem Deputationstage 1644 hatte Baiern ausdrücklich erklärt: es finde es schwer und bedenklich, dafs ein Gläubiger in der Verfügung über sein Eigentum irgendwie gebundene Hände haben solle.

Die übereinstimmende Ansicht der Juristen über diese Frage setzt Mevius[4] dahin auseinander, dafs der Zweck des Anastasischen Gesetzes nur darin bestehe, verschleierten Wucher und gehässige Bedrängung des Schuldners zu verhindern. Dagegen müsse für die aufzuwendende Mühe und für das

---

[1] Trophaeum Manz.

[2] S. oben die Beschwerden des Bischofs von Konstanz 1644 und die Verhandlungen des brandenburgischen Landtages.

[3] 1548 Pol.-Ord. tit. 17 und 1577 tit. 17 § 10 III p. 386.

[4] Cap. VII p. 506 ff.

Risiko unsicherer Forderungen immer ein Abzug statthaben, den auch in gar keine bestimmte Quantität zu schliefsen möglich sei. Wo einmal ausnahmsweise die lex Anastasiana in Anwendung komme, handle es sich um Bestrafung eines Wuchergeschäftes, und habe daher auch der Staat die Differenz zwischen der Schuldsumme und dem gezahlten Preise als Strafgeld zu beziehen.

Eine eigene Schrift, anknüpfend an eine Interpretation des Gesetzes, hat Manz der Frage gewidmet, um das Prinzip zu erweisen, dafs Schuldverschreibungen Wertgegenstände wie alle anderen und daher ebenso übertragbar seien, wie alle Güter. Die Rechtsstreitigkeiten, namentlich oberschwäbischer Herren und Prälaten, in denen die Universität Ingolstadt um ihr Gutachten angegangen worden war, hatten ihm den Anlafs gegeben, und die Schuldenliquidation nach 1654 bestimmte ihn zu einer erweiterten Auflage[1]. Allerdings wollte er die Giltigkeit des Kontrakts dem Entscheid des Richters vorbehalten; da aber dieser auf allgemeinen oder privaten Geldmangel, auf entstandene Kosten, Unbequemlichkeit und zukünftiges Risiko, sowie auf die Herabminderung des Ertrages Acht haben sollte, so wurde in seiner Hand das Anastasische Gesetz wirklich nur zu dem, als was es Manz bezeichnete: ein letztes Mittel gegen rabulistische Aufkäufer von Prozessen.

Pflaumer dagegen schildert lebhaft die Mifsstände, welche durch den Handel mit Schuldscheinen gerade in seiner Heimat hervorgebracht worden waren; er wünscht unbedingte Geltung des römischen Gesetzes und findet sich schliefslich nur zu einer Halbteilung zwischen ursprünglichem Besitzer und Aufkäufer bereit[2]. In dieser Frage sind einmal alle Mitunterredner seines Gespräches einig.

Merkwürdig bleibt es, wie bei allen diesen Debatten die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte ganz aufser Acht bleiben oder kaum einmal gestreift werden. Der berechtigte Zweifel, ob denn bei völliger Kapitalverwüstung die Kapitalverpflichtungen in vollem Umfang aufrechterhalten bleiben können, wird nur für die ausschliefslichen Realkontrakte, deren Zahl aber, wie Pflaumer richtig bemerkt, ganz geringfügig war, erhoben. Die andere Erwägung, dafs infolge des Sinkens aller Preise, oft um mehr als die Hälfte, die Kapitalien in gleicher Höhe den doppelten

[1] Lib. III des Praesidium creditorum.
[2] Colloqu. p. 166 ff.

Wert repräsentierten, hat zwar in den Beschlüssen der Landtage, aber nicht in den Debatten der Gelehrten eine Rolle gespielt [1].

Eher stellte man ökonomische Überlegungen an, wo es sich um Nachlaſs oder Ermäſsigung der Zinsen handelte. Carpzow, Assum und andere thaten dies auf Grund ihrer, wenn auch noch so unvollkommenen Ertragstheorie, und hier wendet Carpzow diese nicht nur auf den Rentkauf, sondern auf jedes Darlehen an [2]. Als den innersten Kern der Frage bezeichnet er [3]: „bei der Stipulation von Zinsen ist stillschweigend vorausgesetzt worden, daſs der Gebrauch und die nutzbringende Anwendung (fructificatio) des Geldes fortdauere: sobald diese wegfallen, ist auch der Schuldner nicht verpflichtet.“ Für diejenigen, welche das Interesse lieber auf den Verzug gründen, sieht er, obwohl er ihre Ansicht nicht teilt, ebenfalls jeden Ausweg versperrt: denn der Verzug müsse mit einer Verschuldung zusammenfallen; eine solche aber treffe den Säumigen nicht, wo er sich durch höhere Gewalt an der Erfüllung seines Versprechens verhindert sieht.

Manz kann bei seiner Zinstheorie ebensowohl wie angesichts der Thatsache, daſs in allen Schuldbriefen diese Zufälle vorgesehen und für unwirksam erklärt waren, diesen Weg nicht einschlagen; für ihn und für Zorer ist die Billigkeit und der Staatsvorteil die ultima ratio. Auf diesem Boden hat ihn, wie wir schon gesehen, Pflaumer bestritten und im übrigen ihm und den anderen Patronen der Schuldner die vielen, von ihnen selbst anerkannten Ausnahmen vorgehalten, die einen Zinsnachlaſs sowieso in den meisten Fällen unwirksam machen müſsten.

Ob Pflaumer wirklich so zuversichtlich war, wie er sich in seiner Streitschrift den Anschein gab, daſs der Reichstag zu keinem Abstrich an den verfallenen Zinsen sich entschlieſsen und daſs nötigenfalls der Kaiser Einspruch erheben werde? Die Vertreter der Schuldner hatten die Möglichkeit und die Vorteile eines Zinsnachlasses erörtert; kein einziger hat einen bestimmt lautenden Vorschlag gemacht. Manz, der das Würzburger Edikt billigte, der dasjenige Philipps II. für Belgien veröffentlichte, der seine Hauptschrift, das Praeludium belli civilis,

[1] S. unten die Liquidation in Württemberg.

[2] S. oben den Widerspruch zu seiner eigentlichen Theorie.

[3] III tit. 64 Nr. 130.

eigentlich nur zu diesem Zwecke schrieb, hat sich gehütet, sich über Umfang und Art eines allgemeinen Zinsnachlasses auszusprechen. Die gelehrten und publicistischen Debatten hatten den Boden für die Reichstagsbeschlüsse vorbereitet; sie haben den gröfsten Einflufs auf die mafsgebenden Personen gewonnen; auf diese selbst aber kam doch schliefslich alles an. So wenden auch wir uns wieder nach der Darstellung der Doktrinen dem Gange der Ereignisse zu.

Man würde irren, wenn man annähme, dafs der Artikel de indaganda eine grofse praktische Bedeutung gewonnen hätte. Das Reichskammergericht verfuhr auch jetzt, als ob er nicht da wäre. Das mufs man dem Gerichte lassen, dafs es in seinem Gerechtigkeitseifer ganz unparteiisch verfuhr. Geistliche und weltliche, katholische und evangelische Stände, Fürsten, Adel und Städte, alle empfingen, sobald eine Klage gegen sie eingereicht war, die paritorischen Urteile und im Laufe der Zeit die Exekutionsmandate[1]. Auch dem Kaiser schien jetzt des Eifers zu viel zu sein, und er ermahnte durch den Reichshofrat das Gericht einige Male, die Bestimmung des Friedensschlusses besser zu beobachten. Freilich war es ganz dem richterlichen Ermessen anheimgegeben, ob der Nachweis des völligen Ruins geführt sei und deshalb der Artikel Anwendung finde.

Alsbald erinnerten sich auch alle Gerichte von zweifelhafter Autorität und unbestimmtem Geltungsbereich, die neben dem Kammergericht ein Stück höherer Rechtsprechung beanspruchten, ihrer Befugnisse und sie begannen mit jenem zu wetteifern. Da stand in erster Linie das ehrwürdige Reichshofgericht zu Rottweil[2], da tauchte aber auch das vergessene schwäbische Landgericht wieder auf, mit ihm das Konstanzische Konsistorialgericht und andre geistliche Gerichte. Weil sie alle weniger Umstände und weniger Kosten machten, als das Kammergericht, und bisweilen selbst vor einem kaiserlichen Moratorium nicht Halt machten[3], so wandten sich die Gläubiger sogar mit Vorliebe an sie.

---

[1] Eine Fülle von Beispielen hauptsächlich aus Schwaben bei J. J. Moser. Erläuterung des westf. Friedens p. 153—160. Der Prozefs der Stadt Ulm ausführlich, aber in seltsam antikisierender Beleuchtung bei Pfanner, Hist. comit. 340.

[2] Die Akten des Karlsruher Archivs zeigen auf Schritt und Tritt, welche Beunruhigung es am ganzen Oberrhein hervorbrachte.

[3] Beschwerde der Stadt Buchhorn bei Moser p. 160.

Niemand konnte sich hiernach darüber täuschen, wie das Gutachten des Kammergerichts, welches der Kaiser laut des westfälischen Friedens einholen sollte, ausfallen mufste. Unter allem, was für Bewahrung des strengen Rechts damals gesagt worden ist, nimmt dieses Gutachten doch die erste Stelle ein, nach Sicherheit der Deduktion, nach Klarheit und Präcision des Ausdruckes. Das Kammergericht ist ganz erfüllt von der Überzeugung, „dafs die Billigkeit, die dem verarmten Schuldner etwa zu teil werden könne, immer dem positiven Rechte untergeordnet sein müsse“; werde der Gläubiger schwer geschädigt, so sei das Heilmittel gefährlicher als die Krankheit. Darum — so meint es — sei es gewifs auch Niemandem in den Sinn gekommen, an den Kapitalien auch nur das Geringste abzubrechen und mit einem bisher in Deutschland unerhörten Beispiel novae tabulae zu machen. Jede mögliche Erleichterung könne sich nur auf die versessenen Zinsen beziehen. Aber auch eine solche könne niemals einen eigentlichen Erlafs einschliefsen. Stünde doch in allen Kontrakten, dafs Feuer- und Kriegsschaden der Zinszahlung keinen Abbruch thun solle, und nun, wo es mit dieser Bestimmung Ernst werde, wolle man gerade von ihr absehen? Ebensowenig könne man dem Gläubiger zumuten, sich wider seinen Willen mit andern Gütern abfinden zu lassen. So bleibt denn nur die Verteilung der aufgeschwollenen Last auf eine längere Zeit übrig. Die Repartition, welche das Kammergericht vorschlägt, ist kurz genug bemessen: die nächsten 5 Jahre mögen neben den laufenden Zinsen je ein halber, nachher je ein ganzer Jahreszins bis zur Abtragung der ganzen unverkürzten Summe gezahlt werden.

Soll nun diese Bestimmung als Generalregel dienen? Gern möchte das Gericht zu einer solchen gelangen. Alles dem Ermessen des Richters zu überlassen, so warnt es eindringlich, sei noch weit bedenklicher, als mit einer Generalregel auch einmal Fälle zu umfassen, auf die sie streng genommen nicht passe; denn so werde den Prozessen Thür und Thor geöffnet werden, und die Absicht der friedenschliefsenden Mächte, die öffentliche Beruhigung zu befördern, werde dann ganz und gar verfehlt. Aber auf der andern Seite werden selbst hier so viel Ausnahmen von der Generalregel statuiert, dafs sie kaum noch diesen Namen verdient. Das Gericht glaubte weit zu gehen, wenn es wenigstens davon abriet, die Begünstigung zu versagen, sobald auch der Gläubiger sich in einer Notlage befinde.

So streng juristisch dieses Gutachten, so überwiegend politisch ist das des Reichshofrates gehalten. Er giebt gern zu, dafs nach dem Rechte dem Schuldner gar kein Anspruch auf Rücksicht und Nachlafs zukomme; aber er begnügt sich damit, dafs die „quaestio an“ bereits durch das Münsterische Friedensinstrument entschieden sei und es sich jetzt nur um die „quaestio quomodo“ handle. Wenn man mit den Vorschriften des gemeinen Rechtes auskommen könnte, so würde es eben auch keiner neuen Konstitution bedürfen. Das neue Gesetz aber, das, wie schliefslich alles Recht, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe zum Zwecke habe, müsse den allbekannten Zustand des Reiches und seiner Glieder allein im Auge haben. Das sei auch der eigentliche Sinn des römischen Rechtes; denn nicht umsonst habe Kaiser Justinian gesagt: antiquiora perscrutari et ad superiora tempora ascendere confusionis potius est quam legislationis.

Bei solchen Grundsätzen, die dem Kammergericht Schauder erregt haben werden, beruft sich denn der Reichshofrat auch lieber auf Beispiele aus der Gegenwart als auf das Corpus juris und schlägt eine Zinsherabsetzung auf 3 % mit ausschliefslich rückläufiger Kraft vor; dabei will er aber auch die datio in solutum zulassen. Immer soll aber zuerst der schiedsrichterliche Versuch zu friedlicher Auseinandersetzung gemacht werden; „denn alle bei den Gerichten vorhandenen Akten“, bemerken diese praktischen Leute, „zeigen, dafs die Parteien nach endlosen kostspieligen Prozessen schliefslich doch nicht anders als auf dem Wege des freundlichen Vertrages voneinander gebracht werden können. So habe denn auch der Kaiser bisher nur, wenn die gütliche Verhandlung gescheitert sei, Moratorien erteilt“. Mit dem Kammergericht stimmt der Reichshofrat in der Abneigung gegen eine unbegrenzte Befugnis des Richters überein; aber trotzdem verklausulierte er die Vergünstigung noch mehr, als es dort geschah, indem er diejenigen, die bereits ganz arm seien, von ihr ausschlofs, da ihnen doch nicht mehr geholfen werden könne, und da er das ganze Gesetz nur noch als eine Schutzmafsregel für die ansah, welche noch halbwegs leistungsfähig seien, aber durch die Exekution zu völligem Unvermögen gebracht werden würden[1].

---

[1] Recht interessant ist es, zu sehen, wie in Pfanners Historia comitiorum p. 436 ff. diese beiden Gutachten in den pathetischen Styl livianischer Rede umgewandelt werden.

Auf dem Reichstage selber wickelte sich die Angelegenheit in einer Weise ab, dafs man den Schuldnern noch weit mehr entgegenkam, als es der Kaiser, der Reichshofrat, die gröfseren Fürsten und die vom Kriege weniger berührten Stände beabsichtigten. Der Kaiser machte natürlich das Gutachten des Reichshofrates zu seinem eigenen und gab aufserdem die sehr verständige Erläuterung: „die Ermäfsigung sei denen nicht zu verweigern, welche in den Obligationen auf alle Privilegien Verzicht geleistet hätten; denn dergleichen sei in fast allen Schuldbriefen befindlich[1]." In der That, man konnte doch die Formelbücher der Notare nicht zu Richtern darüber machen, wem die Erleichterung zustehen solle und wem nicht. Andere, die sich strenger an den Buchstaben hielten, wie Brandenburg[2], lehnten gerade diese Zumutung entschieden ab[3].

Die gröfseren Fürsten, wie Baiern und Brandenburg, wurden sofort mifstrauisch, ob eine Reichsordnung nicht allzu sehr in ihre Souveränität eingreife. Kurfürst Ferdinand Maria berief sich ausdrücklich auf die Ordnung, die bereits von seinem Vater getroffen war, und beantragte, dafs auch die anderen Reichsstände ein Gleiches zu thun veranlafst würden, ohne doch den Fall einer allgemeinen Pragmatica ganz auszuschliefsen[4]. Weit entschiedener noch erklärte der grofse Kurfürst zu wiederholten Malen, dafs dem Landesherrn völlige Freiheit gelassen werden müsse, mit seinen Unterthanen, je nach den Umständen, einen angemessenen Vergleich zu treffen[5]. Gerade entgegengesetzt betonten aber die Schwaben, eine Scheidung von unmittelbaren Ständen und Unterthanen sei unmöglich, da bei ihnen beide vermischt untereinander säfsen. Nur darüber war alles einig, dafs jedenfalls die Schulden der Reichsstände selber nach der Satzung, die jetzt in Regensburg vereinbart werden sollte, beurteilt werden müfsten. Dafs trotzdem eine Reichskonstitution, schon weil das Kammergericht sich nach ihr richtete, auch die Ordnungen der Einzelterritorien beeinflussen mufste, konnte von vornherein nicht bezweifelt werden.

Weit mehr noch wichen die Ansichten über das Mafs der möglichen Begünstigung von einander ab. Als die Ansichten

---

[1] Londorp VII p. 175.

[2] Wir sahen, dafs in der brandenburgischen Konstitution der entgegengesetzte Grundsatz befolgt war.

[3] U. und A. VI p. 160 und p. 345.

[4] Londorp a. a. O. U. und A. VI 394, also ganz nach Manz's Programm.

[5] U. und A. VI p. 160 und p. 395.

in den Kollegien und Deputationen zuerst gegen einander stiefsen, ging es „ziemlich konfuse und tumultuarie“ her[1], und der vorsitzende Reichsstand mufste wohl einmal mahnen: „Mit lauter Partikularwünschen und Bedenken komme man zu keinem Konklusum.“ Die, welche im allgemeinen am strengsten waren, hatten doch wieder in manchen Punkten die laxeren Ansichten und umgekehrt, wie Brandenburg und Sachsen das alterum tantum anerkennen wollten, während Magdeburg eine ausdrückliche Verurteilung dieser Lehre verlangte. Kleine Staaten kamen mit glänzenden und scharfsinnigen Gutachten über das Wesen des Vertrages und des Zinses, um am Schlufs gerade die ihrer Theorie entgegengesetzten Folgerungen zu ziehen[2]. Ganz zur Unzeit erinnerte sich der Kaiser, dafs es ihm gebühre, für die orthodoxe Zinslehre eine Lanze einzulegen, und er beantragte, den Unterschied zwischen Rentkauf und Wucher und den zwischen Interesse und Zins in den Abschied zu bringen — eine Reminifcenz, die im Getümmel so viel wichtigerer Sorgen ungehört verhallte.

Heben wir hier nur einige Hauptpunkte der Verhandlungen hervor: In den Kommissionsverhandlungen waren einige wichtige Grundzüge festgestellt worden: Nur die Verarmten sollten die Vorteile der neuen Ordnung geniefsen; die besonderen Landesordnungen sollten in Kraft bleiben, wo sie beständen; immer sei vor dem Prozefs der Weg der Billigkeit zu versuchen; die Kapitalien sollten unangetastet bleiben, aber die nächsten 3 Jahre unkündbar sein; nachher solle eine Abzahlungsfrist von 7 Jahren und die datio in solutum dabei gelten. Über den wichtigsten Punkt, den Zinsnachlafs, hatte sich die Kommission dagegen nicht vereinbaren können. Darüber war man zwar einig, dafs ein solcher stattfinden müsse, und zwar, ohne dafs man ihn in der vom Reichshofrat angegebenen

[1] Relation an den grofsen Kurfürsten U. und A. VI p. 448. Diesen Eindruck machen denn auch die Protokolle bei v. Meiern, Regensburgische Reichstagshandlung VII 1092—1109, die dadurch an Interesse eher gewinnen. Einen höchst anschaulichen Bericht über diese anfänglichen Irrungen teilt auch Roding, Pandectae juris cameralis p. 214 f., mit.

[2] Z. B. das grofse Wolfenbüttler Votum bei Londorp VII 167 f. von einem Juristen, wie Obrecht, Expositio instrum. pacis p. 183 als wahre Vereinigung philosophischer und juristischer Principien überschwänglich gepriesen, wobei der komische Gegensatz zwischen dem Schlufs und dem Übrigen übersehen wird.

Manier — rückwirkende Ermäfsigung des Zinsfufses — verschleiere; aber im übrigen schwankten die Ansichten vom Erlafs des ganzen Rückstandes bis zu dem eines Viertels, und ebenso ging es mit den Modalitäten der Abzahlung binnen der nächsten 10 Jahre. Die Ausnahmen fielen, ganz wie es die beiden Gutachten vorgeschlagen hatten, so reichlich aus, dafs man denen nicht unrecht geben kann, die wie Schweden-Bremen meinten: dabei werde es schliefslich doch auf das Ermessen des Richters ankommen. Dagegen beschlofs man unwidersprochen, dafs die Exekutionen, die auf diese Reichssatzung hin erfolgten, schleunig zu vollziehen seien, und dafs jedes Spezialmoratorium verboten sein solle.

Im Fürstenrate einigte man sich, von geringen Änderungen abgesehen, dahin, dafs alle von 1618—1650 aufgeschwollenen Zinsen bis auf ein Viertel aufgehoben sein sollten; dem schwäbischen und oberrheinischen Kreise, sowie den am meisten ruinierten Gebieten des fränkischen wollte man völlige Zinsbefreiung für diese Zeit zubilligen und die Wünsche des auch einer Ermäfsigung des Zinses für die nächste Zeit, unter 5 %, der viele das Wort redeten, widerstrebten sie. Bei dem „was zu Kaufmannschaft und Handlungen ausgeliehen sei" hatte man überhaupt von einem Zinsmaximum damals abgesehen [1].

Die Hoffnung der Städteboten, die Fürsten für diesen Standpunkt zu gewinnen, war vergeblich. Sie drangen in keinem Punkte durch; denn eine Zinsermäfsigung für die Zukunft, die in der That nicht statthatte, war wohl von den höheren Kollegien nie ernsthaft ins Auge gefafst worden. Sie fügten sich also wohl oder übel, und am 30. April 1654 wurde der gemeinsame Beschlufs dem Kaiser überbracht, der ihn schon nach 2 Tagen ratifizierte. Ferdinand hatte seine Abreise bis auf die Erledigung dieser wichtigsten Angelegenheit des Reichstages verschoben. Jedermann war schliefslich froh, das Ziel erreicht zu haben, und bald waren namentlich die Juristen der Überzeugung, dafs der Reichsschlufs eine weise Mittelstrafse innehalte. Im 17. Jahrhundert neigten sie noch mehr als in anderen Zeiten dazu, die lex lata zu verehren, wie viel sie auch über die lex ferenda gestritten haben mochten.

---

[1] Wo die Kommerzien blühen, werde es sich mit 5 % nicht bewenden lassen, hatte Schweden (Bremen) bemerkt.

Von diesem Reichsschlufs mag man sagen, dafs mit ihm die Liquidation der deutschen Volkswirtschaft nach dem 30jährigen Kriege vollzogen und zum Abschlufs gebracht worden sei; aber er stellt nicht den allgemeinen Bankerott dar. Nur der bedürftige Schuldner geniefst seine Vorteile; der zahlungsfähige, wenn er auch durch den Krieg geschädigt ist, ist nicht darin begriffen, so wenig wie der leichtsinnige, der keine Hoffnung zur Besserung giebt. Er ändert nichts an dem, was einmal verglichen, aufser wenn nach dem Vergleich nochmals der Krieg das Gut verwüstet hat; er macht kein vollzogenes Urteil, keine vollführte Exekution rückgängig. Das Prinzip, das in Münster für die Darlehen zur Befriedigung der Soldateska aufgestellt worden war, wird jetzt auf alle Darlehen ausgedehnt, die gemacht wurden, um Brandschatzung abzukaufen, oder um die verwüsteten Güter wieder anzubauen. Es hätte geheifsen, eine Schuld der Dankbarkeit verletzen und sich allen Meliorationskredit für die Zukunft verschlechtern, wenn man auch die Zinsen dieser Schulden verkürzt hätte. Eine unbedingte Begünstigung der frommen Stiftungen und der mit Gesamthypothek Privilegierten wagte man nicht ohne weiteres auszusprechen; hier mochte das richterliche Ermessen nach Bedürfnis einschreiten; während man vom Kompetenzrecht des Schuldners schwieg, erkannte man gewissermafsen ein solches des armen Gläubigers an. Weitergehend als es selbst das Reichskammergericht beabsichtigt, geschweige denn Manz vorgeschlagen hatte, schiebt man nämlich dem Richter die Pflicht zu, den Aufschub nicht zu gewähren, wenn der Gläubiger ganz verarmt sei. Überhaupt aber trug man Sorge, die Parteien vom Prozesse abzuhalten und zum Vergleich anzuleiten.

Wenn einmal alle diese Kautelen getroffen worden waren, so konnte man sich vor einer mifsbräuchlichen Anwendung der übrigen Bestimmungen gesichert glauben. Die Kapitalien sollten während der nächsten 3 Jahre nicht gekündigt werden; sie selber sollten unversehrt und richtig ohne Abkürzung und ohne Verjährung bleiben. Bei späterer Kündigung sollten sie, je nach der Gröfse der Summe, in 2 bis höchstens 7 Terminen abgetragen werden. Statt barer Bezahlung durften auch andere bewegliche oder unbewegliche Güter hingegeben werden. Jedoch sollte hierbei dem Gläubiger die Wahl vorbehalten bleiben — das hatte man dem Kammergericht zugegeben. Die Schätzung dieser Güter sollte nach dem Wert der vorigen und gegenwärtigen Zeiten in ein billiges Mittel gestellt werden.

Die Bestimmungen über den Zinsnachlafs sind uns bereits bekannt. Der Rückstand des anerkannten letzten Viertels sollte in 10 Jahren durch doppelten Jahreszins abgetragen werden; doch blieb dem Schuldner sein Unvermögen zu beweisen vorbehalten. Auch wenn das Kapital vorher zurückgezahlt werde, sollte zugleich der Zinsrest entrichtet werden. Man vermutete mit Recht, dafs mancher Schuldner durch eine dem Gläubiger immerhin erwünschte Pauschzahlung der Zinsen ledig werden wolle. Als Zinsfufs wurden wiederum die reichsgesetzlichen 5 % festgestellt.

War nun diese Ordnung ein allgemeines Reichsgesetz? Unzweifelhaft war sie es für alle Verpflichtungen der Reichsstände; ebenso war sie es durch die Zusage, dafs sie ungehindert aller bisher ergangenen Moratorien gelten solle, und durch den Verzicht auf weitere Moratorien-Erteilung. Im Übrigen aber hatte sie nur regulative, nicht autoritative Bedeutung. Sie besagte, dafs die einzelnen Stände in ihren Territorien „nach Anleitung folgender Regeln gemäfs des ihnen am besten bekannten Zustandes vorgehen sollten.“ Damit wurde den Landesobrigkeiten weit mehr als eine blofse Ausführung zugeschrieben. Es war auch hier der Kompromifs vollzogen worden, den der brandenburgische Gesandte v. Blumenthal mit voller Klarheit als Aufgabe des Reichstages dahin unermüdlich in eigener Sache plaidierenden Karl Ludwig von der Pfalz dem Kaiser empfehlen. Auf diese Begünstigung einzelner Kreise liefs sich das Kurfürstenkollegium nicht ein. „Der churrheinische Kreis sei ebenso hart mitgenommen“, bemerkte es, zwar nicht ganz unparteiisch, aber gewifs richtig. Nach heftigen Debatten hat man denn auch die Begünstigung jener Kreise fallen lassen, und nur Karl Ludwig hat sein 20jähriges Moratorium glücklich ins Trockne gebracht. Wenn jedoch ein Stand so unvermögend war, dafs er auch den Rest nicht zahlen könnte, so durfte er richterliche Entscheidung hierüber anrufen. Wichtiger war, dafs die Kurfürsten den Anfangstermin ganz strichen und ohne nähere Bestimmung alle versessenen Zinsen, und zwar bis zum gegenwärtigen Reichstage, auf ein Viertel ermäfsigten. Sie begründeten dies damit, dafs ein Anfangstermin bedenklich sei, weil die Verwüstung zu ganz verschiedenen Zeiten in den einzelnen Ländern begonnen habe. Trotzdem war die brandenburgische Botschaft über eine so ungemessene Ausdehnung, die ihr dem Wortlaut des westfälischen Friedens gerade zuwiderzulaufen

schien, sehr entrüstet[1]. Sie hatte ebenso wie der Kaiser nur die von 1630—1650 verfallenenen Zinsen günstiger stellen wollen.

Mit diesen Vorschlägen traten nun die beiden höheren Kollegien nach der üblichen Geschäftspraxis der Reichstage vor das Kollegium der Städte. Die Reichsstädte als Gesamtheit hatten ja nie auf dem rigorosen Standpunkt des Kammergerichts oder Pflaumers gestanden — dazu waren sie selber viel zu sehr verschuldet. — Eben jetzt hatten sie sich wieder lebhaft Ulms angenommen, das von seinen Gläubigern noch immer hart gedrängt wurde; aber weit mehr als bei der Majorität der Fürsten überwogen doch bei ihnen die Interessen der Gläubiger. Sie waren jetzt bereit, den Schuldnern alle erdenklichen Vorteile zuzugestehen: ausgedehntes Kompetenzrecht bis zur völligen Erholung, günstige Münzreduktion u. s. w. Sie wollten sogar alle veräufserten Schuldbriefe nach Mafsgabe der lex Anastasiana beurteilt wissen; kurzum sie waren bereit, aufs weiteste den Schuldnern entgegenzukommen, wenn nur die Gesamtheit der Zinsen anerkannt würde. Sie dachten sich, etwa so wie es Pflaumer vorgeschlagen, dafs die Rückstände der letzten 20 Jahre binnen 4 Jahren zur Hälfte, der Rest und die früheren Zinsen in 10 Jahren abgetragen werden könnten, jene Begünstigungen des Schuldners immer vorbehalten. Kaufmännische Forderungen sollten natürlich überhaupt von jeder Begünstigung ausgeschlossen sein; aber bezeichnet hatte, dafs man Mittel suchen müsse, „damit das Gebäude des Reiches nicht vor der Zeit zur Ruin gebracht werden dürfte". „Wer also diesem veralteten Gebäu nur mit treuem Fleifs und geduldiger Kaltsinnigkeit Stützen zu untersetzen bemüht ist, der hat schon viel oder wenigstens das Seinige gethan und kann mit ruhigem Gemüt sich schlafen lagen und den fernern Ausgang göttlicher Providenz anheimgeben[2]."

Nach einer Richtung hatte ein solcher Reichsschlufs jedoch entscheidende Bedeutung: für die Auffassung des Rechtes durch Richter und Gelehrte. Nicht ohne Grund sieht man in ihm den Abschlufs einer alten, den Beginn einer neuen Praxis gegenüber dem zinstragenden Darlehen. Zwar stand hierüber im Reichsabschied noch die altübliche Formel: „nach Aus-

---

[1] U. und A. VI p. 448.

[2] Vgl. Erdmannsdörffers Sachliche Würdigung des Regensburger Reichstags.

weisung der Reichskonstitutionen"; aber sie war erst in der Kanzlei in das Votum der Stände hineingekommen; und dafs dadurch etwa das eigentliche Darlehen ausgeschlossen sein sollte, war Niemand eingefallen, nachdem der schwache Versuch des Kaisers nach dieser Richtung gescheitert war. Nur das Kammergericht machte eine letzte Anstrengung, die Zinslehre abzulehnen und die Interessentheorie zu retten. Einer der norddeutschen Staaten [1] sandte im Jahre nach dem Reichstage einen angesehenen Juristen nach Speier, um sich über die Grundsätze zu informieren, nach denen das Kammergericht in betreff der stipulierten Zinsen fortan zu verfahren gedenke. Er erhielt zu seinem nicht geringen Erstaunen die Antwort, dafs man sich auch weiterhin auf den Boden des Reichsschlusses von 1600 stellen werde, der in die Kammergerichtsordnung aufgenommen sei. Hiernach lehne man alle vertragsmäfsig ausbedungenen Zinsen ab, jede Klage auf solche werde zurückgewiesen, jede Schuldurkunde, die sie enthalte, für ungiltig erklärt; jeder Gläubiger werde zuvor genötigt werden, auf das pactum usurarium zu verzichten, ehe man weiter verfahre, und jeder Spruch eines Untergerichtes werde regelmäfsig nach diesen Grundsätzen umgestaltet werden. Nur ein 5prozentiges Interesse von der Zeit des Verzuges, d. h. der vergeblichen Mahnung, an werde man dem Gläubiger zuerkennen und sogar ein höheres, wenn er aus dem lucrum cessans ein solches nachweisen könne.

Der Gesandte sah in einer solchen Rechtsauffassung eine öffentliche Gefahr für ganz Deutschland, namentlich aber für die Gebiete des sächsischen Rechtes; in Wirklichkeit war sie nur der Schatten einer solchen. Stillschweigend gab seit 1656 das Kammergericht eine Ansicht auf, mit der es in der Praxis nicht mehr durchkommen konnte. Seit jenem Jahre hat es stipulierte Zinsen zugesprochen [2].

Um so strenger wahrte das oberste Reichsgericht den Unterschied zwischen Rentkauf und Darlehen oder wie man nun sagte zwischen kündbaren und unkündbaren Darlehen [3].

---

[1] v. Meiern, Sechster Zinsthaler p. 133 ff., giebt das merkwürdige Schreiben, aber ohne Schreiber und Adressat zu nennen.

[2] Wie v. Meiern, Sechster Zinsthaler p. 137 f., aus der Rechtsprechung erweist.

[3] Für die Rechtsprechung des Kammergerichts und überhaupt für die Ausführung der Konstitution bringen ein überreiches Material die Kommentare zum Abschied von 1654 bei, und zwar besonders der von Gams 1664 (der wichtigste), von Obrecht und Rodings Pandectae juris cameralis.

Nach dem Reichsabschied hätte es scheinen können, als ob nach Ablauf von 3 Jahren die Kündbarkeit des Kapitals allgemein zugelassen sei; das Gericht lehnte jedoch diese Auslegung ab und erklärte wiederholt, dafs bei unkündbaren Kapitalien, wenn nichts anderes ausbedungen, nur im Falle dreimal versäumter Zinszahlung die Kündigung statthaft sei[1]. Zugleich beschlofs es aber als bindende Rechtserläuterung, dafs Kontrakte, bei denen schon bei einmaliger Versäumnis die Kündigung vorbehalten sei, „den im heiligen Reich üblichen und zugelassen Gebräuchen nicht ungemäfs seien". Am Kammergericht lag es nicht, wenn die unkündbare Rente schliefslich doch in Vergessenheit geriet.

Eine unübersehbare Menge von Prozessen drängte sich, soviel Streitigkeiten auch vorher verglichen wurden, in den nächsten Jahren beim Kammergericht. Aber wenigstens damals hat es mit unermüdlicher Arbeitskraft diese Aufgabe bewältigt, und jetzt, wo ein neuer fester Rechtsboden gelegt worden war, hat sein deduktiver Scharfsinn ebensoviel dazu beigetragen, den Strom des wirtschaftlichen Lebens in sein ruhiges Bett zurückzuleiten, wie er vorher dazu gedient hatte, die allgemeine Verwirrung zu steigern[2]. Zunächst machte es ohne weitere Umstände seine frühere Strenge wieder gut. „In unzähligen Fällen erklärt es seine eigenen, bis zum Reichsschlufs ergangenen paritorischen Urteile für ungiltig" [3]. Sodann suchte es möglichste Gleichmäfsigkeit durchzuführen. Der Exceptionen, die der Reichstag zugelassen hatte, dünkten es mit Recht zu viele zu sein. Von seiner Befugnis, privilegierte Personen und Stiftungen günstiger zu behandeln, machte es nie den geringsten Gebrauch. Umsomehr that es dies zu Gunsten von Gläubigern, die selber verarmt waren; denn es meinte: schliefslich streite doch der Gläubiger, um eigenen Schaden zu vermeiden, der Schuldner dagegen, um eine fremde Sache zu behalten; also habe jener von Natur die bessere Sache[4]. Das war der letzte, berechtigte Rest der früheren Gläubigerbegünstigung. Natür-

---

[1] Gams zu § 172 p. 159, Obrecht p. 542.

[2] Aufser den bei den Kommentatoren angeführten Prozessen habe ich noch eine Reihe von Originalprozessen, die bei der gedankenlosen Aufteilung des Kammergerichtsarchivs nach Karlsruhe extradiert worden sind, verglichen.

[3] So Gams p. 165, der selber vielbeschäftigter Prokurator am Gericht war.

[4] Gams p. 162.

lich wurde der zahlungsfähige Schuldner auch stets zu sofortiger Zahlung verurteilt. Wem der Beweis der Zahlungsfähigkeit oder ihres Gegenteils obliege, war ein Punkt, über den man sich im Gerichte nicht recht einigen konnte; man wünschte noch eine erläuternde Reichstagserklärung hierüber.

Vor allem beharrte das Kammergericht weit entschiedener als der Regensburger Reichstag es beabsichtigt hatte, darauf, dafs diese Konstitution für alle Einwohner des Reiches in dem Sinne gelte, dafs allzu willkürliche Abweichungen der Spezialordnungen in den Territorien unstatthaft seien [1]. Prägte sich doch der Gedanke der Reichseinheit im Guten und Schlimmen am schärfsten in diesem Kreise aus. Das Gericht verfügte wohl einmal, dafs ihm eine Landesordnung zur Prüfung vorgelegt werde [2]. Doch trat es klugerweise mit diesen Ansprüchen nicht allzu scharf auf und steckte den Umkreis des Zulässigen ziemlich weit ab.

Es würde zu weit führen, wollten wir an dieser Stelle die Ausführung der Zinsberichtigungen und der Kapitalliquidationen in den einzelnen Territorien verfolgen. Auch würde sich ein einheitliches Bild aus dieser Fülle von Einzelheiten kaum ergeben. Im ganzen scheint es mir, als ob die Resultate für die Gläubiger hinter dem, was der Reichstag als Norm angenommen hat, noch weit zurückgeblieben sind, und gerade da am meisten, wo es zum gütlichen Vergleich kam. Freilich wie grofs die Zahl der Leistungsfähigen gewesen ist, die voll zahlten, entzieht sich vollends jeder Beurteilung.

Am meisten unter allen Territorien hatte die Pfalz gelitten; das hob ihr Kurfürst immer wieder hervor ohne lauten Widerspruch zu finden, obwohl die benachbarten Markgrafen von Baden meinten: während der Okkupation hätten doch die Baiern die Pfalz nach Möglichkeit geschont, weil sie dieselbe zu behalten gedachten, während ihre armen Länder fast ununterbrochen Kriegsschauplatz gewesen seien [3]. Karl Ludwig gab dem Reichstage im Jahre 1654 jene oft angeführte Schilderung, wie in der Pfalz viele Dörfer ganz verödet wären,

---

[1] Roding, dessen Pandectae juris cameralis eine Art von authentischem Ansehen besafsen, spricht sich entschieden dahin aus, dafs alle Landeskonstitutionen vom Reichsschlufs abgeleitet sein müfsten, widrigenfalls das Kammergericht von ihnen abzusehen habe.

[2] So die der Grafschaft Mark. Gams p. 158.

[3] Gemeinsame Vorstellung der beiden Linien 1655 an den Kaiser. Karlsruhe Gen. L. A.

in andern nur der zehnte oder zwanzigste Mann übriggeblieben sei, während das ganze Land zur Wüstenei gemacht sei[1]. Er wollte durch Schatzungsregister und Volkszählungen die Richtigkeit dieser Ansicht belegen[2]. Nicht für sein Land, wohl aber für sich selber begehrte er daher ein 20jähriges Moratorium. Als ihm der Reichshofrat vorstellte, dafs ein solches weder nach dem Recht, noch nach den Reichsabschieden zulässig sei, ging er endlich mit seinen Wünschen auf völligen Erlafs der versessenen Zinsen und 10jähriges Moratorium zurück. Von da ab wollte er binnen 10 Jahren die Zinsen abbezahlen. Der Reichshofrat ging darauf ein: bei einem so verwüsteten Lande könne man nach Beispiel der Alten auch wohl einmal tabulae novae machen[3]. Innerhalb dieser Grenzen ist dann auch Karl Ludwig seinen Verpflichtungen musterhaft nachgekommen[4]; nur mit den Schulden, die sein Vater zum Beginn der böhmischen Unternehmung gemacht hatte, scheint er es nach dem Rate des Kaisers, sie nicht zu bezahlen, gehalten zu haben. Wenigstens das grofse sechsprozentige Kapital, das die Stadt Nürnberg einst der Union vorgeschossen hatte[5] und das nach deren Auflösung auf die Mitglieder verteilt worden war, sahen Kurpfalz wie Baden mit kritischen Blicken an und meinten, die reiche Stadt könne es sich wohl unter ihre eigenen Kriegskosten rechnen[6].

Die Begünstigungen, welche der Kurfürst erlangt hatte, kamen, wie das Reichskammergericht anerkannte, auch seinen Städten für die auf sie verteilte landständische Schuld, die sogenannte Kommissariatsschuld, zu Gute[7]. Mit den Schulden, die sie in ihrem eigenen Namen gemacht hatten, wurde es nach der Anordnung, die der Kurfürst bald nach Schlufs des Reichstages erlassen hatte[8], nicht anders gehalten. „Sie hätten sich des gnädigen kaiserlichen Indultes ebenfalls zu gebrauchen“, verfügte der Kurfürst auf eigene Hand. Auch für seine andern

---

[1] Vgl. Häufser, Pfälz. Gesch. II.

[2] Londorp VII 578 f.

[3] Die Verhandlungen mitgeteilt bei Moser, Erl. d. westf. Friedens p. 161 ff.

[4] S. hierüber meine Landstände der Kurpfalz. Ende.

[5] Nürnberg hatte auf dem Reichstage geklagt, dafs es mehr als 30 000 Goldgulden bei Fürsten und Herren ausstehen habe, zu denen es nicht gelangen könne. Pfanner, Hist. comit. a. a. O.

[6] Gen. L. A. Karlsruhe.

[7] Ähnliche Verhältnisse herrschten in Brandenburg.

[8] Bei Roding p. 206 ff.

Unterthanen dehnte er die Begünstigungen des Reichstages aus, indem er alle bis zum letzten Reichsschlufs verfallenen Zinsen, aufser von Kapitalien, die seit dem Friedensschlufs aufgenommen seien, kassierte, damit die neuen um so richtiger gehalten würden. Das geschah unmittelbar unter den Augen des Kammergerichtes in Speier, und dieses hatte nicht das Geringste einzuwenden, vermutlich gerade deshalb weil es sich von der Notwendigkeit und den Vorteilen dieser Anordnungen an Ort und Stelle überzeugen konnte.

Ganz ähnlich verfuhr man in Württemberg[1], wo alle verfallenen Zinsen bis 1650 getilgt wurden und nur die letzten 4 Jahreszinsen ratenweise zurückerstattet werden sollten, während die Kommunen überhaupt erst für 1655 einen halben Zins und von da ab vollen Zins zahlen sollten. Nur die allgemeinen Grundsätze wurden hier wie dort gewahrt, dafs Vergleiche gelten und Kapitalien, die für die schwedische Satisfaktion und zur Abkaufung von Brandschatzung entliehen, verzinst werden sollten.

Ja, hier scheuten sich Herzog und Landstände gar nicht davor, auf gesetzlichem Wege eine Kapitalreduktion vorzunehmen. Schon im Jahre 1652 waren 4 Millionen Kapitalschulden der Landschaft auf die Hälfte herabgesetzt worden, mit der Begründung, dafs dies gerechtfertigt erscheine, teils wegen der bedrängten Lage des Landes, teils weil die Kapitalien vielfach in leichter Währung ausgeliehen worden seien, teils weil die Gläubiger sie unter dem Wert an sich gebracht hätten[2]. Auf dem Reichstage in Regensburg hatte dann Württemberg auch neben der Pfalz die schärfsten Forderungen gemacht und sich nur mit Erbitterung über die Fürsten der „vermöglichen Kreise“ ausgesprochen, die diesen entgegentraten[3]. Es meinte damit zumal den grofsen Kurfürsten, der wohl auch nicht wufste, wie er zu einer solchen Bezeichung kam. Gleich nach dem Reichsschlufs verglich sich dann auch die Landschaft mit ihren Gläubigern auf Tilgung aller verfallenen Zinsen und durchgängige Herabsetzung aller Kapitalien auf den halben Betrag[4].

Glücklich der Gläubiger, der in den verwüsteten schwäbischen, oberrheinischen, fränkischen Kreisen auch nur so viel

---

[1] Roding p. 204 f.
[2] Reyscher, Ges.-Samml. II 387, Wächter, Württ. Pr.-R. p. 499.
[3] Sattler V p. 135 ff.
[4] Sattler V p. 128.

bekommen konnte. Man mufs hier ins Einzelne gehen — zeigen sich die wirtschaftlichen Zustände doch immer erst bei solcher individualisierten Beobachtung im richtigen Lichte —, um zu erkennen, wie denn doch der Reichsschlufs von 1654 für die „verarmten Schuldner“ noch immer das gröfstmögliche Mafs von Verpflichtungen statuierte[1]. Vielfach begann erst jetzt der Kampf um die Existenz zwischen den Parteien. Wo es zum Vergleich kommt, ist überall der Gläubiger auch noch in den 60. Jahren und später höchst zufrieden, wenn dieser auf „die Terz“ lautet, d. h. wenn statt aller Zinsen und statt des Kapitals ein Drittel der ursprünglichen Schuldforderung sofort gezahlt wird. Am besten sind immer noch die Schweizer Gläubiger gefahren, namentlich, wenn sie mit dem Arrest von Gütern, Renten, Zehnten, die im Bereich der Eidgenossenschaft lagen, vorgehen oder drohen konnten. Aber auch sie haben sich die gröfsten Einbufsen gefallen lassen müssen. Wo einmal das Kammergericht oder das Rottweiler Hofgericht eingriffen und den Mafsstab des Reichsschlusses anlegten, da ist es hier doch immer nur gelegentlich geschehen, und von den betroffenen Schuldnern wird die Verurteilung als ein Unrecht empfunden, das ihnen im Vergleich mit ihren Nachbarn widerfährt.

Gewifs hatten diese Gegenden furchtbar gelitten; aber sie haben sich doch auch weit rascher erholt als der Osten Deutschlands. Und doch sind ihre Kreditverhältnisse so viel verwahrloster als diejenigen Brandenburgs — von Sachsen zu geschweigen. Diese zersplitterten Territorien und dieser zersplitterte Grundbesitz boten auf die Dauer für den Kredit doch eine schlechtere Grundlage. Im Norden setzte sich die Kapitalwirtschaft trotz geringeren durchschnittlichen Wohlstandes rascher durch. Diese grofsen Rittergüter werden entweder subhastiert oder sie zahlen, nachdem das kurze Moratorium verstrichen[2]; aber sie gelangen auch eben damals zur schärfsten Ausbeutung der von ihnen abhängigen Arbeitskräfte. Im Süden hat gerade der 30jährige Krieg ein enormes Steigen

---

[1] Eine solche Detailuntersuchung für die Stände des schwäbischen und oberrheinischen Kreises denke ich demnächst in der Ztschr. für Gesch. des Oberrheins zu geben. Hier würde sie viel zu weit führen.

[2] Wie die verpfändeten Ämter in Brandenburg nach und nach eingelöst werden, nachdem sie thatsächlich bis zu jenem Zeitpunkte eine übermäfsige Verzinsung der Pfandsumme gewährt hatten, siehe bei Breysig in Schmollers Jahrbuch 1892.

der Arbeitslöhne, einen starken dauernden Rückgang der Einkünfte der sogenannten Grundherren, eine Erleichterung des freien oder wenig belasteten Bodenerwerbs für den Bauern zur Folge gehabt, während zugleich die Leihkapitalien früherer Zeit den gröfsten Teil ihres Wertes verloren und daher die Belastung der volkswirtschaftlichen Produktion sich verminderte. Der 30jährige Krieg hat hier die Entwickelung des kapitalistischen Betriebes und der kapitalistischen Eigentumsordnung innerhalb der Kreise der Landwirtschaft ebenso hintangehalten, wie er sie dort befördert hat. Allerdings war auf der andern Seite der Rückgang der Preise in Oberdeutschland so beträchtlich, war der Wert aller Produkte im Vergleich zu der Friedenszeit vor dem Kriege um mehr als die Hälfte gesunken, dafs eine reduzierte Zinszahlung doch immer noch annähernd denselben Wert wie früher darstellte [1]. Am Niederrhein und im eigentlichen Niederdeutschland war dies aber keineswegs in solchem Mafse der Fall und, so viel ich sehe, auch lange nicht in solchem Mafse im Osten Deutschlands.

Jedoch so verwickelte, von so viel Momenten abhängige Erscheinungen lassen sich nicht mit einigen allgemeinen Antithesen lösen und erklären. Hier war nur unsere Aufgabe, die allgemeinen Umrisse der Kreditverhältnisse während und nach der Kriegszeit zu zeichnen und die Wechselwirkung der gelehrten Erörterungen mit ihnen nachzuweisen.

Wie man auch die Ergebnisse beurteilen mag, zu denen die gesetzgebenden Gewalten des Reiches und der einzelnen Territorien gelangten, was den Ernst und die Umsicht anlangt, mit der die schwierigste Aufgabe von den Staatsmännern und den Gelehrten in Angriff genommen worden ist, so sind sie unbestreitbar, und nach allem mag man sagen, dafs das deutsche Volk nach dem schwersten Verhängnis, das es je betroffen hat, auch materiell nicht in einem schimpflichen Bankerott, sondern in einer ehrenvollen Liquidation die Grundlage für neues fruchtbares Schaffen gefunden hat.

---

[1] Diese Motivierung gaben auch die Württemberger ausdrücklich. Sattler V p. 128.

Edelman. Lieber Burger, was sagt man guts Neues in Ewer Statt.

Burger. Vester Junckher. Ich höre nichts besonders.

Edelman. Man wird ja von dem vorstehenden Reichstag was wissen vnd diſcurirn.

Burger. Es haben gleichwoln meine Herrn vnd Obern ein Kayserlich Auſsschreiben empfangẽ, vil aber wollen nicht glauben, daſs der Reichstag seinen fortgang haben werde.

Edelman. Warumb?

Burger. Weil Jederman so arm, die Zehrung bey solchen Tägen gar theur, daſs besorglich wir nicht vermögen werden nur den Stattschreiber ein zeitlang zuvercöstigen vnd auſszuhalten.

Doctor. Es ist an dem fortgang kein zweiffel, vnd hab Ich erst ab nechster Post von meinem correspondenten auſs Prag gewissen aviso empfangen, das etlich Churfürsten bey Ihr Kays: Majest: albereit angelangt, vnd die Kayserliche Hoffstatt zu täglichem auffbruch sich fertig halte.

Baur. Das ist nicht ein gute Zeitung.

Doctor. Warumb?

Baur. Reichstag ist Gelttag. Mein Seckel zittert schon vnd förcht eine evacuation.

Edelman. Was waist du, was evacuation haisse.

Baur. Wir haben dergleichen Latein die nechste Jahr wohl gelernet, hat vns mehr gecostet, als manchen Doctor all sein studiern.

Doctor. Ich trag wol selbst beysorg, der Reichstag werde ohn starcke contribution sich nicht enden, vnd sagt man wenigst von hundert Monat.

Baur. Wellicher Teuffel kan so vil Monat in ein Jahr zusamen bringen, Ich wäre nunmehr Sechshundert Jahr alt, so vil Monat hab ich erlebt.

Doctor. Patientia. Es kan ein Römischer Kayser nicht alle defs Reichs obligen aufs seinem Beuttel abstatten, ist billich, dafs die Stände Ihme hilff thun.

Burger. Difs ist zwar billich, man besorgt aber, was die Stände bewilligen, vnd wir Burger vnd Bauren bezahlen werden, dafs werden die grosse Federhansen vnter der hand hin weg nemen, vnd dem Römischē Reich nichts darvon zu nutzen kommen.

Edelman. Ich hab auch hören sagen, dafs etliche Officier vnd Commissarij alberait Kayserliche vertröstungen, vnd gar anweisung an etliche Stände, die Ihnen wol gelegen vnd im Seckel gestaffiert seyn, aufsgebracht, vnd darmit sich etlicher Orten schon angemeld habē.

Burger. Ja eben Ewer Schwager Obrist von Adelfsheim hat sich bey meinem Herrn defshalb angeben [1].

Baur. Wafs? der Obrist von Adelfsheim, der Schinder, was wolt Er dē Kayser gedient haben, dafs man jhm erst Gelt darzu geben solle?

Edelman. Mainst du, Er werde Leib vnd Leben vmb sonst gewagt haben?

Baur. Jawol wagen. Ich glaub nicht, dafs Ihne die Sonn einmal im Veld angeschinen habe, hat die gantze Zeit zu Hirfsaue ein Quartier hinder den Mauren, oder vilmehr hinder dem Tisch zugebracht, die arme Leut über all massen hart gehaltē, den hindersten Haller vnd schier gar dafs Blut aufsgetruckt, seinen Knechten jhren Sold vorenthalten, vnd den Kayser darzu betrogen, in dem Er sein Regiment, 1000. starck angeben vnn dar für verpflegen lassē, so an krummen vnd geraden nicht wol 200. Mann gehalten, hat also den armen Leuten, oder vilmehr dem Kayser dafs seinig abgestohlen, vnn durch allerhand vorthel vnd Finanzen so vil Gelt zusamen geraspet, dafs er sich zum Freyherrn machen vnd sein Frawen mit 6. Pferdten in der Gutschen führen lassen, da Er zuvor nicht ein Pferd vnn Laggeyen vermögt. Solle man dergleichen Gesellen erst noch darzu verehrungen geben, vnd von jhretwegen der Ständen vorhin auff das Marck aufsgesogne vnd in Schulden bifs über die Ohren versenckte Vnterthanen gar zu grund richtē? Ich vermeine, es seye dem Kayser eben so vil an dem wolstand seiner getrewer Ständen vnd jhrer Vnterthanen als dergleichen nicht Landtsknechten, sondern Landsplagern vnn Verderbern gelegen. Jedoch wann ich gut zum raht wär, thäte der Kayser zum besten, wann Er nur an die

Ort, wo solche Geltschnapper, die Ihme in Ohren ligen sollen, jhr Quartir gehabt, vmb bericht jhres verhaltens geschriben hette, da wurde sich finden, dafs etliche vmb ihre praetensionen nicht mit dē Seckel, sonder nur mit dem Bendel satisfacirt werdē könnten.

Doctor. Mein liebs Bäurlein, dein Clag ist gleich wol war vnn der rath gut, besorge aber seye zu spath, dann zu, Ofsnabrugg vnd Münster sollen die vornembste Ständt die 100. Monat berait eingewilliget haben, worauff die Federhansen (beede so die Federn auff dem Hut, vnd hinder den Ohren tragen) jhr Maul spitzen vnd vielleicht schon die Kayserliche parola erlangt haben [2].

Burger. Hats nichts zubedeuten, was etliche zu Ofsnabrugg vnd Münster ad partem bewilliget haben möchten, dann Ihr Gelehrte selbst pro Maxima halten, dafs in Religion: vnd Contributionsachen die Majora nicht gelten, vnd die Reichs Anlagen nicht anderst, als auff Crayfs: vnd Reichstägen begehrt, berathschlagt vnd bewilliget werden sollen.

Doctor. Darumb seyn die 100. Monat, ausser was etliche Crayfs wegen Franckenthalischer Evacuation vnd Heilbronnischer verpflegung [3] auff abschlag berait abgestattet, zu nechstem gemainen Reichs convent verstelt worden. Jedoch ist difs gar ein zarte vnd schlipferige materia, so sich übel anrühren vnd nicht vil liberè darvon reden läst, wir wollen vns aber getrösten, dafs der gütige milte Kayser, deme seine Reichsbeschwärden vnd vnvermögenheit nicht vnbekant, die getrewe gehorsame Ständt gnediglich bedencken vnn keinen über vermögen zubeschwären begehren, besonders aber der armen Leuten sauren Schwaifs vnd so hart zusamen gehendes Contribution geld zu keines particular favoriten praetendirter remuneration, sondern allein zu deren vnempörlichen gemeinen Reichsobligen (deren layder nur zu vil obhanden) applicirn werden. Ich zweiffle nicht, dafs auff dise Ihrer Majest. Erclärung die Stände, wie schwär es Ihnen gleich falle, sich willig vnd gehorsambst erzaigen werden, vnd wurden Sie dieses Trosts nicht wenige versicherung vnd desto bessern willen gewinnen, wann Ihr Majest: Ihro gelieben liessen alle villeicht ergangne Anweisung auffzuheben vnd den Ständen zuüberlassen, dafs in jedem Crayfs neben Ihr Majest: Commissario auch Ein oder zwen Patrioten zum Einzug der künfftigen Reichsbewilligung verordnet vnd gebraucht wurden.

Burger. Herr Doctor jhr geben Mir guten Trost, vnd will Ich gleichwol Mich selbst auch trösten, dafs die Kays: Majest: keinen Ihrer gehorsamer getrewer Ständen über vermögen zu beschwären, sondern alles auff gleich vnd Recht zurichten begeren werden, worauff vnser Statt nun über hundert Jahr vnd von Zeit der auffgerichten Wormbsischen Matricul vergebentlich gewartet[4], jetzt aber Hoffnung hat, weiln andere Ständt mehr ab diser vnrichtigen grundverderblichen Matricul sich beclagen werden, mit Ihnen dermaln eine billiche Moderation zuerhalten, dann es waifs der Herr Doctor selbst, wie hoch vnsere vorhin arme vnd durch dafs Kriegsweesen noch mehr erarmete Statt gegen andern Ständen überlegt seye. Ob zwar in gemein die Reichs-Stätt die praerogativ haben, dafs Sie vnders am Tisch sitzen, den Seckel aber am ersten vnd maisten ziechen müssen.

Doctor. Ich erachte wol, dafs die Stätt bey der Matricul quo ad Dativum desto höher ongesehen vnd bedacht worden, weil die Handwerck vnd Gewerb bey Ihnen fast allein florirn, dardurch die Vmbgelt, Märckt vnd Zöll zu gutem Ertrag gericht, vnd der Stätt Seckel wol gefüllt werden können.

Burger. Difs mag vor vilen Jahren also gewest seyn: nunmehr aber ist es dahin kommen, dafs bald Jeder Edelman in seinem Dorff ein Marckt oder Gewerb anrichten darff, vnd damit die Bauren auch keinen Zoll richten, sondern lieber ein Mafs Wein trincken, wissen Sie die abweeg zufinden, wo Sie Zollfrey pafsirn können.

Doctor. Difs solten die Stätt nicht leyden, dafs die gewonliche Zoll: vnd Marck-Stätt zu nachtheil jhrer habenden Kayserlichen Privilegien, vnd derwegen bey der Matricul so hoch angesetzten Anschlags abgefahren werden. Die Rechtmässige Straff wäre die confiscatio aller Wahren, Rofs vnd Wagen, wie solches die Fürsten zu N. vnd N. also practicirn.

Burger. Difs können grosse Herrn, so vil Landt vnd Oberkeit haben, wol zu werck richten, vns aber ist solches nicht möglich, dann vnsere benachbarte Herrschafften sehen es selbsten gern, vnd thun allen vorschub, dafs die Kauffmanschafften vnd Fuhren neben den Stätten hingehn, damit Sie von der Niderlag, Zehrung, Vmbgelt vnd dergleichen so wol, als jhre Vnterthanen participirn. Wann aber an Bruggen, Steeg vnd Weegen was mangelt, da last man den Stätten Ihr Privilegium gelten.

Doctor. Difs ist ein Sach, so die E. Reichs-Stätt bey vorstehenden Reichstag zuclagen, vnd meines erachtens billiche vrsach haben zubegeren, das die Neben Märckt vnd Niderlagen zu Wasser vnd Land abgeschafft, oder wenigst denen Stätten, wellichen darbey Eintrag beschicht, Ihr Anschlag vmb so vil abgesetzt, vnd dem benachbarten Standt, der seine Einkunfften dardurch vermehrt, vmb so vil erhöchet werden.

Edelman. Vermeint dann Ihr in den Stätten, das wir freye von Adel vnd andere defs Reichs ohnmittelbare nicht auch macht haben in vnsern Dörffern Märck vnd andere Gewerbschafften anzurichten.

Burger. Ich glaub von Nein, dann was würden sonsten die den Stätten hierumb ertheilte Kayserliche Privilegia nutzen, welliche Sie, wie gemelt, mit jhrem hohen Reichs Anschlag thewer genug bezahlen, Ihr freye von Adel aber haben auch dise herrliche Freyheit, dafs Ihr dem Kayser steueren, was Ihr wollen. Difs gonnen wir zwar Euch wol, wann es nur ohn ander Leut schaden geschicht. Noch eins aber mufs Ich Euch, Herr Doctor, clagen, daran den Städten vnd ja dem Landmann durchgehendts noch mehrers, dann an dem vorigen, gelegen ist. Ihr wissen, dafs bey den General-Friedenstractaten von allen Ständen beliebt vnd verabschiedet worden, dafs die mit dem Kriegsvnweesen eingerissene erhöht: vnd staigerung der Zöllen abgeschafft werden sollen [5]. Bey vns vnd etlichen kleinen Städtlein ist diesem volg beschehen, die grössern fahren auff den alten trab fort, lassen sich keine Abmahnung oder verwarnungen jrren, sonder wann gleich Ihnen mit der den überfahrern defs Friedenschlufs auffgesetzten Straff getrohet wird, geben Sie zur Antwort, Sie nemmen weil Sie können, werde frühe genug seyn die hand abziechen, wann es der Kayser befehlen werde.

Doctor. Es ist in dem publicirten Friedens-Instrument Bevelch genug, damit aber dergleichen aigennützige Ihres vngehorsambs nicht erst gewin vnd vorthel haben, solte mit meinem rath bey nechstem Reichstag (da ohne das von Execution etlicher noch nicht volzogner Friedenspuncten zu tractirn seyn wird) dem Kayserlichen Reichs-Fiscal mit ernst aufferladen werden über die jenige, so die Newe Zöll nach publication defs Friedens nicht auffgehebt oder die ältere nicht wider auff den alten Schlag abgesetzt, fleissig zu inquirirn, vnd gegen denselben auff die restitution wenigst defs dupli vnd noch fernere Fifscalische Straff zuclagen [6].

Edelman. Wie wird sich aber difs duplum erfinden, oder wie kan man erfahren, was bey den Zollstätten die zeit hero an neuen oder alten gestaigerten Zöllen wider gebür eingenommen worden seye?

Burger. Der Zöllerer Original-Rechnungen, wann Sie solliche auff Kayserlichen Befelch edirn müssen, werden gute nachrichtung geben, vnd kan auch an jedem Ort von den Benachbarten, Schiff: vnd Fuhrleuten, so mit solchen übermässigen Zöllen beschwärt worden vnd noch difs tags werden, genugsambe Information eingezogen, vnd zumaln mit restitution dessen, was Ihnen vngebürlich abgenommen worden, zu dem jhrigen geholffen werden. Wir wolten bey vns bald berechnen, was wir von einer nechst gelegnen Zollstatt gelitten, wären benüegt, wann vns nur das eine simplum restituirt wurde, wolten das ander dem Kayserlichen Fisco gern überlassen.

Edelman. Ihr seyn recht daran, vnd ist nicht billich, dafs Einer mit seines Nachbarn schaden sich bereiche. Wolte auch selbst wünschen, dafs difs Schinderwerck dermaln reformirt oder ad Hebraeos verwisen wurde, dann es discurrirn die Juristen vnd Politici von den Mautten, Zöllen vnd Auffschlägen, was Sie wollen, ist difs bey den Christen ein schlecht rühmbliches Geltmittel.

Baur. Ich hab auch vilmal von vnserm Prediger gehört, dafs Christus der Herr keine Leut auff der Welt mehr gehasset vnd verdambt, als die maledeyte Mautner vnd Zöllner.

Burger. Nicht ohn vrsach, dann dise Leut wollen GOtt in seinen Wercken imitirn, vnd noch mehrers thün, dann GOtt nach seiner mit Barmhertzigkeit vermischten Gerechtigkeit gegen dem sündhafften Menschen thut.

Edelman. Wie mufs Ich difs verstehn?

Baur. Ich verstehe es wol, dann wann ein Theurung im Landt aus Mifsgewächs oder anderm vnfall entsteht, pflegt man zusagen, Es seye ein Straff Gottes, vnd die läst sich durch allgemeines Gebet miltern, oder GOtt ersetzt die abgebetne Straff mit künfftiger Fruchtbarkeit der Erden: die Straff aber oder Theurung, so von Zöllen herkompt, ist ein jmmerwehrende zu Sommer vnd Winder fortlaufende Landsplag, darfür hilfft kein betten, noch clagen, vnd mufs gleich von Mutterleib dafs vnschuldige Kind von diser Straff leyden.

Burger. Du sagst gar recht, dann wann die Zöll, Mauten vnd Auffschläg nicht wären, wurde man Speifs, Tranck, alle Klaidung von Seyden, Woll, Leinwat vnd andere Mensch-

liche Nothwendigkeit vil in ringerm preyſs haben, wie auch die Commertia in der gantzen Welt desto besser forttreiben können, welche ein Zeit her darnider gelegen, dann von der starcken Zöllen wegen die Kauffmannschafften also übertheuert werden, daſs Niemand nichts mehr zukauffen vermag, die Kauffleut auch mit jhren Handlungen weiter nicht fortkommen können.

Edelman. Ich hab es auch erfahren, da Ich nechsten Herbst auſs Francken ein Fuder Wein zu meinem Hauſsgebrauch abführen lassen, vnd nur an einer Zollstatt so vil Mautt bezahlen müssen, als der Wein halb wert gewest[7].

Burger. Ich hette vermeint, man hette den Junckhern, als ein bekantes Mitglied der freyen ohnmittelbaren Reichs Ritterschafft gar Zollfrey paſsirn lassen.

Edelman. Es solte gleichwol nach auſsweisung vnserer von vilen Römischen Kaysern erlangter vnd nach vnd nach confirmirter Privilegien also seyn, vnd haben wir von sambtlicher Ritterschafft wegen hohen danck zusagen Herrn D. Kreydenmann vnd den von Treiſsbach[8], welche vnsers Adenlichen Standts Recht vnd Freyheiten durch offnen Truck der gantzen Welt vorgelegt. Wir empfinden aber, daſs alles auff dem Papier verstorben & *littera mortua,* vnd kein Leben oder operation eines ersprieſslichen effectus darbey.

Doctor. Ihr müssen Euch darab so hoch nicht verwundern oder ärgern, dann der Gaistlichen wird bey den Zollstätten eben so wenig verschont, welche jedoch Ihre Immunitet vnd Befreyung nicht nur auff Kayserliche Begnadigungen, sonder auff daſs Göttliche Gesatz selbst fundirn.

Burger. Ich erinnere mich, was einem vornemmen Gaistlichen Reichspraelaten bey nechstem Reichstag begegnet, mit dem Ich auff der Donaw nach Regenſpurg abgefahren, der ein Vaſs Wein vor sich vnd die seinige mit geführt, nichtsdesto weniger über alles lamentirn und protestirn hat Er denn Zoll darvon bezahlen müssen.

Doctor. Mich hat selbst etlich mal befrembdet, daſs die Herrn Stände vnd Stätte nicht besser in acht nemmen vnd bey einem Römischen Kaiser diser Zöllen halber ein andere erleutterung suchen, dann mich jederweil gedunckt vnbillich oder hart seyn, nach deme die Stände oder Ihre Gesandte von deſs gemainen Reichs vnd Nutzens wegen, oder Ihrem von GOtt vorgesetzten höchsten Oberhaupt persönlich auffzuwarten, was Sie zu hauſs liebs haben, verlassen vnd sonst grossen vncosten leyden müssen, das Sie erst darzu den Zollnern jhre

Seckel füllen sollen. Vnd ob es zwar nun mehr versaumbt vnd vor den nechstvorstehenden Reichstag nicht mehr remedirt werden kan, jedoch könnte darbey vor die künfftige consultirt vnd ein gewisses geschlossen werden, wie bey Reichs: vnd Crayſs-Tägen die Stände vnd jhre Gesandte mit den Zöllen vnd Zehrung, auch den Cosamentern auff einen billichmessigen Tax tractirt werden sollen.

Baur. Ich hab lengst gehört, das bey dergleichen Tägen die Zöllner, Hauſs: und andere Würt das beste darvon tragen, wir aber jedoch letzlich den Seckel ziechen vnd alles bezahlen müssen.

Doctor. Ihr sollen nicht gedencken, das grosse Herrn jhnen daſs Regal der Zollsgerechtig: vnd Nutzbarkeit benemmen lassen werden, wäre auch nicht billich, nachdeme Sie die Bruggen, Steeg vnd Weeg machen vnd erhalten müssen, daſs Sie den hierüber erforderten vncosten auff sich allein haben vnd tragen sollen.

Burger. Dergleichen Zöllen, wann Sie gegen dem auffgewendten vncosten proportionirt, solle sich Niemand beclagen. Ich kan aber jedoch nicht fassen, warumb etliche Herrschafften von den Schifffuhren bey den Bruggen nur von der Durchfahrt wegen so starcke Zöll nemmen, da jedoch das Wasser seinen freyen Lauff von der Natur hat, vnd die im weeg stehende Bruggen der Schifffahrt nicht allein nicht fürderlich, sonder vil mehr hinderlich, gefährlich vnd schädlich seyn, vnd offtermaln die Schiff daran gescheuttert.

Doctor. Oportet habere, vnd find sich darbey war seyn, was der Haydnische Philoſophus geclagt *Elementa vendi*, daſs auch das Wasser verkaufft werde. Diſs seyn gleichwol Clagen vnd Reichsgravamina, deren Erledigung bey einem gemeinen Reichsconvent billich zusuchen.

Burger. Wann die abschaffung der Newen: vnd Moderation der alten Zöllen zuerhalten, wurden vnsere Handelsleut sich der Contribution halb auff das eusserist vnd gleichsam über vermögen angreiffen, dann alſsdann die Handlungen vnd Kauffsgewerb jhren gang wider gewinnen, efflorirn vnd die Contributions-auſslaag wider doppelt eintragen wurden. Es wurde aber darumb der übrigen Burgerschafft vnd den vornembsten auſs derselben, welliche an dem Contributionslast das maiste werden tragen müssen, nicht geholffen seyn.

Edelman. Wer seyn dann dise.

Burger. Vnsere Patricii vnd andere vornemmen Stands,

denen keine Handwerck zutreiben oder Kauffmanshandlungen zuführen gebührt, sondern welche von jhren Güttern, Gülten, Rent vnd Zinsen leben solten, die seyn dise Jahr über wol am Rucken gelegen, weilen jhre Güter durch den Krieg ruinirt vnd noch von schlechtem Ertrag, die Geltzinſs aber, so hin vnn wider angelegt, gantz zu ruck bleiben. Jedoch getrösten Sie sich, weil auch diſs Gravamen auff jetzigen Reichstag Deciſion verstellt worden vnd jhre Debitores selbst nur auff dise Deciſion sich berueffen, es solle jhnen darbey zu jhrem langjährigen auſsstand vnd künfftiger bessern richtigkeit geholffen werden.

Edelman. Ich waiſs wol, das jhr in den Stätten auff den Reichstag mit verlangen warten, gleich wie die Juden vff den Meſsiam.

Burger. Warumb nicht? Ist dann nicht genug, das Ehrliche Leut deſs jhrigen so lang ermangeln, vnd andern mit hungerigen Augen zusehen müssen, welliche in Güttern sitzen, stoltzirn, prachtirn von dem, was vnn warzu die Burger oder jhre Voreltern das Gelt hergeliehen.

Edelman. Was vermeint jhr dann, das von eurentwegen Fürsten, Graffen, Herren vnd vnser Ritterstand an Ehr vnd reputation, oder auch an Standmässiger Tractation mangel leyden sollen?

Burger. Niemand begehrt Euch von dem Euerigen was zu entziehen, jedoch sollen jhr vns auch erfolgen lassen, was jhr schuldig seyn. Ich hab vorhin angezogen, das die Stätt an Contribution vnd andern Reichsobligen nicht den wenigsten Zug thun müssen, der jedoch an Land vnd Leut die geringste, vnd jhren nervüm & succum nur von jhrer Burger Gewerb vnd Stewren haben: so werden aber die Burger zu jhrer Stätten Säckel wenig steuren können, wann jhnen jhre Zinſs vnn Gülten, darvon sie immediatè den Stätten, vnd mediatè den Röm. Reich hilff thun sollten, noch länger nicht eingehn soltē. Diſs werden jhr Kays. Majest. so wol, als anderen mit intereſsirte, Stände verhoffentlich bedencken vnn den intereſsirten, so sich suo voto aller schulden ledig sprechen wolten, den Zaum nicht zu lang lassen.

Edelman. Mich verwundert, das jhr ja von Eurem intereſſe so gar eingenommen, vnd euch das jenige vor gewiſs vnd richtig vorbilden, was noch bey den Gelehrten diſputirlich, zweiffelich vnd vnrichtig ist. Herr Doctor, jhr wissen selbst, mit was stattlichen argumenten Herr D. Manz vnd etlich

andere Aulicopolitici bewehren, das bevorab wir von Adel vnd andere gleichen oder höchern Stands durch die Kriegszeit niemand keine Zinſs verfallen, auch jetzt vnd künfftig keine zu bezahlen schuldig seyn werden, es könne dann die bezahlung mit vnser guter Gelegenheit vnd ohne abbruch gezimmenden Adenlichen vnderhalts geschehen, also das einem wenigst sein guldine Ketin von 200. Gold Cronen, vnd die mittel neben der Familia Adenlichen Standt gemäſs auch ein Pferd sampt raysigen Knecht zuerhalten bevor bleiben.

Doctor. Benanter Herr Manzius hat seiner profeſsion nicht vergessen, sonder vns Doctoribus ebenmässige Freyheit, so man Privilegium oder Beneficium competentiae nennet, gegeben, das nemblich wir gleich Euch Junckhern auch ein Ketin von 200. Gold Cronen, vnd die Weiber vnd Kinder allerseits jhren in der Policey ordnung zugelaſsnen Geschmuck von guldin Ketin, Armband, Ringen, seidinen Kleidern vnd dergleichen behalten mögen [9].

Burger. Steht dann diſs also in euren Päpstlichen oder Kays. Rechten geschriben?

Doctor. Nein, sonder hat das ansehen, es hab Herr Mantz bey noch frischen Jahren mit offentlicher vorstellung solcher paradoxen sein ingenium ostentirn vnd zumaln bey grossen Herren, so in Schulden versteckt, danck vnn Ruhm verdienen wollen. Ich hab sein Buch titulirt Patrocinium calamitosorū Debitorum contra rigorosos Creditores durchlesen, der gantze Inhalt aber ist also beschaffē, das es billicher Patrocinium morosorum Debitorum contra calamitosos Creditores titulirt worden seyn solte. Insonders lautet übel zu seinem Titul, vnd hat mir niemaln gefallen, das er *dec. 3. q. 6.* das erwehnte ohne das à Iure communi exorbitirende Beneficium competentiae über all massen vnd wider aller Doctorum Mainung extendirt, das nemblich die calamitosi Debitores (als da seyn, die noch zu Pferd sitzen vnd mit Weib vnd Kinder in güldinen Ketin vnd seyden Klaydern herein prangen vnd bravirn können) sich dessen zubehelffen. Wann gleich der Creditor in gleicher Noth begriffen wäre. Vnd was noch mehr ist schreibt Er *dec. 2. q. 9. n. 67. & 89.* das Einer mit Schulden beladner Edelman nit allein Ihme vnd den seinigen an Standtmässiger Nahrung kein mangel lassen, sondern wann Er gleich mit verkauffung der Gütter die Schulden abzahlen könnte, von derentwegen die Gütter nicht angreiffen noch verkauffen solle, wann er den rechtbillichen preyſs darauſs nicht

erlösen könnte. Vnd wann auch gleich von Kayserlichen Cammer: oder andern Gerichten Mandata Executiva & Immissorialia aufsgehen, seye man denselben zu parirn vnd die verschribne Gütter den Creditoribus abzutretten nicht schuldig.

Edelman. Hab danck, Herr Doctor Mantz, Ihr wehren werth, wann Ihr zugegen, das Ich mein Ketin ab meinem halfs Euch an den Euren wärffen thäte, also guten trost hab Ich ab dieser Euren Lehr empfangen, jetzt wais Ich, wie Ich meinen glaubigern begegnen solle, welche mich vor allen Gerichten vmbschleppen vnd kurtzumb bezahlt oder in die vnderpfandt immitirt seyn wollen. Nun kan Ich sicher bey meinem Adenlichen Sitz bleiben, dann Ich wol vergwist, das sich so bald kein Kauffer herfür thun werde, der mir vmb mein Schlofs bezahlen werde, was es meinen Juncker Vattern seeligen gecostet, hab danck noch einmal Herr Doctor Mantz, das nach Euer Lehr Ich vnd mancher Ehrlicher von Adel seinen Standt fortführen, vn die Gütter darneben behaltē kan.

Baur. Was haben aber wir arme Bauren verschuldt, das man vns aller orthen mit Gant processen verfolgt, vnd von Haufs vnd Hoff vertreibt. Es nemmen vns die Herrschafften vnd Oberkeiten an jhren Schulden vnd Herrengülten, an Straffen vnd Buessen, an Schatzung vnd Steuren die Gütter, vnd wann es wol geht, lassen Sie dieselben schätzen, nachdeme sie diser zeit werth seyn.

Edelman. Herr Doctor Mantz hat von Edelleuthen vnd grossē Herren geschriben, vnd nicht von dir vnd deines gleichen[10].

Baur. Was wurde es mich costen, wann Ich mich auch zu ainem Edelman machen liesse, man sagt der Kayser machē aufs Edelleuthen Freyherren vnd Graffen, wäre eben so ring ein Edelman zumachen, vnd wann es mich gleich was costen solte, wäre Ich doch vor den Schuldnern gefreyet.

Edelman. Die Adelsfreyheiten verstehen sich nicht auff solche neugebachne papirine Junckhern, sondern allein auff die von defs Reichs ohnmittelbaren Ritterschafft, darumb man nicht vnbillich zum unterschaid den Titul eingeführt, defs Reichs Hochwol Edelgeborne etc. So sonsten Niemand gebürt.

Burger. Gemach Junckher, Ich vermeine, Ihr haben Eure Adelsfreyheiten auch nur von Römischen Kaysern, vnd wie ein Kayser Euch befreyen vnd Einen in Adelstand erheben kan, also kan Er jhme zugleich die Adelsfreyheiten mittheilen. Ich waifs wol, das sich vnsere Statt Junckhern, wie Ihr Sie nennen, nicht vmb einen Heller geringer achten,

als Ihr die jenige, so in Eweren Ritterbuch eingeschriben stehn, dann vom Ritterstand nicht zu reden (da villeicht in einem gantzen Collegio nicht Einer propriè difs Namens vnd diser würde zufinden) wann man den Adel nach seiner Requisiten (1. Defs altens herkommens von solchen Leuten, die vmb das Röm: Reich vnd Vatterland zu Kriegs: vnd Fridens zeiten wol meritirt. 2. Die von Tugenden gezirt. 3. Die auch jhren Stand aufs aignen Mitteln wol aufsführen können) examinirn will, werden unser Statt Junckern vil auff der prob gleich so wol, als die Ewerige bestehn. Es ist jedoch der Sprung von dem Burger: zu dem Adelstand nicht weiter, als von dem Adels zu dem Herren Stand, vnd erkennen jhr selbst, das in den Stätten sich auch Rittersmässige Leut befinden, die Ihr auch darfür halten vnd erst jüngst etliche in Ewer Ritterlich Collegium auffgenommen haben, wann Sie nur Ihre habitation aufs den Stätten in die Dörffer transferirn[11], vnd lieber bey Bauren, als Burgern wohnen wollen. Ich waifs von einem Ort zusagen, da die Ewerige ein statutum gemacht, das keiner zu Canonicaten angenommen werden solle, dessen Voreltern von hundert Jahren in Einer Herren: oder Reichs Statt verburgert gewest[12]. Vnd waifs gleichwoln nicht, ob S. Petrus oder sein Vicarius Ihres Stands so gar vergessen vnd geschehen lassen, das in Sachen die Kürchen vnd Gottesdienst betreffend auff anders als die Gaistliche qualiteten abgesehen werden solle. Christus der Herr selbst hat vnter seinen Jüngern alleinig Einen erwöhlt, so Adenlichen herkommens gewest seyn solle. Mir fallt aber bey, das ich difsfals dem Bapst kein Schuld zulegen kan, dann bey letzten Tridentinischen Concilio *Sefs. 24. c. 12.* lauter versehen, das auff allen hohen Stifftern die Canonicat wenigst zum halben theil den graduirten Doctorn vnd Licentiaten verliehen werden sollen[13]. Vnter den graduirten aber kan Ich nur vnsere Burgerskinder verstehn, dann ein Edelman wurde es vor difsreputirlich halten, wann sein Sohn einen Gradum annemmen solte.

Doctor. Ihr kommen auff eine Materiam, die gar zu weitläuff vnd vns von dem angefangenen Discurs gantz abführen wurde. Die E. Stätt, vnd sonderlich die ohnmittelbare freye defs Reichs werden jhren Stand, so gleichwoln der Ritterschafft nicht gering zuachten, gebürend in acht nemmen vnd etwan auch zu nächster Reichsversamblung bey der Kays. Majest. vnd gesampten Löbl. Ständen mit repraesentation, das dem Heyl. Reich die Stätt so wol, als andere Collegia, Ihre

nutzliche dienst vnd hilffen laisten, so vil erhalten, das dergleichen schmähliche vnd jhrer posterität hochbeschwärliche schädliche statuta cassirt, vnd der Catholischen Stiffter halb alles auff den Schrot defs letzten Tridentinischen Concilii reducirt werde, damit die Jugend desto mehr lust vnd lieb zu den studiis gewinne.

Burger. Ich bekenne, das wir allerseits von dem proposito abgewichen, dann vnser Discurs ware, ob billich, was D. Manz geschriben, das der Schuldner jhme nicht vngelegenheit machen, an Speyfs, Tranck vnd Klaydung jhme und den seinigen nichts abbrechen, vnd gar auch die Gütter, damit Er zahlen könte, nicht angreiffen solle, wann Er sie nicht in rechten vor zeiten gangbaren Wehrt verkauffē könte. Difs kan ich einmal nicht billich finden, es seye dann von Röm. Kaysern ein anders statuirt, oder von den Rechtsgelehrten vor Rechtmessig erkennt worden.

Doctor. Ich finde gleichwoln in Päbstlichn Rechten *c. Odoardus De solut.* versehen, das man einen Priester zu schimpff seines Gaistlichē Stands nicht also excutirn solle, das Er an der Lebens Noturfft mangel leyde, Jedoch soll Er seine Gläubiger versichern vnd bezahlen, wann Er zu bessern mitteln gelangen wurde. Difs ist das genante Beneficium Competentiae, welches jedoch die Schuld nicht auffhebt, sondern allein die bezahlung verstellet, bifs Sie geschehen kan. Jetzt will Jederman vnder disen Pfaffenrock kriechen vnd sich pro Odoardo angeben, das Er den Creditoribus entgehe. Von Weltlichen Rechten zureden finden sich zwar etliche Kayserliche Satzungen, das man etlich benante vnvermögliche Schuldner nicht zu hart halten solle, find sich aber nirgends geschriben, das Sie darumb der Schuld erlassen, jhrer verschont. Vnd hergegen die Gläubiger beschwärt, oder dise jhre Gütter vmb halbes Geld verkauffen müssen, darmit die Schuldner die jhrige bifs sie gnug gelten, behalten mögen. Difs ist gleichwoln den Schuldnern zugelassen, das Sie mit Cession als jhres Haab vnd Guts sich anderer von alters gewohnlicher Leibs Straffen vnd vngelegenheiten ledig machen können. Herr Doctor Manzius aber schiest da weit über den Zweck, indem Er nicht allein die Cession aufsmustert, sondern seine Scilicet Arme mit guldin Ketin vnd Armbanden behängte calamitosos Debitores beredt vnd instruirt, das Sie jhre verschribne Vnderpfandt nicht anderst, dann vmb altes genugsames pretium, verkäufflich hingeben sollen.

Burger. Er wird zweiffels ohn difs nicht aufs seinē Finger gesogen sondern auch andere Rechts Lehrer haben, die seiner Mainung seyn.

Doctor. Nein, sondern bekennt *dec. 3. q. n. 5.* selbst. Das alle Civilisten vnd Canonisten jhme widriger Mainung seyn, die alle aber würffe Er über einen hauffen mit der Beschuldigung *n. 21.* das Sie Ihre Lehr nicht beweisen können, vnd auch Einer (wie er sich darvor haltet) mit besseren fundamenten alle Doctores zu ruck werffen könne. Er hat sich aber als ein Künstlicher Federfechter, auff alle Straich wol vorgesehen, will man jhme mit auctoritatibus D. D. bestreiten, schlagt Er den Straich gehörter massen aufs mit vermelden, Man solle die Doctores nicht nach der Zahl berechnen, Einer könne wol mehr gelten, als Alle. Fragt man aber, ob Er seine Mainung mit Textibus Iuris belegen könne, antwortet Er *dec. 2. q. 9. n. 92. & Belli. civil p. 2. q. s. n. 20. & 117.* Er könne für seine Newerfundne Mainung keine Textus allegirn, dann nicht möglich seye alle bey der Welt vorlauffende fähl durch gewisse Gesatz zuerläuttern: & aetatem nostri temporis non pati rigorem antiquorum Iurium [14].

Burger. Difs ist wol nicht Doctorisch geredt, was plagt Er dann sich vnd seine Discipulos mit lehren vnd lernen der alten beschribnen Rechten, wann Sie nicht länger gelten sollen, als ein Calender. Es seyn ja vor Jahren auch Krieg in der Welt gewest, vnd Land vnd Leut verderbt worden. Haben dann damaln die Legislatores geschlaffen, das Sie nicht auch auff solche fähl verordnet, was recht vnd billich. Ich hab erst von Euch gehört, das in Gaistlichen Rechten der Pfaffen halb das Beneficium Competentiae: vnd in den weltlichen Cefsionis bonorum, Dationis in solutum, Subhastationis, Adiudicationis vnd dergleichen versehen, die wollen aber den weltlichen nicht belieben. Möchte dero halben gern bericht seyn, weil meines vernemmens Herr Doctor Mantz ein Hochgelehrter Herr vnd nun von vilen Jahren Professor zu Ingolstatt, auff was vor ein fundament Er sein Neuerliche Mainung, so obverstandner massen mit auctoritatibus vnd Textibus Iuris nicht zubelegen, gesetzt habe.

Edelman. Ihr sollen nicht gedencken, das Ihme an Feder vnd Dinten ermangelt, Er waifs alle abzufertigen, die Ihme sein Lehr tadlen wollen, hat zu dem End ein schönen Tractat genant Bellum civile in Truck verfertiget.

Burger. Diser Titul ist gar wol gestelt, glaub wol,

das darmit Lermen geblasen vnd die Creditores vnd Debitores einander recht in die Haar gericht werden. Er vermeint zwar, werde alles aufsgericht seyn, wann man die Schuldner der bifsher verfallner Zinsen ledig spricht vnd ein allgemeines Jubileum oder Amnistiam der schulden publicirn solte: Dörffte aber hierdurch der Mifsverstand vnd Verbitterung zwischen den Ständen im Röm: Reich erst vermehrt, vnd für künfftig wie nicht zu zweifflen, alles vertrawen gegen einander in den Contracten auffgehebt werden, wann das Beneficium Competentiae vorgehörter massen extendirt vnd darmit alle nicht nur Menschliche, sondern auch Natürliche Satzungen, hochbeteurliche versprechen, Brieff vnd Sigill cafsirt vnd annulirt werden wolten. Wir lesen bey dem *Dionysio Helicarnasseo antiq. Rom. 1. 5.* das bey eingefallener Feindts-Noth die jenige Burger zu Rom, so mit Schulden überladen gewest, die vorstehende gemeine Gefahr defs Vatterlands zu jhrem vorthel ersehen vnd sich verlautten lassen im Krieg nicht zu dienen, es werden dann jhnen die Schulden nachgelassen. Warüber in dem Römischen Senatu die Sach ernstlich berahtschlagt, vnd ob zwar die Forcht vnd Gefahr vil grösser ware, als difsmals in dem Reich (dann der Feind mit starcker Macht zu Veld lage) hat jedoch die Iustitia praevalirt: beneben man besorgt, da man den Schuldnern contento: hinwiderumb den Gläubigern zu billichem Clagen vrsach geben wurde. Damaln ware eben der praetextus Pacis & Boni publici, wie jetztmaln auch ist, da man vermeint durch Nachlafs der Schulden den Friden zu stifften vnd den gemeinen Nutzen treffentlich zu förderen. Ich sag aber, das gegen den contentirten Schuldnern eben so vil malcontent Gläubiger sich herfür thun, vnd anders erfolgen werde, was ich vor gesagt. Der Namen boni publici wird zu bemäntlung der Debitorn aignen interesse übel mifsbraucht geht dem gemeinen weesen nichts ab, wann gleich dise jhre Schulden bezahlen, die Creditores werden nichts ins Meer versencken, vnd müssen vnd werden jetzt vnd künfftig mit jhrem Leib vnd Gut dem Röm: Reich gleich so nutzliche dienst laisten, als die in saufs vnd praufs lebende vnnütze verschwender vnd Schuldenmacher. Ich gehe aber wider zu weit, vnd vergisse der Frag, die ich dem Herren Doctor vorgehalten, was nemblich defs Doctor Mantzen fundament seye, warauff er seine Lehr gegründet?

Doctor. Die Æquitas oder Billicheit[15].

Burger. Ja wol Equitas vel Asinitas. Haben dann alle

Gelehrten, die seiner aigensinnigen Mainung zuwider gelehrt vnd geschriben, nicht auch gewüst vnd verstanden, was billich seye. Ich frag aber dich, du einfaltiger Baur, kanst du in deinem verstand billich finden, das der Schuldner jhme vnd den seinigen an gutem Essen, Trincken vnd schönen Klaidern keinen mangel lasse vnd die Gütter behalte, weil sie nicht thewer gnug verkaufft werden können, herentgegen aber der Gläubiger wegen vorenthaltner schuldiger bezahlung an den Klawen saugen, zerrissen, zerlumpt in spott vnd schand vmbzihen, seine vnd der seinigen altvätterliche Clenodia vnd liebste Gütter (wie er derzeit anderst nicht können) vmb weniger dann halbes Gelt hingeben müsse.

Baur. Warlich das gedunckt mich nicht billich, sondern die höchste vnbillicheit seyn. Allein falt mir noch eines beyzufragen, weil ich vernommen, das einem Edelman, seiner Frawen vnd Kinder guldine Ketin, Armband, Ring vnd Pferd gebüren, wann er seinen Stand endern vnd aufs sich ein Freyherren vnd Graffen machen liesse, ob jhme alsdann doppelt oder dreyfach mehr gebürte.

Doctor. Nach defs D. Mantzen mainung ist die Sach richtig, dann der Schuldner mufs habe vnd behalten, was zu seinem Stand gehört, hat Er an vier Pferdten vor die Gutschen nicht genug, lasse er sechs einspannen.

Baur. Wann aber nur der Stand, vnd nicht das Einkommen grösser werden.

Doctor. Hat nichts zubedeuten, die Erhaltung defs Stands geht allen Schulden vor.

Baur. Jetz sehe ich erst, das vnsere Junckern herumb weifslich gethan, das Sie den Freyherren Stand angenommen, darbey können sie stattliche Haufshaltung führen, vnd vor den Schulden rüewig schlaffen.

Burger. Dargegen werden Ehrliche Leut, so das jhrige so trewlich her geliehen, zu Bettler gemacht, vnd difs solle die Billicheit seyn, wie jhr Herr Doctor sagen.

Doctor. Ich sage es nicht, sondern Herr Mantz, welcher gleichwoln zu bescheinung seiner worten vnterschidliche argumenta einführt.

Burger. Ich möchte gern vernemmen, was Er über so schmeckend Wildpret vor einen Pfeffer gekochet.

Doctor. Er hat in seinem vom Junckheren gerühmbten Buch titulirt Bellum civile *p. 2. q. 5. n. 36. & seqq.* meines behalts 14 Rationes eingeführt, die will Ich nach einander

erzehlen, vnd Euch darüber glossirn lassen. Die Erste ist, das durch Bezahlung der Zinſs vnd Schulden vil ohne das beschwärte vnd bekümmerte Leut noch mehrers betruebt, geängstiget vnd gar von Hauſs vnd Hoff getriben, vnd darmit gantze vornemme familiae zum Abfall jhres Stands vnd reputation gebracht wurden.

Burger. Was mehr? verderben die Schuldner durch das zahlen, so verderben die Gläubiger durch das manglen. Ist billicher die schuldige leyden, als die vnschuldige. *In pari causa potior est conditio Creditoris per alleg. in Consultat. D. Taboris de præsid. deb. inf. æl. p. 3. art. 8. the. 25 & 26. Carpzo. in Asylo deb. the. 77 n. 379. & seqq. & the. 86*[16]. qui rectè de Debitoribus de suo tantùm, & non pariter Creditorum victu sollicitis censet Actorum illos vicem, Creditores autem Reorum obtinere, & ob id maiori favore dignos esse. Fiat Iustitia, & pereat mundus, nedum una aliqua Familia. Der Auctor eines leſswürdigen Tractätlins, so titulirt Veritas invicta, schreibt vnter anderen Warheitspuncten also: Ist kein[17] newes, wann man Graffen vnd Herren Gütter vergantet, Exempla allegarem, si odiosa non essent. Ita ipse. Ich aber waiſs vornemme alte Adenliche Stammenhäuser zubenennen, die von Schulden wegen verkaufft worden. Satius erat Familiae fidem & bonum nomen, quàm Tecta & praedia Creditorum quaerelis & execrationibus obnoxia tenere. Es ist aber diſsmal vnd wird so weit nicht kommen, das von Schulden wegen einige Schuldner vornemmen Stands von Hauſs vnd Hoff vertriben, weniger ein gantzes Geschlächt in ruin vnd verderben gesetzt werde. Ihr Junckher haben noch Ewere Gütter biſs an die wenigste Morgen, der Krieg hat nichts hinweg getragen. Wann derohalben solche Schuldner, die sich deſs Beneficii competentiae vnd der Eisinen Brieffen behelffen, nur das gethan hetten oder noch thun wurden, nemblich das etliche bey jhrem Ehrlichen Altvätterlichen Stand gebliben, sich nicht über die Deck hin gestreckt, Kuchel vnd Keller vmb etwas eingezogen, Gold vnd Silber nicht gegen Spitz vnd Borten verwechselt, sondern in Klaidern jhren Voreltern gleich auff gezogen, vnd letzlich ein oder ander Stuck angegriffen vnd in Landläuffigen wehrt verkaufft hetten oder noch wurden, könden Sie jhre rigorosos Creditores erwaichen vnd Sie selbst bey jhren Stand vnd Ehren verbleiben.

Baur. Eben darumb ist es zuthun, das die Herren nicht mangel leyden, den Kernen vor sich behalten vnd die

Sprewer den Glaubigern überlassen wollen. Ihr kennen alle wol den guten Herren in vnser Nachbarschafft, welcher auch in Schulden biſs über die Ohren versenckt, vnd wie man in vnserm Dorff sagt, hat Er sein Einkommen überschlagen vnd in 3. thail verthailt. Den Ersten vnd besten hat Er vor sich, sein Weib vnd Kinder vnd jhrer aller wol benüegigen vnderhalt vorbehalten : den Andern vor seine Diener vnd Ampt-leuht : den dritten vor den Gütterbaw vnd Erhaltung deſs Schloſs vnd anderer Gebäwen. Das übrige solte man vnder seine Schuldgläubiger auſstheilen.

Burger. Ich vermeine diser Herr hab seine Gläubiger bedacht, wie der jenige die Arme in dem Testament: Multa debeo, Nihil habeo. Caetera dentur pauperibus. Diſs ist vnser Glossa über deſs Doctor Mantzen erste Ration.

Doctor. Die Andere wird euch noch mehr frembd vnd seltzam vorkommen, das man der Schuldner verschonen vnd sie nicht so hart halten solle, weil jhrer mehr seyn, als der Schuldforderer.

Burger. Diſs ist nicht gewiſs, jedoch nach deſs D. Mantzen mainung wird jederman gern schuldig sein vnd vnder die calamitosos Debitores sich einschreiben lassen, wann Er seinen Stand auſsführen vnd die Gütter darneben behalten kan. Ich waiſs einmal nicht, wie das argumentum à multitudine Doctor Mantz formirt oder gemeint.

Doctor. Wir seyn der Mainung, das wegen vile deren so ein Gesatz übertretten, die gesetzte Straff gemiltert werden könne.

Burger. Ich laſs solches paſsirlich seyn, wann dem dritten vnd vnschuldigen dardurch nichts benommen oder an seinen Rechten entzogen wird. Ein Christliche Oberkeit soll sich nach dem Exempel GOttes regulirn, welcher den kleinen Hauffen der frommen nicht vnterdrucken läst, ob zwar die zahl der bösen ohne zahl ist.

Edelman. Ich verwundere mich selbst ab diser von Herren Doctor Mantz angeführten Ration, der sonsten in all seinen Schrifften gar Rationalis vnd Regularis seyn will. Diſs wäre ein handel für meine Bauren vnd gutes argument, das sie mir nicht zinsen sollen, dann ihrer seyn 80. vnd Ich bin allein. Es werden aber die folgende Rationes von desto stärckern Nachdruck seyn.

Doctor. Die dritte ist, das wegen bezahlung der Schulden

vnd Zinsen allein der Schuldner zu schaden kompt, nicht aber der Glaubiger, als welcher allein nichts einnimbt oder gewinnet.

Burger. Wolte Gott das dem also wäre, Ich vnd meine Mitburger wolten gedencken, wir hetten vnser Geld in einem Sparhaffen ligen, wann wir hoffnung hetten zu vnserem Aufsstand dermaln zugelangen. Doctor Mantz aber spricht vns allen trost ab vnd vnderricht seine calamitosos Debitores, das sie nimmer keine Schulden zahlen vnd Zinfs richten sollen, es bleibe jhnen dann nach Abzug jhres Standmässigen vnderhalts was bevor. Ihr Juncker vnd die Ewerige seyn vns bereit vil 1000. fl. verfallen, etliche seyn nechster Jahren in Freyherren Stand gesetzt worden, andere gehen noch darmit Schwanger, die werden vns lenger je weniger zahlen, weil sie vor ihren Stand lenger je mehr brauchen. Der gute Mantz in seiner Cathedra hat vnsere Burgerliche beschwärden nicht gesehen noch erfahren, wann Er auch hette Einquartirung leiden, den Soldaten an Speifs vnd Tranck den vollen aufftragen, für den Schlafftrunck Stöfs vnd straich einemmen, darneben vor die verpflegung oder Gage wochentlich ein starckes Gelt auff das Rahthaufs liffern. Letzlich an den Fridensgeltern zu Abwendung der grundverderblichen Executionen vil 100. fl. stewren, vnd, weil von vnsern Zinsern nichts eingangen (wie man auch Mantzischer Lehr nach nichts schuldig gewest) den fundum patrimonii erschöpffen vnd was die liebe Voreltern hinderlassen vnd wir durch das Kriegsweesen vor Raub erhalten, darunder vil schöne antiquiteten vnd herrliche Kunststuck gewest, den küpperischen Müntzern vor blosses Bruchsilber hingeben, in gleichem auch die liebste vnd beste ligende Gütter (dann die schlechte Niemand zukauffen begehrt) in spott wolfailen wehrt verkauffen vnd anders übel, das ich nicht mehr gedencken mag, aufsstehn vnd erfahren müssen, wurde Er mit seiner ertraumten Ration wol ingehalten, vnd wider die Debitores (so propter suam Moram vns zu dergleichen schädlichen alienationen genötiget) die Feder anderst gebraucht vnd gespitzt haben. Aufs gleich so irrigen wohn kompt auch sein haupt fundament, so Er durch seinen gantzen Tractat auff den Krieg setzt, das nemblich von dessetwegen alle Civiles & Naturales Obligationes gefallen, vnd wann gleich der Debitor alle Kriegs: vnd andere vnfäll auff sein Gefahr genommen, nichts desto weniger an seine Wort, Brieff vnd Sigill nicht gebunden, vnd in Summa mit seiner vngelegenheit nichts zubezahlen schuldig seye. Difs wäre villeicht noch zu passirn,

2*

wann der Krieg allein der Schuldner Haufs oder Land betroffen, vnd die Funcken oder wol die gröste Flammen nicht auch zu den Glaubigern geflogen wären. Ich meines theils will mein vnd meiner Creditorn erlittene Schaden gern auff die Waag legen: vnd den D. Mantz darbey stehn lassen umbzusehen, was mir mein gedultiges langes warten vor nutzen gebracht habe.

Baur. Ich glaub warlich, man hab allen über einen Kampel geschoren, allein hat der das Glück gehabt, so sein Gelt und Gut behalten vnd anderen, wie Sie das Ihrig so liederlich verkaufft, zusehen mögen.

Doctor. Ihr reden recht von der Sachen, vnd ist die warheit so clar, das D. Mantz derselben nicht widerstreben können, sondern vns war lassen müssen *n. 66. & 67.* das der Schuldner keinen Nachlafs der Zinsen zu praetendirn, wann der Glaubiger vom Krieg gleich so grossen schaden erlitten hette. Vnd zwar wann der Schuldner mit dem Krieg alle Schulden ablöschen könde, hatte er dessen so grossen schaden nicht: noch vrsach aller orten zujammern, wie jhn der Krieg verderbt, sondern der Krieg hette solcher massen den Glaubiger vilmehr verderbt. Ich bin aber der Mainung, das wann auch gleich der Gläubiger ohne schaden durch den Krieg hindurch kommen, nemme difs seiner habenden Brieff vnd Sigeln nichts, vnd werde darumb der Schuldner seiner obligation nicht entbunden, wie gleicher Mainung D. Mantz an angezogener Stell *n. 63.* schreibt, es geschehe allein per accidens temporis oder wegen der Kriegsläuffen, das die obligation bifshero nichts gewürckt oder dem Inhaber keinen Nutzen getragen; gleicher massen wie der zeit beyzumessen, das ein Schmid einmal bessern gewin hat, als das ander. Item wie der Vndergang defs Flecken Plurs in Pünten alle Schulden ab der Welt geraumpt. Dise Exempla führt D. Mantz ein.

Baur. Ich glaub, es begehren die Schuldner nicht solcher gestalt wie die zu Plurs jhrer Schulden lofs zu werden, wollen nicht gern ein Acker vmb schlechtes Gelt fahren lassen, noch weniger wurden sie das Leben lassen. Ich glaub aber jedoch nicht, das die Plurser ohne Erben gestorben, vnd wer von den Todten was geerbt, der wird auch jhre Schulden bezahlen müssen. So ist auch billich, wann ein Schmidt die eine zeit mehr arbeitet, als die andere, das er auch bessern Lohn habe: der Schuldglaubiger aber hat seinen gesetzten Zinfs, vnd gebe Ihme der Schuldner nicht mehr, wann gleich Guldine Jahr

einfielen, also solle auch der Eisinen Kriegszeiten der Gläubiger nichts entgelten.

Burger. Noch eins mufs ich fragen. Wir haben in unser Statt vil Witwen und Waysen, die solten von jhren Zinsen leben, in gleichem vnser Hospital vnd Gaistlicheit die beste Einkommen an Zinsen haben, vnd dieweilen von den Zinsern nichts einzubringen, vermag man nicht weder die Armen im Spital, noch die Kirchendiener zuerhalten, das also der vhralte schöne Gottsdienst in mercklichen Abgang gerahten, ob difs Billich.

Doctor. Bey dem Mantzen hat es einen richtigen weeg, dann er schreibt *n. 73.* das man nicht auff die personas, sondern nur auff die causam das Absehen richten solle. Ich kan aber dise Antwort auff ewere vorgestelte Frag nicht genugsamb finden, dann die causa (es seye die Armuht vnd ohnmöglicheit der zahlung vom Krieg oder andern vnglücksfählen) begreifft die nicht privilegirte Vnedle so wol, als die Edle, wäre also jederman der Zahlung befreyt, vnd nicht Noht gewest, das D. Mantz in seinem Patrocinio so vil von denen Personen, welchen das Beneficium competentiae, sonderbahr gebürt, discurrirt hette[18].

Edelman. Es wäre von diser Materi nun gnug gered, ich möchte gern die Andere Rationes defs Herren D. Manzii auch anhören.

Doctor. Die vierdte ist, vnd die dreyzehend von gleichem Schlag, das die Zinfs contract odios, der Zinfsnemmer auch keines favors wehrt, sondern mit dem zufrieden seyn solle, das Er im Müssiggang sein Capital geniessen, vnd wol auch doppelt wider bekommen kan. *Ita. n. 41. 58. & 88.* vnd schreibt *p. 2. q. 6. n. 140. 169. 206. & q. 7. n. 63*[19]. noch weiter, das wann gleich dergleichen auff der Berenhaut ligende Creditores gar zu grund gehn, seye dem gemeinen weesen nicht so vil daran gelegen, als an den jenigen, welche jhr Brodt in dem schwaifs jhres Angesichts suchen; vnd seye vor ein Rach vnd Straff GOttes zuachten, wann dergleichen Faullentzer in grosse Armuht fallen.

Burger. Ist genug auff einmal geredt, wäre alles punctatim leicht zuwiderlegen, als Erstlich, das zu weilen der Zinfskäuffer zu seinem dargeliehenen Capital noch so vil Zinfs bekompt, könde ich den D. Mantzen mit seinen aignen worten beschlagen vnd sagen, difs geschehe auch per accidens, dann der Schuldner vnd Zinfsverkäuffer jederweilen die offne hand

hat, wann jhme gelegen, das Hauptguht dem Käuffer, wann ihme nicht gelegen, heimzugeben, allermassen in allen Zinſs-Contracten die widerlösung dem verkäuffer expressè reservirt wird. Ferner ob zwar der Gläubiger nachdeme Er das Capital von handen geben, sich zu ruh gesetzt, hat Er jedoch ehe Er solches zu handen gebracht, vil harte tritt thun, über Wasser vnd Land, in Regen vnd Wind das Gelt zusammenbringen, vnd gar an seinem Maul ersparen müssen, welches der vndanckbare Schuldner mit gutem Leben hindurch gericht, der hauſsliche aber so wol angelegt, das Er die fructus darvon gleich so wol im Müssiggang, als der Glaubiger die Zinſs, genüessen kan. Warumb aber sollen solche Contract odios seyn, da Sie jedoch in allen Gaist: vnd weltlichen Rechten zugelassen, vnd der heilige Vatter zu Rom selbst gewisse Officia erhalt, das man nicht nur 5. vom 100. Jährlichen Zinſs, sondern ein mehrers gibt, vnd erhalt darmit die jenige Müssiggänger, welche den Karsch vnd die Hawen so wenig als D. Mantz, in die Hand nemmen wollen. Dient auch zur Sachen nichts, was die Alte Legislatores de Vsurario altero tanto (quod ingenii nostrorum Leguleiorum tormentum est) statuirt haben möchten, dann wir reden von zulässigen Ewigen Zinſskäuffen. Vnd wissen jhr Juncker selbst, als jhr den Mayerhoff zu N. in so ringem gelt erkaufft, das Ihr etliche vnsere Burger vmb fürstandt vnd Anlehen gantz bittlich ersucht, welche auch Euch zu hilff kommen, da Sie sonsten wol solchen Hoff vor sich kauffen vnd behalten können. Ewer Tochter als Sie den stattlichen Heyraht mit dem Herren N. getroffen, vnd Ihr zu jhrer Auſsstewrung auch ein stuck Gelts bedörfft, hat mein Schwager auff Ewer so angelegnes bitt vnd mein selbst zusprechen all sein Geltlin, so Er mit gespärigkeit erhauset, seinem Weib vnd Kindern bey disen gefahrlichen Zeiten in vnfürsehner Noht zuhelffen, Euch gantz trewlich hergeschossen. Eweren Sohn hätten jhr in frembde Länder nicht verschicken, vnd das jenige lernen lassen können, was jhne zu einem Mann gemacht, wann nicht mein Bruder die wechsel in Franckreich vnd Italia jederweilen auſs seinem Peuttel richtig gemacht. Vnd jhr Ihme dargegen ein Papierinen Zinſsbrieff vor sein auſsgelegtes Gelt zu handen gestellt, darmit Er gleichwoln sich contentirn lassen, wurde jhme aber in warheit schmertzlich fallen, wann Er nicht wenigst den Güttlichen Zinſs haben könde, vnd deſs seinigen noch länger ermangeln müste. Man sagt gleichwoln von dem Mutuum dantes & nihil inde sperantes. Da wäre es dem Buchstaben nach alles verschänckt vnd verlohren. Es steht

aber am andern Blatt geschriben, das man das geliehne wider heimbgeben solle: vnsere Debitores aber wollen weder das Mutuum restituirn, noch von jhres Nutzen vnd deſs Creditoris Schaden wegen einiges Interesse erstatten, so jedoch nur auff 5. per 100. berechnet wird, ohngeacht nach zulassung deſs Reichs Abschieds de Anno 1600. solliches noch höcher gestellt, vnd bewisen werden könde[20], keiner ist schuldig mit seinem schaden dem Andern zuhelffen, sondern nach D. Mantzen Hauptspruch Caritas incipit à se ipsa, hat dann Einer mit seiner vngelegenheit wz vorgeliehen, so bezahle es der Schuldner mit seiner vngelegenheit hinwiderumb. Was meint dann D. Mantz, das wir alle die Hacken vnd Hawen in die Hand nemmen vnd biſs zum Schwaiſs vnsers Angesichts arbeiten sollen? wann wir alle Bauren wären, müste der Allmechtige den Erdboden noch grösser machen.

Edelman. Ich kan bey disem passu dem Herren D. Mantzen selbst nicht beyfallen, dann wie wurde Ich, vnd andere deſs Ritter: vnd Herren Standts bestehn, wann wir nicht auch im Müssigang, wie D. Mantz vermeint, vnsere jährliche Zinſs vnd Zehenden einzunemmen hetten? Ich bekenne, das Ewere Burger mir zu Erkauffung meins Mayerhoffs redlich geholffen vnd glaub wol das Sie jhre Schatz Säckelin deſswegen sauber auſsgelährt haben. Ich hab von solchem Guht meine Gülten von Wein vnd Früchten richtig, vnd schaffe jedoch nicht darumb, warumb soll Ich dann nicht auch eweren Burgern die verschribne Geltzinſs abvolgen lassen, ob sie gleichwoln auch nicht darumb schaffen?

Burger. Ich zweiffle nicht, der Junckher als ein Ehrlicher von Adel werde seine Brieff vnd Sigill vöst halten, vnd diſs wurden seines gleichen mehr thun, allein der D. Mantz hat die Ketzerey eingeführt, das Sie glauben, sie seyen durch den Krieg von jhren Schulden, wie durch den Heil: Tauff von den Sünden, absolvirt worden. Ich kan einmal Ihm diſsfals nicht anderst, als pro Haeresiarcha halten, & quia multis placuerunt, quas fecit fabulas, hat er auch seine Sectarios vnd Anhänger gefunden, derohalben sich so weit auff die Aest hinauſs gelassen, das Er seiner Clienten (der Schuldner) morositet vnd violation jhrer Aydlich er geschworner oder verglübter versprechen, Mund vnd handvestinen erst vor ein Wunderwerck GOttes schätzen vnd den Armen Creditorn, welliche wegen hinderhaltner schuldiger bezahlung in grosse Armuth, Noth vnd Elend gerahten, zum trost vnder die Nasen reiben darf, Sie haben solche Straff vmb GOtt verschuld.

Doctor. Ich hab wol gedacht, jhr werden disen passum mit stillschweigen nicht übergehn, wie zwar D. Mantz solche exprobration wol vmbgehn mögen, dann Er waiſs ja den vnderschaid zwischen wucherlichen vnd ordenlichen Zinſscontracten. Wir reden aber von Ehrlichen Christen Leuten, welche die Zinſs mit redlichem Titul eines Rechtmessigen Zinſskauffs erfordern. Mich will aber beduncken damit er solche Käuff, wie gehört, odios mache, er nenne sie zuweilen, oder halte sie vor nicht besser, als usuras der gestalt er *q. 5. n. 119.* geschriben. Quod judices in adiudicandis Vsuris circumspectè procedere debeant. Praesertim si magna sit paupertas ex parte Debitoris. Versteht Er diſs von wucherlichen Vsuris vnd vermeint, das ein Richter nicht alles absprechen sondern mit guten bedacht in die Sach gehn solle, wird der Richter noch vil weniger die in allen Rechten zugelaſsne Zinſs durch den Banck absprechen vnd die Schuldner ab hoc & hac absolvirn, sondern wann billich deſs Debitoris Armuht mit dem ainen Aug anzusehen, soll er das ander gleichmessig auff deſs nothleidenden Creditoris bedörfftigkeit werffen. Wir haben aber auch von anderen wichtigen Reichs Sachen zureden, will derowegen die übrige deſs Doctor Mantzen rationes pro putativa sua aequitate kürtzlich anzaigen, nicht aber darumb gewehrschafft thun. Die Fünffte ist, das vermög der Rechten in Censu reali, wann das zinſsbare Guht gantz zu grund gangen oder vnfruchtbar worden, so seye der Zinſs auch gefallen vnd der Zinser weiter nichts schuldig.

Burger. Diſs lasse ich war seyn, wann ein gewisses Guht vmb den Zinſs allein verschriben oder verhafft, es werden sich aber vnder hundert obligationen nicht eine finden, das nicht neben einem special vnderpfand auch all übrige deſs verkäuffers Haab vnd Gütter in subsidium, vnd seine Person selbst verschriben seye, darumb nun gemeinlich alle Zinſs-obligationes pro mixtis propter intercurrentem obligationem personalem gehalten werden.

Doctor. Ist war, vnd bekent D. Mantz selbst, dz der von jhme fingirte casus sich nicht bald begebe, nemblich das ein Zinſsguht gantz vnd gar zu grund gehe, oder sich dergestalt verliehre, das der Zinſs darbey nicht mehr zu finden. Die Sechste ratio, vnd dero zutreffende Siebende, dz der Glaubiger nicht so kurtz angebunden vnd vngedultig seyn solle, ob jhm gleich das lange warten etwas schwär ankommen möchte.

Burger. Wann D. Mantz vns in das Fegfewer gestossen hette, könden wir noch ein Erlösung hoffen vnd bey langem warten gedultig seyn, Er aber will die Welt bereden, dafs das Kriegsweesen alle Zinfs verschluckt, vnd wann gleich Fried im Land, seyen Edelleuth vnd grosse Herren kein Zinfs schuldig, Sie können vnd wollen dann ohne jhr vngelegenheit gern bezahlen, das aber auch nach dem Reichstag noch lange zeit anstehn wird. Wie solte dann letzlich ein Creditor nicht vngedultig werden, der sein so hart zusammen gespartes Geld dem Debitori in seiner angelegenen Noth, oder zu seinem frommen vnd Nutzen nach laut dessen aigner bekandnufs in allen trewen vnd wol auch mit seinem Schaden dargeliehen, jetzt aber da jhne die Noth auch ergriffen, dz Er nicht allein sein hergeliehen Geld nicht wider zu handen kriegen, sondern von 10. oder 20. verfalnen Zinsen auch nicht einen bekommen kan, vnd von dessentwegen sich selbst in schulden verstecken, seine Gütter verpfänden, vmb halbes Geld in frembde händ hinlassen, vnd wann fahrendes vnd ligendes hindurch letzlich den Bettelstab ergreiffen, seinen Schuldner aber in floribus bey wol hausen, sausen vnd prausen anschawen mufs. Ich waifs schier nicht, ob dem frommen Job bey so vilen Anstossen seine Geduld nicht zerrunnen wäre.

Doctor. Vor die Achte rationem vnd derselben zustimmende zehende zieht D. Mantz an die Impossibilitatem solvendi, vnd macht seine Schuldner so arm, das sie diefsmal keine Zahlungsmittel an der hand haben.

Burger. Wann dem also wäre, hette der Kayser das Recht verlohren, es fählt aber an der waren Information weit, vnd scheint schier D. Mantz hab die Schuldner jhme in die feder dictirn lassen, was er jhnen zum besten schreiben sollen. Ich waifs von keinem solchen Schuldner, der umb die bezahlung mit processen angelangt worden seye, so nicht die mittel an der hand gehabt, allein was difficile, das ist bey jhnen impossibile. Vil haben die Seckel voll Geld, vnd betheuren jedoch, das sie keines haben, zuverstehn das sie Zinfs darmit bezahlen, wann aber der benötigte Creditor das Capital annemmen vnd daran ein nambhaftes nachlassen will, da fliessen die Gold-Adern bald, welche sich zuvor durch kein bitten, clagen, zähren vnd trähern erwaichen lassen. Wir haben von einem Herren gehört, der sein Einkommen in drey thail verthailt, vnd aber auff jeden thail so vil gelegt, das vor die Glaubiger nichts übergebliben. Ihr kennen alle den Herren von Wol-

leben, der führt seinen Stand prächtiger vnd halt Costlichern Hoffstatt, als sein Vatter vnd Anherr, auff Hund vnd Pferd, Jäger, Musicanten vnd Commedianten spendirt er jährlich nicht nur ain tausend Guldin, kein newe wie gleich närrische formb von Klaidern kompt ins Land, er mit Weib vnd Kind vnd allem Gesind last sich darnach kleyden, bawt jetz ein Newes Lusthaufs vnd Garten zu seinem spafs, vnd wie streng Er gleich gegen seinen Vnderthanen verfahrt, vnd jhnen wol keine Zinfs nachlast, gibt er jedoch Niemand kein Haller, fertiget die Zinfsforderer mit dem praetext der impossibilitet ab, vnd als er ohnelängst mit Recht beclagt worden, hat sich gar erbotten, Iuramentum paupertatis zu praestirn.

Doctor. Difs ist wol ein freywillige Armuht, wie kan er aber in ernst clagen vnd sagen, das er keine Zahlungsmittel hab, da ich jedoch wol waifs, das er an seiner Herrschaft nicht vmb einen Baurenhoff weniger hat, als vor zwaintzig Jahren. Wann seine Gläubiger bey Kayserlicher Cammer clagen solten, wurde Ihme der vorwandt der Impossibilitet wenig vortragen, sondern das Zahlungsmittel bald gezaigt werden, das er nämblich den Clägern die verschribne vnderpfand abtretten vnd in solutum überlassen solle, vnd nicht vnbillich, dann er jhme die vrthel selbst gefällt vnd mit hand vnd Sigill sich verpflichtet, vnd ja den Glaubigern selbst den Gewalt geben die verpfändte Gütter mit oder ohne Recht anzufallen vnd sich darbey bezahlt zumachen.

Edelman. Wir haben vor dise wunden berait ein Pflaster gefunden, vnd von der Kays: Majest: vnserm Herren, als Edleknecht, die Gnad erhalten, das wir zu gewissen Jahren vmb Schulden Niemand kein gut wort geben dörffen, die haist man Eisine Brieff, so für alle Doctorische Federstich gut seyn[21].

Doctor. Ich glaub, difs Eisen kost Gold vnd Silber genug, es wird aber bald vom Rofs gefressen, wann die Gnaden-Jahr vorüber, kommen doch die Zahlungs-Jahr hernach, lang gewartet ist nicht geschenckt.

Baur. Die Schreiber kriegen das beste von disem Eisen, wird alles Gold vnd Silber, so bald es jhnen in Seckel kompt. Sie müssen aber auch darumb sitzen vnd schwitzen, vnd könde ich warlich auff dem Stul sitzend nichts verdienen, es geschehe dann im Würtshaufs hinder dem Tisch.

Edelman. Baur schweig du, Doctor fahret jhr fort.

Doctor. Die Neundte ratio, warauff die Schuldner sich vornemblich stewren, ist das Sie clagen, Sie haben Kriegshalber

die Gütter verlassen müssen vnd den Zinſs, so laut der obligation ab solchen Güttern gehn sollen, nicht empfangen, volglich können vnd sollen sie auch nichts geben.

Burger. Soll dann diſs der Schuldner vornembstes fundament seyn, Ich vermeine, es seye eben so bawfellig, als die andere, Erstlich dieweil, als obgemelt, die obligationes gemeinlich mixtae seyn, darbey nicht nur ein particular Guht, sondern auch all andere deſs Schuldners Haab vnd Gütter vnd sein Person selbst verhafft. Diſs erclärt gar schön D. Mevius *in Discus. levam. inop. debit. c. 1. n. 275*[22]. da Er vom Nachlaſs der Zinsen discurrirt vnd schlieſst, das dem Zinser solche nachzulassen nicht darumb, daſs das Zinſsguht keinen Nutzen getragen, sondern weil auſs mangel deſs Ertrags der Zinser keine Zahlungsmittel hat, Ergò wann Er von andern Güttern oder auſs andern mitteln zahlen kan, solle Ers thun, quod affirmat & probat *Carpzo. in Asyl. deb. thesi 39 n. 98 & 106.* Vors Ander bekennt D. Mantz in seinem Praeludio Belli *p. 1. q. 1. n. 58. & q. 12. n. 98.* selbst quòd in Contractu censuali non emantur ipsae praestationes annuae, sed tantùm ius percipiendi seu census quatenus sunt in potentia. Ob derohalben gleichwoln solche potentia das ein oder ander Jahr ad actum nicht reducirt werden können, ist noch zeit genug zu diser reduction jetzt vnd künfftig. Nicht weniger bekennt Er *eod. Praelud. p. 1. q. 11. n. 93. & q. 12 n. 87. & 119.* quod Debitor non solvat census propter fructus & quod imò possit Census constitui super re non fructifera. *Ampliùs Belli p. 2. q. 1. n. 61.* zieht Er an Covar. & Hart. Pistor.[23] welche lehren, das wann (wie diser zeit alle Zinſskauff also geschehen) ab einem fruchttragenden Guht ein gewisses Geld jährlich gezinset werden solle, solle die bezahlung mit Geld, vnd nit mit Früchten geschehen. Er Manzius selbst *d. p. 1. q. 7. n. 31*, bestättiget vnsere Mainung, quòd si quis vendat censum ex suis prediis, exsurgat obligatio personalis aequè principaliter, ac realis. *Et q. 11. n. 122 & 123.* quod re Censuali pro parte destructâ Census tamen totus debeatur. Insonderheit aber *q. 12.* führt Er solch Rechtsgründ ein, die pro nostra sententia gar wol taugen, bevorab circa finem *n. 119. & seqq*, ubi quòd Creditor non sit adstrictus ad census, quos res censualis reddat, cum licet pereuntibus rei fructibus maneat apud Creditorem Ius percipiendi, & apud Debitorem obligatio solvendi Censum. Vnd noch deutlicher vor vnsere vnd wider seine Mainung schreibt Er *p. 2. q. 10. n. 40.* das regulariter & ordinariè

von wegen deſs Kriegs oder das Einer sein Guht Kriegs halb nicht nutzen können, der Schuldner sich der bezahlung nicht entschütten möge. Ich will nicht sagen, das diser exception vom Krieg vnd anderen vnglücksfählen die Schuldner mehrentheils in jhren verschreibungen renuncirt, vnd ob zwar jhre Patroni dargegen einwenden, der Schwedische Krieg wäre casus improvisus gewest, den die Debitores nicht vorsehen können, Antworte Ich, der jetzige Casus seye noch mehr improvisus, welchen die Creditores nicht vorsehen noch gedencken können, das die Schuldner jhres versprechens so weit vergessen, vnd mit der Zinſsrichtung so vil Jahr zu ruck verbleiben werden, sonsten die Creditores zweiffels frey jhr Geld im Seckel behalten hetten. Ferner vnd vors dritte wann gleich der Schuldner ein zeitlang ein oder ander Guht nicht besessen, genutzt oder genossen hette, muſs ein zeit die ander ersetzen, vnd was bey vnfruchtbaren Jahren nicht bezalt werden können, das kan bey fruchtbaren geschehen. Sterilitas unius anni debet compensari cum fertilitate alterius.

Edelman. Es last sich nicht hinder sich rechnen, wann GOtt nichts geben, ist der Mensch auch nichts schuldig.

Baur. Ihr machen es aber mit eweren Bauren nicht also, dann ob sie gleichwoln ein zeitlang eben so wenig zu hauſs bleiben, jhre Velder bawen, nutzen vnd niessen können, als jhr, müssen sie jedoch die auffgeschlagene vnd hinderstellige alte Zinſs vnd Gülten bezahlen, vnd wann die Arme Leut auff die Gandt getriben werden, nemmen jhr den alten Auſsstand vorderist hinweg, vnd solte gleich vor andere Gläubiger nichts überbleiben.

Edelman. Du hast offt gehört, das der Adel ein anders Recht vnd mehr Freyheit hat, als andere.

Baur. Ach gütiger Gott, warumb hast nicht auch einen Edelknaben auſs mir gemacht, wolte mit derzeit schon zu einem Edelman worden seyn.

Burger. Mich verwundert, das die Schuldner den Krieg jmmer vorwerffen, vnd das sie die Zinſsgütter oder vnderpfand nicht besessen, genutzt vnd genossen haben, diſs hat nichts zu importirn, sondern ist genug, das sie das Geld, so sie vor dem Krieg empfangen, jhrer aignen bekandnuſs nach in jhren frommen vnd Nutzen angewendt. Junckher jhr wissen, wer ewerm Vettern das Geld vorgeliehen, als er das Schloſs Falckenburg in Tyrol erkaufft, darauff hat Er durch den Krieg sein sichere wohnung: vnd von den Intraden seinen Ehrlichen

vnderhalt gehabt. Was hat dann der Creditor zuentgelten, das ewer Vetter die jhme verschribne Gütter in Bayern verlassen? Ist nicht genug, das das Geld seinen nutzen anderstwo getragen, ob zwar das der Schuldner defs Anlehens nutzen oder schaden gehabt, den Gläubiger nichts angeht, man hat jhme von dem Nutzen keinen part gelassen, als solle Er auch von dem Schaden nicht participirn, sondern geschicht alles per accidens so nach D. Mantzen lehr in keiner Consideration zuhalten.

Doctor. Wann jhr die Neundte Rationem, so jedoch die vornembste seyn solte, also gering schätzen, vnd die zehende auch nichts gelten lassen wollen, was werden jhr dann zu der Ailfften sagen, so anders nichts ist, als ein lamentation vnd mitleidenliches Clagen ob der Schuldner Armseeligkeit, derentwegen Sie mit gnaden angesehen vnd ihres Schuldenlasts erleuchtert werden sollen.

Burger. Scilicet, damit wann die alte Schulden durchstrichen, Sie alsdann Newe machen können. Vermeine aber werde jhnen künfftig nicht so wol gelingen. Piscatorictus sapit. Ich wolte fürder mein gelt lieber mit guten Gesellen vertrincken, da man guten Muht vnd Deo gratias hat, als denen vnerkandlichen Leuten auch vmbsonst aufsleihen. Nochmaln aber nimpt mich wunder, das monoculus D. Manzius nur in der Lieb gegen den Schuldnern so verblend, vnd gegen der Creditorn Elend vnd Armseeligkeit die Augen so gar verschlossen hat, das Er nicht sehen oder wissen will, was die gantze Welt waifs. Herr Doctor, Ich nemme euch zum Gezeugen, ob jhr jemaln gehört, das ein Edelmann, Freyherr, Graff etc. von der Schulden wegen jhme selbst wee gethon habe, wol aber will ich in vnser Statt, vnd in dem gantzen Land vnzalbare vil Personen benennen, welche vorgeclagter massen das jhrig andern zu hilff aufsgelegt, jetz hunger, vnd mangel leiden, vnd was nur Gelt gelten mögen, vmb halbes Gelt verkauffen müssen. Täglich gehn mir Ehrliche Burger vor den Augen vmb, die lassen Haufs vnd Hoff einfallen, die beste Gütter vngebawt ligen, haben schier nicht, warmit Sie sich bey diser winterzeit bedecken, behelffen sich schwartzen Haberbrodts vnd lautern wassertruncks, weil Sie zu vil getrawet, Ihr Gelt Andern vorgestreckt ʌnd zu jhrem wohlstand auffgeholffen, die lassen Sie jetz worgen, verderben vnd bald gar hungers sterben. Insonderheit erbarmen mich etliche vornemme Burger, so mit vilen Kindern gesegnet, die zum studirn wol inclinirt vnd quali-

ficirt, die müssen zu hauſs verligen, hergegen die Schuldner die jhrige in främbde Länder auſs der Glaubiger Seckel verschicken, da sie offtermaln nichts, als frembde Sitt vnd gebärden erlernen vnd die schöne Muster von Klaidern vor Lehrgelt heimbringen.

Doctor. Ihr berüren einen puncten, der Mir auch offtermaln zu hertzen gangen, das Burger vnd Bauren vor jhren grösten vnfall achten, wann Sie die verwachsne Velder auſs mangel Gelts nicht säubern vnd anbawen können, lassen aber jhre Kinder ohnachtsamblich im Müssiggang erligen, die heut Morgen in Repub. wol nutzen schaffen könten. Neglecta cultura ingeniorum multò gravior, quàm agrorum: haec enim reparabilis, illa non item.

Burger. Ist warhafftig also, vnd müssen die morosi Debitores noch dem Allmächtigen schwäre rechenschafft geben. Das Sie so vil herrliche ingenia verderben machen vnd vil gutes verhindern. Aber D. Mantz blast auſs anderm horn, vnd rechnet es vor ein Straff GOttes, wann die Creditores von jhren Schuldnern ins verderben gestürtzt werden. Ich wolte aber jhme bald etliche calamitosos Debitores seiner haaren nambhafft machen, die sich beim Krieg gar wol befunden, & ipso patrocinante noch vorden Schulden ruhe haben vnd all jhre Intraden vor sich allein behalten, wann Sie aber jhre Zinſs Partheyen hetten bezahlen müssen, wurde wenig in der Cassa gebliben seyn. Verhoffentlich aber wird sich nun das blatt vmbschlagen, die Straff Gottes ein End nemmen, vnd das Caret, so die Creditores biſsher gesungen, die so lang tacentes Debitores hinfürter auſssingen müssen.

Doctor. Wann Ich die warheit bekennen soll, wüste Ich von höchern Standts-Personen nicht bald einen zu benennen, der von seiner aignen Schulden wegen (auſsgenommen was ein guthertzige Herrschafft zu hilff ihrer Vnderthanen an den Kriegs Anlaagen vnd Fridensgeltern bezahlt, das die Vnterthanen billich wider erstatten sollen) sich hart angegriffen vnd also zu reden, vmb ein Glaſs Wein weniger getruncken, hette. Hergegen sehe ich alle Tag angeschlagne Edicta über Bauren vnd Burger, denen von unbezahlter Herrenzinſs vnd Gülten wegen jhr Haab vnd Guht auff die Gant geschlagen wird. So hab ich auch Ehrliche Freund, die wol ein stuck Brod zehren vnd anderen mittheilen könden, wann jhnen anderwerts mit der Schuldigkeit auch beygehalten wurde, in deren verbleibung müssen Sie an dem hungertuch nähen, vnd damit

Sie nun das Leben erhalten, jhre beste Gütter hernemmen vnd verkauffen, wie Sie mögen. D. Mantz setzt *n. 70.* die Regul selbst, Respiciendum esse ad id quod universim aut frequentiùs fit. So halte Ich aber vor gantz gewiſs vnd notorium, das vilmehr Creditores wegen hinderblibner, als Debitores wegen gethaner bezahlung schaden gelitten vnd zu grund gangen seyn, dahero D. Mantz vil billicher mit den Creditorn mitleiden tragen sollen. Sed ad propositum. Das Zwölffte Argumentum nimbt Er ab auctoritate D. D. so seiner Mainung beyfall geben vnd lehren sollen, das wegen zugestandnen vnglücks der Zinser zu zinsen nicht schuldig seye. Allegirt aber nur den Follerium, gleich wie Er in Patrocinio debitorum *dec. 3. q. 6. n. 24.* den Brunum & Oldendorp. pro sua opinione angezogen[24], da er jedoch eben dise beede kurtz zuvor *n. 5.* pro nostra angeführt, consequenter auff solche Auctores, die bey jhren worten nicht bestehn, schlechten grund setzen kan. Mit was besserem Schein, *d. dec. 3. q. 2,* hat Er Ioan Fabrum eingeführt[25] (dem etlich andere wie die Staaren nachgeflogen) zubeweisen, das den jenigen so durch Kriegsvnfall an vermögen so weit abkommen, das Sie jhre Schulden auff einmal nicht abzahlen können, das Beneficium competentiae gedeyen solle. Darumb wollen wir vns mit Herren Mantzen nicht erzancken, vnd lassen alles in thesi war seyn, wo sein aber in hypothesi die jenige vornemme Debitores, welche die zahlungsmittel nicht haben, wann Sie nun deren sich gebrauchen wolten? Gesetzt aber den fahl, daſs Sie biſshero solche Mittel nicht gehabt, haben Sie jedoch deſs erwehnten Beneficii alberait wol genossen, in deme Sie sich ja wol nicht convenirn lassen ultrà quàm possent, sed neq; etiam quatenus possent. Nunmehr aber, das Gott lob der Krieg sich geändet, soll cessante causà effectus seu Beneficium ipsum sich darmit auch enden, vnd die Schuldner bey täglich eingehenden besseren mitteln mit schuldiger Abzahlung des hinderstands sich billich lenger je besseres einstellen. Dann das der Krieg vnd von demselben derivirtes Beneficium competentiae die Schuld gantz auſslösche, sagen vnsere Iura nicht, sondern das vor allegirte c. odoardus das gerade contrarium, allermassen auch das Beneficium Cessionis bonorum kein Schuld hinweg nimpt, differt solutionem, non tollit obligationem teste ipso D. Manzio in *Patrocin. dec. 2. q. 6. n. 174. q. 8. n. 83. 84.* Qui idem etiam Beneficium competentiae *d. 3. q. 7. n. 153.* ultrà non porrigit, quam donec Debitor pinguiorem fortunam nactus sit. Et sui *Belli p. 2. q. 2. n. 223. cum seqq.*

fatetur hoc Beneficium non operari, nisi suspensionem obligationis, ipsâ nihilominus durante. Quo sensu scripsit *ibid. n. 207. & seqq.* Impossibilitatem etiam probatam differre solutionem non perimere obligationem. Was er aber ferner *in Patrocin. d. q. 9. n. 156. & in Bello p. 2. q.* 6. *n. 25. 26. & 117.* von dem Julio Caes: eingezogen, möchte man antworten, das diſs hominis ejusmodi, qui Patriam oppressit quiq; pro Idea boni Principis proponi non mereatur, factum singulare gewest welches bey so vilen nachgefolgten grausamen Kriegen kein Kayser mehr imitirt, auch keiner gebillichet, sonsten Sie oder ihre Gelehrte Rähte hiervon was statuirt vnd vnder andern so vilen Kayserlichen Satzungen zur Nachricht hinderlassen hetten. Obwoln D. Mantz mit seinem Iulio Caes. so hoch nicht zuprangen, dann Caesar ohneracht die Schuldner durch den Krieg erarmet, Sie der bezahlung nicht ledig erkennt, sondern vilmehr Sie darzu so ernstlich gehalten, das Sie den Creditoribus die Gütter in solutum cedirn vnd überlassen müssen, allein ist der Schatzung halb den Schuldnern contra Ius die Gnad widerfahren, das die Creditores die Gütter in dem valor, was Sie vor dem Krieg wert gewest, annemen müssen, wardurch juxta supputationem Menochii de arbitr. *l. 2. casu 183. n. 7.* ex Svetonio den Glaubigern an jhrer forderung ohngefahr der vierdte thail abgangen. Ich aber zweiffle nicht, das ein jeder Schuldglaubiger ohnerwartet anderwertigen Reichs-Schluſs, gern an seinem Zinſs-Auſsstand den vierdten thail fallen lassen wurde. Manzius aber ab ipso Iulio saevior bestreittet, das die Creditores die in Kriegszeiten verfallne Zinſs gar nachzusehen schuldig, die Debitores aber die vnderpfand nicht anderst, als nach dem alten valor, in solutum herzugeben schuldig seyn. Welcher massen vilen Creditoribus nur an zinsen so viel, als das Capital ist, zu gäntzlichen verlust gehn, vnd wann sie die ruinirte Gütter vor gut annemen müssen, an dem Capital selbst nicht nur der vierdte thail, sondern noch ein mehrers abgehn wurde. Ich glaub gern, das D. Mantz in der Kayser Chronic vnd alten Historien fleissig nachgeschlagen, ob Er noch einen Iulium Caes. finden können, dieweil Er aber keinen zubenennen waiſs, gibt sich umb so vilmehr war, was ich nechst gesagt, das deſs Caesaris factum Niemand imitirt habe. Wir haben zwar in Codice tit. de solution. die Authenticam Hoc nisi Debitor also lautend, das wann der Schuldner mit Geld vnd fahrendem Guht nicht bezahlen kan, möge Er von seinen besten ligenden Güttern eins

dem Glaubiger vorschlagen, vnd diſs solle der Richter subtiliter vnd fleissig aestimirn, vnd der Glaubiger an seiner Schuldpraetension anzunemmen schuldig seyn, wann kain Käuffer zufinden, welcher solch Guht annemen, vnd den Glaubiger mit paarem wurff auſslösen oder bezahlen wolte, ut declarat ipse D. Mantz *in Patrocin. dec. 2. q. 9. n. 16.* Dises alles laufft jhme vilmehr zuwider, vnd bestättiget vnsere Mainung, das nämblich der Schuldner bezahlen solle mit Geld oder Fahrnuſs, vnd in deren mangel mit einem Guht, so aber von dem besten seyn solle, vnd seye der Glaubiger nicht schuldig zuwarten ad Calendas Graecas, wann das Guht wider nach dem alten werth verkaufft werden möchte, sondern der Richter solle es subtiliter aestimirn, das ist nach zeit vnd lauffen, vnd was das Guht dermaln werth seyn möchte. Von dem Iustiniano find er weiter keinen Römischen Kayser, der sich zu seiner Mainung beym haar herbey zihen lasse, ob zwar in so vil hundert Jahren Krieg vnd Kriegsplagen die gantze Welt über genug erlitten. Endlich nimpt er den Absprung ad Caes. Rudolphum II. gloriosissimae memoriae, vnd schreibt *cit. p. 2. Belli q. 6. n. 41.* das Er eingefallner Theurung halb den Ständen an jhrer Reichsbewilligung was nachgelassen. Diſs aber hat Er ex gratia, & non ex debito gethan, vnd werden sich hergegen wol mehr Exempla finden, das von widerwertiger zuständen wegen an den Contributionibus nichts nachgesehen worden.

Burger. Diſs haben wir wol erfahren, als wir nicht allein die Schwedische Satisfaction, sondern auch die Hailbronnische Guarnison- gelter[26] biſs auff den letzten häller bezahlen, vnd von dessentwegen der Statt vornembste Gütter verkauffen vnd gleichsam verschencken müssen. Vnd wie hoch wir vns ob dem übermässigen Reichs Anschlag beschwärt vnd vmb moderation gebetten, als deren wir bey den Fridens-Tractaten vertröstet worden, hat alles nichts geholffen vnn diſs pressens kein end gewest, biſs wir nicht allein vns selbsten, sondern gar die Kirchen jhres Schatz spolirt. O D. Mantz, wären jhr damaln vorgestanden, als man die Kelch auſs den Kirchen nemmen vnd in Tigel werffen müssen. Wann man vns vnd Gemeiner Statt die schuldige Zinſs vnd anders abgericht hette, wolten wir an dise Extrema nicht kommen seyn. Ist dann billich, das vnsere Debitores jhre Guldine Ketin, Armband, Ring vnd noch mehrers behalten, vnd wir von jhres Saumsaals wegen vnsere Kirchen plündern müssen? Also geht es, dato uno absurdo, multa sequuntur.

Doctor. Mich will auch schier geduncken, die Herren Debitores vermeinen, Sie haben jhren darleihern eins über das Aug geben, wann es jhnen nach wunsch ergehn, vnd die Zinſs alle in flumen Lethaeum versenckt werden solten.

Burger. Ich will bessers hoffen, solten aber die Creditores in causa propria zu Gericht sitzen vnd sich selbst absolvirn, soll es Ehrlichen Leuten wol ein warnung vnd Antrib seyn fürters das Geld zu aignen Nutzen anzuwenden vnd dergleichen vnerkandlichen Leuten nichts mehr vorzustrecken, wann man gleich Sie darmit beym Leben erhalten könte.

Doctor. Gemach, gemach, wir Christen-Menschen müssen böses mit gutem widergelten, damit wir aber in disem vnlustigen Discurs zu End kommen, will Ich weiter referirn, was D. Mantz zu behuff seiner ration, die Er auff die Auctoritatem fundirt, in mehr angezognen *Bello civili p. 2. q. 5. & q. 6.* eingestrewt, benandlich das in den Bistumben Bamberg vnd Würtzburg vnd dem Churfürsenthumb Bayern in favorem eben seiner Mainung Decreta & Edicta ergangen seyn.

Burger. Von erwehnten Bistumben ist mir gleichwoln aigentlich nichts bewust, von dem Churfürstenthumb Brandenburg aber meldet D. Mantz selbst *Belli sui p. 2. q. 12. n. 102.* das vermög Churfürstlicher Sanction in Ansehung der schwären zeiten kein Schuldner zu Ablösung der haupt Summen genötigt werden könne, jedoch soll er die jährliche Zinſs ordenlich abrichten. Von Pomern bericht Dr. Mevius *in Discussione levam. inop. debit. c. 1. n. 107.* das dieselben Ständ nach auſsgestandnen Kriegstrangsaalen der Zinſszahlung halb in gleichmessigen Strit, wie wir in den Oberen Craysen, gegen einander erwachsen, letzlich zu beeden thailen jhre Argumenta verfast vnd den dreyen Iuristen Faculteten zu Iena, Leiptzig, vnd Wittenberg vmb jhren Rechtlichen vnd verbindlichen Auſsspruch übergeben, diehaben ainhellig gesprochen, das die Schuldner ohneracht geclagter Kriegsschaden jhre Zinſs zubezahlen schuldig seyn. In gleichem das Churfürstenthumb Bayern betreffend, ligen die Anno 1635. an die Beampte. Vnd Anno 1640. an die Hoff-Rähte ergangne Churfürstliche Befelch in offnen Truck mäniglich vor Augen, darinnen kein einig wort von Nachlassung der Zinsen: sondern allein zufinden, das man mit den Creditoribus gütlich handlen solle leidenliche frister zu bezahlung jhrer Schuldpraetensionen (als die man durch solch Mittel mehrers zuversichern vermeint) anzunemmen, vnd er-

clären sich Ihr Churfürst: Durchl: selbst, das Sie mäniglich den Schuldverschreibungen gemäſs die Capitalia vnd Interesse zubezahlen jederzeit gedacht gewest, vnd noch seyn.

Doctor. Mich wolte auch geduncken, D. Mantz hette seiner Churfürstlichen Ordinationen geschweigen können, wann man aber nicht bessers hat, muſs man eben alles zusammen raspen der Sachen ein farb zugeben. Ich hab vergessen, das Er *n. 21.* die *Novel. 121. & 138.* eingeführt, allwa versehen, das die usurae jhren lauff enden, wo Sie dem Capital gleich gestigen. Item *n. 131.* das Kayser Iustinianus denen an deſs Feinds Land angräntzenden Völckern, so vmb vermehrung der Mannschafft willen wider verbott sich verheurathet, die Straff nachgelassen. Ergò sollen die Creditores jhre Zinſs auch nachlassen, vnd wann Sie 20. Jahr solche empfangen, weiter nichts fordern? Baur, Ich frage dich, ob das nicht wunderseltzame subtiliteten? wo möchte man jhne erinneren, was Er *n. 120.* selbst geschriben Subtilitatibus inhaerendo perniciosè errari [27]. Gleich so vngereumpt ist, was Er *n. 125.* Von den Sächsischen Rechten eingestrewt, welche keinem älteren Glaubiger die Zinſs zusprechen, es seye dann zuvor der jüngere vmb sein Hauptguht bezahlt worden. Wäre vnnoht gewest biſs in Sachsen so weiten weeg zunemmen, D. Mantz hette im Land Bayern gleiches Recht finden können tit. vom Gant Proceſs. *art. 9. & 27.* da dem Grundherren vnd Glaubiger die prioritet nur wegen eines Zinſs gestattet wird, es wäre dann, das Sie den Schuldner zu der bezahlung getriben, oder das der Schuldner wegen zugestandnen vnglücks nicht bezahlen können, so behalt der Grundherr das Ius prioritatis zu dem gantzen Auſsstand. Dahero D. Mantz sehen kan, wie das Bayerisch Land-Recht mit seiner Mainung übereinstimme, als welches weder von vnglücks wegen die Schuld auffhebt, sondern dem Grundherren die Prioritet vorbehalt, noch einem auch biſs auf die Gandt getribnen armen Debitori an den Zinsen einigen haller nachlast, sondern allein dem Creditori so weit praeiudicirt, das Er nur mit einem Zinſs den vorgang hat, die übrige aber, die Er durch vnfleiſs suâ culpâ auffschwellen lassen, zuletzt als ein läuffige Schuld fordern kan. Ebnermassen auch das Sachsen-Recht nur de usuris lucratoriis disponirt, vnd nicht von den jenigen, so wegen verursachten schadens ex mora debitoris per modum Interesse gefordert werden, ut declarat *Berlich. p. 1. concl. 46. n. 8. & seqq. Moller 1. Semest. c. 28. n. 2. & seqq.* Was aber vor schaden die mit der bezahlung

so vil Jahr auffgezogene bedürfftige Schuldgläubiger erlitten, ist leicht zuerachten vnd zuglauben, Er sey grösser, als das er mit den blossen fünff per Cento ersetzt werden könne. Nun nemmet D. Mantz den weg weiter aufs Teutschland bifs nach Rom, allda Er die *n. 45.* citirte Bullam Papae Pii V. gefunden. Warauff kürtzlich zu antworten, das solch Bulla weder in Teutschen, noch vielen anderen Landen der Christenheit acceptirt worden, wie die Catholische Theologi vnd Rechtslehrer selbst bekennen, deren vnd vieler anderer zu disem Zinfsstreit hochdienlicher Sachen meldung geschicht in dem Vero patrocinio pauperum auct. Ivone Renato, welchen kurtzen, jedoch begründten Tractat D. Mantz in seinem selbst erweckten Bello civili mit vilen, jedoch meines erachtens lautern Lufft: vnd Fählstraichen, ne dicam cavillis & conviciis vergebentlich bestritten, sondern sich vilmehr in seinen Subtiliteten verwickelt vnd seiner selbst vergessen, gestalt in proposito Er *Praeludii p. 1. q. 12. n. 81 & 83.* erwehnte Bäpstliche Bullam weilen Sie in Teutschland nicht acceptirt worden, verworffen. Es lautet aber besagte Bulla de Censu mere reali, wefsgleichen in vnserm Römischen Reich wenig zu finden, sondern, als auch vor verstanden, habent addictam quoq; obligationem personalem, vnn geschehen mehrerntheils Zinfskäuff nicht auff ein guht allein, so gantz vnd gar zu grund gehn könne. Vber difs ist der casus Bullae bey vns vnd diser zeiten quasi metaphysicus, vnd wird sich nicht bald ein grund oder boden erfinden, der vor dem Krieg frucht getragen, vnd accedente culturâ nicht wider tragen möge, cuiusmodi accidentalis & temporalis infructuositas Censum non extinguit, wie Papst Pius V. seine Bullam gleich in volgenden Jahr selbst erclärt mit disen worten: Tenore praesentium declaramus Rem infructuosam intelligi debere, quae tota vel ex parte infructuosa perpetuò redditur: non autem, ex qua fructus uno, duobus pluribusve annis sive tempestate sive alio casu non proveniunt. Welche Declaratio den vorgemelden Haupteinwurff der Schuldner ablaint, die sich der Zinfszahlung zuentschütten vermeinen, weil Sie die zinfsbare Gütter etlich Jahr nicht genossen, frequentiùs interdum suâ culpâ & oscitantiâ, quàm Belli aut Fortunae iniuriâ. Weiter discurrirt D. Mantz vnd excurrirt von Rom bifs nach Niderland, da Anno 1587. König Philippus ein Edictum aufsgehn lassen, welches den Schuldnern in jhren Seckel gar wol dienen solle, und besteht hauptsächlich auff diesen Puncten. 1. Das Königliche Commissarii verordnet werden, die sollen

die Creditores zu etwas Nachlaſs oder bewilligung leidenlicher zahlfristen gütlich behandlen. 2. Wann die Gütter nicht verfänglich, sollen Sie durch einen Summarischen proceſs erforschen vnd erfahren, ob der Schuldner in die vorgewendte Impossibilitet durch sein selbst verschulden, oder durch vnglücks fähl vnschuldig gefallen. 3. Wann einem, so vnschuldig erfunden, sein Guht auff der Gandt abgesprochen vnd enzogen worden, demselben solte man in integrum restituirn, jedoch hat Er die hinderstellige Zinſs vnd Aufferloffne Gerichts: oder Gantproceſscosten bezahlen müssen.

Burger. Diſs Edictum dienet vilmehr den Creditoribus in jhren Seckel, dann Sie gegen zurucklassung deſs Guhts die verfallne Zinſs von dem Calamitoso Debitore bekommen, also noch vilmehr hat der Debitor die künfftige bezahlen müssen.

Doctor. In dem aber hat Er guten vorthel gehabt, das wann der Census merè realis vnd allein auff einem gewissen Guht bestanden, hat der Debitor vor die jenige zeit, das Er das Zinſsguht nicht nutzen mögen, keinen Zinſs richten dörffen, es wäre dann ein geringer Grund: oder Bodenzinſs gewest, dergleichen man pflegt in recognitionem Dominii zu geben.

Burger. Diser Articul ist vns auch nicht zuwider, dann wie öffters gehört, kein Contractus merè realis, sondern die Person wird gemeinlich mit obligirt, bevorab bey den gewohnlichen Schuldverschreibungen, da die obligatio principaliter super Persona Debitoris hafftet, vnd das Guht nur zur versicherung hypothecae loco verschriben wird.

Doctor. Auff solchen fahl mit einlauffender personal obligation ordnet das Königliche Edictum, das wann der Schuldner durch Krieg oder andern vnglückseeligen Zustand einen wiewol grossen Schaden erlitten, soll man jhme zur bezahlung erträgliche fristen machen, da ferr er aber zu gäntzlichem verderben kommen vnd jhme an seinen Einkunfften nichts übergebliben, solle man einen proportionirten zimblichen nachlaſs thun.

Burger. Diser Articul ist vns auch nicht zuwider, sonder vilmehr zu vnserm verstand zu applicirn, dann Erstlich in vnserer gantzen Landschafft keiner zu finden, der auff den grund verdorben, sondern jederman besitzt vnd behalt seine Gütter, die er vor dem Krieg gehabt. Am andern, wann gleich einer daran schaden gelitten, setzt König Philippus nicht, das man jhme darumb die Zinſs nachlassen, sonder allein leidenliche Zahlungs Termin vergünstigen solle. Das vornembste aber ist in der Feder gebliben, wie es zu halten,

wann der Glaubiger durch Krieg vnd andern vnfall eben so vil erlitten, als der Schuldner klagt.

Doctor. Ich erachte, der König habe solchen fall vor also clar gehalten, das Er keiner Erleuterung bedörfft, oder was in seinem Edicto nicht versehen, das solle nach den gemeinen Rechten vnd derselben Lehrer interpretation regulirt werden. So ist aber der Canonisten vnd Legisten einhelliger Schluſs, dz daſs Beneficium competentiae nicht statt habe, wann der Creditor gleiche Noth vnd Armuth leidet. D. Mantz ostentandi ingenii gratia, uti est ad bellandum ferox, darff sich allen entgegen setzen, vnd allein die widrige Mainung verfechten Patrocin. debitt. *dec. 3. q. 6. n. 25. & seq.* dann ob Er zwar Brunum & Oldendorp. *n. 24.* zu hilff ziehen wollen, sein jedoch dise nicht lang auff seiner seiten bestanden, sondern sich zu andern Gelehrten *n. 5.* geschlagen. Er D. Mantz selbst ist deſs fechtens bald müed worden vnd fein höffliche retirata zu vns genommen, da Er *n. 102.* sich so weit genähert vnd vns wahr gelassen, das wann ein Creditor mangel leidet, soll vnd müsse jhne der auch Privilegirte Schuldner bezahlen, wann Er gleich sein gezimmenden Standts vnderhalt nicht: sonder nur die blosse Lebens Notturfft hette.

Burger. Wann diſs D. Mantzen mainung, so ist die meine auch, vnd wird der Abschid zu Regenspurg bald zumachen sein, dann es werden sich allda nur die jenige Creditores beclagen, welche die höchste Noht und Armuth gelitten, wie noch, welliche jhre Gütter mit Erweiſslichen grossen schaden verkauffen, versetzen vnd noch darüber zu fristung jhres Lebens oder nothwendiger Erhaltung der Gütter mit hochbeschwerlichen Conditionibus Gelt auffborgen müssen. Die werden clagen nur wider die jenige Debitores, welche nach deſs D. Mantzen Lehr jhre guldine Kettin, Armband, Ring, Pferd vnd dergleichen behalten, an Essen vnd Trincken von Schulden wegen nichts abgebrochen, vnd in Summa jhren Stand einen als andern weeg fortgeführt, vnd wol gar darmit über jhre vor-Eltern gestigen seyn. Ich will Niemand benennen, Sie werden sich aber beim Reichstag selbst bekandt machen vnn vmd das Schulden Jubel-Jahr dapffer reissen.

Doctor. Die Creditores müssen nicht weniger thun, vnd werden Gott will so vil erhalten, als D. Mantz selbst nachgeben vnd vor billich halten thut.

Burger. Noch eins nimbt mich wunder, da Er alle Länder durchloffen vnd was jhme in seinen Kram gedient, so

fleissig zusamen gelesen, das er in der Fahrt auff dem Rhein nach Niderland nicht auch zu Speyr angelendet, vmb allda zuerkündigen, was in disem Zinſswesen derselben vortreffentlichen Assessorn deſs Kaysl. Cammergerichts, so in Jmperio pro sede & norma Juris & Justitiae zuhalten, Mainung seyn möchte.

Doctor. Hat nicht vil nachfragens bedörfft, dann Er vorhin gewüst, das von dort auſs täglich Mandata de solvendo vel dimittendo hypothecas ergehn, vnd die Exceptiones de inpossibilitate dern Debitorn, welche noch in Haab vnd Gut vnd bald gar in den verschribnen Zinſs: vnd nutzbaren Vnderpfanden sitzen, als falsae & frivolae verworffen werden, darumb weil Er allda vnd im Reich nichts vor seinen Kram gefunden, hat Er gar in Niderland schiffen müssen. Ich bitt jhr wollen lesen, oder Euch lesen lassen, was Er in seinem *Bello p. 2. q. 9 per tot.* von den Herren Beysitzern deſs Hochlöb. Kayserlichen Cammer-Gerichts vnd jhren vrtheln geschriben, zweiffels ohne achtet Er sich nicht geringer, in deme jhre Sententiae vim legis nicht haben sollen (das man vorhin wol waiſs) was aber er auſs sich selbst nulla D. D. auctoritate, nullo textu juris aut aequitate suffragante erspunnen vnd ersonnen, das soll Niemand tadlen oder widersprechen.

Edelman. Ich muſs gleichwol bekennen, das die Doctores zu Speyer, sich gar zu streng bey dem beschribnē Gesatz halten, gedencken nicht, was der weltlauff sey, solten zuweil jhre Iuristerey mit der Politica temperirn. Bey Kayserlichen Hoff geht es deſshalb vil besser her, man gibt alda den Clagenden Debitorn auch gehör vnd stattliche Anstandsbrieff vnder jhr Kays: Majest: Hand vnd Insigill, darbey sich biſsher mancher Ehrlicher von Adel wol befunden.

Burger. Vermeine Ihr aber, das solche Brieff Ewer Quitung seyn, verziecht nur biſs die bestimpte Jahr verflossen, alsdann werden Ihr die alte Zinſs mit den Newen bezahlen müssen.

Edelman. Das wäre wol der Teuffel. Herr Doctor ist dem also:

Doctor. Ich antworte von mir nicht, sondern verweise den Junckhern zu seinem Patronen dem Herren D. Mantz, welcher in seinem *Patrocinio dec. 2. q. 2. n. 23.* schreibt das einem durch vnglück erarmeten Schuldner die Quinquennal oder eisine Brieff auff 5. Jahr lang gegeben werden können, jedoch müsse Er versprechen vnd verbürgen nach verlauff der 5. Jahren zubezahlen. Die vrsach zeigt Er an *dec. 4. q. 9.*

n. 133. & seqq. quòd Princeps possit suspendere solutionem ad tempus, non in perpetuum. D. David Mevius, so sonsten gegen den Schuldnern barmhertzig, nach deme Er *in sua Discuss. q. 4. sect. 8.* dise *Quaestionem pro & contra* durch stäubert, mufs jedoch *n. 51.* vnser Mainung endlich beyfallen.

Edelman. Difs wäre ein schlechte Galgenfrist, vnd geringe Macht eines Römischen Kaysers, wann Er die Schulden nicht gar auffheben, vnd auch difsfals nicht ein generalem Amnistiam statuirn könde. Ich waifs, das vnser Herr D. Mantz an andern Orten anderst geschriben, vnd gar in seinem *Bello p. 2. q. 2. n. 62. & seqq.* vns bereden will, das eo ipso, wann der Kayser eine Contribution erfordert, trag es auff dem Ruggen, das man keine Zinfs bezahlen solle.

Burger. Difs wäre wol auch der Teuffel, wann wurde man dann anfangen wider zu zinsen, dann ich wol waifs, das der vorstehende Reichstag ein starcke Contribution aufsbrüeten wird.

Edelman. Lasset Euch nicht so frembd sein, was Ich gesagt. Vil Gelehrte seyn eben diser Mainung, dann es nicht möglich die Onera Publica & Privata zumahl zuertragen, vnd haben die Publica in allweg den vorgang. Lesen den Herren D. Mantzen *allegatum q. 2. n. 49. cum seqq.* der wird Euch gnugsam vnderrichten.

Burger. Eben diser Doctor schreibt hernach *n. 201.* das aufs dem Argumento, quod onera Publica & Privata simul supportari non possint, mehrers nicht zu schliessen, als das man den vnvermöglichen Schuldner nicht übereilen, zu keiner Straff ziehen, sonder zu zinfsbezahlung lufft lassen solle. Wol hab Ich gehört, das Kayser Iustinianus *Novell. 163. de relevat. trib. publ.* wegen Armuth etlichen die Reichs-Stewren nachgelassen habe, von dem nachlafs der Particular zinfs vnd Schulden hab Ich nichts gehört. Solcher gestalt wurden die Debitores jhre Reichs Anlagen von der Creditorn geld bezahlen, die Creditores aber nicht allein defs jhrigen ermanglen, sonder das jhrige darzu aufslegen müssen.

Edelman. Allerwenigst wurde difs folgen vnd müste seyn, das die Schuldner vor ihre Glaubiger die Contributiones abrichten sollen, welcher massen wird dem Röm: Reich nichts abgehn, vnd die Debitores auch nichts zahlen, alls was sie vorhin schuldig sein.

Doctor. Es wird das beste vnd richtigste sein, das die

Schuldner den Gläubigern die Schulden, vnd die Gläubiger dem Reich die Contributiones entrichten.

Baur. Es gehe wie wolle, so haben wir Bauren vnser Sach richtig, möchte allein gern zeitlich wissen, wie vil, das ich gut grobes Gelt zusammen legen könte. Dieweil ich aber vernommen, das der Kayser Brieff aufsgebe, die einen Fünff Jahr lang Zahlungsfrey machen, solten wir bey vnser Gmeind auch vmb dergleichen vns bewerben, dann wir diser zeit nicht wol bey gelt, verhofften aber in 5. Jahr vns besser zuerholen.

Edelman. Du Lapp, die Kayserliche brieff gehn die Contributiones nichts an sonder nur was vnser ainer dem andern schuldig, das Er vor 5. Jahren darumb nicht angefordert werden möge.

Baur. Ein solcher Brieff wäre eben treffentlich gut für vnser Dorff, dann vnser Juncker will kurtzumb die völlige alte Gült wider von vns haben, da jedoch nicht die halbe Velder angebauet, aber in fünff jahren wolten wir alles wider gebawt haben.

Edelman. Gehe diser gedancken müssig, wir vnd grosse Herren haben von alters das Recht vnd Freyheit, das ein Römischer Kayser auff vnser anhalten die Eisene brieff ertheilen mag, jetzt hoffen wir nicht nur auff 5. Jahr lang, sondern auff ewig aller alten Zinse gelediget zu werden.

Burger. Warumb?

Edelman. Von wegen defs Kriegs, welcher ein genugsame vrsach ist, das jederman mit seinen Rechten zuruck stehn, vnd alle forderungen eingestelt bleiben sollen.

Burger. Dise Regul geht abermal nur über vns aufs, grosse Herren haben von defs Krieg wegen Niemand nichts nachgelassen, Ihre Regalia beharrlich exercirt, Zoll vnd Auffschläg nicht allein genommen, sonder starck gestaigert vnd erhöhet, warumb solle dann eben von Zinsen wegen der Himmel einfallen? Oder ist vns nicht eben so schwär gewest, das wir Onera Publica Imperii & cuiusvis Status particularia seu privata zumal ertragen müssen.

Doctor. Wir kämen zu weit ab der Strafs, wollen darbey bleiben, damit wir bald zu end kommen. Ich hab Euch die 14. Rationes Æquitatis, darauff D. Mantz seine Mainung gegründet, angefangen zuerzehlen vnd zuerclären, bin kommen an die letzste, die Er à simili derivirt vnd argumentirt also, der Lehnherr soll seinen Lehen-Mayer wegen Kriegs vnd zugestandnen vnglücks den Lehnzinfs oder Hofgült nachlassen.

Ergò der Schuldgläubiger seinem Schuldner die verschribne Zinſs auch [28].

Baur. Diſs ist das aller beste, vnd bin ich gäntzlich dises Doctors Mainung.

Burger. Ja wann Eure Junckern derselben auch wären, du hast dich aber hievor Erclagt, das die Bauren jhre auffgeschlagne Zinſs vnd Gülten bezahlen müssen, vnd darzu mit Gant-Processen getriben werden, wann sie gleich jhre Hofgütter nicht besitzen, bauen vnd nüessen können. Vermainst dann billich seyn, das man den jenigen vil an Zinsen nachlassen solle, welche jhren Schuldnern auch nichts nachlassen.

Baur. Nein, sondern man soll einem jedem messen mit der Maſs, darmit Er andern messen thut.

Burger. Was vermeint jhr Herr Doctoı von der vergleichung der Lehengütter vnd Zinſskäuffen, welche D. Mantz gemacht.

Doctor. Ich vermeine, Sie gehe auff Steltzen, sonderlich weil ein Lehen-Mayer von dem Lehenherren nichts empfangen, das Er nutzen könne, als die Hoffgütter, derowegen wann jhme kein Nutz eingeht, kan Er auch nichts auſsgeben: Der Zinſsverkäuffer aber hat das Geld empfangen vnd darmit seinen frommen vnd nutzen geschafft, ehe jhme das vnglück über den Hals kommen. Ich will aber bey so clarer Sach nicht vil wort verliehren, wer weitern bericht über diſs vnd anders, so wir discurrirt, haben will, der besehe das vorgemelde Verum Patrocinium Ivonis Renati von *n. 84.* vnd sonsten den gantzen Tractat, so kurtz, aber nutzlich zulesen.

Burger. Was ist aber endlich der Schluſs oder Beschluſs vnser Conversation, haben die Schuldner oder Glaubiger Recht?

Doctor. Ihr haben gehört, das D. Mantz selbst bekennt, das die Rechtsgelehrten in gemein jhme zu wider sein, in den beschribnen Rechten find Er auch nichts zu vorstand, sondern gebraucht die Auſsflucht, das man zu alten zeiten nicht alle fähl beschreiben können, müsse aber in Ermanglung deſs beschribnen Gesatz auff die Billichheit sehen, vnd das solche bey seiner Lehr sich erfinde, wolte Er mit den gehörten 14. rationibus beweisen, wie aber dieselben beschaffen, haben jhr auch gehört.

Burger. Ist dann einem Doctor erlaubt in seinem Kopff ein Billicheit zuschmiden, vnd vnder demselben vorwandt die alte Gesätz auffzuheben vnd Newe zu machen.

Doctor. Es ist gleichwoln ein Rechtspruch, daſs man die Billichkeit dem beschriebenen strengen Recht vorziehen solle. Das versteht sich aber von solchen stricto & rigido Jure, quod si servandum sit, contineat iniquitatem, wie D. Mantz *sui Belli p. 2. q. 5. n. 115.* da er de aequitate, & ibi *á n. 91. ad 110.* passim de sui similibus Doctoribus, qui ex suo cerebro jura fingunt, magistraliter tractirt, selbst das rigidum Jus nennet das summum Jus, quod dicitur summa injuria. Vnd setzt er ferner *n. 131.* & 37. die Regulam, Quod quando casus aliquis neq; palam neq; obscurè Legibus comprehensus est, liceat judici sequi aequitatem, quam metiri debeat secundum regulas juris generales saltem naturae convenientes.

Burger. Diſs solte D. Mantz bey Erdichtung seiner Æquitet auch beobachtet haben. Dann was ist der Natur vnd den regulis generalibus Juris mehr ähnlich, quàm Pacta servare, Brieff vnd Sigill halten, was man empfangen, wieder heimgeben etc. Darzu aber die Schuldner, wann sie auch nur das Capital ohne Zinſs begehrt, nicht gelangen mögen, oder es haben die calamitosi scilicet Debitores das Capital ohne die Zinſs ablösen wöllen. Haec tua aequitas, mi Manzi, non mollit leges, ut putas, sed evertit.

Doctor. Er setzt *l. cit. n. 116.* die fernere Regulam seu Naturam Æquitatis dicens consistere in hoc, quod alicui prodest, & alteri non nocet.

Burger. Wo verificirt sich aber diſs bey der Mantzischen Æquitet? Die Schuldner lassen jhnen in allem wol seyn, & hoc ipsis prodest: Ihre Glaubiger aber möchten in Hunger vnd Kummer gar verschmachten, quod his maximè nocet. D. Mantz *in Patrocin: dec: 2 q. 9 n. 13 & 14* erachtet selbst billich seyn ita Debitoribus provideri, ut Creditores non nimium graventur; nec onerosus Creditor, nec delicatus Debitor audiendus *l. sciendum ff.* de *Usur:* nec ita favendum uni, ut alteri fiat injuria: seu *(quod Apostoli 2. ad Corintth. 8 dictum est)* illis sit relaxatio, his autem angustia.

Doctor. Noch einen Rechtschluſs macht D. Mantz *cit. q. 5. n. 117.* deme auch Marcellus J. C. *l. etsi 183*, de R. I. beystimmet, Quòd propter evidentem utilitatem publicam liceat recedere à veteri & scripto Jure.

Burger. Wo ist aber dise evidens & publica utilitas? privata quidem & nimis quam evidens Debitorum: sed gravius ac manifestius multo damnum innocentium Creditorum. Wann wir aber ie mit gleichen Augen die Sach anschawen wollen,

werden wir befinden und bekennen müssen, daſs deſs Mantzen und anderer Schuldner Schmeichler Meynung dem gemeinen Wesen nicht allein keinen Nutzen, sondern den höchsten Schaden und endliches Verderben bringen werde. Dann es ist unlaugbar, daſs je ein Mensch zu Fürderung seines Nutzens oder Abwendung deſs Schadens seines Neben-Menschen Hilff von Nöthen hat, wer wolte aber hinfürder dem andern trawen oder helffen, oder mit jemand zu contrahirn Lust oder Hertz haben, wann der Contract nur zu friedlichen guten Zeiten bestand haben, zu Kriegs und anderm widrigen Erfolg aber nicht mehr gelten, der Schuldner, was er empfangen, behalten und genüssen, aller Unfall aber nur über den Glaubiger auſsgehen wurde. D. Mantz *p. 2. q. 6. n. 115.* erkennt und bekennt doch selbst, daſs dieser Zeit Traw und Glauben wegen nicht folgender Bezahlung wo nicht gar gefallen, jedoch mercklichen grossen Abbruch gelitten habe. Die hochverständige Churfürstliche Sächsische Räthe haben in ihrem unwiderleglichem Bedencken (so zu lesen bey Herrn *Carpzovio Asyli debit. c. 3. the. 52. & 53.*) vernünfftig erwogen, was Zerrittung in allen Menschlichen Handlungen nicht allein im Land, sondern auch gegen den Benachtbarten erfolgen wurde, da Wort und Zusag, Brieff und Sigill auffgehebt, der Schuldner favorisirt, und der Creditor Rechtlos gelassen werden solte. Ein gleiches haben auch die kluge alte Römer hochweiſslich bedacht, und als, wie oben *ex Halicarnasseo l. 5.* referirt worden, die Statt Rom in höher Gefahr gestanden, dero etliche Rathsherren Mantzischer faction mit Auffhebung der Schulden zustewren vermeynt, hat Appius Claudius ein gerechter und ernsthaffter Senator solches miſsrathen, auſs vilen und unter anderm auch diser motiv: Non honestum fore aut tutum Senatui ita gratificari inopibus, ut è vita tollantur contractus & commercia pro quibus succedat inhumanitas & rerum, sine quibus commodè non vivitur, penuria, neq; in agro colonis serentibus atq; plantantibus, neq; nautis maria exercentibus aut negotiatoribus commeatus transmarinos subvehentibus alliisve justis laboribus egenis vacantibus; in omnia haec, quoties opus fuerit, neminem divitum impensurum suas pecunias: ita opes secuturam invidiam, cessaturum operandi studium potioremq; fore conditionem perditorum, quàm frugi hominum, injustorum quàm justorum, aliena usurpantium, quàm sua servantium; eas verò esse veras seditionum causas &c. Hoc ipsum est, quod Livius *l. 32.* scripsit Rogationem de novis tabulis (id est remittendo aere alieno) esse facem novantibus

res. Gleicher Meynung ist gewest Tiberius Caesar von solchen Schuldenmachern, die Ehrlichen Leuten, was sie mit Gespärigkeit erhauset, mit Mund, Hand, Brieff vnd Sigel auſs dem Seckel locken, vnd wie die faule Binen von der andern Arbeit vnd Honig leben, languescet, ait apud *Tacit: 2. Annal.* industria, intendetur socordia, si nullus ex se metus aut spes, & securi omnes aliena subsidia exspectabunt, sibi ignavi, nobis graves. Diſs seyn die Hof-Junckern der Heil: drey König mit jhrem Stern, die essen vnd trincken vnd zahlen nicht gern. Was nimbt es aber endlich vor einen Auſsschlag, wann die Eine nicht zahlen, vnd die Andern bezahlt seyn wollen? Bey dem Lehmann seiner Speyrischen Chronick *l. 7. c. 65.* lesen wir, daſs zur Zeit Caroli IV. die Stätt jhren Nachbaren Grafen, Herren vnd von Adel zur noth eine grosse Summa Gelts vorgelihen, dargegen die Debitores den Stätten die verschriebene Vnderpfand zwar abgetretten, bald aber solche mit Gewalt wieder an sich zu bringen vnterstanden, gegen solchem Gewalt die Stätt mit einander ein starcke Bündtnuſs getroffen, also, daſs man Gold vnd Silber letzlich mit dem Eysen theilen müssen.

Baur. Ich hette nunmehr genug von diesen Sachen gehört, möchte gleichwoln wünschen, daſs es deſs D. Mantzen Kopff nach ergienge, bey mir vnd meines gleichen aber hat es nicht viel doctorens oder lateinens bedörfft, wir haben Frücht vnd Gelt-Zinſs richtig bezahlen müssen. Jedoch weil ich verstehe, daſs auff dem Reichstag von einem Nachlaſs gehandelt werden solle, vnd ich wol weiss, daſs grosse Herren auch in diesem Spital mit vns kranck ligen, getröste Ich mich, Sie werden dapffer darzu thun, daſs vns der so hart anligende Schulden-Last dermalen abgeladen werde. Förchte allein, weilen auff dem Reichstag von vil andern vnd wichtigern Sachen zu handlen sein wird, man werde an vns vnd vnsere Schulden nicht gedencken, wolte nur GOtt, daſs die Schuldforderer vnser auch vergessen wurden.

Burger. Du bist gesichert, daſs man von bezahlung der Zinsen auff dem Reichstag handlen wird, dann es ist in dem Friedens-Instrument lauter versehen vnd verglichen, daſs auff voreingelangte gutachten der Kayserlichen Reichs Hof: vnd Cammer-Gerichts Räthen vnd Beysitzern eine gewisse Satzung oder Pragmatic hierüber verfasst werden solle.

Edelman. Ich besorge, es seye diſs vnd anders mehr in dem Friedens-Instrument zwar geschriben, werde aber eins

vnd anders also geschrieben bleiben. Wir vnd andere höhern Stands werden difs Wesen nicht starck treiben, seyn zu frieden, dafs die einfältige vnd nur zu viel glaubende Glaubiger glauben, dafs durch das Friedens-Instrument den Richtern die Hand gebunden, wir von Zinsen wegen nirgends beklagt sollen werden, vnd dafs wir auch nichts schuldig seyn, so lang auff dem Reichstag nicht ein anders erkennt wird. In diesem Wohn stecken nunmehr die Creditores, vnd wir ziehen jhnen die Kappen nicht ab, sondern helffen selbst darzu, dafs Sie auff den Aufsschlag defs Reichstags warten, vnd vns vor Gerichtlichen Processen Ruhe lassen. Beschicht difs nicht, so wissen wir den Weg nach dem Kayserlichen Hof zu finden vnd Newe Quinquennalen oder prorogation der vorigen aufszuwürcken.

Burger. Ihr sagen recht, dafs die Glaubiger nur zu vil glauben, dann defs Friedens-Instruments Buchstab oder Meynung geht nicht dahin, dafs einigem Richter die Hand gebunden, weniger die Bezahlung der Zinsen bifs auff einen Reichstag verstellt vnd suspendirt bleiben solle, sondern vilmehr wird den Gerichten Ihr Lauff offen behalten, in deme den Richtern befohlen wird, dafs Sie in solchen Zinfssachen die circumstantias fleissig erwegen, consequenter wo es die circumstantiae leiden mögen, den Schuldner zur Bezahlung condemniren, vnd mit Execution verfahren, jedoch darmit nicht über die Schrancken Rechtens schreiten, noch jemand wider gebühr beschweren sollen. Ich hoff auch, es solle Euch Junckern, vnd andern, mit den Eisinen Brieffen fürter nicht so wol gelingen, sondern Ihr Kays: Majt: werden nach der Creditorn so lang getragner Gedult die Hand an sich ziehen, vnd die Newe Supplicanten mit folgendem Rescripto Trajani ad Plinium *l. 110. epist. 10.* abweisen: Sive habent (*Bithyniae & Ponti civitates*) Privilegium, quo caeteris Creditoribus anteponantur, custodiendum est: si verò non habent, in injuriam privatorum id dari à me non oportebit.

Edelman. Wie aber wann der Reichstag, wie etwan vor mehr geschehen, nach vollendung der Principal-Reichs-Geschäfften dissolvirt, vnd von dem Schuldwesen nichts resolvirt werden solte, wie werden alsdann die Schuldner vnd Glaubiger einander ansehen?

Burger. Ich glaub wol saur gnug, wie bifsher, haben jhr auff ewren Messiam vnd Aufflöser der Schulden vergebendlich gewartet, so bleiben wir bey dem alten Gesatz, so die Zinfs nicht auffgehebt, oder letzlich auch bey dem Friedens-

Instrument, als welches vns nicht zu wider. Herr Doctor was geduncket Euch.

Doctor. Ich vermeyne auch, es werde bey dem Reichstag nicht so richtig vnd schleunig hergehen, wie etliche sich verwehnen.

Edelman. Es wird auch so viel Kopff brechens nicht brauchen, vnd leicht zu entscheiden seyn, ob Herrn D. Mantzen Meynung recht vnd billich, oder nicht.

Doctor. Er Mantz selbst macht die Sach so gar richtig nicht, sondern *p. 2. q. 6. n. 146.* erkennt, daſs seine Lehr viel Limitationes & Restrictiones leiden möge. Wie ingleichem *q. 7. n. 48.* sagt, daſs sein gemachter Schluſs vom Nachlaſs der Zinsen nicht general, oder auff einen Schrott vnd Schlag zu richten, sondern pro varietate locorum, Personarum & perpessorum damnorum varirt vnd regulirt, vnd *n. 58.* allein von solchen armseligen Schuldnern verstanden werden solle, die gern zahlen wolten, vnd nicht vermögen. Noch ferner bekennt Er *n. 84.* daſs Regula aequitatis (seines Haupt-Fundaments) viel Limitationes habe, vnd vielleicht so viel, ut faciens Regulam saepiùs fallere, quàm valere. In dessen reiffer vnd bessern Erwegung er *quaest. 10. num. 62.* geschriben, daſs ein Richter nach Auſsweisung der Contract vnd Verschreibungen richten solle, vnd nicht secundum aequum & bonum; gestalt Er *num. 70.* weiter bekennt, weilen die ihme widrige Meynung von Zinſs zahlen auch probabilis, wolte Er keinen Richter dahin halten, daſs Er seiner Meynung folgen, vnd den Glaubigern jhre Forderung absprechen solle. Er hat sich gleichwoln in diesem Tractat an mehr Orthen vernemmen lassen, daſs Er ein Muster einer Pragmatic auffsetzen wolte, darauff ich biſshero mit verlangen gewartet, wurde aber meines erachtens pro praesenti rerum hominumque statu bald darmit fertig worden seyn, wann gehörter massen in die Classem Debitorum à solutione immunium allein die gesetzt werden sollen, welche durch den Krieg in solchen Abfall vnd Armuht gerathen, daſs wann sie es vermögten, gern zahlen wolten; dergleichen so unvermöglicher Schuldner in unsern Landen wenig zu finden.

Burger. Es muſs D. Mantz einen andern Verstand gehabt haben, als die Wort lauten, oder es müssen ihme die Augen durch anderwertige remonstration besser auffgangen seyn, dann in seinen vordern Schrifften hat er die jenige der Zinſszahlung ledig gesprochen, welche an gutem Essen und Trincken keinen Mangel leiden, wol bekleidt, guldine Kettin,

Ring und Armband am Leib tragen, Pferdt und Diener erhalten können. Wir haben aber diesen guten Herrn lang genug in der Schul gehabt, ist Zeit, daſs wir ihne erlassen. Bitt derohalben Euch Herr Doctor, ihr wollen ohnbeschwert uns ewre Gedancken über den Auſsschlag des nächst-künfftigen Reichs-Tags in diesem Zinſs: und Schulden-Wesen eröffnen.

Doctor. Ich hab mich gleichwoln über diese Materiam so gar nicht bedacht oder verfasst gemacht, will jedoch auff ewer Ansinnen anzeigen, was mir ietz in eyl beyfallt. Bin vorderist mit D. Mantzen einig, daſs weder auff dem Reichs-Tag noch anderstwo ein Schluſs oder Regul erfunden werden könne, welche nicht mehr ihre mehrfältige Absätz haben werde. Die Churfürstl: Durchl. in Sachsen referente D. Carpzovio in Asylo *debit. in princip. the. 7.* haben Anno 1640. auff dem Landtag zu Dreſsden mehrers nicht schliessen können, als daſs sie bey vorfallenden Strittfällen zwischen Glaubigern und Schuldnern sich erbotten, ein billiches aequilibrium zu treffen, weil sich das Werck varirender Vmbständen halber in gewisse allgemeine Regul nicht wol einschliessen lasse. Diſs haben noch kläglicher und mit mehrerm auſsgeführt, die Churfürstl: Räth und Leipzigische Scabini in ihren Bedencken, so zu finden *apud Carpzov. l. c. th. 80 & thesi. 84 n. 129. cum seqq.* Wol möchte man beym Reichstag Exempli gratiâ verabschiden, daſs den Zinſsschuldnern jhre durch das Kriegswesen betagte Pensiones biſs ad tempus conclusae aut publicatae Pacis nachgesehen werden mögen vnd sollen. Diese Regula aber kan bey solcher Generalitet ohne die höchste Vnbillichkeit nicht bestehn, wurde derohalben von nöthen seyn, die casus, tempora, homines eygentlich zu considerirn vnd discernirn. Vnd wann auch gleich abermaln pro qualitate causae, temporis vel personae ein Schluſs abgefasst, vnd also Lex pragmatica statuirt werden solte, wird noch darzu Executor Legis gehören, das ist, man wird zugleich Vorsehung thun müssen, wie das Factum cum Jure concordirt, vnd die dispositio pragmatica ad casum occurrentem applicirt werden könne. Zu einem Exempel: Die Pragmatica wurde lauten, daſs wann der Creditor wegen hinderhaltner Zinſszahlung grossen mangel leyden, die Güter zu grund gehen, Haus vnd Hof einfallen lassen müssen, der Debitor aber jhme zu helffen mögliche, ob zwar beschwerliche Mittel gehabt, vnd daſs derohalben der Debitor in compensationem damni wenigst die hinderbliebene ohne das schuldige Zinſs bezahlen solle: Creditor idemq; Actor wurde sich vor

den damnificirten angeben, der Debitor aber das damnum, oder dafs er solvendo gewest, nit gestehen wollen, mufs dise Quaestio facti erstens erläutert, vnd dem Executori Legis, wie gemeldt, zu examinirn überlassen werden. Ich gib noch ein Exempel. Man möchte verabschiden, dafs denen Creditorn, so jhre Güter nicht besitzen, bawen vnd genüssen mögen, die Zinfs nachgesehen werden sollen. Dises Abschieds werden sich alle Debitores behelffen, und die Vnsicherheit defs Kriegs bifs auff 20. Jahr zuruck ziehen wollen, damit sie als bello afflicti & extorres aller Zinsen von 20. Jahren sich entschütten. Dargegen wird der klagende Creditor einwenden, dafs der Krieg das Land, wo sein Debitor gesessen, erst nach vilen Jahren ergriffen, widerumb hab sich der Krieg bald daraufs gezogen, und etliche friedliche Jahr gefolgt, da der Debitor sicher zu Haus geblieben, die Güter genutzt und genossen. Item in seinem Abwesen haben seine Beampte die Herrschafft nichts desto weniger regirt, Rennt, Zinfs und Gülten eingezogen, und dem Herrn mehr in Seckel gelifert, als zu Friedens-Zeiten geschehen wäre, wann man die Zinfs und Schulden abzahlen müssen. Diese controversia besteht in facto, so nichts anderst, als durch einen Richter examinirt und entschiden werden mag. Also meines Ermessens könten zu Regenspurg von der Kayserl: Majest: und den Ständen die vornehmste Stritt-Fähl nach ihrer circumstantien zwar berathschlaget, resolvirt und decidirt, nichts desto weniger aber, ob defs Klägers oder Beklagten Sach auff eine oder andere Decision qualificirt, dem ohne das competentiae judici überlassen werden. Es wird aber vornemblich vil an der Haupt Decision oder Regula gelegen seyn, damit man wisse, wer quo ad effectus Juris Actor vel Reus, consequenter wem dann onus probandi obgelegen sey. Exempli gratiâ solte regula affirmativa statuirt werden, dafs man die Zinfs bezahlen solle: Diese Regula aber quo ad certum tempus, personas aliasq; qualitates limitirt werden, wurde sich acturus Creditor an die Regulam halten, der Debitor aber beweisen müssen, dafs er de personis exceptis, oder seine causa nach Vmständen der Zeit vnd andern circumstantien auf die im Reichs-Abschid gesetzte Exception vnd Limitation qualificirt seye. Hierüber mufs die cognitio einen Drittmann, vnd mit meinem Raht Judici ordinario überlassen werden, man wolte dann zu beschleunigung der Sachen den Procefs belieben, welchen König Philippus in Niderland ordinirt, dafs nemblich zu diesem strittigen Zinfs: vnd Schulden-Wesen in jedem Craifs besondere

Commissarii verordnet wurden, welche ein kurtzen Summarischen Procefs anstellen, vnd allein die Information super facto einnemmen thäten, dann constito de facto ware das Jus durch den Reichs-Abschied bereit determinirt. Meinem jetztgehörten Vorschlag trifft zu, was D. Zorer allegatus à Manzio *cit. p. 2. 9. 10. n. 44. & 46.* considerirt, dafs nemlich in disem strittigen Zinfswesen nichts gewisses geschlossen werden könne, cùm omnia magis in facto, quam Jure consistant, ideoq; arbitrio Judicis cuncta committi debere. Herr D. Carpzovius inter Debitorum patronos numerandus findt nichts desto weniger billich, *Asyli deb. c. ult. the. 84. n. 120. & seq.* dafs den Creditoribus jhre Forderung nicht gleich de plano abgesprochen, sondern die von den Debitoribus eingeworffne Exceptiones matura ac sufficienti disquisitione examinirt, die circumstantiae wol ponderirt, vnd aber damit die Creditores damit nicht lang auffgezogen werden, summariter procedirt werden solle: nec enim, inquit, variae & multiplices rerum circumstantiae, personarum qualitates & casus quandoq; insoliti de hoc Regulam ponere permittunt. Es werden aber die inferiores Judices nicht gern difs harte Eifs brechen wollen, gestalt bifshero bey den nidern Gerichten die Zinfsgläubiger nicht bald ein Endurtheil, oder jedoch kein Execution erhalten mögen, vnd difs nicht aufs der von Manzio *q. 7. n. 22.* erdichter Vrsach, als wann jhnen das Liecht der natürlichen Vernunfft so hell under die Augen geschienen, dafs Sie demselben nicht widerstreben können, (dann bey Kayserl. Cammer solchs Liecht zweiffels ohn auch geschinen, vnd dessen ohngehindert die Mandata de solvendo contra Debitores ergangen) sondern vilmehr, dafs multitudo & potentia Debitorum (qui ad solvendum tam impotentes sunt) im weg gestanden, vnd das Liecht Naturae dictantis Pacta servanda überzogen vnd verfinstert. Derohalben nun die rechte Zeit seyn wird, dafs Ihre Kayserl: Majest: mit defs Reichs gesampten Ständen der Justitia jhren Lauff öffnen, vnd den Richtern den Weg zeigen, auff welchen Sie sicherlich vnd ohne Respect der Personen procediren vnd fortfahren mögen.

Burger. Mich verlangt einest zu hören, wohin uns dieser Weg führen werde, ob gegen Auffgang, oder Nidergang vnser zeitlicher Wolfahrt.

Doctor. Der Hauptstritt wird an dem hafften, ob man den Schuldnern, wie sie hoffen, jhre vnbezahlte Zinfs flumine Lethaeo gantz abwäschen vnd aufslöschen, oder zur bezahlung

allein erträgliche Ziler bestimmen solle. Da lasse ich ihren Ertz Patronen D. Manzen selbst reden *Bel. civ. p. 2. c. 5. n. 30.* Census, ait, ex aequitate calamitosissimis istis annis, quibus propter Martis & militum furorem, devastationem, infestationem, perpetuam hostis incursionem, hostilem occupationem, Bonis censualibus frui non licuit, Debitoribus censitis, praesertim Infortunio belli in totum exhaustis & prostratis, per unum NB. & alterum annum à Magistratu cujusq; loci definiendum à Creditoribus non valde egenis remittendos esse. Ita D. Manz allegans sibi adstipulantem Debitorum alterum Patronum D. Assum. D. Carpzovius, wie günstig Er sonsten den Schuldnern ist, stellet sein beliebtes aequilibrium in Asylo *Debit. c. 3. the. 58. n. 87.* auff dise Wort: Non tollit, inquit, aequilibrium executionem. sed vel ad tempus saltem ejus rigorem suspendit, & Executionis processum ad regulas aequitatis caritatisq; Christianae revocat, ut non residuis facultatibus Debitores penitus excutiantur, sed spes aliqua ad meliorem perveniendi fortunam iis relinquatur. Ita ipse, qui per totam *thesin 58. 59. & 60.* assertum hoc pleniùs explicat ac firmat; Thesi verò 61. de Moratoriis tractans censet illa per Principem non indulgenda nisi illis, quorum paupertas probata, nec nisi ex Infortunio enata: Moratoria autem suspendunt quidem Debitum, non sanè tollunt, ideoq; cavendum Creditori de solvendo sub induciarum finem. Idem D. Carpzov. *the. 85.* da Er dem Richter die motiva suggerirt, wormit Er die vmb Zinſszahlung streitende Partheyen gütlich vertragen könne, setzt auch diſs, daſs Er dem Creditori zu Gemüt legen solle, wie Er sein langes zuwarten wol anlegen, vnd sich versichert halten könne, daſs sein Schuldner bey eingehenden bessern Mitteln jhne noch bezahlen werde. Wann aber ich zu Raht gezogen werden solte, könte Ich einmal secundum scientiam & conscientiam meam anders nicht rathen, als daſs man Brieff vnd Sigel: vnd die Schuldner zu dem, was Sie versprochen vnd verschrieben, halten sollen. Jedoch, weilen der Auſsstand so groſs, daſs vilen denselben auff einmal oder in kurtzer Zeit zu bezahlen, schwer fallen möchte, köndte Ihnen zu der Dilation, welche Sie nun so viel Jahr genossen, noch dise weitere gestattet vnd zugelassen werden, daſs Sie jährlich, neben fürter gefallenden Zinsen, von denen bereit verfallenen wenigst einen nachzahlen sollen. Ich weiſs, daſs etliche zweynzig vnd mehr Jahr daran zuzahlen haben werden, vnd wird zwar jhren Glaubigern, daſs Sie über so langes vnd schädliches zuwarten noch länger warten sollen,

gantz beschwerlich fallen, quod agnoscit ipse D. Carpzovius *cit. Asyl. the. 64.* Jedoch mufs man mit einander Christliche Gedult tragen.

Edelmann. Ich frage dieser Gedult nichts nach, lebe von der Hoffnung, vnd getröste mich, das Facit werde anders: heraufs kommen.

Doctor. Wann Gewalt vor Recht geht, mag es wol seyn, wird aber ob Gott will dahin nicht kommen, oder wann gleich dem Junckern sein Hoffnung nicht fählen, vnd ein General-Reichsschlufs in favorem Debitorum von nachlafs aller alten Zinsen aufsfallen solte, wird jedoch derselb mit etlichen exceptionen oder limitationen erklärt werden müssen, wann man Jus & Justitiam nicht gar under über stürtzen will.

Edelmann. Was sollen dann difs vor Exceptiones seyn, machet nur nicht gar zuvil, dann mein Herr D. Mantz mich gelehrt *in Patrocin. dec. 3. quaest. 6. n. 25.* Man solle einer Regul nicht mehr Exceptiones beysetzen, als dafs die Regul darneben auch was gelten vud würcken möge.

Doctor. Wann die alte Zinfs defs Junckern verhoffen nach per pragmaticam sanctionem alle auffgehebt werden solten, werden jedoch von solcher Pragmatica aufszunemmen vnd folglich zu bezahlen seyn: Erstlich die Zinfs, welche der Schuldner nun von zweyntzig vnd mehr Jahren, vnd also vor entstandenem Krieg in diesen Landen auffschwellen lassen, dann weil Er damalen die Güter besessen, genutzt vnd genossen, solte Er billich auch die darob gestandene Zinfs vnd Beschwerdten abrichten, allermassen solches billich seyn D. Mantz *Patrocin. dec. 3. q. 7. n. 143. cum seqq.* selbst erkennt.

Edelmann. Ich mufs gedencken, Herr D. Mantz hab es anderst nicht billich finden können, wurde sonsten zu Nachtheil seiner Clienten difs nicht geschrieben haben.

Doctor. So werden vors Ander von der Pragmatica aufszunemmen, vnd die Zinfs zu bezahlen schuldig seyn die jenige, so erst bey annahender oder nunmehr eingefallner Kriegs-Noht vnd Gefahr Gelt auff Zinsung entlehnet, dann diese haben Ewere Entschuldigung de Casu non proviso nicht vorzuschützen, haben alles vorgesehen, vnd mit süssen Worten manchem das Gelt aufs dem Seckel gelocket, der defsselben besser bedörfft, darumb Sie gantz keiner Zinfs-Befreyung zu geniessen, wie solches D. Zorer *pag. 1. quaest. 12. num. 1034. & pag. 2. q. 16. num. 1070. cum seqq. Renatus n. 129.* der vornemme Kayserliche Reichs-Hof-Raht Herr D. Wilhelm Biden-

bach in seinem über die Zinſs-Fragen gestellten Bedencken *Except. 1.* vnd D. Mantz selbst *Patrocin, dec. 2. q. 9. n. 20. dec. 3. quaest. 7. n. 142. & quaest. 8.* per totum, vor gantz billich erachten.

Edelmann. Weil D. Mantz mit andern übereinstimmt, hab ich desto weniger Zweifel.

Doctor. Zum Dritten sollen der künfftigen Newen Reichs-Pragmatic ohnverhindert die Zinſs bezahlen, welche erst nach auſsgestandenem Kriegsschwall, vnd da Sie wissen mögen, ob Sie zu zahlen haben oder nicht, mit jhren Glaubigern sich gütlich verglichen, vnd vielleicht gegen einem zimlichen Nachlaſs etlicher Zinsen die übrige zu bezahlen übernommen vnd eingewilliget haben. Diſs erkennt D. Mantz selbst billich seyn.

Edelmann. So lasse ichs auch darbey bleiben.

Doctor. Vierdtens werden von der Pragmatic auſszusetzen, vnd die Zinſs zu bezahlen schuldig seyn, welche mit dem vorgestreckten Gelt jhren Nutzen erweiſslich geschafft, als zum Exempel, Güter erkaufft, welche Sie geniessen können, vnd noch zur Zeit geniessen. Wäre sonsten die höchste Vnbillichkeit, wann die Debitores den Nutzen der Güter: die Creditores aber keinen von jhrem Gelt hetten. Fünfftens sollen in allweg die jenige Schuldglaubiger mehr, dann die Schuldner, favorisirt werden, welche wegen Mangel der Zinsen an Ehr, Leib und Gut Mangel oder Schaden leiden, als wie vor zum Exempel angezogen worden, ihre Söhn nicht ad Studia verschicken, die Töchtern zu Ehrlichen Heurathen nicht auſsstewren, ihrer Gesundheit nicht pflegen, ihre fruchtbahre Güter nicht pflantzen, die Gebäw nicht erhalten können, sondern alles zu Grund gehen lassen müssen, denen solten die morosi Debitores billich allen Schaden abtragen, oder weil die Specificatio und Probatio lange Zeit, Kosten und Mühe erfordern möchte, allerwenigst pro compensatione die hinterbliebene Zinſs, die Sie ohne das schuldig, gut machen. Vnd in diese Classem gehören sonderlich die jenige Debitores, welche nach Rath ihres D. Mantzen die Güter in ietzigem gangbahren Werth nicht verkauffen wollen, deſswegen der bedörfftige Glaubiger benöthiget worden, die Seinige anzugreiffen, vnd vmb spöttliches Gelt zu erkauffen oder zu versetzen, oder sonsten mit harten conditionibus bey Juden vnd Jüdischen Christen Gelt auffzunemmen, denen wären die saumseelige Debitores alles Interesse nachzutragen, oder wenigst gehörter massen die hinderstellige Zinſs in satisfactionem zu entrichten, vor Gott und der Welt

schuldig, auff dafs hiermit die Creditores sich der Schulden ledig machen, und ihre verpfändte Güter remedirn könten. Noch vilmehr aber seyn die Creditores zu bedenken, welche die jenige Schulden, so mehrers, als der Debitorn Beneficium competentiæ privilegirt, hinderhaltner Zinsung halber nicht bezahlen können, benantlich ihren Obrigkeiten die Stewren vnd Anlagen, ihren Knecht vnd Mägden die verdiente Lidlöhn, dann in solchen Fällen die Executio wider die Schuldner ihren strengen Lauff haben solle. *Mevius in discuss. lev. inop. deb. c. 6. n. 76 cum seq. Carpz. in Asy. the. 88. n. 173 & 174.* Sechstens seyn fuffragante *Mevio d. Discuss. lev. inop. deb. c. 8. n. 27. & seqq.* keines mitleidens werth, und darumb von der Pragmatica aufszuschliessen die jenige, welche sich nach der Zeit richten, mit Haus: vnd Hof-halten Gespärigkeit brauchen, allen überflufs einziehen, vnd weil ihnen je ein Kettin, Armband, Ring, Pferde und Diener gebühren solle, das übrige, was über die Zahl, abschaffen, vnd darmit ihren benöthigten Glaubigern wol hilff thun, oder vor Schaden seyn können mögen und sollen. De horum classe est, quem affatur Seneca de vita beat. c. 17. Cur tibi, inquit, nitidior supellex est? cur domus disponitur? cur arbores praeter umbram nihil daturae conseruntur? quare uxor tua censum auribus gerit? quare ars est apud te ministrare? nec temerè & ut libet, collocatur argentum, sed pariter servitur? & est aliquis scindendi obsonii Magister' Itane pauper es? Vor andern aber sollen in ordinem redigirt, vnd zu Bezahlung der Schulden ohne Aufsnam angestrengt werden, welche wol gewust, dafs Sie darmit gleich dem Jacobs Bruder mit Muschlen behengt, vnd vnter solchem Schuldenlast jhren Altvätterlichen Stand bey diesen armseligen Zeiten schwerlich führen können, nichts desto weniger auff ihrer Creditorn längers expectare vel carere sich in höhern Stand setzen lassen, zumaln köstlicher Haus gehalten, vnd dardurch die Zahlungsmittel ihnen selbst suo typho, nullâ fortunae injuria abgekürtzt haben. Wird nicht genug seyn, dafs sie das gewohnliche Juramentum Impossibilitatis leisten, sondern der Pragmatic einzurucken, dafs welcher sich auff die Impossibilitet als privilegirter, oder in zulässigen Fällen, stewren will, der solle dieselb modo ordinario mit glaubhaffter Erscheinung seines Einnemmen vnd Aufsgebens probirn vnd darthun *per simil. trad. Mevij discuss. lev. ino. deb. c. 3. n. 160.* & *seqq. & c. 8 n. 80 & 81.* De hac probatione plura *D. Carpzov. in Asy. deb. the. 81. n. 59. & seqq. the. 82. & 83.* rectè sentiens De-

bitoribus incumbere, ut probent casu, non culpâ suâ solvendi impossibilitatem sibi obtigisse. Qui *the. 90.* concludit per praesumptiones posse probari, quod Debitor, qui se pauperem identidem fingit, ex paupertate emerserit, & ad pinguiorem fortunam pervenerit, adeoq; deficientia inter Bellum solutionis media jam in pace adeptus sit. Zum sibenden, weilen ewerm D. Mantzen die Æquitas so hoch beliebt, wird eben dise Æquitas etliche besondere Personas & causas excipirn, welche in Rechten gleich so hoch begünstiget, als andere, denen D. Mantz das Beneficium Competentiae zumessen thut. Ich will aber damit man mich als Partheyisch zu verwerffen nicht Vrsache habe, den vorangerühmten Kayserlichen Reichs-Hof-Raht Herrn Bidenbach reden lassen, der in seinem getruckten Bedencken *Exceptione 5.* mit gleich zustimmendem fuffragio *D. Mevii in Discuss. levam. inop. debit. cap. 6. num. 76. & seqq. Carpzovii in Asyl. debit. the. 66. num. 156. & seqq. & the. 87. per tot.* vnter denen, welche nicht allein ihre Zinſs nicht abzusprechen, sondern auch durch Kayserliche Moratoria nicht gehemmet vnd auffgehalten werden sollen, die personas Miserabiles einführt, als Wittib vnd Waysen, item Studiosos, vnd die zu ihrem Vnterhalt verordnete stipendia; Ingleichen die Heurath-Güter, darmit ein Vatter seine Töchtern aufsstewren solte, vnd was sonsten, zu Erhaltung Kirchen vnd Schulen, für die Kirchendiener vnd Armen verordnet ist, welchen idem D. Bidenbach *Except. 3.* die jenige gleich stellet, so kein Ackerbaw, Gewerb, oder andere Lebens-Mittel haben, als die jährliche Zinſs, warumb Sie oder jhre Vor-Eltern all jhre mühsamlich zusammen gebrachte Paarschafft den Zinſsverkäuffern zu jhrem frommen vnd Nutzen, vnd auff jhr flehen vnd bitten, mitleidenlich vorgestreckt, vnd sich so weit erschöpfft, daſs Sie selbst nicht mehr zu leben haben. Quibus etiam per calamitosos Debitores Usuras solvi debere sentit D. Mevius *Discuss. levam. inop. debit. cap. 4. sect. 5. num. 58. Tabor in Consultat. de praesid. debit. infel. pag. 3. artic. 8. & the. 23. & 25.* amplians ultra alterum tantum solvendas; quod idem sentit *Carpzovius in Asylo debit. the. 27. num 311. & seqq.*

Burger. Warlich diſs ist ein solcher, vnd auff die natürliche Billichkeit so wolbegründter Fall, daſs ein Debitor, wo nicht auſs Schuldigkeit deſs strengen Rechtens, jedoch auſs Danckbarkeit, seinen Creditorn nicht lassen, sondern auch mit Kettin, Ring vnd Armbanden ihme in seiner Noht zu Hilff

kommen solte. Da sollte D. Mantz das Liecht der natürlichen Vernunfft leuchten lassen.

Doctor. Zum Achten seyn von Zinſszahlung nicht allein nicht zu befreyen, sondern auch laut mehr angezogenen Gutachtens Herrn Reichs-Hof-Raht Bidenbachs *Exceptione 2.* mit Kayserlichen Moratoriis nicht zu begnadigen die jenige Schuldner, so bey Kayserlichem Hof oder Cammergericht beklagt, condemnirt, die Executoriales vnd Arctiones wider Sie erlangt worden, dann diſs wäre der offentlichen Reich: vnd Cammergerichts-Ordnung *p. 3. tit. 48. in Princip.* gar zu weit eingegriffen. Diese Absätz vnd Fehl seyn mir diſsmal in eyl beygefallen, welche so lauter vnd klar, daſs meines erachtens sie von Niemand, Er seye dann von eygnem Nutzen gantz eingenommen, vnd von seinem Interesse verblendt, können widersprochen werden.

Burger. Wann die Pragmatica solcher gestalt auſsfallen wurde, hetten der Schuld-Glaubiger wenig sich zu beklagen, dann ich keinen weiſs, der seinen vnvermöglichen Zinser begehre in Vngelegenheit zu bringen, oder zu übereylen, weniger gar von Haus vnd Hof zu treiben, Nemo petet, quod Debitor non habet, aut quod dare non potest: Alle klagen nur, daſs sie von solchen Schuldnern, die einige Zahlungs-Mittel, mit etwan Versilberung eines Guts, oder Abbruch jhrer Commoditeten, vnd Beyseitssetzung jhrer selbst eingebildeten Reputation, an der hand gehabt, hilfflos gelassen, vnd benöthiget worden, das Ihrige mit Schaden anzuwenden, damit die Schuldner das Ihrige mit Nuzen behalten können. Vnd mit einem Wort mein Meynung zu sagen, was Patroni Debitorum auſs den alten Geist: vnd Weltlichen Rechten vnd jhren Novellis Æquitatis jmmer zusammen tragen können, lasse ich in Thesi passiren, sag aber, daſs unsere Debitores dieser Landen sub hypothesi nicht begriffen, vnd darumb das Examen und die Executio der newen Pragmatic einem dapffern Richter desto mehr überlassen werden solle. Besorge allein, wann über diſs Wesen die Ständ den Auſsschlag geben sollen, die Creditores werden von dem grössern Hauffen überstimmet werden.

Doctor. Diſs ist ein Sach, da ein Parthey der Ständen wider die ander streiten wird, vnd wo ein Theil per majora dem andern sein Recht nicht absprechen kann. Solchenfalls, da sich die Partheyen mit einander gütlich nicht vergleichen können, wird der Römische Kayser sein höchstes Ampt zu interponiren haben, vnd können Ihr alle Euch wol versichert halten,

dafs Ihr Kayserliche Majestät die stateram Justitiae auffrecht halten, vnd keinen Menschen wider gebühr beschweren lassen, sondern den Aufsschlag dahin geben werden, dafs (wie Churfürst zu Sachsen in seinem Zinfs-Edict gut alt Teutsch redet[29]) Ein jeder sein Hand-Schrift Ehrlich lösen solle.

Burger. Ich getröste mich selbst, dafs Pater Patriae die Seinige gleichlich bedencken, vnd vns nicht vor Stieff-Kinder halten werde, wie solches Carolus V. seinem Kayserlichen Ampt gemäfs seyn erkennt vnd bekennt his verbis: Princeps licet sit pater subditorum, non tamen usque eo in unum ex liberis effundi debet, ut alterum incommodo afficiat, referente *Carpzov. in Asylo debit. the. 65. num. 122.* von Kayser Wenceslao schreibt Æneas Silvius, aber nicht zu seinem Ruhm, dafs Er, der Herren vnd defs Adels favor zu gewinnen, jhre Schulden, damit Sie gegen den Juden behafft gewefst, auffgehebt. Solle dann gegen Christen recht seyn, was gegen den Juden nicht billich gewefst? Wollte GOtt, dafs Ihr Kayserliche Majestät vnd die Ständ sich der vergangenen Jahren erinnerten, wie es im Reich hergangen, da das verfluchte Kipperwesen grassirt, wie damaln die Zinfs-Schuldner den Spiefs gebraucht, die von vielen Jahren zusammen geloffene Interesse mit Reichs verbottener Müntz vermeyntlich abgezahlt, vnd die bedörfftige Creditores getrieben, dafs Sie gar die Ablösung alter Capitalien in gleicher Müntz: vnd den vierdten Theil vor gantz annemmen, oder bedrohter massen der weitern Zinsung gar ermanglen müssen; hetten also jetz wol bifs in Himmel zu jammern vnd zu klagen, wann Sie über damal erlittenen vnbillichen Verlust noch weitern leiden müfsten. Ich frag noch Eins, Herr Doctor, wie werden wir vns in den Stätten verhalten müssen, da wir vnsere Zinfs-Capitalia in die Stewr legen, vnd vor flüssig verstewren müssen, weil wir von vnsern Herren beredt worden, dafs die Zinfs noch fliefsen, vnd nichts aufsbleiben werde, solte nur per Pragmaticam ein anders heraufs kommen, hetten wir nicht die bezahlte Stewren wieder zuruck zu erfordern?[30]

Doctor. In vnsern Rechten hat es ein gewissen Weg, wer was bezahlt, vnd hernach sich erfindt, dafs er es nicht schuldig gewest, der mag es Condictione indebiti repetirn. Jedoch hat das Gelt nicht den Krebsgang, vnd wird, was in Seckel kommen, vngern wieder daraufs kommen, doch aber ein Mittel vnd billich seyn, dafs dergleichen Burgern bei künfftigen Steuren vmb so vil verschont werde.

Baur. Wann dem also, vnd wie auch vnser Herrschafft an Zinsen bezahlt, was wir nicht schuldig gewest, wie können wir wieder zu dem vnserigen gelangen?

Doctor. Ich sorge selbst, hin seye hin, pauper ubique jacet, Jedoch können Ihr ein Aufsschufs ewer Gemeind machen, vnd zu dem Reichs-Tag abschicken, wann Ihr übrig Gelt haben.

Baur. Ich will zu Haus bleiben, dörffte bald beym Profosen Quartir nemmen müssen.

Burger. Ich bin bifshero auff seiten der Glaubiger gestanden, will nun zu den Schuldnern übertretten, vnd auch eins auff die Bahn bringen, so ihnen vielleicht wol so vil nutzen, als die Zinfszahlung schaden wird. Ihr wissen alle, wie es die Jahr hergangen, da vil ehrliche vnd vermögliche Leut offtermaln darumb, weil ihnen ihre Zinfs vnd Gülten von den Schuldnern hinderhalten worden, ihre Hauptbrieff fail thun, vnd gemeinlich vmb halbes Gelt oder noch ringer verkauffen, an der Zahlung den wenigern theil an Gelt, vnd bifs in hohem zu Zeit der Verschreibung nicht gangbarem valor, den Rest aber an Wein vnd Früchten, auch hoch taxirt annemmen, vnd daran noch vil verliehren müssen. Durch solchen Verkauff findt sich der Debitor doppelt beschwert, erstlich dafs er einem zinsen solle, mit dem er nichts contrahirt, vnd aufs sondern Respecten nicht wolte, dafs derselb einen Haller von seinem Gelt bekommen vnd genüssen solle, dann er mit Ihme nichts zu schaffen haben will. Insonderheit aber wird per mutationem Creditoris defs Debitoris conditio deteriorirt, wann sein Nomen vnd auff ihm stehende obligatio einem potentiori, qui sibi ipsi Jus dicat, oder einem Geistlichen, qui sciat Debitorem ac Ecclesiasticum forum pertrahere, verkaufft wird. Am Andern dafs der also verkauffte Schuldner Exempli gratiâ jährlich 5 fl. zinsen solle, da jedoch der Brieffkäuffler nicht 1000 fl. Capital, so der Haupt-Brieff haltet, sondern nur 400 fl. erlegt, also jhme nicht mehr, dann 20. fl. rechtmässigen Zinfs gebühren wurden. Herr Doctor, Quid Juris?

Doctor. Difs ist wol ein Frag, darbey Jus scriptum & Æquitas gegen einander einlauffen, vnd die Rechtsgelehrte widriger Meynung sein, darumb rathsam, auch difs Dubium zu nächstem Reichstag den Ständen vmb jhren Entschied vorzutragen. Von strengen Rechtens wegen wäre zu schliessen, dafs dergleichen Kauff giltig, dann einem frey steht, das seinige zu verschencken, folglich auch in hohem oder niderm Preifs seines gefallens zu verkauffen. Item wird ihme mit dem Gelt,

wie wenig das gleich seye, mehrers geholffen, als mit dem Brieff, so sich nicht sieden vnd braten lasst, vnd darbey einer Hungers sterben möchte. So ist auch der Kauff gefährlich, dann der Brieff also beschaffen seyn, oder auff einem solchen Zinſsgeber stehen kann, da in vilen Jahren kein Zahlung zu gewarten. Diſs seyn zwar scheinbare vorwand, Ich weiſs aber, daſs gemeinlich in facto die Sachen sich anderst erhalten, vnd vors erste die jenige, so mit Auffkauffung solcher Zinſsbrieffen wuchern, sich nicht zuweit in die Gefahr auſslassen, sondern nur die allerrichtigste auſslesen, wo sie den Zinser per media retentionis, oder durch Arrest vnd repressalien zur Bezahlung schleunig bringen können; quod maxime in Emptore potentiori locum obtinet. Wol waar, daſs das Gelt in praesens nutzlicher, als ein Brieff, vnd wann man diſs bedencken wollte, wurden alle Zinſskäuff vermitten bleiben, vnd jeder sein Gelt in der Faust behalten. Nicht waar aber, daſs solche Brieffkäuffler jemand in seiner Noth auſs Christlichem mitleiden zu helffen begehren, sondern Sie suchen mit jhres Neben-Menschen Schaden sich zu bereichen, von halbem Gelt gantzen oder doppelten Gewin zu machen, vnd wann sie vermercken, daſs Wein oder Getreyd in Abschlag kommen, oder sich nicht länger auffhalten lassen, wie Sie solche gegen den Nothleidenden theur gnug auſsbringen können. Ich will nicht sagen, daſs Gelt-Zinſs mit Gelt erkaufft werden solten, diſsfalls aber muſs der arme Mann, so keines Weins mangelt, Wein vor Gelt annemmen, vnd hernach in ringerm Preiſs mit grossem Nachzug versilbern. Meines erachtens dient zur Sachen nichts, daſs vorgewendt wird, es seye dem benöthigten Brieffverkäuffer wol geholffen worden, dann alle Zinſsverkäuffer in jhren Verschreibungen kundschafften, daſs Sie vmb jhres bessern frommen vnd Nutzens willen das Gelt auffgeborget, mehrerntheils auch jhnen auſs obstehender Noht darmit auſsgeholffen haben, dessen alles jedoch ohneracht gebührt dem Darleiher nicht mehr, dann 5. vom 100. Jahrzinſs zu erfordern, der jenige Brieffhändler aber, von dem wir reden, wurde nicht nur 5. sondern 10. oder 12. Zinſs vom 100. Capital bekriegen, welches einmal wucherlich, vnd in effectu eben so vil ist, als was in der Polizei-Ordnung Anno 1577. tit. 17. verbotten, vnd vnder die sträffliche vnchristliche Wucherer die jenige gezehlt werde, welchen im Haupt-Brieff 1000. fl. setzen lassen, vnd doch nur 800. hingelihen, dardurch (ait Textus) Ihnen mehr dann 5. vom 100. verzinset, vnd im Widerkauff mehr, dann jhre Haupt-Summa gewesen, empfangen.

Cujusmodi contractus jam veteri Jure damnati, ut probat *Carpzov. in Asylo debit. cap. I. the. 33.* Insonderheit aber wider die jenige, so ältere Capitalia mit minderm Gelt an sich lösen, haben wir eine schöne Constitutionem Anastasii à Justiniano approbatam. Prohibuit namq; Anastasius Imp. cedi Jura & Actiones adeoq; & nomina debitorum aliter, quàm numerato justo pretio seu eâ quantitate, quàm Jura aut Nomina cessa continent. *l. per diversas C. Mandat. l. ab Anastasio C. Eod.* Darumb auch der Cessionarius, so die Jura vel nomina an sich gelöst, kein usuram als von dem Capital-Gelt, so Er würcklich dargeschossen, fordern dörffen.

Burger. Wer hat aber das übrige genommen?

Doctor. Wie es in facto darmit gehalten worden, mag Ich nicht wissen, wem es aber de Jure gebührt, seyn die Gelehrte noch nicht verglichen, etliche sprechen es dem Debitori zu, andere dem Creditori, etliche dem Fisco, wie zu lesen apud D. Mevium *in Discuss. levam. inop. debit. cap. 7. num. 21. & seqq. Carpzov. Asyl. debit. in princip. the. 14. De hac re etiam aliqua D. Zorer 2. p.* seiner Bedencken 9. *15. n. 1012. cum seqq.*

Baur. Wann verständigen Leuten die Witz aufsgeht, vnd sie nicht wissen, wie ein strittige schwere Sach zu vertragen, sagen Sie, man müsse ein Baurenthädigung machen, geben einer Parthey ein Theil, vnd der Andern den Andern, solcher gestalt köndte man den jenigen, so einen Brieff, 1000. fl. Hauptgut haltend, vmb 400. fl. an sich gebracht, neben den 20 fl. rechtmässigem Zinfs noch 15. fl. vnd dem Zinfsschuldner die restirende 15. fl. zusprechen[31].

Doctor. Difs dörffte wol das beste vnd billichste seyn, wurde der eine den Gewin nicht allein, vnd der Ander den Verlust oder Schaden auch nicht allein haben.

Burger. Noch eins fallt mir bey, damit wir Burger, vnd vielleicht auch andere, hoch beschwert werden. Ich hab zwen Nachbaren, deren der Eine durch Heurath etlich Güter in der Grafschafft Berntatz, der Ander durch Erbschafft in der Herrschafft Löwenklaw vor vilen Jahren bekommen, die haben solche bifs anhero, neben anderm jhrem Vermögen, zu unser Statt verstewrt, vnd ob gleich auff Reichs: vnd Craifstägen vil Contributiones bewilliget vnd bezahlt worden, hat jedoch weder Graf Berntatz noch Freyherr Löwenklaw an Sie was praetendirt, erst jetz werden jhre Beampte so witzig oder eygennützig, legen auff der Burger Güter die Kriegs-Steuren

nicht minder, oder wol mehrers, als auff der Vnterthanen selbst Güter. Difs gedunckt mich nicht allein schwer, sondern auch vnbillich seyn, dafs Einer von einem Gut zweyfache Steuren geben solle.

Doctor. Nach den Reichs-Abschieden wäre der Sachen bald geholffen, dann Anno 1500. zu Augspurg, Anno 1542. zu Speyr, vnd wieder zu Speyr Anno 1544. teutsch verabschidet worden, dass Ein jeder nicht mehr, dann an dem End, da er gesessen ist, von allem dem Seinen, es lige wo es wolle, zu geben geschätzt werde. Nichts desto weniger haben sich etliche vornemme Ständ bey verschiedenen Reichs-Tägen erklagt, dafs sie, wegen ihrer in andern Fürstenthumben habender Land-Güter, den Reichs Constitutionen zuwider beschwert werden. Quod Regum seu Principum exemplum jam Reguli nostri sequuntur. Difs ist ein wichtiger Stritt-Fall, so in allweg bey nächstem Reichs-Tag in die Rähte vnd den Abschied kommen solte. Ich will davon nichts anrühren, weil mein guter Freund D. Robertus Weifs in einem darüber abgefafsten, vnd Anno 1650. zu Truck verfertigten rechtlichen Bedencken den gantzen Handel weitläuffig aufsgeführt. Noch eins mufs ich euch anzeigen, so auch auff schieristen Reichstag zu erläutern rathsamb. Man sagt im alten Sprichwort Ingeniosa paupertas. Also wann es an das zahlen geht, erdencken die gottlose Schuldner allerley Aufsflücht vnd Spitzfünd, ihre Glaubiger mit lehrer Hand oder langer Nasen abzuweisen, darzu ihnen etliche jüngere Rechtslehrer den Weg mit ihrem altero tanto machen, welches Sie aufs etlichen alten Novellis newerlich ersonnen. Diese vermögen, dafs wann ein Schuldner so lang gezinset, dafs die Zinfs das Capital doppelt (etliche wollen nur einfach) erloffen, seye er fürter kein Zinfs mehr zu richten schuldig, sondern was darüber bezahlt, von dem Capital abzukürtzen berechtiget. Demnach aber erwehnte Novellae de Usuris lauten, weil die Zinfskäuff vor alten Zeiten nicht bekandt, oder nit so vil gebräuchig gewest, machen vnsere Gelehrte ein Vnterscheid zwischen den blossen Personal-Schulden vnd den Real-Zinsen, so ob einem fruchtbaren Gut erkaufft werden, die sollen ihren beständigen Lauff haben, so lang bifs das Hauptgut wieder kaufft vnd abgelöfst wird. Ebnermassen wann der Schuldner dem Glaubiger auff sein erforderen das Capital nicht restituirt, soll ihme das alterum tantum nichts vortragen, sondern die Zinfs oder Usurae, ac Interesse, bezahlt werden müssen, wann sie gleich das Capital doppelt überloffen.

Etliche extendiren die besagte Novellas, auff die Pfand-Contract, so man Antichraesin nennet, vnd wie die alte Lehrer bestritten, ob der Pfand-Verkauffer nach verstrichnen praescription-Jahren das Pfand wieder an sich zu lösen, fug vnd macht habe, also bestreiten die Jüngere, ob nicht solcher Verkäuffer das Pfand vnvergolten wieder an sich ziehen möge, wann der Innhaber von jährlicher Nutzung das alterum tantum empfangen. Difs ist ein Handel für grosse Herren, vnd ist Euch allen bekandt der Fürst, welcher vnter solchem praetext alle Pfandschafften an sich ziecht, vnd an dem Pfandschilling nicht zuruck gibt[32]. Ich sag nichts, ob mir recht oder vnrecht, allein ist materia gnug vorhanden, darüber sich die Ständ mit einander erzancken, vnd den Advocaten vnd procuratorn das alterum tantum in Seckel spilen können vnd werden, wann nicht hierüber auch ein Pragmatica bedacht, vnd besorglichen schweren Stritten zeitlich abgewehrt wird. Wäre jedoch billich darbey zubedencken, quòd leges futuris dant causam negotiis, vnd da es quò ad praeteritos Contractus bey der allgemeinen Reichs-observanz, darauff man bifsher bonâ fide gangen, gelassen, dem Debitori aber der Weg sich selbst per restitutionem Capitalis von den übermässigen Usuris zu liberirn gewisen wurde, dann sonsten da Er post alterum tantum exsolutum der fernern Zinsung befreyet, vnd das Capital noch 100. vnd 100. Jahr in Handen zu behalten, Macht hette, wurde der Creditor für die verschriebene 5. per 100. jährlichen Zinfs letzlich nicht 1. bekommen, vnd seines Haupt-Gelts bifs ad Annum magnum Platonicum ermanglen müssen. Difs hab Ich kürtzlich anmelden wollen, wer mehrern Bericht haben will, lese *Afylum Debitorum auctore D. Carpzovio thesi 15. ad 30. & Consultationem de Praesidijs Debitorum infelicium auctore D. Tabore per tot. aliquid etiam D. Zorer. 2. p.* seiner Bedencken *quaest. 15. num. 938. & feqq.*

Burger. Ich hab von diesem newen Fund bifsher nichts: ietz aber gar gerne gehört. Wie mich aber gedunckt, Alles was Ihr bifsher vom Zinfs zahlen, Brieff kauffen, frembder Besteurung vnd dergleichen discurrirt, seyn Sachen, die vnsere Burger, vnd auch andere in particulari berühren vnd beschweren: vnser Statt gemeines höchstes vnd grund-verderbliches Verderben ist die Matricul, vnd wann die nicht reformirt, vnd vnser Statt ihr Anschlag nicht geringert wird, ist nicht möglich, dafs wir länger beysammen bleiben, vnd die Statt erhalten mögen.

Doctor. Ich höre, dafs gar vil Ständ ob dieser vnrichtigen Richtschnur sich beklagen, vnd wann Sie nur dapffer zusammen halten, vnd die billiche moderation mit Ernst sollicitirn werden, zweiffle ich nicht an gutem effect.

Burger. Es seyn aber deren Ständen nicht wenig, welche sich bey der Matricul wol befunden, wünschen vnd begehren kein Aenderung. Vnd wann die Betrangte sich gleich ernstlich beklagen werden, was ist anders zu hoffen, als von vorigen Reichstägen, da den Klagenden die Reformation versprochen, vnd das versprechen niemal gehalten worden. Was will ich aber von alten Sachen sagen vnd klagen, Ihr wissen, wie es zu Ofsnabrugg vnd Münster hergangen, da das Friedenmahl fünff Millionen gekostet, vnd als man die Zech vmblegen sollen, hat man dieselb einem jeden gemacht, nach dem Er sich in der Matricul eingeschrieben befunden, darbey aber den Gravatis das Helmlein durch das Maul gezogen, oder das Maul auffgesperrt, mit gedachter Vertröstung, dafs man die Rectification der Matricul fürderlich : vnd noch vor dem andern Zahlungs-Termin zu Werck setzen, vnd den Gravirten, was Sie beym Ersten zuvil bezahlt, bey dem Andern wieder abkürtzen, oder abgehen lassen werde. Nun ist der Ander vnd Dritte Termin verflossen, ohne dafs jemand mehr an einige Rectification gedacht, vnd wann wir vns gleich ob der Matricul beschwert, vnd vmb die vertröste Rectification gebetten, hat man vns leer abgewiesen, vnterm vorwand, dafs die mutaio Matriculae vor die gesampte Ständ vnd ein allgemeine Reichs-Versamblung gehöre. Wann dem also, hetten die zu Ofsnabrugg vnd Münster in praejudicium absentium den Fufs auff die Matricul so fest nicht setzen, oder jedoch die von jhnen vertröste Rectification mit solchem Ernst, wie hernach die Execution, suchen vnd werckstellig machen sollen. So ist aber bekandt, wer uns alles erinnern, klagen vnd bittens ohngeacht, auch ohnerwartet der Rectification, zu der Bezahlung getrieben, vnd dermassen geängstiget, dafs die Statt jhre beste Landgüter spottwolfail verkauffen, vnd noch darüber einen solchen Schulden-Hauffen auff sich laden müssen, den vnsere Kinds Kinder nicht tragen, noch ab sich laden werden. Ob derohalben gleich woln die jenige, so den Trost der Rectification : vnd vns zum contribuirn desto williger gemacht, bey innstehendem Reichs-Tag, als Sie schuldig, sich vnser annemmen, vnd das implementum conditionis, sub qua promissa & facta solutio, zu befürdern nicht ermanglen werden, ist vns darumb post jactatam nostri

patrimonii praecipuam partem nicht geholffen; Diese jactura ist irreparabilis; praestabat ante vulnus remedia quaeri.

Doctor. Potius serò, quàm nunquam.

Burger. Wann nun difs zu erhalten, wolten wir alles Leyds vnd Schadens vergessen, da aber gefasstem Trost zu gegen ein abermalige Contribution vns angesetzt, vnd der in der Matricul beschribene Anschlag nicht abgesetzt werden solte, müfsten wir eben die Statt an der Schuld hergeben.

Baur. Was sagen Ihr von der Matricul? was ist difs für ein Buch?

Doctor. Ist das Buch, daraufs man Burger vnd Bauren lehret, was sie contribuirn sollen.

Baur. Wer ist aber unser Lehrmeister?

Doctor. Ewre Herrschafften vnd Obrigkeiten.

Baur. Ey difs Buch solte man ab der Welt thun.

Burger. Ich wolte auch, dafs man es längst dem Vulcano dedicirt hette.

Edelman. Wol vns, wir haben auch dergleichen Buch gehabt, ist unser grofs Glück gewest, dafs wirs verlohren.

Burger. Hat dann der Adel auch ein Matricul gehabt?

Edelman. Ich kann hierüber kein eigentlichen Bericht geben, allein hat Einer aufs unserm Mittel hochgestudirter Bellopoliticus einen überaufs schönen Discurs über die Frag, ob vnser Ritterlicher Adel ein Stand defs Reichs seye, Anno 1640. zu Mayntz durch offentlichen Truck publicirt, in welchem bericht Er vns fol. 75. dafs nach deme Grafen vnd Herren von vnserm Ritterlichen Corpore sich abgesondert, wäre nichts desto weniger der Adel bey der Generosa Equestri Matricula verblieben; vnd schreibt fol. 13. specialius, dafs die Gesellschafft St. Georgen Schilts an der Donaw mit 10. zu Rofs vnd 20. zu Fufs: die im Hennegäw aber mit 14. zu Fufs belegt gewest.

Burger. Hat darumb mit dem Schuldbuch sich die Schuld auch verlohren, oder hat der Adel in gemeinen Reichsnöthen zu dem Vatterland nichts gesteurt.

Edelmann. Man hat vnsere Gelts niemalen so hoch begehrt, weil wir mit vnserm Leib vnd Blut dem Kayser zu dienen verpflichtet, vnd vnsere Vor-Eltern bey allen Feld-Zügen sich nächst bey dem Kayser finden lassen.

Burger. Difs mag vor alten Zeiten geschehen seyn, geschicht difs Tags nicht mehr, also solten Ihr Edelleuth mit dem Gut gleich so wol dienen, und Eweren gewissen Anschlag

haben, als Andere Ständ. Weltliche Fürsten, Grafen und Herren, haben zu Kriegs: und Friedens-Zeiten dem Römischen Kayser vnd dem Heiligen Reich, gleich so vil nutzliche Dienst gelaist, als Ihr, und bekennen sich jedoch zu ihren Reichs-Anschlägen, und contribuirn denselben gemäfs.

Edelman. Wir seyn nicht wie Andere, lassen uns an kein gewisses binden, und wann wir gleich unserm einigen Oberhaupt dem Römischen Kayser was mitleidenlich stewren, mufs Er uns Revers und Schadlosbrieff dargegen geben. Wir stehen in Gedancken nach Anlaitung vorgemelten Bellopolitici in seinem Discurs fol. 78. bey der Kayserl: Majestät zu werben, dafs man uns bey den Reichs-Conventen neben Grafen und Herren auff einen Banck setzen, und ihr votum das Vnserige seyn solle, jedoch nicht anderst, sondern klar aufsgedingt, dafs wir von allen Reichs: Crayfs: und Cammergerichtlichen Contributionen frey gelassen werden sollen.

Doctor. Geben Ihr dann nichts zu Vnterhaltung defs Cammergerichts, als der höchsten Justitia defs Reichs? Man hat allda mit der Edelleut krummen Händlen eben so vil zu schaffen, als mit andern.

Edelman. Difs Doctor: und Schreibwerck geht uns nichts an, wir sehen und warten mit Leib und Gut allein auff den Kayser, Wann es aber vmb recht Heroische Aufsgaben zu thun, da seyn wir mit Seckel ziehen, gleich wie im Feld mit Schwerdt zukken die Erste. Haben zwar dieser Zeit kein Matricul, sondern ein jeder macht ihme die Matricul selbst, geht aber (wie bey Cavallier billich seyn soll) alles fein ordenlich und nach der Schnur daher.

Burger. Haben ihr jedoch kein Schnur, so die Matricul seyn solt.

Edelman. Vnser Gewissen ist die allerbeste Richtschnur, nach derselben mufs sich ein jeder reguliren. Ich finde Nachrichtung, dafs bereit Anno 1542. zu Efslingen verabschiedt worden, was massen ein iedes Ritter-Glid sich selbst seinem Gewissen nach schätzen sollen. Vnd difs in folgenden Abschieden wiederholt, vnd also practicirt worden.

Doctor. Es ist ein mifslich vnd gefährlich Ding, wann Gelt-Sachen jemands Discretion vnd beneplacito überlassen werden, dann aller Orten sich Leut finden pecuniae, quàm Patriae amantiores, bey denen giltet die Regula: Sequendum quod minus. Andere Ständ haben auch jhr Gewissen, nichts desto weniger sie sich ad certam Regulam arctiren lassen. Ich

besorge aber, Juncker, es werden bey etlichen die gerühmte Charitas Patriae & devotio erga Caes. Majest: fehl geschlagen haben, dann Ich finde bey meinen Schrifften, als Anno 1596. wider den Erbfeind ein allgemeine Reichs-Hilff von allen Ständen bewilliget worden, dafs zwar die Ritterschafft auch was beyzutragen versprochen, die Liferung aber so liederlich, vnd langsam geschehen, dafs sich Ewere Antecessores vnd Quaestores selbst bey der Kayserl: Majest: beklagen, vnd wider die Säumige Mandatum poenale datirt 29. Martii aufsziehen müssen. Anno 1626. als abermalen etliche des Seckels mehr, dann defs Gewissens verschont, vnd vil tausend Gulden auffschwellen lassen, haben Ewere Directores vnd Aufsschüfs Sie bey Ihr Kayserl: Majest: angeklagt, Mandatum wider sie aufsgewürkt, vnd nach dem difs nicht respectirt werden wollen, vmb fernere Procefs angehalten. Nach dreyen Jahren, als Ich mich bey Kayserl: Hof befunden, hat der Ritterschafft Agent einen gantzen Libell voll Klagen vnd Beschwerungen in den ReichsHofRaht eingeben, *art. 26*. die von Schwäbischer Ritterschafft gebetten, wider Ihre nicht zahlende Mitglider gleiches Mandatum, wie den Fränckischen, zu ertheilen, welches auch erkennt, vnd den 7. Januarii Anno 1630. aufsgefertiget worden. Darbey incidenter zu melden, dafs Sie *art. 17*. vor ein vnbilliche Beschwerd angezogen, wann Sie vnter anderer Ständen Podmässigkeit Güter kauffen, dafs die Ständ wegen solcher Güter die gewohnliehe alte Steur an die Ritterschafft fordern, hergegen wann ein Fürst, Prälat, Graf, Herr, etc. ein Gut erkaufft, so der Verkäuffer zu der Ritters-Truhen versteuert, soll der Käuffer solches dahin fürter versteuren, vnd difs in Krafft habender Privilegien.

Burger. Was hat es dieser Privilegien bedörfft, oder was geht bey solcher Güter-Veränderung dem Reich zu: oder ab, dann weil einer von Adel nur steuret, was ihne GOtt vnd sein Gewissen ermahnet, wann er weniger hat, wird er weniger versteuren. Mit den Reichs Ständen hat es weit andere Meynung, welche ihre gesetzte Anschläg haben, derohalben billich, wann ein ihnen steurbares Gut an einen von Adel verändert wird, dafs es bey voriger Steur bleibe, oder man müsse demselben Stand seinen Anschlag vmb so vil ringern. Juncker, Ich will ein Frag thun, bitt solche nicht vor übel auffzunemmen. Was hat defs Reichs Ritterschaft an den fünf Millionen der Schwedischen Satisfaction oder Friedensgeltern contribuirt?

Edelman. Ich vermeyne dreissig tausend Gulden.

Burger. Was? die gantze Ritterschaft nicht mehr? hat jedoch vnser arme Statt mehrers an trucknem Gelt geben müssen.

Edelman. Wir wären diſs auch nicht schuldig gewest, sondern wann der Kayser von vns ein mitleidenliche Hilff begehrt, geben wir was pro honorario, dargegen versichert vns der Kayser durch schrifftliche Schein, daſs wir nichts auſs Schuldigkeit gegeben oder gethan haben.

Burger. Es muſs ein lieber oder kostlicher Knecht seyn, wann der Herr seiner Hilff oder Diensten ermangelt, daſs er Ihne darumb bittlich ersuchen, vnd vor das Deo gratias Revers vnd Schadlosbrieff von sich geben muſs. Ich glaube aber der Römische Kayser seye wol so mächtig, daſs er mit sampt den Ständen pro occurrentia casuum euch zu einer gemeinen Contribution verbinden vnd necessitirn könne. Mag wol seyn, daſs man euch hierumb requirirn solle, weil es also herkommen, ist aber nicht weniger herkommen, daſs die requisiti bewilligen vnd zahlen sollen, was man an Sie begehrt, *Vid. Bocer. de Collect. c. 11. n. 38. & 40.* Solcher massen ist bey dem Friedens Instrument verglichen worden, daſs die Ritterschafft zu dem lytro Pacis stewren solle, nicht ohnbillich, weilen Sie Pacis so wol, als andere genossen. Allein hette das wenige Gelt der 30 000 fl. zu der Ständen Contribution eingeworffen werden sollen, so nicht geschehen, sondern es hat die Ritterschafft dem verlauten nach ihr Opffer den Schwedischen Herren Generaln ad partem zu Haus getragen. Vor Jahren hat es so viler Ceremonien Requisitionen und Reversen nicht bedörfft. Der Speyrische Reichs-Abschied de Anno 1544. setzt authoritativè, daſs alle Ständ, Stätt vnd Einwohner deſs Heyl: Reichs „ vnd Teutscher Nation, die sich desselben Friedens vnd Wol- „ fahrt erfrewen vnd gebrauchen, Sie seyen in deſs Heyl: Reichs „ Anschlägen begriffen oder nicht, Niemand auſsgenommen, zu „ solchem gemeinen Mitleiden gezogen, vnd mit einer solchen „ durchgehenden Anlag belegt werden, daſs Niemand Hohen „ vnd Nidrigen Stands verschont, vnd keiner vor dem andern „ beschwert werde. Speyrische Abschied Anno 1542. daſs „ auch die von Adel dieselb Steur vnd Anlagen allein von „ Ihren eignen vnd Ihrer Communen gemeinen Gülten, Renten „ vnd Einkommen reichen vnd geben sollen.

Edelman. Wir seyn längst über diese Schrancken gesprungen, vnd dörffen die Ständ nicht gedencken, daſs wir vns mehr so eng einthun vnd einschliessen lassen werden. Vnsere

Alt-Vordern seyn zwar auch einsmals mit der Matricul schwanger gangen, Vnd als von deren Auffrichtung Anno 1561. bey einem Ritters-Tag zu Munderkingen gehandelt worden, haben sich Etliche einfältige darzu verstanden, vnnd Ihr Patrimonium annotiren lassen. Hernach Anno 1594. haben die Schwäbische einen Auffsatz der Matricul gemacht, welchen Sie beym Correspondenz-Tag zu Mergentheim andern Craissen ad imitandum vorgelegt. Abermal Anno 1599. haben die Aufsschüfs in Schwaben ein project einer Matricul vergriffen, welches sie beym Ritters-Tag zu Vlm producirt, so etlicher Meynung nach an den Kayserlichen Hof verschickt werden sollen. Es haben aber die mehr verständige damaln, vnd bifshero solches starck mifsrathen. Dann warumb wolten wir vns selbst dises Band anlegen: oder wo wären wir nunmehr mit vnser Matricul hinkommen? Wir hören, was ihr klagen, vnd die Haupt-Vrsach Ewer ruin der Matricul beymessen, dörffte dem Ritterstand nicht besser ergangen seyn, da wir jetzt mit den 30 000 Gulden gantz leidenlich hindurch kommen.

Doctor. Ists wahr oder möglich, dafs das gantze Corpus immediatae Nobilitatis an der Schwedischen Satisfaction oder Aufslösung mehrers nicht beygetragen? Wäre in der Wahrheit wenig gnug, dann ich hab den vom Junckern angezognen Bellopolitischen Discurs mit fleifs durchlesen, vnd fol. 71. wol gemerckt, da geschrieben steht, Es seye ohne Zweiffel waar, dafs der Reichs-Adel in den dreyen Provinzien, Schwaben, Francken vnd Rheinstrom, mehr Landschafft, Herrschafft, Leuth, vnd was deme anhängig, in gemein besitze, als wol fast alle Reichs-Stätt. Sein Spiefsjung der von Treifsbach *num. 483.* hawet noch weiter in Beltz, vnd schreibt, dafs sein Ritterschafft bonorum respectu allen Freyen vnd Reichs-Stätten vorzuziehen. Insolens profectò dictum & ob id magis invidiosum, dafs in defs Vaterlands höchster Noht der so reiche vnd mächtige Ritter-Stand sich nicht höher angegriffen, noch ein mehrers subsidio Imperii beygeschossen, als nur Eine von den Mittelmässigen Stätten.

Baur. Ist doch nichts versaumt, Man sagt, der Kayser mangle noch einer starcken Gelt-Hilff, seine Soldaten gar abzuzahlen, also können die Edelleuth wol ihr bestes darbey thun, weil sie sonsten dem Kayser mit Gut vnd Blut zu dienen vor andern schuldig vnd willig seyn.

Doctor. Ich besorge nur, derselb Bellopolitische Discurrent hab den Beyhel gar zuweit geworffen, allermassen sein

gantzer Discurs dahin zihlet, den Adel nur zu hoch zu erheben, vnd gar den Reichs-Grafen vnd Herren gleich zu stellen, weil vor Jahren in der Adelichen Gesellschafft defs Steinbocks sich auch etlich Grafen vnd Herren einschreiben lassen. Sed fragile â ludicris ad seria & illam, quam pertractat, Quaestionem argumentum est. Wann bey öffentlichen Reichs-Conventen Grafen vnd Herren zu denen von Adel sich gesellet hatten, möchte der Discurs etwas Nachtruck haben. Ich bekenne, dafs sich mein Gallen commovirt, als Ich fol. 54. gelesen, was massen Er eine association zwischen Herren und Knechten, den Kayser und Königen eins, und der Ritterschafft andern theils suchen wolte. Difs und dergleichen wäre caecitati philautiae zu condonirn und so vil nicht zu achten, dafs Er sich und seinen Stand hoch auffgeschwungen, wann er nur andern und besondern den E. Freyen Reichs-Stätten den ihrigen zu tadlen und zu verkleinern sich gemässiget hette[33].

Burger. Was mag doch die Vrsache seyn, dafs die Edelleut auff dem Land den Burgern und unsern Geschlechtern so gram seyn, und sie gemeinlich per contemptum nur die Pfäffer-Säck nennen, Sie von faifsten Geistlichen Pfründen ausschliessen, auch gar in Heurathen und andern kein Gemeinschafft mit ihnen pflegen wollen.

Doctor. Bey mir heisst und ist der Adel nichts, nisi una ac continua series hominum de Patria auct. Rep. pace vel bello bene meritorum, absque plebeii quaestus vel opificii macula ad posteros legitime propagata. Welcher nach dieser Definition qualificirt, der ist bey mir ein Edelman, er wohne gleich inner: oder ausserhalb der Mauren, wir wollen dann ein distinction à loco nemmen, und die eine Nobiles rusticanos, die Andere Urbanos nennen. De Rusticanis in Gallia vid. D. Limnaeus *in addit. ad l. 6. c. 3 pag. 80.* Ich weifs exurbanis vil zu benennen, deren Vor-Eltern auff dem Land ihre Adeliche Sitz gehabt, und vor Rittermässig geachtet worden. Nach deme Sie aber durch Krieg und Vnglück vertrieben, und in den Stätten sich niderzulassen, benötiget worden, hat man Sie fürter Patricios und Geschlechter titulirt. Wann dergleichen Stätthasser zuruck gedencken wolten, wurden Sie finden, dafs gleich so bald ihre selbst Vor-Eltern eben aufs den Stätten und von den Burgern entsprossen.

Edelman. Bey meiner Adenlichen Familia wird sich difs nicht finden, wäre mir Leyd, wann vor 1000. Jahren einer

meines Stammen und Namen ein Burger in einer Statt gewest wäre.

Baur. Wer ist dann der Erste ewers Geschlechts gewest? Ich weiſs daſs die Bauren älter seyn, als die Edelleut? ist euch vil ruhmlicher, man sage Ewer Geschlecht komme von Burgern, als von Bauren her.

Doctor. Die rechte alte von Adel haben nur in den Stätten ihre Sitz vnd Wonung gehabt, wie zu lesen *ap. D. Beſold. de Civit. Germ. p. 1. c. 8. n. 9.* dahero der Adel auſs den Stätten den Vrsprung hat, hernach theils ausserhalb sich gesetzt, theils in den Stätten geblieben, vnd ob Sie zwar zu Burgerlichen Aemptern pro bono Reip. sich gebrauchen lassen, ist ihnen dardurch an ihrem Adelichen Stand, Ehren vnd Würden nichts abgangen, wie ernannter *D. Beſold. c. 6. in princ.* mit mehrerm bewehrt. Ewer Encomiastes der von Treiſsbach schreibt *n. 556.* selbst, daſs ein guter Theil deſs under Elsässischen Adels zu Straſsburg, vnd in andern Stätten deſs Elsäſs verburgert vnd wohnhafft seye, vnd ob er zwar den Elsässischen Adel gleich der bösen Müntz absetzen, vnd vor geringhaltig aestimirn thut, werden jedoch dieselben Adenliche Cavallier sich nicht vmb ein Haller weniger schätzen lassen, als Andere. Ich will aber diſsmal ihr Advocat nicht seyn, noch mich diſs Wesens weiter beladen, sondern wann die von Schwäbischer Ritterschafft (denen der Superlativus gebürt) Ihnen die Augen öffnen lassen wollen, besehen Sie nur den zu Truck gefertigten Tractat. in fol. titulirt, Lindawische Auſsführung, da werden Sie fol: 39 finden, daſs die alte Teutsche von Adel, genennt Edeling vnd Freyling, in den Stätten sich auffgehalten: noch weiter fol. 82. 375. vnd 378. werden Sie finden, mit Namen beschrieben die vornembste, vnd darunter etliche in Gräflichen Stand nun erhobne Ritters-Familien, welche in den zweyen Stätten Ravenspurg vnd Lindaw verburgert, vnd (wie Er recht schreibt) in den Stätten so gute Edelleut, als hernach gewesen seyn. Was geht aber diſs den Reichs-Tag an, von dem wir angefangen zu discurrirn? der Kayserl. Majestät vnd dem Römischen Reich wird nicht von denen, so Adelsproben auſs alten Thurnierbüchern: sondern die solche mit ihren selbst Raht vnd Thaten beweisen, gedient vnd geholffen. Daſs die Ritterschafft vor Jahren manu dapffere Dienst gelaist, ist nicht zu widersprechen, haben jedoch den Reichs-Apffel nicht allein getragen, sonder andere Ständ, Stätt vnd Burger das ihrige auch darbey gethan, und war so kundbar,

dafs der Römische Kayser die von Stätten zu ihren Rahtgeben gebraucht, und ihnen bey den Reichs-Consultationen Platz gemacht. Wollen wir nun die Reichsdienst gegen einander comparirn, Frag ich, welche zum nutzlichsten dienen, ob die so manu- oder die so consilio? Ad particularia will Ich als Partheyischer nicht kommen, wann man aber bey Consultationen und Expeditionen den Kopff, das Maul und die Hand, und Feder brauchen mufs, da lafst man dem Adelichen Rath den Vorsitz: und dem Gelehrten die Arbeit. Diese particularia difsmal beyseits gesetzt, und nahender ad Propositum zu kommen, und meine Meynung zu entdeken. Sag ich, es seye Catholicum & Notorium, quod Civitates Imperii sint ejusdem decus, robur & firmamentum. Difs ist bey allen Politicis ohnstrittig, allein der oben mehr angezogne hochgestudirte Bellopoliticus schätzt sie vor die jenige, so an dem Reich, wie das Koht am Karren hangen. Ita scribit fol. 17. die Stätt seyen dem Reich nur civili & populari more, der Ritterstand aber illustri & equestri beygethan. Fol. 49. ein eintziger defs Reichs von Adel wäre auch mehr Stätten fürgesetzt worden. Fol. 52. die Reichs-Stätt wären erst Anno 1582. vor Reichs-Ständ erkennt und auffgenommen worden.

Burger. Mufs warlich ein impolitus Politicus sein, der solche absurditeten geschriben, hette Er nur *D. Limnaeum in addit. ad. l. 7. cap. 1. pag. 117. cum seqq.* besehen, oder die Nasen in den Reichs-Abschied gestossen, wurde er bey allen subscriptionen die Stätt mit Namen gefunden haben, welche auff den Reichstägen erschienen, die Abschied schliessen und verfertigen helffen. Als Anno 1500. zu Augspurg die Ordnung defs Regiments verfafst worden, haben dieselb beede Stätt, Strafsburg und Augspurg, im Namen der andern bekräfftiget, da find sich von der Ritterschafft nichts, als dafs sie nach ihrem vermögen mit contribuirn sollen. Ingleichem auff dem Reichstag zu Speyr Anno 1542. Ihr Kays. Majest. mit den Ständen verabschidet, dafs die von Adel ihre Anlag vnd Stewr in die gemeine Truhen erlegen, oder wo Sie ein eigne Truhen vnd Einnemmer haben wolten, nichts desto weniger, wie andere Einnemmer, gelobt vnd geschworen seyn sollen. Diesen Abschied detorquirt der von Treifsbach *quaest. 2. num. 114.* auff defs Adels Seiten, vnd fingirt in Summario, als wann der Adel darbey gegenwärtig gewest, da jedoch in der Subscription weder seiner ins gesampt, noch eines in particulari Meldung geschicht, vnd zwar ob die Election der Truhen dem Adel frey gelassen,

ist jedoch das Substantial, nemblich die Anlag vnd Steur seiner Willkur nicht überlassen worden, sondern hat müssen dem gemachten Reichs-Schluſs sich bequemen. Was bedarff es aber viler Worten, Baur sag du, welcher ist mehr, der das Gesatz macht, oder der demselben gehorsamen muſs?

Baur. Ist bald geantwortet, daſs der Gesatzgeber mehr sey.

Burger. So ist aber wissentlich, daſs die Reichs-Stätt den dritten Raht constituirn, vnd das dritte Votum nicht nur (wie etwan hiebevor etliche Bello- & Aulicopolitici sich darmit vexirt) consultativum, sonder decisivum: folglich das Recht vnd Gewalt haben, Leges Imperii fundamentales helffen zu statuirn: Vobis Nobilibus autem, ut est apud Tacitum, obsequii gloria relicta est; vnd gebürt euch vilmehr das praedicat, wormit ewer Bellopoliticus fol. 51. die E. Reichs-Stätt beschmitzt, daſs sie nemlich nur die Gehorsame vnd Befelchsgewärtige seyn. Ich höre gleichwoln, daſs Ihr gedencken auch ein Session bey den Reichs-Conventen zu erhalten, müssen nur die Stül mitbringen, dann die alte Sessions-vestigia nimmer zu finden seyn werden, vnd hab ich bei dem Limnaeo *de ju. publ. in addit. ad l. 4. c. 7. pag. 577. & ſeqq.* gelesen, was massen allbereit Anno 1548. die sammtliche Ständ der Kays: Majest: Bericht geben, daſs die Ritterschafft weder Stimmen, Stand noch Session im Reichs-Raht habe. Worauff Ihr Majest: geantwortet, Sie wüſsten nicht, daſs die von der Ritterschafft vnter die Ständ gezogen werden solten, weſswegen Sie auch nicht zugelassen worden, gleich Andern Ständen Assessores zu dem Kays: Cammergericht zu praesentirn. Mit diesem einigen Gegenwurff & Testimonio Caesaris ac statuum (deſsgleichen noch mehr *apud D. Limnaeum in addit. ad l. 6. cap. 3. pag. 43. & ſeqq.* zu lesen) lasst sich das alles hindertreiben, was der offtbenannte Bellopoliticus in seinem hochauffgeblasenen tollen Discurs, vnd ewer Hippolitus von Treiſsbach in seinem langen Bedencken eingeführt. Ich erachte gleichwoln, daſs weder Vnsere noch andere Stätt der freyen Reichs-Ritterschafft jhre exaltation miſsgonnen, sondern gern geschehen lassen werden, wann die Kays. Majest. vnd andere Ständ Sie in den Reichs-Raht einnemmen, vnd pro statu Imperii erkennen wolten, Sie wird sich aber auch zu dem Reich, si ejus membrum esse velit, belegen, und in der Reichs-Matricul einen gewissen Anschlag bestimmen lassen müssen, welches dem gantzen Reich zu mercklicher grosser Vermehrung allgemeiner Hilffen vnd Anlagen gedeyen wurde, dann wann waar, was *Besold. dissertat. de Civitat.*

Imper. part. 1. cap. 6. num. 12. geschrieben, daſs der Stätten Reichs-Anschlag stärker, als der Fürsten, vnd die Ritterschafft, wie vor gehört, sich an Vermögen allen Reichs-Stätten gleich schätzt, wurde der Kayserl. Majest. vnd dem gantzen Röm. Reich treffentlich wol bekommen, wann in gemeinen Nöthen die Ritterschafft jhre so ansehentliche starcke Hilff auch beytragen thäte.

Edelman. Gelt ohne Noht auſsgeben, ist zwar ein schweres Ding, jedoch wann mittelst desselben wir zu vnsern vorigen Ehren vnd Würden, vnd besonders zu den Reichs-Räthen gelangen könten, solten wir vns das Gelt nicht tauren lassen, weilen doch vnsere Vnterthanen an dieser Beschwert einen guten Theil tragen, wir aber den Nutzen allein gaudirn werden. Vnsere gebrotete Syndici, Schreiber vnd dergleichen, machen vns den Kopff groſs, vnd bereden vns, daſs wir auch Reichsständ, vnd Grafen vnd Herren gleich seyn. Was nutzt es aber, daſs wir mit Namen Ständ heissen, vnd nicht wissen, wo wir bey andern sitzen sollen? wär Mir lieber, daſs wir nicht nur nominales, sondern reales Imperii status wären, vnd ohne solches Federgezänck von männiglich davor erkennt vnd gehalten wurden. Vnser Freund der von Treiſsbach schreibt *qüaest. 3.* nicht gar rühmlich, daſs vnsere Altvorderen, den Vnkosten mit Besuchung der Reichs-Tägen zu ersparen, zu Haus geblieben seyn, dann Ich glaub, daſs Einer und Ander mit guter Bursch zu Haus eben so vil verzehren mögen. Jedoch gefallt mir sein Discurs wol, und wann ichs recht verstehe, ist er auch der Meynung, wir solten uns wieder bey andern freyen Reichs-Ständen deſs Reichs einstellen, und das alte Recht der Stimm und Session herfür suchen. Allein erschröckt mich die Matricul, welche ein so gefrässiges Thier, vnd wie Ihr selbst klagen, nun manchen Stand biſs auff Haut vnd Bein verzehret hat. Wäre nicht ein Mittel, wie dieser Bestia ein Biſs einzulegen.

Doctor. Dessen haben sich biſsher viel, so von dieser Bestia gebissen, vnd bald gar gefressen worden, vnderfangen; kan wol erachten, Sie werden bey ietz auſsgeschriebnem Reichs-Tag sich abermalen sperren, damit weil nun die Woll auſsgerupfft, jhnen die Haut nicht gar über die Ohren abgestreifft werde.

Edelman. Ich sage noch einmal, Ich vnd meine Schiltsgenossen werden einem solchen vngehewren vnd vnbekandten Thier nicht gern trawen, wir haben dann zuvor sein Art vnd

Eigenschafft besser erlernet. Aber ohne Schertz, Herr Doctor, Ich möchte zu meinem Nachdenken, vnd anderer meiner Adenlichen Vettern vnd Schwägern Vnterricht, gern von der genannten Reichs-Matricul, vnd derselben Anfang vnd Fortgang, eine kurtze Information haben.

Doctor. Juncker Ihr haben zweyfels frey in Ewern Adenlichen Chronicken gelesen, daſs vor Jahren die Erwöhlte Teutsche Kayser von dem Papst zu Rom die Guldine Cron abzuholen, mit grossem Pomp vnd starker Mannschafft zu Roſs vnnd Fuſs in Italiam gezogen, damalen ein jeder Stand, nach Beschaffenheit seines Vermögens, ein bestimpte Anzahl Reissiger oder Fuſsgehender Knecht mit schicken vnd vnderhalten müssen. Der gesetzte Sold auff einen zu Pferdt ware Monatlich 12 fl. auff einen zu Fuſs 4 fl. Diese Auſslag oder Anlag nannte man den Römer-Zug, der ware in dem Reichs-Register, so man Matriculam nennet, ordenlich verzeichnet. Nach deme aber die Teutsche Kayser die Reysen in Italiam vnterlassen, vnd wider die Reichs-Feind zu Feld gezogen, oder zu andern Reichs-Obligen der Ständen Hilff von nöthen gehabt, haben diese zuweilen die Mannschafft, mehrerntheils aber nur das Gelt nach jhrem bey der Matricul habenden Anschlag, dem Kayser zu Hilff geschickt. Dieser Anschlag aber hat sich, wie leicht zu erachten, mit Veränderung der Ständen Vermögens auch geändert, dahero auch die Matriculn varirt, vnd die ältere den jüngern nicht zutreffen. Die Erste vnd ältiste solle seyn, welche Anno 1467. vnter Regierung Friderici III. Die Ander Anno 1489. Die Dritte Anno 1491. Vnd die Letzte Anno 1521. zu Wormbs auffgericht worden. Vnd bey dieser solt es sein verbleiben haben, vnd die Ständ darnach belegt werden, es wäre dann, daſs Einer oder der Ander von dem Moderatorn Anno 1545. 57. 67. vnd 71. eine Ringerung erhalten. Also ist verabschiedet worden Anno 1576. §. Wann auch zu Franckfort Anno 1582. § eodem. Anno 1594. §. Wann auch bey voriger etc. Es ist aber zu wissen, vnd solten die Quaestores Imperii ihr auffmercken haben, daſs etlichen Ständen jhre Anschläg nur auff gewisse Zeit geringert worden, darbey sie noch bleiben, vnd sich gar wol befinden, die werden langsam zu anderwertiger Reformation der Matricul rathen. Ich denuncire Niemand, kan jedoch auſs der jenigen Matricul, so D. Wilhelm Beckers mit seiner Synopsi Juris Imperii Romano-Germanici zu Truck gegeben, was Nachricht genommen werden. Vnd beschuldiget Limnaeus etliche Ständ,

als ob Sie jhnen jhre Anschläg selbst abgesetzt. *Videte addit. ad. l. 4. cap. 7. pag. 567. & 573.* Wer so curios ist, vnd von der Reichs-Matricul mehrers wissen will, besehe Wintzlerum *de Collect. observ. 9. Besold. dissertat. de Civitat. German. part. 1. cap. 6. num. 9. & seqq. Limnae. de ju. publ. lib. 1. cap. 7. num. 84. & 85. & in addit. ad l. 4. cap. 7. Meichsner tom. 3. decis. 6. num. 28. fol. 66. & seqq.* Die Matriculae selbst seyn zu finden, wie gemeldt, bey deſs D. Beckers Synopsi, Goldast, Wehner, vnd den Braunschweiggischen Acten. Ich kan aber erachten, es wisse ein jeder, wie kranck Er seye, ligt nun daran, wie Ihm geholffen werde. Die Warheit zu bekennen, hat mich jederweil hart gedunckt, daſs etliche Ständ, die von Zeit der auffgerichten Wormbsischen Matricul ein Stuck ihres patrimonii nach dem andern verlohren, und unter letztem Krieg völligen Schiffbruch erlitten, bey ihren MitStänden, denen jedoch alles kund und offenbahr, so gar kein mitleiden: weniger eine Ringerung oder auch nur Zahlungsfrist finden mögen. Es ist ja kein Dorff so schlecht, und kein Statt so klein und übel bestellt, daſs nicht dem Bauren oder Burger seine Steur und Schatzung von Zeit zur Zeit höcher oder niderer gesetzt werde, je nach dem sich sein vermögen gebessert oder gemindert. Diese Billichkeit lehret uns die natürliche Vernunfft, weiset die Christliche Lieb, gebiet das Göttliche Gesatz, und zeigen die acta publica und Reichs-Abschid selbst, daſs die alte Matricul kein solche Regula Lesbia seye, dero man so gestrack nachgehen, oder nach derselben die arme unschuldige Ständ dermassen, wie etlichen begegnet, exequirn, pressen, trucken, vnd gar vntertrucken, sondern vilmehr jhre öfftere trungendliche Klagen erhören, vnd der so offt gebettnen, auff allen vorigen Reichs-Tägen vor billich erkennten moderation oder reduction ad aequum & bonum dermalen einist statt geben sollen. Welches gleich ab ipsa origine zu recapitulirn, will ich, alles vngleichen Verdachts mich zu en ledigen, lieber die vornehme deſs H. Reichs Ständ selbst reden vnd klagen lassen. Es bleibt noch ohn entfallen, was bey nächstem Reichs-Tag Anno 1641. die Abgesandte der Herren Ertz: vnd Bischoffen zu Saltzburg, Bamberg, Freysingen, Regenspurg vnd Passaw wider die Matricul bey offentlicher Reichs-Versamblung beschwerend angebracht. Ihre Beschwerungs-Schrifft ist zu lesen, *apud Limnae. in addit. ad l. 4. c. 7. pag. 583. cum seqq.* vnd wird das alte Reichsherkommen darbey stattlich auſsgeführt vnd dargethan, daſs

allbereit Anno 1522 im ersten Jahr nach der Wormbsischen Matricul die Stände darab sich erklagt, vnd wie die Formalia lauten, allerhand Mängel, vnd so vil befunden, dafs dahero zwischen den Ständen Hafs vnd Widerwillen erfolget. Also ist auch in folgendem 1523. Jahr, da man wider den Erb-Feind ein eylende Hilff in Hungarn aufsrüsten sollen, vnd in solcher Eil kein newer Anschlag oder Vmblag gemacht werden können, denen gravirten Ständen die Vertröstung vnd Zusag gegeben, dafs sie fürter in keine Anlag willigen, noch etwas geben solten, es seye dann der Anschlag nach jedes Gelegenheit vnd Vermögen geringert. Dafs dem also, kundschafftet der Nürnbergische Abschied Anno 1524. auffgericht §. Item wiewol auff nächst etc. wie nemlich allbereit bey nächst vorgehaltnem Reichs-Tag zu Nürnberg die ChurFürsten, Fürsten vnd Stände ob der Matricul Vngleich: vnd Vnbillichkeit sich vielfältig vnd hefftig beschwert, wefswegen auch dazumalen verabschidet worden, dafs hinfürter kein Anschlag gemacht, vnd kein Contribution angesetzt, auch Niemands was zu geben schuldig seyn solle, es wäre dann zuvor den jenigen, so sich übermässig angeschlagen seyn beklagt, an jhr Aufflag zimliche Mässigung beschehen. Nach zweyen Jahren, als man abermaliger Reichshilff wider den Erb-Feind ermangelt, vnd derenthalb die Stände auff den Reichs-Tag nach Speyr beschrieben worden, haben die Stände dieses Creis nebens etlichen andern jhre vormalige Beschwerung wider die Matricul erholt, hergegen laut Abschieds 27. Aug. Anno 1526. §. Item als auff dem Reichs-Tag etc. die jhnen vormals zu Nürnberg defshalb beschehene Zusag im Namen der Kayserl. Majest. vnd der Ständen ernewert, vnd widerumb zugesagt worden. Welches alles aber dazumal so wenig, als leyder per totum hoc & quod excurrirt seculum beobachtet worden. Nichts desto weniger sind die Beschwerdte dieses Creis von jhren Klagen nicht abgestanden, sondern als Anno 1529. dem mit Gewalt fürbrechenden Erb-Feind abermals in eil gestewrt werden müssen, defswegen die Ständ widerumb zu Speyer sich versamblet, und in die begehrte Hilff bewilliget, wegen defs Anschlags aber die vorige Gravamina eingeworffen worden, hat König Ferdinand vnd die Ständ Inhalts Abschieds §. und wiewol auff dem andern etc. mit den Klagenden so vil geredt und gehandelt, dafs Sie allein damals zu Förderung solchen guten Wercks Gedult tragen wollen, doch dafs in künfftigen Anschlägen jhrenthalb gebührliches einsehen beschehe. Difs ist aber auch nicht be-

schehen, wie dann in gleich folgendem 1530. Jahr, da man wider den Türcken abermal Hilff thun müssen, auff dem Reichs-Tag zu Augspurg, laut Abschieds §. Vnd wiewol auff dem andern etc. die Beschwerte jhre vorige Klagen fürgezogen, dargegen ihnen von Ihr Kayserl: Majest: vnd den Ständen von newem zugesagt vnd versprochen worden, dafs Sie fürohin in keinen Anschlag mehr zu willigen schuldig seyn sollen, es wär dann gebührliches einsehen, vnd billiche Ringerung zuvor geschehen. Vnd zu dessen Werckstellung auff bemeldten Reichstag zugleich geschlossen worden, dafs ein jeder Craifs einen Raht nacher Speyr abschicken solle, welche neben andern der Kayserl: Majest: vnd der Ständen dahin verordneten Visitatorn vnd Commissarien die Gravirte anhören, vnd ein billichen Anschlag machen sollen. Demnach ader solches bifs auff das 1532. Jahr vnverrichtet angestanden, ist bey demselben Reichstag zu Regenspurg den besagten Commissarien vnd Deputirten nochmalen befohlen worden, die Ringerung der Anschläg mit nächstem vorzunemmen. Als aber hierauff 10. Jahr verloffen, vnd die Gravirte auff dem Reichs-Tag zu Nürnberg Anno 1542. mit jhrer Beschwerung von newem einkommen, haben die samptliche Ständ vor billich erkennt, vnd zu Trost der Beschwerten demselben Abschied sub §. darauff dann etc. einrucken lassen, dafs den unvermöglichen durch die vermöglichere dessen, so Sie zu vil aufsgelegt, Erstattung vnd Widergeltung beschehen, damit also endlich vnd gewifslich den Beschwerden geholffen, vnd gebührende Gleichheit gemacht vnd erhalten werden solle. Zu dessen Bestettigung bald hernach Anno 1544. zu Speyer verabschidet worden, dafs welche Ständ zu hoch angelegt worden, die mögen, was Sie zu vil bezahlt, von der nächsten Defensions-Hilff wiederumb frey abziehen vnd innbehalten, vnd zu desto statthafter Abhelffung der geklagten Beschwerdten, sollen von jedem Craifs 4. Personen, darunter eine vom Stättbanck, aufsgewöhlt, vnd jhnen Gewalt geben werden, dieselben Beschwerdten anzuhören, vnd sampt jhrem gutachten den Kaiserlichen Commissarien vnd der Ständen Deputirten vorzutragen, jedoch den Gravirten vorbehalten, dafs Sie von diesen Commissarien und Deputirten ihre Nothdurfft wol selbst vorbringen mögen, alsdann die Commissarii & Deputati allen fleifs anwenden sollen, damit ein gleicher Reichs-Anschlag gemacht werde, difs geschehe gleich durch Ringerung der Beschwerten, und Erhöhung der Vermöglichen, oder durch einen gantz newen Anschlag, oder in ander weg. Vnd wo

Sie ein solches nicht zu Werck richten könten, sollen Sie es sampt ihrem Bedenken auff nächsten Reichs-Tag bringen. Vnd ist gleichwoln (wie aufs folgendem ReichsAbschied de Anno 1548. zu sehen) dazumaln mit der Matricul was änderung vorgenommen, damit aber den Ständen des Schwäbischen Creis fast für nichts geholffen worden, sondern es haben sich etliche beklagt, dafs Sie unbillich nicht geringert, andere, als Sie über Billichkeit erhöhet worden, darumb theils Ständ wider solche reformation protestirt, theils aber dieselb allein auff drey Jahr lang angenommen. Wefswegen auff dem Reichstag einem jeden vorbehalten worden, sein Beschwerung und Anligen an gehörigen Orthen von newem vorzubringen, und umb Ringerung anzusuchen, wie alles in angezogenem Abschied §. wiewol ferner cum multis seqq. aufsführlich begriffen, die Form des procefs, so bey dem Moderationwerck zu halten, wie auch wie der Vnkosten zu erlegen, klärlich beschrieben, und die Moderatores insonderheit erinnert worden, fleissig zu considerirn, ob Jemand durch Vnglück oder Vnfall in Vnvermögen: und von seinen Land und Leuten kommen, oder dieselben einem andern übergeben vnd zugestellet hette, dann solches pro Justa & Legitima moderationis causa gehalten, und ein gleiches auch im Reichs-Abschied Anno 1555. §. Vnd demnach solcher etc. und im Abschied 1566. §. gleicher Gestalt etc. widerholt, und zumaln wie solcher Vnglücksfall zu verstehen, erleutert worden. Nach dreyen Jahren Anno 1551. beym Reichs-Tag zu Augspurg haben sich die Beschwerte des Schwäbischen Creis Ständ abermaln angeben, aber mehrers nicht erlangt, als dafs die vorige Anno 1548. verabschiedete Ordnungen reassumirt, und in etwas mehr und bessers erleutert worden. Deren Execution jedoch bifs auff folgenden grofsen Reichstag Anno 1555. zu Augspurg verblieben, defswegen die gravirte umb abermalige moderation supplicirt, darauff all vorige desthalb bedachte und publicirte Reichs-Ordnungen zwar ernewert, und in den Abschied gebracht, aber so wenig als zuvor, beobachtet und zu Werck gericht worden. Darumb dann die Schwäbische und ander Ständ bey Augspurgischen Reichs-Convent Anno 1566. sich widerumb erklagt, warauff ein newer Moderation-Tag angesehen, und allen gravirten, so wol die noch niemalen angehört, als welche gehört, und von den vorigen Moderatoribus nicht geringert, frey: und zugelassen worden, ihre Gravamina de novo vorzubringen. Nichts desto weniger hat sich das Werck abermal gesteckt, vnd dahero das gantze Anlag-Wesen

in solche dem gantzen Römischen Reich an seinen Hilffen hoch praejudicirliche Zerrit: und Vnordnung gerathen, daſs die samptliche Ständ selbst länger nicht zu sehen können, sondern auffm Reichstag Anno 1570. die Kays: Majest: vmb ohneinstelliges Einsehen und Ergäntzung der so unrichtigen Matricul aller unterthänigst gebetten, wie sub. §. Als wir dann weiters etc. auſsführlich zu lesen. Dazumaln dann verabschiedet, daſs gleich in folgendem Jahr zu Franckfort ein besonderer Deputations-Rath sich versamblen, und alle und jede Ständ in ihren Klagen und Beschwerten nothdurfftiglich anhören, inmittelst aber in den Craissen über der Ständen geklagten Abfall und Abgang der Güter fleissige Erkundigung eingenommen, die Anschläg befundenen Dingen nach moderirt, oder wo den beschwerten Ständen darmit nicht genugsam geholffen, ihnen bevor und frey stehen solle, sich vor die Kays: Commissarien und der Ständen Gesandten (welche zu dem end sich zu Frankfort einfinden werden) zu beruffen. Vnd haben gleichwoln diesem Abschied zu folg die Deputirte zu Franckfort sich gehorsamlich eingestellt, aber auch unverrichter Sachen wieder von einander gescheiden, auſs vorgewendter Vrsach, daſs von den Craissen die veranlaſste Bericht und Erkundigungen gar unvollkommen und mangelhafft eingeschickt worden. Ist also abermalen diſs Werck biſs auff nächsten Reichs-Tag ersitzen blieben, auff welchem (nemblich zu Regenspurg Anno 1576.) dasselb nach besag deſs Abschieds §. Demnach wir ferners etc. gleichwoln movirt, und aber auch anders nichts resolvirt worden, als daſs in nächstfolgendem Jahr wiederumb ein eigner Deputation: und Moderation-Tag zu halten. Darbey die verordnete Moderatores zwar erschienen, wie sie aber ihr Officium verricht, haben die beschwerte Ständ bey dem gefolgten Reichs-Tag, welcher im 1582. Jahr zu Regenspurg celebrirt, durch ihre newe Klagen demonstrirt, darbey aber der Matricul halb wider mehrers nicht gehandelt noch geschlossen worden, als daſs die vorige Abschied ernewert, ein abermalige Deputation nach Speyr auff folgendes Jahr angesehen, und ein Formular vergriffen worden, wie die deputirte Moderatores zu instruirn und zu beaydigen. Jedoch ist auch diesem Abschied der gebür nicht nachgesetzt, die vorbereitliche Inquisition nicht recht angestellt, sondern wegen allerhand verspürter Mängel solch hochnothwendig Werck (verba sunt Recessus Anno 1594. §. Demnach wir auch zum fünfften etc.) ersitzen blieben. Auff erstgedachtem Reichstag Anno 1594. zu Regenspurg gehalten, ist

solch Werck in den Reichs-Räthen wieder proponirt, berathschlagt, und neben Erholung der vorigen Moderations-Recessen den verordneten Commissariis & Deputatis ein gemefsne Instruction ertheilt worden, wie Sie mit dem Moderations-Procefs verfahren, und besonders dafs sie ihr absehen ad aequum & bonum richten sollen. Hierauff ist Anno 1600. zu Speyer eine vornemme Deputations-Versamblung gehalten, aber im Moderation-Werck nichts tractirt worden, weil die Ständ zu den Craifs-Tägen nicht beschrieben, noch die Inquisitiones dermassen, wie der nächste Regenspurgische Abschied vermögen, vorgenommen, und andere praescribirte formalia auch nicbt recht observirt waren. Wefswegen auff nachfolgendem Reichs-Tag Anno 1603. diese Matricul Sach, gleichwol in die Kays. Proposition vnd der Ständen Consultation kommen, jedoch abermal mit keinem andern effect, als dafs die Handlung per Deputatos fürderlich reassumirt, die Inquisition in den Craissen formlich angestellt, vnd defshalb die aufsgeschribene Fürsten der Gebür erinnert werden sollen. Dabey es bifs anhero verbliben, dann ob zwar nach zehen Jahren ein gemeiner Reichstag zu Regenspurg gehalten worden, findt sich jedoch nicht, dafs darbey der beschwerdten Ständen gedacht, villeicht, weil sie selbst über so offt vmsonst beschehene Klagen an weiterer Verhelffung desperirt, oder weil derselb Conventus wegen feindlichen türkischen Fürbruchs in Eil dissolvirt worden. Letzlich bey dem Anno 1641. zu Regenspurg vorgewesnen Reichstag ist gleichwoln die Bewilligung der 120. Monaten nach der Matricul, vnn eines jeden Stands dabey habenden Anschlag geschehen, jedoch den jenigen, so sich der allzuhohen Anlag halber beschweret, von Ihr Kays. Majt. allergnädigst verstattet worden, dafs sie jhrer Land vnd Leut verderblichen Zustand vnd Armut, wie auch die erlittne Schäden vnd andere jhre habende Beschwerlichkeiten bey Ihr Majest: vor: vnd anbringen mögen, mit der gnädigsten Zusag, dafs hierüber ein billiche Moderation erfolgen, darbey alles nach jedes Vermögen vnd noch übrigen Kräffien gerichtet, vnd besonders die vorgedachte Reichsbewilligung auff die jenige Güter, deren man würklichen in Besitz: vnd Innhabung ist, vnd weiters nicht verstanden werden solle. Bey der zu Münster vnd Ofsnabrugg beschlossnen Fridenshandlung, vnd daselbst gemachter Vmlag ist zwar abermal der Fufs auff die Reichsmatricul gestellt, vnd das Contingent der ersten Zahlung darnach gerechnet worden, weil man ob periculum in mora damaln die vnrichtige vnd vngerechte Matricul

so eylend nicht rectificirn können, sondern anders nicht vermeynt, dann daſs noch vor dem andern Zahlungstermin ein allgemeiner Reichs-Tag auſsgeschrieben, vnd darbey die bey 120. Jahr angestandene, so hoch verlangte, vnd dem gantzen Röm: Reich hochnötige ergäntzung vnd richtigmachung der Matricul einist vorgenommen vnd erörtert werden sollen. Darumb auch der damaligen Schwedischen satisfactionsbewilligung pro conditione eingedingt, vnd denen bey der Matricul überlegten Ständen versprochen worden, was sie in primo termino über jhr Gebür zu vil bezahlen wurden, das solle jhnen bey den folgenden Anlagen der übrigen zweien Schwedischen Millionen decutirt vnd gut gemacht werden. Wie aber diesem zuegegen die arme beschwerte Ständ nicht allein zu abstattung der übrigen Millionen durch militarischen Zwang getrieben, sondern, obgleich das periculum morae nit mehr im weg gestanden, nichts desto weniger den Gravirten die Anlag vnd vmtheilung der Contributionen, so wol zur abfertigung der auſsländischen Völker, als verpflegung der Churpfälzisch. Guarnison zu Hailbronn, vnd ander Gefolgeanlag, nur immer nach dem krummen Fuſs der Matricul angemessen worden. Einsmals zwar haben die Schwäbische Craiſs-Ständ die Billigkeit dem eignen Interesse so weit fürtringen lassen, daſs sie per majora geschlossen, man könne vnd solle bey disem gantz geänderten Statu Imperii nicht mehr der alten Matricul nachgehen, sondern müſste (allermassen die ältere ReichsAbschid dise normam auch praescribirt) die Anschläg secundum aequum & bonum regulirn. Dises Schluſs haben die Beschwerte sich erfrewt, vnd verhofft zu geniessen, als aber bald hernach zu ersparung Vnkostens weiter kein gemeine Craiſsversammlung mehr gehalten, sondern die Erledigung der Craiſsgeschäfften etlichen gewissen Deputirten anvertrawt vnd überlassen worden, haben dise der Principaln und Committenten Schluſs vnd Intention zugegen die Regulam aequi & boni beyseits: vnd die alte so offt widersprochne Matricul abermal fürgesucht, vnd an die statt gestellt. Dahero ein Repartition über die ander auff die Matricul gemacht, vnd zu mehrerm vnserm Zwang vnd Beschwerung der Beschwerten etliche Reuter mit hohem Sold bestellt, vnd jhnen vnd jhren armen Leuten über den Hals geschickt worden. Dise pressereyen abzuwenden, vnd jhre wenige arme Leut bey leeren Häusern zu behalten, haben die gravirte Ständ Anfangs auff schwere wucherliche Conditiones mit höchstem Schaden Gelt auffnemmen, sich vnd jhre Nachkommen in Schulden ver-

stecken, vnd endlich jhre Güter, Rent vnd Gülten, vm spott-Gelt verkauffen müssen.

Edelman. Herr Doctor, wann es bey dem Reich nicht besser bestellt, und die Ständ selbst einander nicht anderst tractirn, als wie Ihr erzehlt, so begehre Ich kein Stand deſs Reichs zu seyn. Allein nimbt mich wunder, nach deme man den Ständen, so sich ob der Matricul beklagt, den Weg selbst gewiesen, benantlich, daſs Sie nicht mehr contribuirn sollen, biſs Sie geringert, und noch ferner Anno 1542. verabschiedet, daſs die vermögliche den unvermöglichen wieder erstatten sollen, was diese zu vil auſsgelegt, abermal Anno 1544. §. Aber den Ständen etc. den Beschwerten gut teutsch und zugelassen worden, wann sich in künfftiger Ringerung und Vergleichung der Anschläg befinden wurde, daſs Sie mehr dann andere beschwert worden, dasselbig sollen und mögen sie nach erlangter Ermässigung und Ringerung ihrer Anschläg von der folgenden Verwilligung wieder frey abziehen und innbehalten, welches ihnen auch gewiſslich erfolgen solle, warumb Sie sich nicht an solche Abschied vest gehalten, und deſs erlaubten medii Rententionis sich gebraucht?

Burger. Ich kan wohl erachten, weil gehörter massen was den Vnvermöglichen bey der Ringerung ihrer Anschläg abgenommen worden wäre, den besser Vermöglichen zugelegt werden sollen, diese werden solche Ringerung mit Händ und Füssen abgewehrt haben. Besorge nur, es werde bey jetzigem Reichs-Tag nicht anderst noch besser hergehen.

Doctor. Man wird doch einist zur Sachen recht thun, und den Gravirten ob ihren billichen Klagen helffen müssen, wann anderst im Reich noch Jus & Justitia. Vnd bedarff es nicht viler verzüglicher kostbaren Commissionen und Inquisitionen, sondern ligt am offnen Tag, wie vil Ständ an ihrem vermögen und gantzen Herrschafften mit ewigen verlust geringert worden. Ligt nur an dem, daſs solcher Abgang berechnet, und von eines jeden Stands Anschlag decurtirt werde. Diſs ist die Practick und die selbst Billichkeit bey auch geringen Dörffern und Stättlein. Diſs weisen die alte Kayserliche Recht *l. forma ff. de censib. l. 2. C. de allu. ubi ita Impp.* Qui suum deplorant patrimonium diminutum, alieno saltem functionis onere liberentur. Gleiches vermögen die Reichs-Abschied von Anno 1524. 41. 44. 66. 76. der Rechtgelehrten Meynung will ich nicht anführen, welche *apud Ivon. Renat. in ve. patr. num. 161. cum seqq.* zu finden; kan

jedoch nicht unterlassen, nur einen passum ex Limnaeo *l. 1. c. 7. n. 75.* anzuziehen, also lautend: Cum Indictiones seu Contributiones cum bonis & possessionibus eorum, qui status sunt, obtinere debeant, non quod olim fuit tempus, sed quod hodie est, considerationem meretur. Scilicet qui opibus potens atq; latifundiis dives centum fortassis ante annos, cujus hodie posteri vix unicum avitae paternaeve possessionis agellum possident, Contrà ut vices humanae sunt sortis, qui olim mediocris affluentiae, horum hodie successores amplissimos terrarum possident tractus. Quod si utrinq; antiquarum Matricularum praescripta sequi voluerimus, iniquitatis summaeq; inaequalitatis patroni evademus, contraq; ipsos Imperii pugnabimus Recessus, qui Moderationes, die Ringerung, toties aequissimas judicarunt, quoties istae â Statibus postulatae. Haec Limnaeus, & consentanea plura, *Carpzov. in Asyl. debitor. thesi 37. & 38.*

Burger. Ist alles wol geordnet, aber schlecht gehalten, und dessentwegen den Betrangten von einem Reichs-Tag zu dem Andern sich zu beklagen Vrsach geben worden. Besorge aber, wann es bey der alten Leyren bleibt, werden wir das alte Klag-Lied noch länger, vnd bifs in die Grub vnsers Sterben vnd Verderbens singen müssen. Wer difs nicht gewarten will, der wird in Ernst nach andern bessern, vnd hiebevor im Reich auch practicirten Contributions-Mitteln trachten müssen.

Baur. Ach lieber Burger, suchen doch vnd zeigen vnsern Herren Weis vnd Weg, wie wir die vnaufsbleibliche Contributiones dem Kayser abrichten, vnd darneben mit vnsern armen Weib vnd Kinder bey Haus vnd Hof bleiben können.

Burger. Ich bin gleichwoln der Reichs-Sachen nicht vil erfahren, jedoch zu weil per spasso die Reichs-Abschied, vnd bey dem Limnaeo die vom Herrn Doctor vorangezogene auff dem Reichs-Tag Anno 1641. von den Ertzbischöfflichen Saltzburgischen vnd andern Bischöfflichen Gesandten übergebne Beschwerungs-Schrifft gelesen, vnd daraufs so vil erlernet, dafs in Anno 1495. ein gewisser Fufs einer allgemeinen gleich durchgehenden Anlag auff das Vermögen und Einkommen aller Vnterthanen und Insassen des Reichs, Geistlicher und Weltlicher, hohen und nidern Stands, und benantlich auch der Ritter und Edelleut, und gar der Juden, gantz Niemand aufsgeschlossen, gemacht, und dahero der Gemeine Pfenning genennt, welcher Fufs auch Anno 1500. und 1512. behalten und observirt worden, darbey (melden erst gedachte Ertz: und Bischöffliche Gesandte) als bey einem Gleich proportionirten

Anschlag sich männiglich wol befunden, und die Stånd allerseits sich deſswegen zu beschweren, nicht Vrsach gehabt.

Doctor. Wann ihr den Limnaeum gelesen, solten ihr gefunden und gemerckt haben, was Er *in addit. ad lib. 4. c. 7. pag. 444. & seqq.* von der Reichsbesteurung nach dem Gemeinen Pfenning weiter geschrieben, wie nemblich dieser Modus Collectationis von alterst üblich, vnd für den billichsten vnd füglichsten (also redet Speyrischer Ahschied de Anno 1542. §. vnd wiewol derhalb) gehalten, damaln exercirt, vnd widermaln Anno 1576. vnd 1603. von der Kayserl: Majest: selbst den Ständen eingerathen vnd vorgeschlagen worden. Die Ertz-Fürstl: Oesterreichische Abgesandten haben auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg de Anno 1576. nachdenckliche motiva an die Hand gegeben, warumb das Mittel deſs Römerzugs, weil es grosse vnd vngleiche Beschwernuſs mit sich ziecht, deren viel Stånd im Reich biſs dahin zum höchsten sich beschweret, hindan gesetzt, vnd der Anschlag des gemeinen Pfennings wieder fürgezogen vnd gebraucht werden sollen. 1. Weil bewuſst, daſs wenig Stånd das Gelt, so nach dem Römerzug auſsgetheilt, auſs eignem Seckel vnd Cammer-Gut geben, sondern alles allein von den armen Vnterthanen einziehen, welches nicht billich, vnd darumb desto weniger Glück vnd Heyl bei der Sachen seyn wolle. 2. Geben die reichen ChurFürsten vnd Fürsten auſs jhrem Cammer-Gut, als auch die reichen Thumb-Stifft, deſsgleichen die andern Stifft vnd Praelaturen, die nicht immediatè dem Reich vnterworffen, nichts darzu, welche jedoch aller Billichkeit nach vor allen andern sich mitleidenlich erzeigen solten. 3. Seyn der Eximirten Ständen so vil, daſs von Ihrentwegen dem Reich nicht so vil beygetragen wird, als Sie vor sich selbst laisten solten. 4. So hab die Ritterschafft im Reich so viler stattlicher ansehenlicher Güter, und seye auch anjetz das gröste Vermögen bey Ihnen, da Sie nun Ihre schuldige und gebührliche Hilff erzeigen wolten, daſs es sich ein grosse und mächtige Summa erlauffen wurde. Vnd demnach all diese jetzt erzehlte Stånd in den gelaistenen Hilffen nach dem Römerzug leer auſsgangen, und die gantze Bürde nur auff dem armen Mann gelegen, so könne man die Contributiones nach dem Römerzug für kein Universal, sondern vor ein patricular-Hilff achten. Vorgesetzt dieser motiven schliessen gemeldte Oesterreichische Gesandte dahin, daſs man der Vorfahrer löblichen alten Exempel nochmaln folgen, und vor gewiſs halten solle, daſs kein Christlichere Gleichmässigkeit,

bafs erspriefsliche und minder beschwerliche Wege zu finden, dann eben der Gemeine Pfenning. Dieser Meynung ist auch D. Klockh *tr. de Contribut. c. 2. num. 115.* Vnd beym Reichs-Tag Anno 1542. wie vor gehört, das gantze Römische Reich gewest, und ist diese notorietet auch bey frembden Nationen erschollen, dann Ich mich zu erinnern weifs, dafs Jo: Ant: Campanus *lib. 6. epist. 14.* geschrieben, dafs mittelst der Vmblag nach dem gemeinen Pfenning das Reich Teutscher Nation zweymal hundert tausend Mann besolden und zu Feld erhalten mögen, hergegen da man Anno 1566. dem Römerzug nach contribuirt, und 24. Monat (so damals vor eine grosse Hilff geachtet worden) znsammen geschossen, nicht wol 4. Regiment zu Fufs, und 8000. gerüster Rferdt, 4. Monat lang darvon verpflegen können. Nach dem aber difs von den wichtigsten Sachen eine, die bey schieristem Reichs-Tag abgehandelt werden solle, cùm sine Contributionibus Imperium, & sine aequabili moderamine Contribuentes conservari ac perdurari non possint, wann euch beliebt meine beyfallende Gedancken hierüber anzuhören, will ich nur die von den Herren Oesterreichischen proponirte argumenta möglichster kürtze durchgehen, und was zu derselben Erläuterung dienlich, mit einführen. Bey dem Ersten ist mehr dann kündlich geklagt worden, dafs dem Römerzug nach dieser Zeit wenig Stände von dem Ihrigen was contribuirn, sondern den gantzen Last nur auff die schwache Rucken der Vnterthanen legen, welches aber, wie gehört, nicht billich, nicht glücklich, vnd dem alten Reichsherkommen nicht gemäfs, dann von Anno 1521. bifs ad An: 1566. die Reichs-Ständ alle Reichs-Anlagen ordinariè nur von ihrem eignen Cammer-Gut abgericht, quod testatur D. Klockh *tract. de Contrib. c. 2. n. 118.* unsere Gottseelige alte fromme Teutschen seyn der Meynung gewest, dafs die Herrschafften, Jeder nach seinem Stand und Wesen in Contribuendo etwas mehr thun sollen, dann andere, als sich dann wol gebühre, wie der Abschied von Anno 1595. wortlich besagt. Ein gleiches ist zu Cöln 1512. verabschiedet, vnd zu Augspurg Anno 1518. §. Dergleichen das vnser etc. die Chur: Fürsten und andere Ständ erinnert worden, Nach deme Sie höhern Stands vnd Wesens, noch mehr dann den Vnterthanen zu reichen gebühre, vnd zu thun schuldig seyn. Anno 1530. wie zu sehen bey dem Augspurgischen Abschied §. Vnd dieweil die etc. den Ständen das erste mal erlaubt worden, dafs Sie damalen wegen bewilligter eylender Hilff wider den Türken ihre Vnterthanen vmb einige

Beystewr ansuchen mögen, nicht aber sich selbst gar aufs der Halfftern ziehen sollen, darumb Anno 1542. §. Demnach haben wir auff der Churfürsten etc. statuirt worden, dafs auch die Ritterschafft die damaln geschlofsne Kriegs-Anlag vnd Türken Stewer von Ihrem vnd der Vnterthanen vermögen bezahlen sollen. Et iterum §. Es sollen auch zu bester Erläuterung folgt, dafs die Ständ vnd auch die von Adel, so Vnterthanen haben, die Stewr vnd Anlag, so viel ihrer Personen vnd Communen Einkommen vnd Gütern aufferlegt, allein von solchen ihren eignen vnd ihrer Communen gemeinen Gülten, Renten vnd Einkommen reichen vnd geben, Ihrer Vnterthanen hierinn gantz vnbeschwert, in Betrachtung, dafs dieselben ohne das durchaufs alle für sich selbst ihr Anlag geben müssen, damit also in allen Ständen Gleichheit gehalten, vnd Niemand mehr, dann der ander beschweret wird. Diese Declaratio vnd Provisio ist auch zu Speyr Anno 1544. InnhaltsAbschids §. Demnach haben wir & §. Es sollen auch alle etc. widerholt worden. Wie es auch von Rechts vnd Billichkeit wegen anderst nicht seyn können, kürtze halb auff Herrn D. Roberti Weissen vorgemeldtes Bedencken *n. 4. cum multis seqq.* mich bezogen.

Burger. Wann meine Herren diesem nachgangen wären, hette gemeiner Statt Seckel noch länger aufstawren mögen. Die seyn aber gegen ihren Vnterthanen so guthertzig gewest, dafs Sie alle Craifs: vnd ReichsContributiones nur ex aerario publico abgericht, ihre Vnterthanen gantz vmb nichts angelangt, bifs endlich aerario exhausto Sie die Vnterthanen gleich andern Ständen auch zur Beyhilff ziehen müssen.

Doctor. Ewere Herren haben gleichwoln löblich, aber wie ich höre, vor ewer Statt-Wesen nicht nutzlich gehandelt, darumb aber sollen die Vnterthanen nun fürohin desto williger seyn, jhrer Obrigkeit vnd gemeiner Statt desto besser vnter die Arm zu greiffen. Ich komme nun zu dem andern motivo, warumb nach der Oesterreichischen Vorschläg die Matricul antiquirt, vnd der Gemeine Pfenning renovirt werden solle, weilen nemblich viel reiche Thumb-Stifft, auch andere Stifft vnd Praelaturen, so dem Reich ohne Mittel nicht vnterworffen, bey der Matricul keinen Anschlag haben, consequenter nach dem Römer-Zug nichts contribuirn, welche jedoch vor andern sich mitleidenlich erzeigen solten.

Burger. Difs ist nun gar zu waar. Ihr wissen, was vor ein reiches Thumb-Stifft, oder wie vil vermögliche Neben:

oder Collegiat-Stifft wir in vnserer Statt haben, die haben nicht nur stattliche Einkommen von Zinſs vnd Zehenden, sondern auch Schlösser vnd Dörffer mit Ober: vnd Herrligkeit, bevorab die ThumbProbstey, deren Jährliches Einkommen auff 7000 fl. geschätzt wird, darvon, wie Ich erachten kan, nemmen die Amptleut den Zehenden vor jhre Bestallung, vnd schicken dem Herrn das übrig. Ich hab noch nie keinen Thumb Probst bey der Kirchen gesehen, besorge, Ich werde noch keinen sehen, vielmal aber hat mich verwundert, ob die Teutschen so einfältig gewest, daſs Sie dergleichen Spatzierpfründen in unser Statt gestifft, darvon die Kirch kein Dienst, und das Römische Reich keinen Nutzen hat.

Doctor. Eben darumb ist es zu thun, und dem Hochlöblichen Haus Oesterreich nicht unbillich angelegen gewest, daſs solche Reit-Pfründen dem gemeinen Reichs-Wesen auch zu etwas Nutzen gezogen und applicirt werden.

Baur. Wir haben auch in unserm Dorff einen Pfarrherrn, der Jährlich bey 600 fl. Einkommen hat, und hat durch das gantze Kriegswesen in all unsern Nöthen und Anligen nichts gestewrt, als seinem Bischoff einsmals 30 fl. darob Er sich gleichwoln hoch bekräncket. Ach lieber GOTT, Er hauset selb dritt, und Ich selb Zehend, nichts desto weniger lebt Er auff gut Evangelisch, behält nicht viel übriges, und macht das Sprichwort waar, daſs Pfaffen-Gut sich nicht sieden noch braten lasse, müsse nur verdempfft seyn.

Doctor. Diſs vermag die Geistliche Immunitet, an welche sich Ewere Pfarr: Thumb: und Chor-Herren vest halten werden, wann man Sie zur Contribution ziehen wolte.

Burger. Ich halte mich versichert, daſs die Kayserl: Majestät kein Reichs-Stewr begehren, und die ohne das noch nicht respirirte Ständ in keine willigen werden, als von gemeiner Noht oder Nutzens wegen, nach deme dann diese beede die Geistliche, als Insässen deſs Reichs, eben so wol berühren, als uns Weltliche, gibt die Natur, daſs Sie zu Abwendung gemeinen Schadens, und Fürderung gemeinen Nutzens, ihre Hilff auch beytragen sollen.

Doctor. Es gebürt sich aber auch in zulässigen Fällen nicht, daſs die Weltliche den Geistlichen einige Stewr aufflegen.

Burger. Was auff einem Reichstag von samptlichen Ständen geschlossen und angenommen wird, daſs kan man vor keinen pur Weltlichen Schluſs halten, dann es finden sich dar-

bey vil Ertz: Bischoffe und Praelaten, die werden ermässigen, Ob und wie sich gebühre, ihre untergebne Clerisey, Stifft und Clöster zu bestewren. Was mach Ich mir aber bey so klarer Sach viel scrupul? seyn nicht die erstgedachte Ertz-Bischöffe, Bischöffe und Praelaten, auch Geistlichen Standes, vnd wegen ihrer Hochheit der Geistlichen Immunitet fähig? nichts desto weniger contribuirn Sie zu dem Reich krafft der Reichs-Schlufs, vnd wann Sie hinderstellig bleiben, werden Sie durch Kayserliche Fiscal-procefs zur Zahlung angetrieben. Ich glaub, wann man bevorab dieser Zeit, da die Weltliche so gar kundbarlich erschöpfft, die Geistliche, so dem Reich ohne Mittel nicht beygethan, mit der zu Recht erlaubten Contribution in subsidium belegen solte, man wurde kein ohnbilliche Newerung, sondern allein das alte Reichsherkommen wieder einführen.

Doctor. Difs ist gantz gewifs, dann da Anno 1495. der Gemeine Pfenning obgehörter Mafs auffgesetzt worden, hat man zu dessen Abstattung Alle und Jegliche Menschen (ut verba sonant) Geistlich oder Weltlich, Frawen oder Mann, was Würden, Stand, Ordens oder Wesens die gewest, Niemand aufsgeschlossen, angehalten. Wiederumb Anno 1500. auff dem Reichs-Tag zu Augspurg geordnet worden, dafs alle Geistliche Personen, Mann vnd Frawen, Sie seyn exempt oder nicht, alle Stifft, Clöster vnd Ordensleut, Kirchen, Hospital, vnd alle andere Geistliche Versamblungen, Clausen vnd Communen von Mannen vnd Frawen, die eygen Rent vnd Nutzen haben, Jährlich von 40. fl. Einkommens einen geben: von den vier Mendicanten-Orden aber fünff Clöster Jährlich einen Mann zu Fufs besolden vnd erhalten sollen. Auff dem Reichs-Tag zu Cöln Anno 1512. ist gesetzt worden, dafs die Geistliche Personen, so vnder 50. fl. Jährlich Einkommens habens ein halb Ort eines Gulden: wer von 50. bifs in 100. Gulden fallen hat, ein halben Gulden: wer darüber bifs in 200. Gulden drey Orth, vnd wer fürter bifs in 1000. Gulden vnd darüber zween Gulden: die Praelaten und Praelatinen, Sie seyn immediat oder mediat, Hospital, Commendarien, Fabric, Carthausen vnd dergleichen, die eines Jahr vnder 200. fl. Einkommens haben, sollen geben ein halben Gulden, vnd für jegliche Person seines Convents zween Schilling in Gold; wer darüber bifs in 500. fl. soll geben 1. fl. wer 1000. bifs in 2000. fl. fallen hat, soll geben 2. fl. und für jede Person seines Convents zween Schilling. Wer 3000. fl. und darüber hat, soll geben 3. fl. vnd von jeglicher Person defs Convents ein Ort eines Gulden. Die vier

Mendicanten-Orden, so Gelt nemmen mögen, oder Renten vnd Gülten haben, sollen für jegliche Person ein Schilling in Gold geben: welche aber kein Gelt noch Gülten haben, sollen nichts zu geben schuldig seyn, aber dannoch den Allmächtigen umb Verleihung Friedens vnd defs Reichs-Wohlfahrt andächtiglich bitten. Im Jahr 1542. ist der Anschlag defs Gemeinen Pfennings für den füglichsten und besten Weg, als vor verstanden, beliebt, vnd deme nach alle Stifft, Capitel, mediat Clöster, Ordensleut, Kirchen, Fabric, Spitäl, Geistliche Versamblungen, Bruderschafften, Clausen von Mannen vnd Frawen, Exempt oder nicht Exempt, Item sonderbare Geistliche Personen der gestalt angelegt worden, dafs Sie von allem ihrem Einkommen, Renten, Gülten, Pensionen und Pfründen den zehenden Pfenning, das ist von 100. fl. 10. fl. entrichten sollen. Der Geistlichen Diener hat man so wenig, als der Weltlichen Knecht vnd Mägden verschont, sondern hat Jeder, welchem unter 15. fl. zu Lohn gegeben, jährlich von jedem Gulden einen Kreutzer bezahlen müssen.

Burger. Die jetzt erzehlte Anlagen scheinen gar ring. Ich zweiffle aber nicht, es werde so viler Geistlichen zusammen geschossen Gelt ein starke Summa gebracht haben. Dieser Zeit wurde von Stifft, Clöstern vnd Closter Personen nicht vil einzubringen seyn, nach deme guter theil vornehmer Ertz: und Bistummen, Clöster und Geistlicher Pfründen aufs ihrem Stand verruckt, und von Weltlichen Herrschafften eingezogen worden.

Doctor. Eben darumb wäre das gemeine Reichs-Wesen sehr rathsam und nothwendig, dafs der Gemeine Pfenning revocirt wurde, dann ich wol weifs, dafs solcher Einzug der Geistlichen Güter erst nach der zu Wormbs Anno 1521. auffgerichten Matricul mit Veränderung der Religion geschehen, vnd ob zwar die Ständ ihre Cammer-Güter und Einkommen darmit mercklich vermehrt, hab Ich jedoch nicht vernemmen können, dafs von derentwegen ein Stand ihme seinen alten Anschlag erhöcht hab, oder erhöchen lassen.

Edelmann. Ihr sollen die Chur: Fürsten, Grafen, Herrn vnd auch die Stätt nicht verdencken, als wann Sie sich mit Geistlichen Gütern bereichet, es ligt am Tag, dafs Sie die Einkommen wieder an Geistlichen Nutzen oder Milte Ort, Schulen, Spitaler vnd dergleichen verwendet, darbey Sie noch bleiben.

Doctor. Ich lasse Sie auch dahin gestellt seyn, wann

Ihr aber mehrern Bericht haben wollen, lesen das Tractätlein, so zu Halberstatt Anno 1617. getruckt worden, vnterm Titul, Ob im Heyl: Römischen Reich die Ertz: hohe vnd andere Stiffte neben denselben zugethanen Personen beständiglich in ihrem esse vnd Wesen zu erhalten, vnd was hiervon der Reichs-Ständen, der Heiligen Schrifft vnd Rechts-Gelehrten Meynung seye. Difs dient aber nichts zu vnserm Discurs, dann vermög vor allegirter Reichs-Abschieden solten auch die Fabric, Spitaler, Schulen vnd jede ander Milte Oerter gegen dem Reich verstewert werden, vnd solten derowegen die Ständ solche in Ihr Anschläg nemmen, oder Ihnen ihr besondere Anschläg darüber machen lassen. Es ist aber nunmehr von den Geistlichen genug geredt. Ick komme zu den Eximirten, das ist den Jenigen, welche von den Reichs-Stewren durch höhere Ständ aufsgezogen werden, die müssen gleichwolen ihre Anschläg den Eximenten richtig einlifern, aber schwerlich zu glauben, dafs diese die Mühe defs Einzugs vmbsonst übernemmen, vnd darumb sich so stark reissen wurden, wann Sie nicht derselben zu Ringerung Ihrer Anschläg sich zu bedienen wüfsten. Ich will nur zum Exempel anführen, was *Limnaeus in addit. ad l. 4. c. 7. pag. 466. 502. 503. 509. 527. 546. 562.* vnd *569.* von Saltzburg, Chur-Pfaltz, Baaden vnd Würtenberg annotirt, wie nemblich Saltzburg das Bistumb Chumsee eximire, vnd doch hiervon dem Reich nichts praestire. Chur-Pfaltz hab ein theil an Sponheim, contribuire aber darvon absonderlich nichts: Vertrette das Closter Wald-Sachsen, und geb jedoch nichts umb die Exemption der Statt Gelnhausen, erzancke sich mit dem Grafen zu Hanaw, und bleib inmittelst dem Reich die schuldige Contribution zuruck. Baaden besitze Lohr und Mahlberg, so in dem Baadischen Anschlag nicht begriffen. Würtenberg hat Anno 1582. Steifslingen an der Staig eingezogen, so mit 3. zu Fufs bey dem Reich belegt: Marschalck Zimmern, so von denen von Grafeneck erkaufft, hab den Anschlag auff 2. zu Fufs, Grafschafft Löwenstein auff 2. zu Rofs und 9. zu Fufs. Bey dem Reichspfennigmeister Ampt ligt eine Verzeichnufs der immatriculirten Reichs-Ständen Anno 1502. verfasst, vnd darbey vermerckt, das Herzogthumb Würtenberg behalte noch seinen alten Anschlag der 60. zu Rofs und 277. zu Fufs, seye von Anno 1521. her stattlich, so wol mit Zollen, als Einziehung bey 21. ansehentlicher Clöster, gemehrt worden, und hab innerhalb 40. Jahren über 24. frey Adenliche Sitz an sich gebracht, die zuvor dem Reich zu der

Ritterschafft contribuirt, darvon jetz nichts gereicht werde, und ob zwar auch die Grafschafft Mümpelgart in deſs Herzogthumbs Anschlag gezogen werden wollen, hab jedoch der Schwäbische Craiſs solches widersprochen. Offtbenandter Limnaeus setzt an vorangezogener Stell *pag. 574. cum seqq.* einen langen Catalogum vieler Stifft, Clöster, Graf: Herrschafften und Stätten, welche theils beym Reich vor Jahren ihre gewisse Anschläg gehabt, und jetzmal nichts contribuirn, theils keine Anschläg haben, sondern von andern Stätten in ihre Anschläg gezogen und vertretten werden, ob zwar ungewiſs, was diese Vertretter von den Vertrettenen wegen dem Reich thun oder geben. Deſswegen der Kayserliche Reichs-Fiscal mit ihnen bey Kayserlichem Cammergericht ein Proceſs angestellt, und bereit Anno 1555. den 26. Augusti seine Probationes Gerichtlich eingeben, darbey zu finden, wie vil herrliche Stifft, Clöster, Graf: und Herrschafften, so hiebevor beym Reich als Stände bestanden, und demselben abgezogen worden. Ich rede auſs mir nichts, sondern weise Euch an die bemeldten Schrifften und Scribenten, dann Ich wol weiſs, daſs mit diesem Discurs bey grossen Herren schlechter Danck zu erlangen, jedoch soll Ich als ein redlicher Patriot nichts verhalten, was dem vorhin berupfften Reichs-Adler zu redintegrirung seiner verlohrner Federn behilfflich seyn mag. Dieweil aber die Exemption-Sach so weitläuff, daſs ehe der darumb bey Kayserl: Cammer sich erhaltende Proceſs zu End zu bringen, zu dem bereit verstrichenen saeculo noch zwey oder drey verlauffen möchten, haben die Oesterreichische Gesandten Anno 1576. den Gemeinen Pfenning vor das bequemist Mittel, den Exemption-Stritt beyzulegen, ermessen: oder wann die interessirte Eximenten darzu nicht verstehen wolten, solte darumb von jhres particular Interesse wegen der gemeine Wolstand nicht hindan gesetzt, sondern wie auff dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1548. Innhalt Abschieds §. über solches alles etc. löblich geschehen, nochmaln verabschiedet werden, daſs die Ständ, „so nicht auſsgezogen seyn, sondern die Beschwerdten der Reichs-Anschläg „ selbst tragen wollen, billich darbey gelassen, vnd von dem „ Reich nicht gedrungen werden sollen. Deme fast die Ver- „ abschiedung des Speyrischen Reichstags Anno 1544. §. daſs auch solche etc. gleich gelautet. Ich hette schier vergessen zu erinnern, daſs, wann gemeiner Pfennings-Anschlag gemäſs ein jeder seine Schuldigkeit selbst ablegen, vnd die Stewren auſs seinem Beutel erstatten solte, der jetzmal entstandene

schwere Stritt, ob nemblich die Güter in loco rei sitae, vel domicilii possessoris zu entrichten, eo ipso erlediget, vnd die Jenige, so sich ob doppelter Belegung billich beschweren, worunder auch etliche Fürstlichen Stands, klaglofs gestellt werden könten. Das vierte Motivum der Herren Oesterreichischen berührt den Adel vnd die Ritterschafft, dafs solche vermittelst defs gemeinen Pfennings auch zu den gemeinen Reichshilffen gezogen werden könten.

Edelman. Ihr sagen vns von Pfenning oder Groschen, werden jhr vns nimmer bereden noch vermögen, dafs wir uns ein gewisses auffladen lassen, wir wollen gebetten: vnd ehe wir ein Haller von Handen geben, durch Kayserl: Revers vnd Schadlos Brieff versichert seyn; begehren auch, wie jhr vor gehört, vnter die Reichs-Ständ nicht anderst auffgenommen zu werden, als dafs wir vor Contribution frey bleiben.

Doctor. Ihr werden Euch ja nicht einer mehrern Freyheit anmassen, als die Geistliche Mönch und Pfaffen, welche sich von aller Weltlichen Obrigkeit Jure divino exempt machen, ihr aber, als defs Kaysers edle Knecht, profitirn mit dem Namen Ewere tragende obligation gegen Ewern Herren. Ihr haben vor gehört, dafs difs ein aufsgemachte, und bey vilen Reichstägen resolvirte Sach, wo alle und jegliche Menschen, Niemand aufsgeschlossen, und benantlich auch Ewere Ritter und Adelsgenossen, und gar Knecht, Mägd, vnd die Juden, mit Contribution beladen worden, welche zu diesen Reichs-Schlüssen so wenig, als die von der Ritterschafft beruffen, oder umb ihre Einwilligung vernommen oder angehört worden. Solle es dann nur umb die Versicherung Ewer Freyheit zu thun seyn, müssen Ihr wissen, dafs Ihr nicht allein Han im Korb, ein Römischer Kayser pflegt gegen seinen getrewen Chur: Fürsten und Ständen nicht mit mindern respect, als gegen Euch, zu procedirn, sondern bey vorfallenden Nothfällen dieselben umb Hilff und Stewr gnädigst zu ersuchen, mit der hinwiderumb gethanen, und in den Reichs-Abschieden einverleibten gnädigsten Zusag und assecuration, dafs der Ständen freywillige Hilffslaistung Ihnen an ihren Recht und Freyheiten ohnschädlich seyn solle. Dergleichen Versicherung kan die Reichs Ritterschafft von Ihr Kayserl: Majestät erwarten, und aber auch an Ihre Majestät ein mehrers nicht praetendirn. Juncker. Ich hab vor referirt, dafs als Ich Anno 1629. mich bey Kayserl: Hof auffgehalten, der Ritterschafft Resident einen vilblätterigen Libell dem Reichs-Hof-Rath übergeben, darinnen Er 137. Aden-

liche Sitz und freye Güter mit Namen eingebracht, welche nun der Ritterschafft in Schwaben: vnd zugleich auſs derselben Stewer von höhern Ständen entzogen worden, darbey Er gebetten, die Ständ anzuhalten, daſs Sie von solchen gewesenen Adenlichen Gütern die Contribution zu der Ritter-Truchen abführen sollen. Ich zweiffle nicht, daſs wenigst 100. vnter diesen Gütern innerhalb der nächsten 100. Jahren, vnd also nach der zu Wormbs vermeyntlich stabilirten Matricul auſs der Ritterschafft Gewalt vnd Stewr kommen seyn. Von diesen Gütern haben die jetzmalige Possessores über jhren alten Reichs-Anschlag nichts weiter zu dem Reich gestewrt: vnd wann aber gleich Ewere bey Hof geführte Klag Euch gelingen, vnd die gewesne Adenliche Güter mit der Contribution Euch heimgewiesen werden solten, vermeynen Ihr, daſs das Reich länger zusehen, vnd eben die Reichs-Anlagen, welche man an die jezige Possessores mit bestem fug zu erfordern, von Euch nicht begehren werde? Die Herren Oesterreichische geben Euch, wie vor gehört, den Ruhm, daſs das gröste Vermögen bey Euch, vnd empfinden Ihr selbst Ewer Reichthum so groſs, daſs Ihr Euch über alle Reichs-Stätt aufflassen dörffen. Quem temetipsum facis? vermeynen Ihr, daſs man in tanta tam'que publica Imperii afflictione & necessitate, Euch allein semper-frey sitzen, oder etwan auch mit dreissig tausend Güldelin, wie durch das Schwedische Wesen, hindurch schlieffen lassen werde? Der Gemeine Pfenning wird den besten Entschied geben, vnd Niemand vnrecht geschehen lassen. Cui multum datum, ab eo multum reposcetur, vnd wird zumaln den jenigen die Thür verschliessen, welche die obhabende Reichsbürden von sich geworffen, vnd zu Ewern Asylo libertatis & Immunitatis geflohen seyn. Als Exempli gratia die Ritterschafft in dem Ertz-Stifft Trier, welche den dritten Theil von deſs Ertz-Stifft Anschlag biſs ad Annum 1575. bezahlt, hernach sich zu dem Ober-Rheinischen Craiſs geschlagen, darauff dem Reich der dritte Theil beym Ertz Stifft Trier gleichwol abgangen, daſs aber solcher dem Ober Rheinischen Reichs-Craiſs wieder zugewachsen seye, darumb nicht glaublich, weil die Rheinische Ritterschafft so wenig, als die Fränckische vnd Schwäbische, in einen Craiſs-Matricul oder gewissen Anschlag sich einschliessen lassen will. Hiervon zu lesen der offt citirte Limnaeus *in addit. ad l. 4. c. 7. pag. 460.* der *pag. 523.* von dem Closter Wettenhausen meldet, was massen derselb Praelat Anno 1555. nach allen Kräfften sich von dem Römi-

schen Adler ledig zu machen: vnd vnter dem Ritterfahnen mehrere Stewr-Freiheit gesucht. Ebenmässig referente *eod. pag. 523.* die Vöhlin zu Ilerthisen, ob Sie zwar in dem Reichs-Anschlag begriffen, vnd zu den Reichs-Tägen beschrieben worden seyn, dessen ohngeacht an die Ritterschafft sich gehalten: wie gleichmässig, ut narrat id, auctor *pag. 560. & seqq.* Friedberg vom Kayserlichen Fiscal vmb die Reichs-Anlagen Rechtlich angelangt worden, hat aber lieber nach discretion was zu der Ritters-Truhen einwerffen, dann dem Römischen Reich den bestimmten Anschlag entrichten wollen. Dergleichen Libertinos wurde es mehr abgeben, wann der Ritterschafft nicht auch ein gewisser Anschlag auffgesetzt, oder nach Form des Gemeinen Pfennings ein Jeder incorporirter sonderbar geschätzt, vnd gleich andern deſs Reichs Zugewandten angelegt werden solte. Damit Ich aber beschlieſslich den gantzen Discurs zusammen fasse, vnd der Vnterschied der Bestewrung nach der Matricul vnd nach dem Gemeinen Pfenning mit einem Wort zu verstehen gebe, Sage Ich, daſs das Römische Reich von der Anlag deſs Gemeinen Pfennings haben vnd empfahen werde, die Contribution-Gelter auſs der Herrschafften vnd Ständen selbst eigenen Seckeln vnd von Ihren Cammer-Gütern. Von Thumb: vnd andern Capiteln, Probsteyen, Pfarreyen, Caploneyen, von mediat-Clöstern vnd Ordens-Leuten, von Hospitaln, Zünfften, vnd jeden andern Commun: vnd Universiteten: von ohnzahlbar vieler auſsgezognen Ständen, welche vielleicht den Auſsziehenden zu Ringerung jhres Anschlags mehrers, dann dem Gemeinen Wesen, zu Stewr kommen; so dann von dem gantzen Reichs-Adel, von welchen allen biſs anhero, da die Contributiones nur denen in der Matricul beschriebenen Ständen auffgeladen worden, dem Römischen Reich nichts, oder jedoch ein geringes gestewrt worden, vnd derohalben auch bey Auſsländischen fast verwunderlich vnd dem H. Reich schimpfflich fallen thut, daſs die vornehmste Stände deſs Reichs, so vor andern ein prärogativ haben solten, ad onera Imperii allein angestrengt: andere aber minorum gentium derselben frey, los vnd ledig seyn sollen. Ich setze noch eines, dem Namen nach schlechtes, aber re ipsa auch was importirliches Zutragsmittel von der Knecht vnd Mägden Stewr, welche nach dem Gemeinen Pfenning von jhnen eingezogen worden, vnd noch werden kan.

B a u r. Diſs soll man in all weg nicht vnterlassen, dann diſs Gesind in vnserm gemeinen Elend vnd Trauren allein noch

Frewd vnd Muht hat, wir müssen Sie eben lassen Meyster seyn, vnd bald den Seckel zu dem Gelt geben, jhnen den vollen aufftragen, vnd wir Mangel leyden. Ist derowegen billich, weil Sie nns mit den Löhnen so hart halten vnd drucken, dafs man jhrer nicht verschone, vnd aber im gantzen Reich mit jhnen ein durchgehends mache, vnd mit dem Reichs-Tax Sie aller Orthen gleich belege.

Burger. Du sagst recht, dann meine Herren haben in gröster Noth nur ein gar geringe Anlag auff Knecht vnd Mägd schlagen wollen, darwider Sie sich einhellig auffgelaint, vnd getrohet, mit einander aufszutretten, vnd anderer Orthen Dienst zu suchen.

Edelman. Ich hab nicht Vrsach, von meinen Dienstbotten vil Contribution zu begehren, weil Ich selbst nicht vil gibe, wann sich aber einer widersetzen solte, wolte Ich bald mit jhme zu Loch fahren.

Doctor. Die Menge bey wenigen mag wol was aufstragen. Anno 1500. vermög Abschieds tit. von Söldnern etc. seyn nicht nur der Weltlichen, sondern auch der Geistlichen Knecht vnd Mägd bestewrt worden. Anno 1542. ist denen, so vnter 15. fl. zu Lohn genommen, ein Kreutzer vom Gulden zu geben bestimmt, aber der vornemmen Herren: oder Hof-Diener vnd Beampten halber §. Vnd wiewol wissentlich etc. verabschidet worden, dafs Einer von 100. fl. jährlicher Besoldung oder Amptgelts ein halben Gulden geben sollen. Anno 1544. laut Abschieds §. Vnd wiewol wissentlich etc. seyn alle Herrendiener gleich gestellt, vnd jedem hohen oder Nidern: Geist: oder Weltlichen Stands von einem jeden Gulden jährlichen Dienst: oder Amptsgelt ein Kreutzer auffgelegt worden.

Burger. Difs ist gleichwol ein gar schlechtes, aber zu besorgen, wann wir die Herrendiener, Hofmeister, Cantzler, Räth, Secretarien, Rentmeister, Stallmeister, Jägermeister, Vögt vnd Amptleut, auch in die Contribution defs Gemeinen Pfennings ziehen wolten, wir werden den gantzen Handel verderben. Ihre Besoldungen werden das wenigste seyn, wann sie aber von jhren Zinfs-Brieffen, Häusern, Höfen, Gärten vnd Mobilien, gleich vns Burgern, vnd nach Anleitung der Reichs-Ordnung, vom gemeinen Pfenning stewren müfsten, das würde jhnen in Seckel schneiden, vnd in solchem Bedencken werden Sie langsam zu dem Gemeinen Pfenning rathen, sondern lieber, wie durch das gantze Kriegs-Wesen beschehen, den Wirth verwesen, welcher andern die Zech macht, Er aber Gastfrey vnd

leer aufsgeht. Wol zu wünschen, dafs Sie alle wären defs Humors, wie die Oesterreichische auff dem Reichs-Tag Anno 1575. welche den gemeinen Nutzen vnd defs Reichs Wolfahrt ohne respect Ihrer Interesse vor Augen gehabt.

Edelman. Wo hat es dann gefählt, dafs Sie den Gemeinen Pfenning nicht behaupten mögen?

Doctor. Ist leicht zu gedencken, dafs Sie von andern überstimmet worden, welche zum Schein vorgezogen, es werden jhre Principales nicht gern jhr Vermögen taxirn vnd an Tag kommen lassen. Scilicet, als wann bey Auffrichtung der Wormbsischen Matricul die Ständ nicht, auch die arcana patrimonii, hetten eröffnen vnd an Tag geben müssen, dann nach laut defs Cölnischen Abschieds Anno 1512. haben alle Ständ ein Verzeichnufs jhrer Güter vnd Einkommen zu der Kayserlichen Cantzley überschickt, aufs welcher einem jeden sein Anschlag geschöpfft, so hernach zusammen in die Matricul verfasst, vnd Anno 1521. auff dem Reichs-Tag zu Wormbs publicirt vnd authentisirt worden, ut refert Klokh *tr. de Contrib. c. 11. n. 43. & seqq.* Difs aber ist, wie gemeldt, nur der Scheinpraetext gewest, sondern vil gläublicher was praeter *cit. Klokh. c. 2. n. 115. Warnemundus de* Ehrenberg *tr. de reg. sub. & on. subd. c. 5. n. 50. & 51. observirt,* dafs nach deme die Herrschafften einmals den Last der Reichs-Stewren ab sich: vnd auff Burger vnd Bauren geschoben, haben sie vom Gemeinen Pfenning weiters nicht hören wollen. Ich zwar bin selbst der Meynung, dafs durch die Belegung defs gemeinen Pfennings etlicher Ständen Vermögen nur zu klar an Tag kommen, vnd darbey erhellen werde, wie ring sie bifsher bey der Matricul hindurch kommen, vnd vmb wie vil jhre Anschläg erhöcht werden sollen, die werden nochmaln zu Reformation der Matricul vngern, vnd noch vil vnlieber zu dem Gemeinen Pfenning verstehen.

Burger. Ich erinnere mich, dafs ich in dem Speyrischen Reichs-Abschied de Anno 1542. §. Dieweil aber etliche etc. gelesen, was massen damaln eben der Vorwurff von Offenbahrung der Ständen Vermögens wider den Gemeinen Pfenning auff die Bahn kommen, der ist aber also abgelaint worden, dafs ein jeder ChurFürst, Fürst, Geistlicher oder Weltlicher, Praelat, Praelatin, Graf, Freyherr vnd von Adel, Fürsten-Räthe vnd dergleichen Personen, (das ist Herren-Diener vnd Beampte) auch die Frey: vnd Reichs-Stätt bey denen Pflichten, damit Ihr Jeder der Kays: Majest: dem H. Reich, oder sonst durch-

aufs seiner geordneten Obrigkeit verpflicht vnd zugethan, bevorab bey Christlichem Gewissen, vnd seinen Trewen vnd Glauben sich selbst erinnern, vnd nach vermöge defs Anschlags sein gebürende Anlag von allen vnd jeden seinen Haab vnd Gütern, beweglichen vnd vnbeweglichen, Sie seyen, oder ligen wo Sie wollen, allein an dem Orth, da Er gesessen ist, gewifslich vnd trewlich in der geordneten Einnemmer-Küsten einwerffen sollen.

Doctor. Die Herren Oesterreichische haben in jhrem vorgemeldten Gutachten Anno 1576. der Chur: vnd Fürsten halb difs Mittel vorgeschlagen, dafs Ihr peculium so genaw nicht perscrutirt, sondern einem Jeden ein zimlicher leidenlicher Tax ex aequo & bono bestimmet wurde, den er von wegen seiner selbst eygner Cammergüter, an statt defs gemeinen Pfennings, zu dem allgemeinen Werck reichen vnd geben solte. Vnd difs Mittel möchte auch anderer vornemmer Reichs Ständen halb also gebraucht werden. Zu Beschlufs dieser Materi mufs Ich noch ein Sorten Leut namhafft machen, die in keiner Matricul zu finden, vnd jedoch bey der Sachen auch was praestirn können, nemlich die Juden.

Edelman. Ich hab auch ein Dutzet dieser Schelmen in meinem Dorff, die dienen mir in meinen Seckel, kan jhnen die Haut wol selbst abziehen, wolte Sie nicht gern Jemand andern schinden lassen.

Doctor. Juncker. Zu andern Zeiten mögen Ihr sie schinden, sieden vnd braten, wie Ihr wollen, allein weil das Reich in gemein sonsten jhrer kein Nutzen hat, wann es zum Fall einer allgemeinen Contribution kommen solte, ist billich, dafs dem Röm: Reich auch ein Stuck von der Haut gelassen werde, wie bey gleichen Fällen hievor öffters geschehen. Anno 1495. da der gemeine Pfenning auff vier Jahr angesetzt worden, haben alle Juden, Mann vnd Frawen, Jung vnd Alt, Jährlich einen Rheinischen Gulden geben müssen. Gleiche Stewr jhnen Anno 1500. auffgelegt worden, mit Erleuterung, dafs die Reichen Juden den armen hierinnen zu statten kommen sollen. Anno 1512. ist die Contribution geringert, vnd auff einen halben Gulden abgesetzt worden. Anno 1542. zu damaln bewilligter Türkenhilff hat ein jede Judenperson, Jung oder Alt, zu Anfang einen Gulden legen, die Reichen den Armen zu Hilff kommen, vnd dann jeder von 100 fl. Hauptguts jährlich auch einen Gulden geben müssen. Welche Aufflag Anno 1544. per omnia widerholt worden.

Ich setze gantz ausser allen Zweiffels, es wurde allein die Juden-Stewr durch das gantze Römische Reich so vil eintragen, dafs darmit denen vnterm Joch der Matricul seuffzenden vnd wehklagenden armen vnd erarmeten Ständen zu zimlicher respiration und Erleichterung geholffen werden könte. Vnter dessen je schimpfflich, dafs die Christen mit Executionen einander verfolgen vnd pressen, vnd die Juden otiosi spectatores hujus Tragoediae vns zuschawen.

Burger. Ich kan nicht glauben, dafs auff solche remonstration, die Ich von Euch gehört, einiger Mensch dem Hocherleuchten Haus Oesterreich, so dessen Gesandten solche Instruction ertheilt, nicht werde beyfallen, vnd den modum Collectationis nach dem Gemeinen Pfenning gleich vnsern Vorfordern Anno 1542. vnd 44. vor den füglichsten vnd billigsten Weg erkennen vnd halten. Allein weil man bifsher der alten Leyren der übel gestimmten Matricul gewohnt, wird die liebliche harmonia der gleich einstimmenden proportionirten Consonanz zwischen den Bassen und Sopranen nicht jedem Apulejo in die aures Asini aurei eingehen, vnd wann auch gleich die Billichkeit Jedermann unter die Augen scheinen solte, werden jedoch vil an der Execution vnd Werckstellung eines solchen Newen über 100. Jahr nicht practicirten Wercks desperirn, vnd sagen: Novitas periculosa.

Doctor. Hergegen wolt Ich sagen: Moribus antiquis stat res Romana viris que, und was vnsern Alten thunlich vnd möglich gewest, das seye vns auch. Ich befinde gleichwol selbst, nach deme mit änderung der Religion im Geistlichen Wesen sich bifshero vil geändert, man werde mit Einzug defs Gemeinen Pfennings dem alten Reichsstilo nicht allerdings nachgehen können. Anno 1495. ist die Einnam den Pfarrherrn vertrawt, und von jedes Orts Obrigkeit redliche Personen darzu verordnet worden, welche bey ihren Ayden in jeder Pfarr die Liferung defs gemeinen Pfennings annemmen und verwahren sollen. Darüber seyn 7. Schatzmeister gesetzt worden, das Gelt getrewlich zu samblen und zu verwahren, die haben in einem jeden Ertz-Bistumb einen Geistlichen zu Commissarien benennen mögen, welcher die Auffsatzung oder Contribution, in beyseyn der Deputirten, von den Bischoffen einnemmen, und folgends specificirter den Schatzmeistern einantworten sollen. Anno 1500. ist die Anlag auff den würcklichen Vnderhalt der Militie gerichtet, und jedem Stand und Vnterthanen bestimmet

worden, wie vil Sie zu Rofs oder Fufs besolden sollen. Die Geistliche aber solten ihren Pfenning bey denen Pflichten, wormit Sie ihren Geistlichen Obrigkeiten verwandt, entrichten, und darzu von ihren Ertz: und Bischoffen angehalten werden; wo aber das Jus collectandi anders hergebracht, solte demselben gemäfs gehandelt werden, oder wo solches strittig, und Geist: und Weltliche Obrigkeit sich nicht vertragen könnten, solte dasselbe Closter oder Collegiat-Kirch, warumb der Stritt sich erhalten, seine Contribution dem verordneten Reichs-Hof-Raht selbst und immediatè einliefern. Anno 1512. hat König Maximilian bewilliget, wie ingleichem Chur: und Fürsten versprochen, in ihren Erblanden, Fürstenthumb und Gebieten drey Fromme Glaubhafftige Personen zu verordnen, Einen von der Herrschafft oder Obrigkeit wegen, den Andern von ihren Praelaten, den Dritten von den Communen, und diese solten auff ihren Ayd den Anschlag von Geistlichen und Weltlichen erfordern, einnemmen, und in ein Küsten, darzu ein Jeder ein Schlissel haben solle, getrewlich verwahren, und nicht anderst wohin wenden noch geben, als wohin Sie durch Ihr Kön: Majt: Chur: Fürsten und Ständ defs Reichs samptlich gewisen wurden. Die Immediat Praelaten und Praelatin, defsgleichen die Ritterschafft und Stätt, solten auch einen von Obrigkeit wegen und einen von der Commun zu solchem Einzug verordnen: wo auch Geistliche unter Weltlicher Obrigkeit gesessen, da solten die Ertz: und Bischöfe den Praelaten ihrer Bistumen, so von der Weltlichen Obrigkeit zu Einbring: und Verwahrung defs Anschlags verordnet worden, Befelch geben, denselben einzufordern, einzubringen, und in die gemeine Küsten der Obrigkeit, unter dero Sie Geistliche wohnten, zu überantworten. Es solten auch Ihr Kön: Majest: Chur: Fürsten und Ständ diesen Anschlag in ihrem selbst Kosten einbringen, und von defswegen an dem Anschlag nichts abgehen lassen. Anno 1542. haben die Kayserliche Commissarii mit den Ständen sich verglichen, dafs in einem jeden Fürstenthumb oder Landschafft vier fromme und geschickte Personen, 1. Von den Chur: oder Fürsten. 2. Von den Praelaten und Geistlichen. 3. Von Grafen, Herren und der Ritterschafft desselben Lands. 4. Von den Stätten, zu Einnemmern bestellt, und mit sonderbarem Ayd gegen dem Landfürsten und der Landschafft verpflichtet, hergegen der Pflichten, damit Sie ihrem Fürsten und Herren verbunden, erlassen werden sollen. Diese 4. Einnemmer möchten sampt dem Land-Fürsten etlich Vnter-Einnemmer an gelegenen Orthen veordnen, welche mit ebenmässigen Trewpflichten beladen, das geliefert Gelt in eine mit

4. Schlossen wol verwahrte Truchen einwerffen, darzu aber Sie keinen, sondern nur die Ober-Einnemmer die Schlissel haben sollen, die Chur: und Fürsten, Geistlich und Weltlich, Praelaten, Praelatin, Grafen, Herren, von Adel und die Stätt, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, solten ihre selbst gebührende Anlag von ihren Fürstenthumb, Bistumb, Praelaturen, Herrschafften vnd Stätten eignen Einkommen bey ihren Pflichten den vier gemeinen Einnemmern ihres Fürstenthumbs oder Lands überantworten lassen. Nicht weniger von den Praelaten, Praelatin, Grafen und Herren, so keinen Herren dann das Reich erkennen, solt ein Jeder einen, seine Geistliche hindersassen Einen, vnd die Weltliche Vnterthanen auch einen Einnemmer verordnen, welche den Praelaten, Praelatin, Grafen, Herren, vnd Ihr jedes Vnterthanen sonderlich gelobt vnd geschworen seyn müssen. Gleiches solt auch mit den ohngemittelten von Adel vnd den freyen Reichs-Stätten gehalten werden, jedoch möchten die von Adel ihre eygne Truchen vnd Einnemmer haben, der aber gleich wie andere, gelobt vnd geschworen seyn solle. Der Reichs Stätten Vnterthanen auff dem Land wäre nicht weniger zugelassen, auch einen Einnemmer zu bestellen, ebnermassen auch die Geistliche in den Reichs-Stätten, wann sie wolten, einen eignen Einnemmer vnd Truchen haben mögen, jedoch wann ihr Anlag beysammen, müſste Ihr vnd der Weltlichen Gelt zusammen in ein Truchen geworffen, vnd fürter in die gemeine Craiſs Truchen vngezehlt eingeschittet werden. Die jetzt gemeldte Einnemmer, nach deme Sie die Anlag allenthalb von den Herrschafften vnd ihren Vnterthanen eingebracht, vnd in ein Truchen versamblet, müſsten solche den 6. General Craiſs Einnemmern überliefern, von diesen 6. die Geistliche Chur: vnd Fürsten. 1. Die Weltliche Chur: vnd Fürsten, 1. Praelaten, Grafen vnd Herren. 1. Die von der Ritterschafft vnd Adel. 1. Die Frey vnd Reichs Stätt. 1. Setzen, vnd jedes Collegium dann, so es gesetzt, in sonderbare Pflicht nemmen mögen, wie diſs alles vnd noch mehr den Einzug deſs Gemeinen Pfennings betreffend in dem Speyrischen Reichs Abschied de Anno 1542. mit weitläuffer Auſsführung zu finden. Nach deme aber diese nur auff 2. Jahr bewilligte Hilff sich geendet, vnd man nochmal deſs Türcken feindlichen Einbruchs besorgen müssen, deſswegen Ihre Kays: Majest: Carolus V. mit den Ständen Anno 1544. zu Speyer abermaligen ReichsConvent vnd berathschlagung gehalten, hat sich, wie gleich im Eingang desselben Abschieds zu lesen, befunden,

dafs die nächst vor zu Nürnberg auff den Wormbsischen Anschlag defs Romzugs (das ist die Matricul) geschlossene Hilff gegen so mächtigen Feind wenig fürträglich, vnd auch weilen vil Ständ der alten Anschlägen sich beschwert, Ihnen damal zu Speyer zu helffen, aufs Mangel genugsamen Berichts, nicht möglich, vnd auch Sie weiter zu beschweren nicht billig gewest, Als ist der modus collectationis nach dem Gemeinen Pfenning abermal vorgezogen worden, damit (verba sunt Recessus) Niemand Hohen vnd Nidern Stands verschonet, auch keiner vor dem andern beschwert werde, sondern ein Jeder nach seinem Vermögen neben dem andern gleiche Anlag vnd Stewr gebe. Damalen alle Ständ defs Reichs, Geistlich: vnd Weltliche, wie auch die von Adel, vnd all andere in Stätten vnd auff dem Land, Niemands aufsgenommen, also angelegt worden, dafs Sie von allen jhren beweglichen vnd vnbeweglichen Gütern, Lehen vnd Eigen, von 1000. fl. rechts Werths einen halben Gulden gelben, vnd 50. fl. Jährlicher Gült vor 1000. fl. Hauptgut geachtet werden, die Stifft, Capitul, Clöster, Fabric, Spital, vnd andere Geistliche Versamblungen von Mannen vnd Frawen, defsgleichen sonderbare Personen von jhren Einkommen, Pfarren, Pfründen, Pensionen, Präsentzen, vnd täglichen Gefällen etc. den zehenden Theil zu Stewr geben: die mobilia nicht weniger allesampt der Paarschafft verstewrt werden sollen, aufsgenommen Kleider, Kleinoter, Silbergeschirr vnd Hausrath, Item hohen Stands vnd deren von Adel, vnd reysiger Knechten Pferdt vnd Gewöhr. Diese Stewr hat ein Jeder nur an dem Orth, wo Er gesessen, richten mögen, ohngeacht wo seine Güter gelegen. Wegen defs Einzugs solchen Gemeinen Pfennings ist fast die vorige Speyrische Verabschiedung widerholt worden, jedoch der Geistlichen halb, als Ertz: vnd Thumb Stifft, Clöster, vnd andere Stifft, so in den Frey: vnd Reichs-Stätten seyn, die Erläuterung beschehen, dafs Sie mit zuthun Ihrer ordenlichen Obrigkeit ein eygne Truchen vnd Einnemmer bestellen, jhre Anlag darinnen bifs auff Abfordern verwahrlich auffhalten, oder in Ihres Ertz-Bischoffs oder Bischoffs Truchen überlifern mögen. Besonders aber ist in diesem Abschied verglichen worden, was massen Chur: vnd Fürsten, Geistlich vnd Weltlich, bey jhren Fürstlichen Würden vnd Pflichten, damit Sie der Kaiserlichen Majestät vnd dem H. Reich verwandt, vnd sonderlich bey jhren Christlichen Gewissen: die Praelaten, Praelatin, Grafen, Herren, von Adel, Fürsten-Räthe, Burgermeister, Schultheifs, vnd andere

Burger der Frey: vnd Reichs-Stätt, auch ansehentlicher Chur: vnd Fürsten-Stätten, bey guten waaren Trewen an eines geschwornen Aidstatts Handgelübd vnd Antastung thun sollen, dafs Sie all jhre Güter, ligend vnd fahrend, die seyn jnn: oder ausserhalb Reichs gelegen, jhrem besten Verstand nach geschätzt, vnd darvon die Anlag der Ordnung gemäfs entrichten wollen. Die Bauersleut und andere Vnterthanen der Ständ sollen bey guten waaren Trewen und eines geschwornen Aydstatt schwören und angeloben, den verordneten Einnemmern all ihr Vermögen anzuzeigen vnd zu verstewren.[34]

Burger. Mit Bauren vnd Burgern wäre der Handel bald gericht, ich besorge nur, dafs grosse Herren vngern sich so starck verknipffen lassen, und von defswegen zu dem Gemeinen Pfenning desto weniger verstehen werden.

Doctor. Wo man auffrichtig handelt, hat man kein Bedencken, wie starck vnd scharpff gleich ein obligation gemacht werde. Jedoch könte der Ständen Worten, gleich wie bey Auffsetzung des Wormbsischen Anschlags beschehen, getrawt, und einer Designation ihres jetzmaligen Vermögens geglaubt werden. Da auch in künfftigem Abschied die Clausula eingeruckt wurde, dafs die Stände ihr Vermögen trewlich anzeigen und verstewren sollen und wollen, wurde meines Erachtens durch die acceptation und Mitfertigung solchen Abschieds ein Jeder Stand genugsam vinculirt seyn, dafs es fernern special Verglübdung nicht bedörffte. Difs seye nun von dem Gemeinen Pfenning geredt, so Ich mit denckwürdigem Spruch der Ertz-Bischofflichen Saltzburgischen Gesandten *ap. Lim-*
„ *naeum l. cit. pag. 450.* beschliesse, dafs nemblich bey solcher
„ Collectation die Kayserliche Majestät sich gewifslich mehr Hilff
„ vnd Assistenz versichert machen, darbey auch mehr Segen
„ vnd Gedeyen haben werden, als da Sie der Römer-Monat
„ eine grosse Anzahl in der Verwilligung vnd Abschied, vnd
„ doch wenig in executione & perceptione befinden wurden.
„ Vnd ob es zwar das Ansehen, als ob es sich damit ver-
„ weilen vnd lang verziehen möchte, so wird sich doch auff
„ nachdencken befinden, dafs hiermit vil schleuniger fortzukommen etc. Solten aber besser Zuversicht entgegen die angezeigte Bedencken der Oesterreichischen vnd Saltzburgischen Abgesandten nicht statt finden, werden jedoch verhoffentlich die Hochlöbliche Chur: Fürsten, Stände, vnd derselben zu innstehendem Reichs-Convent ablegirte Ihnen zu Hertzen gehen lassen der Kayserl: Majestät selbst gegen den Ständen auff

mehr gedachten Reichs-Tag Anno 1576. gethane herrliche Erklärung vnd milt temperirtes Gutachten, so bey angezognem
Limnaeo pag. 44. zu lesen, wie folgt: Ihre Kays: Majt: „
hielten davor, sintemal der Weg deſs Römerzugs so wenig „
erklecklich, vnd mehrerntheils allein den armen Vnterthanen „
beschwerlich, es könte etwa auff andere mehr auſsträgliche „
und gleichmässigere Mittel, als nemblich den Gemeinen Pfenning „
gedacht, und derselbe dannoch dermassen gemiltert und also „
fürdersam angestellt werden, daſs man daher die nothwendige „
Hilffen erlangen, und im gantzen Werck umb so vilmehr „
glücklichen Fortgangs und Segens von dem Allmächtigen ge- „
warten möge. Im fall aber diesen Fürschlag deſs Gemeinen „
Pfennings die Stände vor bedencklich ansehen wolten, so „
vermeynte Ihr Kays: Majt: dem Wesen ohngefährlich auff „
nachfolgenden Weg zu helffen seyn solte. Nemblich daſs Erst- „
lich Chur: vnd Fürsten, Geistlich vnd Weltlich, von wegen „
jhrer Cammergüter nach Gelegenheit derselben sich selbst „
anschlagen. Zum andern die gemeine Geistlichen, als Prae- „
laten, Abbtissin, Thumb-Capitul, Hohe vnd Nieder Stiffts „
Thumbherren, Canonicken, Vicarien, Altaristen, Beneficianten „
vnd Pfarrherren, Sie seyn gleich exempt oder vnexempt, „
mediatè vnd immediatè im Reich gesessen, durchauſs auff den „
zweyntzigsten Pfenning alles jhres Einkommens angeschlagen „
werden, welches Sie sich vmb so vil weniger zu beschweren, „
dieweil wissentlich, daſs bey andern Königreich: vnd Poten- „
taten, ja von der Päpstl: Heil: selbst, vnd nicht in so „
grossen Nöthen vnd Gefährlichkeiten, mit vil höhern An- „
lagen, als deſs zehenden Pfennings, vnd noch darüber mit „
Verpfändung vnd Verkauffung jhrer Güter belegt werden. „
Item daſs Grafen, Herren vnd von Adel (dieweil dieselben „
sonsten zu andern Kriegs: vnd Herren Diensten verpflicht „
vnd gebraucht werden) den dreyssigsten Pfenning jhres Ein- „
kommens erstatten. Item, daſs die Reichs Stätte vor sich „
vnd jhr Burgerschafft den Anschlag auff den zweynzigsten „
Pfenning machen. Item daſs die Vnterthanen durchauſs, „
jeder sein Vermögen vnd Einkommen (ausserhalb der Fahr- „
nuſs) auff den dreyssigsten Pfenning verstewren sollen.

Burger. Mich will geduncken, daſs dieser modus in effectu dem Gemeinen Pfenning fast zutreffen werde, allein finde Ich den Vnterscheid, daſs wir Burger vnd die Stätt wie auch die Geistliche nit Fürstlichen Stands, höher angelegt werden solten, dann Grafen, Herren vnd von Adel. Bey den

ältern Reichs-Bestewrungen ist, wie vor gehört, das Widerspil observirt, vnd vor billich erkennt worden, daſs welche höhern Stands seyn, die sollen auch bey dem gemeinen Wesen was mehrers thun, als andere. Wollen wir dann von den Pflichten vnd Kriegs: oder Herrendiensten reden, stehen die E. Reichs Stätt gegen der Kays: Majest: vnd dem H. Reich in gleicher obligation, wie die von Adel, dann wie diese deſs Kaisers Elle Knecht, also die Freye Stätt der Kays: Majest: vnd deſs Reichs Stätt titulirt werden. Beneben notorium, daſs von vnsern vornehmen Burgern viel zu Kriegs: vnd andern Diensten vnd Officien sich dapffer, rühmlich vnd nutzlich gebrauchen lassen, so wol als die von Adel: hergegen nicht weniger notorium, daſs auſs dem Adel ihrer vil in privata vita nur ihrem Haus-Wesen procul negotiis abgewartet, daſs also, wann die causa der Moderation und Ringerung mit dem effectu correspondirn solle, wäre billich, daſs allein die, so der Kayserl: Majestät und dem Heiligen Reich würckliche Dienst laisten, Sie seyn gleich Burger oder von Adel, auff den dreyssigsten Pfenning geringert, die andere aber indistinctè auff den zweynzigsten bestewrt werden. Ich will nicht sagen, daſs den Geistlichen und ihren Obrigkeiten schwer und empfindlich fallen wurde, nach deme Sie allein deficientibus Laicorum facultatibus in subsidium collectirt werden mögen und sollen, wann man Sie härter halten und höher anlegen wolte, als die Weltlich.

Doctor. Ich glaub, daſs wie man es gleich mache, werde es nicht Jederman gefallen, sondern ein jeder seine sublevation mit deſs andern aggravation suchen. Ich halte aber jedoch vor gewiſs und richtig, daſs 60. Monat nach dem Gemeinen Pfenning so viel bringen und eintragen werden, als die von der Kayserl: Majestät begehrte 100. Monat nach der Matricul und Romzug. Wir wollen aber alles dem lieben Gott befehlen, und seine Allmacht mit inbrünstigem Gebett täglich anruffen, ut in cujus manu corda Regum sunt, daſs Sie durch den H. Geist die Kays: Majestät und alle des H. Röm: Reichs getrewe verpflichte Ständ erleuchten, damit Sie das Jenige erkennen, schliessen und zu Werck richten, was zu Gottes Ehr, und deſs Vatterlands Teutscher Nation Zierd, reputation vnd Wolstand, immer dienlich und vorständig seyn kan.

Edelman. Burger. Baur. Amen. Amen. Amen.

ENDE.

1 Zu S. 2. Aufser den aus der Satisfaktion gezahlten Geldern wurden die Offiziere mit Anweisungen von Amtseinkünften etc. überall abgefunden. Die Besorgnis, dafs sie ihre Kapitalübermacht im Frieden wie ihre Waffenübermacht im Kriege gebrauchen könnten, ist allgemein. S. Einl. XXXIV.

2 Zu S. 3. Über die vorläufigen Beschlüsse des Reichstags in Finanzsachen und ihre Unzuträglichkeiten handelt genauer der 2. Teil des Colloquium selber.

3 Zu S. 3. Über die Frage der Frankenthalschen Evakuation und Heilbronner Verpflegung vgl. jetzt Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte.

4 Zu S. 4. Die Klagen der Städte über die Ungleichmäfsigkeit der Matrikel wiederholen sich seit 1507, wo die Konstanzer Matrikel im wesentlichen mafsgebend für die späteren geworden ist. Hierüber besonders handelt der 2. Teil des Colloquium.

5, 6 Zu S. 5. Über die Ausführung des Beschlusses namentlich hinsichtlich der Wasserzölle war keine Einheit zu erzielen. Vgl. insbesondere für die Rheinzölle: Ockhardt, Geschichtliche Entwicklung der Rheinzölle und meinen Aufsatz, Mannheim im 1. Jahrh. seines Bestehens, Ztschr. für Gesch. des Ober-Rh. N. F. II.

7 Zu S. 7. Wirklich verteuerte sich durch die Zölle allein vom Oberrhein bis Holland Getreide um das Doppelte, Landwein fast um das Dreifache seines Wertes.

8 Zu S. 7. Die Reichsritterschaft konnte ihre Ansprüche auf Zollfreiheit nie durchsetzen; dagegen war es gewöhnlich, dafs die Anschaffungen der fürstlichen Hofhaltungen, namentlich auf der Frankfurter Messe, an den Zollstätten frei passierten; auch für die Erträgnisse ihrer Kammergüter erhalten sie gewöhnlich Licenzen.

9 Zu S. 10. Manz betrachtet in seinen früheren Schriften in der That die Aufwandsordnungen des Reichs, wie sie seit 1630 und 1648 in den Polizeiordnungen enthalten waren, als Feststellung des standard of life der Ritter.

10 Zu S. 11. Über Manz wechselnde Stellung betr. die verfallenen Zinsen und Gülten, vgl. Einleitung LV f.

11 Zu S. 12. In der Frage über die Rittermäfsigkeit des Patriziats vertritt Pflaumer stets sehr heftig seinen Stand. Über die schliefs-

lich zu Gunsten des Patriziats erfolgende Entscheidung vgl. Rat v. Schenkenstein, Das Patriziat.

12 Zu S. 12. Der Satz gilt von fast allen oberdeutschen Kapiteln. Hier ist wahrscheinlich Augsburg und der Fall des Kanzlers Matthäus Lang gemeint.

13 Zu S. 12. Eine alte Forderung der Kurie, die sie schon im 15. Jahrhundert bei der beliebten Umwandlung von Klöstern und Pfarreien zu Kanonikaten immer wiederholt hat.

14 Zu S. 14. Diese ganze Darstellung der Stellung von Manz zum Kompetenzrecht ist agitatorisch einseitig. Siehe Einleitung S. LXXVI f.

15 Zu S. 15. An diesen Witz aequitas-asinitas knüpft sich die weitere Polemik zwischen Pflaumer, dem Dr. Asininus und Manz's Schülern.

16 Zu S. 17. Hier beginnen Pflaumers Versuche, Carpzow als im wesentlichen mit ihm übereinstimmend darzustellen. Sie sind scharf zurückgewiesen im Anticolloquium.

17 Zu S. 17. Der Autor der veritas invicta ist Pflaumer selbst.

18 Zu S. 21. Ein durchaus zutreffender Vorwurf. Die Berücksichtigung der Personen der Gläubiger war eben nur eine abschwächende Konzession.

19 Zu S. 21. Dafs vielmehr Pflaumer gerade in der Auffassung des Zinskontraktes sehr lax ist, und diese Stellen nur allerwärts übliche Reminiscenzen aus dem kanonischen Recht enthalten, ist in der Einleitung erwiesen worden, S. LIX f.

20 Zu S. 23. Vgl. Einleitung. Der R.A. v. 1600 bezieht sich auf das Interesse, nicht auf den Zins von mutuum.

21 Zu S. 26. Über die Moratorien s. Einleitung S. XX ff.

22 Zu S. 27. Dafs deshalb weder Mevius noch Carpzow den Zinsnachlafs auf reine Realkontrackte beschränken, übersieht Pflaumer.

23 Zu S. 27. Covarruvias, der um seiner Fülle kasuistischer Anwendung am meisten citierte spanische Rechtslehrer.

24, 25 Zu S. 31. Hier giebt Pflaumer das Kompetenzrecht zum mindesten der höheren Stände zu, leugnet nur die Notwendigkeit seiner Anwendung.

26 Zu S. 34. Über die besonderen Bestimmungen dieser Territorien s. Einleitung S. XXVIII ff.

27 Zu S. 36. Über das Edikt König Philipps II I 115 f. s. Einleitung, über die Bulle Pius V Einleitung und namentlich Endemann, Studien II. S. XXVI.

28 Zu S. 48. Hier wie überall übersieht Pflaumer oder will übersehen, dafs sich Carpzows wie der fürstlichen Räte Äufserungen nur gegen eine einheitlich-schematische Ordnung kehren, dafs dagegen der Begünstigung des Schuldners seitens des Richters Thür und Thor geöffnet wird.

29 Zu S. 52. Die vorstehenden Vorschläge wiederholen sich im wesentlichen in dem bald darauf erfolgten und von Pflaumers Schrift wohl stark beeinflufsten Gutachten des Reichskammergerichts. S. Einleitung S. LXXXIII.

30 Zu S. 56. Hier beginnt der zweite finanzielle Teil der Streitschrift. Da ich die Lehre von den Reichsfinanzen binnen kurzem in der Einleitung zu einem besonders herauszugebenden Traktat zu behandeln denke, habe ich diesmal von einer solchen abgesehen.

31 Zu S. 56. Über die Anwendung der lex Anastasiana s. Einleitung S. LXXIX f.

32 Zu S. 75. Die Lehre von der Pfandschaft und Satzung bildet in der mittelalterlichen Rechtspraxis den Tummelplatz der Willkür. Dem hier genannten Fall steht der andere ebenso häufige gegenüber, dafs Pfandschaft so gut wie Verkauf war. Ein beträchtlicher Teil der Territorien, namentlich im Süden Deutschlands, war rechtlich angesehen nur Pfandbesitz. Hier hat die Rechtsprechung des Reichskammergerichts wahrhaft reformatorisch gewirkt.

33 Zu S. 89. Die zuvorgehende Erörterung Pflaumers ist wie einer der bestgeschriebenen, so auch durchschlagendsten Abschnitte der Streitschrift. Irgendwelchen Fortschritt in dieser alten Zwistigkeit zwischen Städten und Ritterschaft hat sie aber natürlich nicht gebracht.

34 Zu S. 102. Diese Mitteilungen über die Einrichtung des „gemeinen Pfennigs“, die Versuche einer Reichssteuer, sind richtig. Die Anwendbarkeit, die hier Pflaumer und dem von ihm citierten Limnäus so leicht erscheint, war jedoch immer problematisch geblieben. Es war übrigens immer weit mehr die Opposition der Fürsten, die eine direkte finanzielle Beziehung des Reichs zu ihren Unterthanen perhorrescierten, gewesen, was diese Bestrebungen zu Fall gebracht hatte, als die Abneigung des Adels, das Privileg der Steuerfreiheit aufzugeben. Aber auch die Städte waren gewöhnlich wenig geneigt, durch eine direkte Besteuerung ihr und ihrer Bürger „Vermögen erlernen zu lassen“. Vgl. über die Entwicklung der Frage meine Dissertation „Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage zu Worms“ und „Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation“, Kap. II und Kap. V.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in Leipzig.

Ueber die

Ursachen der heutigen socialen Not.

Ein Beitrag

zur Morphologie der Volkswirtschaft.

Von

Lujo Brentano.

1. und 2. Auflage. 1889. Preis 1 M.

Die sociale Reform

als Gebot

des wirtschaftlichen Fortschritts.

Von

Heinrich Herkner.

1891. Preis 2 M. 40 Pf.

Der Wucher.

Eine socialpolitische Studie

von

Leopold Caro.

1893. Preis 6 Mark.

Das Wohnungsmietrecht

und

seine sociale Reform.

Von

K. Schneider.

1893. Preis 3 M. 60 Pf.

Über politische Bildung.

Von

Adolf Exner.

Dritte Ausgabe. 1893. Preis 1 M.


89097402895
B89097402895A

gabe soll sein die Bedeutung der Schrift. Auch sollen Schriften, die längst in aller Hand sind, von der Herausgabe ausgeschlossen bleiben.

Erschienen sind bis jetzt:

1. **Mrs. Sidney Webb (Beatrice Potter): Die britische Genossenschaftsbewegung.** Herausgeg. von *L. Brentano.* Preis 4 M.
2. **Die drei albertinisch-ernestinischen Münzschriften.** Herausgegeben von *W. Lotz.* Preis 2 M.
3. **Liquidation und Restitution der deutschen Volkswirtschaft nach dem dreissigjährigen Kriege.** (Colloquium zwischen Bürger, Bauer und Edelmann.) Herausgegeben von *E. Gothein.* Preis 3 M. 20 Pf.
4. **James Anderson: Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente.** Herausgeg. von *L. Brentano.* Preis 3 M. 60 Pf.

Im Druck befinden sich:

5. **Robert Malthus: Drei Schriften über Getreidezölle** aus den Jahren 1814 und 1815. Herausgegeben von *E. Leser.*
6. **David Ricardo's Schriften über Getreidezölle.** (Kleine Schriften I. Band.) Herausgegeben von *E. Leser.*
7. **William Stafford's drei Gespräche über die in der Bevölkerung verbreiteten Klagen. 1581.** Herausgegeben von *E. Leser.*

Ferner sind in Aussicht genommen: Die beiden ältesten Lehrbücher der Finanzverwaltung, der Dialogus de scaccario und die Schrift Fortescue's über die Monarchie — die Schrift des Oresmius — eine Reihe von Schriften aller Nationen über das Geld aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert — die Schriften von Mun, Petty — die Grundlage der modernen Wertlehre von Daniel Bernoulli — weitere Grundrententheoretiker — einige Schriften Owens u. a. m.

Die Verlagshandlung hofft auf freundliche Aufnahme des Unternehmens nicht nur bei den Lehrern wie den Studenten der Staatswissenschaften, sondern auch in weiteren Kreisen, wo das Bedürfnis herrscht, sich über die vielen Fragen des Staatslebens an der Hand der Geschichte zu unterrichten.

Die Sammlung wird in Heften, durchweg in Leinwand kartoniert, ausgegeben. Der Druckbogen wird mit 25 Pf., in einzelnen Ausnahmefällen mit 30 Pf. Ladenpreis berechnet.

Jedes Heft ist auch einzeln zu haben.

Leipzig. **Duncker & Humblot.**


89097402895
b89097402895a